Zur Frage

der Einführung einer

communalen Einkommensteuer

in Riga.

Von

B. v. Schrenck.

Als Manuscript gedruckt.

Riga, 1902.

Gedruckt in der Buchdruckerei von A. v. Grothuß, gr. Schmiedestr. Nr. 43.

Zur Frage

der Einführung einer

communalen Einkommensteuer

in Riga.

Von

B. v. Schrenck.

Als Manuscript gedruckt.

Riga, 1902.

Buchdruckerei A. v. Grothuß, Riga, gr. Schmiedestr. Nr. 43.

Дозволено цензурою. — Рига, 11-го Апрѣля 1902 г.

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

I. Allgemeines 1
1. Die der Stadt Riga bevorstehenden außerordentlichen Ausgaben . . 1
2. Die Einnahmequellen der Stadt Riga im Allgemeinen 3
3. Rigas communale Steuern 4
4. Das Wesen der Einkommensteuer 8
5. Die Frage der Einführbarkeit einer communalen Einkommensteuer in Riga 10
II. Die Klassensteuer 13
1. Die Kopfsteuer und die Klassensteuer als Vorstufen der Einkommensteuer 13
2. Die preußische und die sächsische Klassensteuer und deren Entwickelung zur Einkommensteuer 14
3. Die „Klassensteuer" der Rigaer Steuergemeinde 18
III. Die Einkommensteuer 23
1. Die Staatseinkommensteuer 23
2. Die Communaleinkommensteuer 26
A. Allgemeiner Ueberblick 26
B. Die allgemeine Communaleinkommensteuer (Preußen u. Sachsen) 29
a. Die subjective Steuerpflicht 30
b. Die objective Steuerpflicht 34
c. Der Steuertarif 36
d. Veranlagung und Erhebung, Beschwerdeverfahren, Strafen 43
C. Die partielle Communaleinkommensteuer 47
a. Bayern 48
b. Württemberg 51
c. Elsaß-Lothringen 53
d. Zusammenfassung der Veranlagungsmethoden für die Arbeitseinkommensteuer 54
3. Einkommensteuerprojecte in Rußland 55
4. Die Einkommensteuer in Finland 59
5. Versuch einer Berechnung des muthmaaßlichen Ertrages einer Rigaer Communaleinkommensteuer 66
A. Vorbemerkungen 66
B. Die allgemeine Communaleinkommensteuer 68
C. Die Arbeitseinkommensteuer 75
6. Das Rigasche Einkommensteuerproject von 1863 87
Schlußbemerkungen 102

Tabellen.

Seite.

I. Gliederung der Einnahmen der Stadt Riga nach ihren Hauptquellen 105
II. Die communalen Steuern Rigas und ihr Verhältniß zur Einwohnerzahl 105
IV.*) Erträge der Communalsteuern überhaupt und der Stadt-Einkommensteuer insbesondere in den Städten Deutschlands mit mehr als 100,000 Einwohnern für 1898 resp. 1898/99 106
V. Preußischer Einkommensteuertarif 107
VI. Sächsischer Einkommensteuertarif 108
VII. Tarif der bayerischen Arbeitseinkommensteuer 109
VIII. Tarif der württembergischen communalen Arbeitseinkommensteuer . . 110
IX. Tarif des russischen Reichseinkommensteuerprojects von 1878 111
X. Muthmaaßliche Durchschnittseinkommen und Einkommensteuererträge, berechnet für Riga auf Grund der Wohnungssteuereingänge v. 1900 112
XI. Project eines Einkommensteuertarifs für Riga 113
XII. Muthmaaßliche Berechnung der Censitenzahl und des Einkommensteuerertrages für Riga: I. Auf Grund der Einkommensteuerstatistik der preußischen Städte für 1895/96 115
XIII. Dasselbe: II. Auf Grund der sächsischen Einkommensteuerstatistik (Stadt und Land) für 1896 116
XIV. Ertrag der communalen Einkommensteuer in 8 preußischen Städten für 1898/99 117
XV Staatseinkommensteuer in 8 preußischen Städten: veranlagte physische Censiten nach Einkommensstufen für 1899/1900 118
XVI. Staatseinkommensteuer in 8 preußischen Städten: Steuersoll der physischen Censiten nach Einkommensstufen für 1899/1900 119
XVII. Staatseinkommensteuer in 8 preußischen Städten: Steuersoll der veranlagten juristischen Personen für 1899/1900 120
XVIII. Vergleichende Zusammenstellung der Tarife der bayerischen und württembergischen Arbeitseinkommensteuer mit dem für Riga entworfenen Tarifproject 121
XIX. Muthmaaßliche Zahl und Einkommensgliederung der Bezieher von Dienst- und Berufseinkommen (excl. Handel und Gewerbe) in Riga 122
XX. Muthmaaßliche Einkommensgliederung des höheren Handels- und Gewerbepersonals (Commis) in Riga 125
XXI. Tarifentwurf der 1863 für Riga projectirten allgemeinen Communaleinkommensteuer, nebst Anschlag der muthmaaßlichen Censitenzahl und des Steuerertrages 126

*) Tabelle III wurde ausgeschaltet.

Zur Frage
der
communalen Einkommensteuer.

I. Allgemeines.

1. Die der Stadt Riga bevorstehenden außerordentlichen Ausgaben.

Die gesteigerten Aufgaben, welche die Stadt Riga bei ihrem raschen Wachsthum und ihrer fortschreitenden industriellen Entwickelung an sich herantreten sieht, machen eine Vermehrung der städtischen Einnahmen zur unabweisbaren Nothwendigkeit. Große Neuanlagen, die auf dem Gebiete des Sanitätswesens, der Armen- und Krankenpflege, des Schulwesens, der Verkehrs- und Handelsanlagen, der öffentlichen Beleuchtung, der Militärbequartierung ꝛc. zu schaffen sind, stellen an die Stadt außerordentliche finanzielle Anforderungen, denen nur auf dem Anleihewege genügt werden kann. Zur Verzinsung und Tilgung der aufzunehmenden Schulden bedarf die Stadt einer bedeutenden Vergrößerung ihrer Einnahmen.

Nach der im Januar 1902 vor die Stadtverordnetenversammlung gebrachten Stadtamtsvorlage, in welcher beantragt wurde, bei der Staatsregierung um Uebernahme der Unterhaltungskosten der Rigaer Stadtpolizei seitens der Krone zu petitioniren, stellen sich die der Stadt Riga zunächst bevorstehenden nothwendigsten außerordentlichen Ausgaben folgendermaaßen dar:

	Rubel.
I. Außerordentliche Ausgaben für Bauten, von denen Einnahmen oder Verringerung der gewöhnlichen Ausgaben im vollen Betrage der Summe für die Verzinsung und Tilgung der aufgewandten Capitalien erwartet werden können:	
1) Die electrische Station nebst Leitungen zu Beleuchtungszwecken, sowie behufs Abgabe von Energie an Privatconsumenten	1,000,000

	Rubel.
2) Gedeckte Verkaufshallen auf Märkten	1,000,000
3) Gasanstalt für das linke Dünaufer	500,000
4) Kasernenbauten	750,000
II. Außerordentliche Ausgaben, welche Einnahmen oder Verringerung der Ausgaben nicht im ganzen Betrage der Summen für Verzinsung und Tilgung der aufgewandten Capitalien versprechen:	
5) Erweiterung der Canalisation	3,707,000
6) Grundwasserversorgung	3,693,000
7) Oeffentliche Bedürfnißanstalten	50,000
8) Drei Elementarschulgebäude	300,000
9) Stadthaus	1,000,000
10) Erweiterung des Gasrohrnetzes	350,000
III. Außerordentliche Ausgaben für Anlagen, welche keinerlei Einnahmen versprechen:	
11) Erbauung eines zweiten städtischen Krankenhauses in der Mitauer Vorstadt	500,000
12) Erbauung von 3 Feuerwehrdepots	150,000
13) Straßenneubau und Straßenverbreiterung	2,000,000
14) Erbauung einer festen Brücke über die Düna . . .	3,000,000
in Summa	18,000,000

Zur Verrentung und Tilgung eines Anleihebetrages von 18 Millionen Rubel, gerechnet zu 5½ % im Jahr (davon 1 % Tilgungsquoten), wären 990,000 Rbl. jährlich erforderlich. Zwar wird ein Theil der vorgenannten Neuanlagen durch Erhebung von Gebühren für ihre Nutzung sich ganz oder theilweise bezahlt machen, ein anderer Theil voraussichtlich auf indirectem Wege, durch Hebung der allgemeinen Wohlstandsverhältnisse, die Stadtfinanzen günstig beeinflussen. Allein, abgesehen davon, daß auch bei diesen Aufwendungen ihr productiver Charakter erst allmählich in vollem Maaße hervortreten dürfte, verbleibt daneben noch eine Reihe großer außerordentlicher Ausgaben, die sich nur durch alljährliche Zuschüsse aus den allgemeinen Stadtmitteln verzinsen und amortisiren lassen. Soll daher die Stadtverwaltung den dargelegten Aufgaben für die städtische Wohlfahrt gerecht werden, so muß sie ihr jährliches Einnahmebudget um eine sehr bedeutende Summe, mindestens um etwa ¾ Millionen Rubel, vergrößern.

Zu der augenblicklich brennenden Frage, wie eine derartige Einnahmevermehrung zu erreichen sei, will die nachstehende Untersuchung einen Beitrag liefern.

Wir betrachten zunächst die jetzigen Einnahmequellen der Stadt und ihre Ergiebigkeit.

2. Die Einnahmequellen der Stadt Riga im Allgemeinen.

Die Mittel, deren ein Gemeinwesen, es sei nun ein Staat, eine Provinz, ein Kreis oder eine Gemeinde (Land- oder Stadtgemeinde), zur Erfüllung seiner Zwecke bedarf, werden im Allgemeinen aus Einnahmen von dreierlei Art gebildet: 1) Erwerbseinkünfte, d. h. solche, die vom betr. Gemeinwesen auf privatwirthschaftlichem Wege durch Ausnützung der ihm gehörigen Vermögensobjecte (Grund und Boden, Gebäude, Capitalien) und Betrieb gewerblicher Unternehmungen gewonnen werden; 2) Gebühren und Beiträge, die für die Nutzung öffentlicher Anstalten oder Dienstleistungen als specielles Entgelt von den sie in Anspruch nehmenden Personen erhoben werden, also eine directe Gegenleistung für eine bestimmte Leistung des Gemeinwesens darstellen und 3) Steuern, d. h. Zwangsbeiträge, die, ohne eine specielle Gegenleistung für Leistungen des Gemeinwesens zu bilden, von letzterem zur Bestreitung seiner allgemeinen Bedürfnisse nach generellen Maaßstäben erhoben werden.

Auch im Haushalt der Stadt Riga sind diese drei Einnahmequellen vertreten: ein Theil des städtischen Bedarfs wird gedeckt durch Einnahmen aus Geldcapitalien, aus städtischen Grundstücken und Gebäuden im Weichbilde der Stadt, aus den Stadtgütern und -forsten, sowie aus dem Betriebe gewinnbringender Unternehmungen (Creditanstalten, Dampferverkehr, Schlachthaus, Gas- und Wasserwerk, electrische Bahnen ꝛc.), — ein anderer Theil wird durch verschiedentliche Gebühren für Benutzung der städtischen Anstalten und Einrichtungen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, der Krankenverpflegung, des Gesundheitswesens, des Verkehrs und Handels aufgebracht, ein dritter Theil endlich entstammt der Erhebung communaler Steuern.

Auf Grund des im Sammelwerke des Stadtsecretairs N. Carlberg*) dargebotenen finanzstatistischen Materials über den Haushalt der Stadt Riga läßt sich berechnen, daß in den Jahren 1887—1898 von unserem städtischen Finanzbedarf annähernd ein Drittel durch Erwerbseinkünfte, nahezu ein weiteres Drittel durch Steuern, ungefähr ein Fünftel durch Gebühren und Beiträge, der Rest, also etwa ein Achtel, durch Capitalentnahme und Anleihen nebst verschiedenen kleineren Einnahmen gedeckt worden ist (vgl. die Tabelle I). Zwar darf diese Verhältnißbestimmung nur als annähernde betrachtet werden, weil bei manchen Einnahmen sich der Gebührencharakter nicht mit Genauigkeit vom privatwirthschaftlichen sondern läßt;**) immerhin

*) „Der Stadt Riga Verwaltung und Haushalt in den Jahren 1878– 1900", in Veranlassung des 700 jährigen Bestehens Rigas herausgegeben, Riga, 1901.

**) Bei manchen Einnahmearten sind Gebühren und Erwerbseinkünfte mit einander vermengt, so z. B. in der Zahlung für die Benutzung der städtischen Dampfer oder des Schlachthauses; in solchen Fällen ist als Gebühr im eigentlichen Sinne nur derjenige Theil der Zahlung anzusehen, welcher zur Deckung der gesammten Unterhaltungskosten des Unternehmens erforderlich ist; erst die den Reinertrag bildenden Quoten der Zahlung fallen unter den Begriff der privatwirthschaftlichen oder Erwerbseinnahme.

wird dadurch ein gewisses Bild von der Zusammensetzung der communalen Einnahmen nach ihren Hauptgruppen geboten. Lehrreich ist ferner, daß der procentuale Antheil der Erwerbseinkünfte an den Gesammteinnahmen sich in der angegebenen Zeitperiode erheblich gesteigert hat, während derjenige der Steuern und ähnlich auch der der Gebühren eher einen Rückgang zeigt.

Stellen wir nun die Frage, welche der drei Einnahmequellen am ehesten und am meisten steigerungsfähig erscheint.

Es liegt in der Natur der Sache, daß, wie auch aus den „Schlußbetrachtungen" im Werke N. Carlberg's hervorgeht, auf eine weitere Vermehrung der Erwerbseinkünfte zunächst weder in bedeutenderem Maaße, noch mit irgend welcher Sicherheit, sondern jedenfalls nur allmählich gerechnet werden kann. Sollte sich die Ausnutzung der städtischen Liegenschaften, die Bewirthschaftung der Stadtgüter und -forsten, der Betrieb des Dampferverkehrs und Aehnliches auch immer gewinnbringender gestalten, so kann hierauf doch keinenfalls die Contrahirung großer Anleihen basirt werden. Ebenso wenig aber auf eine etwa zu ermöglichende Steigerung der Gebühreneinnahmen. Gewiß kann und soll, allgemein betrachtet, die Kostendeckung nach dem Gebührenprincip, d. h. nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung, gerade im communalen Finanzwesen eine möglichst weite Ausdehnung finden, weil hier die hauptsächlichen Nutznießer gewisser öffentlicher Einrichtungen weit häufiger, als bei den meisten staatlichen Aufwänden, sicher bezeichnet werden können, — aber in Wirklichkeit sind einer Erhöhung der Gebührensätze meist doch recht enge Grenzen gesteckt, schon deßhalb, weil eine solche leicht das Maaß der Benutzung städtischer Anstalten und Anlagen herabdrücken kann. In diesem Falle wäre der finanzielle Erfolg ein zweifelhafter, die sonstige Wirkung der getroffenen Maaßnahmen aber vielleicht eine direct schädliche; man denke blos an die Schulgelder und Curkosten, die Gebühren der Desinfectionsanstalt u. and. Endlich kommt in Betracht, daß man auch auf diesem Gebiete nur mit unsicheren, also für unsere Frage unbrauchbaren Factoren zu rechnen gezwungen ist.

Wenn das Bemühen, die Erträge der beiden, eben besprochenen Einnahmequellen, insbesondere des städtischen Grundbesitzes, zu steigern, auch nicht ruhen wird, so kann dieses doch nicht der Weg sein, dem Einnahmebudget den großen, ihm fehlenden Betrag mit Sicherheit und in baldigster Zeit zuzuführen.

Zur Erreichung dieses Zieles verbleibt also nur das Gebiet der Steuern. Diesen hat sich daher unsere Untersuchung zunächst zuzuwenden.

3. Rigas communale Steuern.

Nach der Städteordnung von 1892 (Art. 127) dürfen von der Stadt folgende Steuern erhoben werden:

1) vom Schätzungswerth der Immobilien;

2) von Handels- und Gewerbedocumenten;
3) von Tracteuranstalten, Einfahrten und Victualienläden;
4) vom Fuhrmannsgewerbe;
5) von Pferden und Equipagen, die von Privatpersonen gehalten werden;
6) von Hunden;
7) vom Fährmannsgewerbe (Ueberseţer).

Außerdem fließen nach Art. 135 der Städteordnung zu den Einnahmen der Stadt:

8) die Urkundensteuer und
9) die Steuern, die gemäß besonderer Allerhöchst bestätigter Verordnungen zum Besten einiger Städte erhoben werden, von ein- und ausgehenden Waaren, vom Ballast und für das Anlegen und Durchfahren von Fahrzeugen in den durch städtische Grundstücke führenden Wasserwegen.

Die übrigen, im Art. 135 namhaft gemachten städtischen „Steuern" sind keine Steuern im eigentlichen Sinne mehr, sondern Gebühren (nämlich: für Stempelung von Maaßen und Gewichten; für Benutzung der öffentlichen Waagen und Maaße auf Handelsplätzen; die Auctionsgebühr; die Gebühr für die Benutzung der auf Kosten der Stadt für den Verkehr von Fußgängern und Fahrenden errichteten Anlagen).

Endlich ist, laut Art. 136, der Stadt

10) anheimgegeben, in vorgeschriebener Ordnung um die Einführung von Miethsteuern von Wohnungen und anderen bewohnbaren Lokalen zum Besten der Stadt zu petitioniren.

Durchmustern wir die aufgezählten, der Stadt zur Verfügung stehenden Steuern, so zeigt sich, daß sie sich sämmtlich, mit Ausnahme der unter 8), 9) und 10) genannten, als directe Objectsteuern darstellen. Um die Bedeutung dieser Thatsache und der an sie zu knüpfenden Schlußfolgerung zu erkennen, ist ein kurzer Blick auf die überhaupt existirenden Steuerarten und ihre Eintheilung nothwendig.

Die Steuern, als Zwangsbeiträge, die ein Gemeinwesen zur Deckung seines Bedarfs erhebt, lassen sich, nach einem lange eingebürgerten Eintheilungsprincip, in zwei große Hauptklassen zerlegen: in directe und indirecte. Die directe Steuer hält sich entweder an das Einkommen der zu besteuernden Person, dann ist sie eine Subject- oder Personalsteuer, oder aber an den Ertrag, resp. die Ertragsfähigkeit eines Werthobjects, in welchem Falle sie eine Object- oder Realsteuer ist. Die directe Steuer wird von der Person erhoben, von welcher sie, der Absicht des Gesetzgebers nach, auch thatsächlich getragen werden soll, so daß hier Steuerzahler und Steuerträger im Princip zusammenfallen. — Die indirecte Steuer dagegen hält sich weder an ein vorliegendes Einkommen, noch an einen factischen oder geschätzten Ertrag, sondern an das einzelne Product bezw. den Productionsvorgang, und zwar mit der ausdrücklichen Absicht, daß

sie von den Abnehmern des Productes im Kaufpreise desselben dem Producenten zurückerstattet werde, so daß hier Steuerzahler und Steuerträger principiell verschiedene Personen sind. Zu den directen Steuern gehören: als Personalsteuern die Kopfsteuer, Klassensteuer und Einkommensteuer; als Realsteuern vor Allem die vier großen, meistentheils den festen Grundstock der Besteuerung bildenden Ertragssteuern, nämlich: die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, die Handels- und Gewerbesteuer und die Capitalrentensteuer, sodann als Aufwandsteuern die Pferde- und Hundesteuer, Equipagensteuer u. s. w. Zu den indirecten Steuern gehören hauptsächlich die Zölle und die verschiedentlichen Verbrauchssteuern, z. B. die Branntweinsaccise, Salzsteuer, Tabakssteuer, Zündhölzchensteuer u. and.

Welche von allen den obigen Steuerarten sind nun in unserem communalen Steuersystem vertreten?

Es sind das folgende: von directen Steuern: als Ertragssteuern die Immobiliensteuer (Pkt. 1), die eine vereinigte Grund- und Gebäudesteuer darstellt, sowie die Handels- und Gewerbesteuer (Pkt. 2, 3, 4 u. 7); sodann als Aufwandsteuern die Pferdesteuer (Pkt. 5) und die Hundesteuer (Pkt. 6); von indirecten Steuern: die, eine Verkehrssteuer (Besitzwechsel) resp. Stempelsteuer (Attestationen) bildende Urkundensteuer (Pkt. 8) und bis 1901 auch noch die der Stadt jetzt entzogene $^1/_8$% Steuer vom Import und Export nebst der Lagersteuer (Pkt. 9).

Die Ergiebigkeit dieser Steuern, mit Einschluß der eingeflossenen Rückstände, stellt sich folgendermaaßen dar:

	1900 Steuereingang Rbl.	1902 Steuersoll Rbl.
Immobiliensteuer	695 900 $_{54}$	864 000
Handels- und Gewerbesteuern im engeren Sinne	76 904 $_{79}$	82 329
Getränkepatentsteuer	1 463 $_{97}$	—
Tracteursteuer	105 160 $_{48}$	103 520
Pferdesteuer	53 368	49 000
Hundesteuer	10 462 $_{25}$	10 000
Urkundensteuer	32 546 $_{64}$	24 000
$^1/_8$% Steuer von Import und Export	60 588 $_{31}$	—
Lastengelder	106 206 $_{93}$	—
Strafgelder für verspätete Steuerzahlungen	13 044 $_{60}$	11 000
Im Ganzen	1 155 646 $_{51}$	1 143 849

oder 28,$_{32}$%*) der auf 4 081 193,$_{25}$ Rbl. sich beziffernden Gesammteinnahmen des Jahres 1900, resp. 27,$_{36}$%*) des auf 4 180 805,$_{33}$ Rbl. veranschlagten gesammten Einnahmesolls für 1902.

*) Beim Vergleich dieses Procentsatzes mit dem in Tabelle I für die Steuern verzeichneten ist zu berücksichtigen, daß die in jener Tabelle figurirenden Einnahmen theilweise (z. B. hinsichtlich der Stadtgüter und -forsten ꝛc.) auf ihr Netto reducirt sind, während die obigen Gesammteinnahmesummen für 1900 und 1902 unverkürzte Bruttozahlen darstellen.

Die Steuerquote pro Kopf der Bevölkerung schwankte in Riga während des Decenniums 1890/1899 zwischen 3 Rbl. 57 K. und 4 Rbl. 7 Kop., wie die Tabelle II darlegt. In Folge der Entziehung der Hafensteuern*), wie auch der Getränkepatentsteuern*) hat nun, trotz der vom Jahre 1901 ab erfolgten Erhöhung der Immobiliensteuer von 8 auf 9 % des Revenüenwerthes, das Wachsthum des Gesammtsteuerertrages nicht Schritt halten können mit dem der Bevölkerung. Setzen wir letztere im gegenwärtigen Zeitpunkt auf 300 000 an, so ergiebt sich für 1902 eine Steuerquote von nur 3 R. 81 K. pro Kopf der Einwohner, während sich dieselbe 1898 und 1899 bereits auf 4 R. 4 K., bezw. 4 Rbl. 7 K. gehoben hatte.

Dagegen berechnet sich die Steuerleistung pro Kopf der Einwohner für das Jahr 1901, nach den Budgetanschlägen, in Petersburg auf über 6 Rbl. und in Moskau auf annähernd 6 Rbl.

Eine Steuerbelastung von 3 Rbl. 81 K. pro Kopf der Bevölkerung erscheint für eine Stadt von der Größe und wirthschaftlichen Stellung Rigas außerordentlich gering. Auch beim Vergleich mit den aus Tabelle IV ersichtlichen betr. Ziffern der deutschen Städte mit über 100 000 Einwohnern, die größtentheils zwischen 20 und 30 Mark liegen, bleibt Riga weiter zurück, als man es nach seiner bedeutenden industriellen und mercantilen Entwicklung erwarten sollte.

Stellen wir nun aber die weitere Frage: *Auf welchen Gruppen der Stadtbewohner lasten die communalen Steuern in Riga?*

Sieht man von der jetzt einzigen indirecten Auflage, der unbedeutenden Urkundensteuer ab, so sind alle übrigen Rigaschen Communalsteuern Objectsteuern, und zwar entfällt der bei Weitem größte Theil derselben in erster Linie auf die Immobiliensteuer, in zweiter auf die Handels- und Gewerbesteuer incl. Tracteursteuer. Diese beiden großen Ertragssteuern haben 1900 $76_{,10}$ %, also reichlich $^3/_4$ der gesammten Steuereinnahmen betragen; sie bilden, nach Wegfall der vorerwähnten Hafensteuern, im Budget auf 1902 sogar $91_{,78}$ % des Totalsteuersolls. Berücksichtigt man nun, daß die Pferdesteuer zum größten Theile ebenfalls eine Gewerbesteuer, nämlich vom Fuhrgewerbe, und nur zu ganz geringem Theile eine, überdies völlig unbedeutende Luxussteuer ist, die Hundesteuer aber überhaupt kaum ins Gewicht fällt, so ergiebt sich, daß in Riga durch die Communalbesteuerung so gut wie *ausschließlich nur die Hausbesitzer einerseits, die Handels- und Gewerbetreibenden, also die Geschäftswelt andererseits getroffen werden.*

Mag auch die Immobiliensteuer im Allgemeinen im Miethpreise der Wohnungen zu einem gewissen, jedoch wechselnden und nicht fest-

*) Vgl. das Budget der Stadt Riga für 1902, Einnahmeposten 4, 6, 7 57 und 58.

stellbaren Theile auf die Miether überwälzt werden,*) so bleibt doch Thatsache, daß ein großer Theil der Bewohner Rigas in gar keiner directen Weise zu den communalen Lasten herangezogen wird. Und zwar gehören zu diesem unbesteuert bleibenden Theil unserer Einwohnerschaft gerade auch gewisse Schichten der gebildeten, vielfach sehr wohlsituirten und also in vollem Maaße steuerfähigen Bevölkerung, so der gesammte höhere Beamtenstand, die Angehörigen der liberalen Berufsarten, als: Aerzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure, Gelehrte, Lehrer 2c., ferner die Rentiers, in der Stadt lebende vermögende Gutsbesitzer u. And. Alle diese Bevölkerungsklassen genießen die Wohlthaten der communalen Ordnung und Wohleinrichtung, participiren an der Nutzung und den Vortheilen der von der Stadt geschaffenen Anlagen, ohne einen Heller directe Steuer zu zahlen. Daß dieser Zustand nicht nur an sich ein durchaus unbilliger und abnormer, sondern auch für die Stadtfinanzen höchst ungünstiger ist, braucht nicht weiter dargethan zu werden.

4. Das Wesen der Einkommensteuer.

Das eben geschilderte Mißverhältniß rührt daher, daß in unserem communalen Steuersystem ein unentbehrliches Glied vollständig fehlt: die directe Personalsteuer. Zeitweilig, aber nur in sehr beschränktem Umfange hat in Riga eine solche in Form der früheren Literatensteuer bestanden, der indessen, als einer blos freiwilligen Leistung, nicht einmal der Charakter einer eigentlichen Steuer — denn diese ist stets ein Zwangsbeitrag — zukam. Es fehlt uns somit die Personalsteuer ganz. Und doch ist gerade die Personalsteuer, wie sie gegenwärtig als Einkommensteuer — staatliche und communale — in den meisten Culturstaaten besteht, ein besonders wichtiges, sie ist jedenfalls auch das höchstentwickelte Glied des Steuerwesens. Denn die ersten Forderungen, welche an eine Steuer gestellt werden müssen, die der Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit oder, besser ausgedrückt, der Rücksicht auf die individuelle wirthschaftliche Leistungsfähigkeit, können nur im Rahmen der Einkommensteuer annähernd verwirklicht werden. Es ergiebt sich dies aus einem Vergleiche der Natur der Einkommensteuer mit der der übrigen Steuerarten. Was zunächst die indirecten Steuern, also vorzugsweise die mancherlei Verbrauchssteuern anlangt, so vermögen diese, ihrem ganzen Wesen nach, keine gerechte und gleichmäßige Vertheilung der Steuerlast zu bewirken, vielmehr wird letztere, bei ihrer hier in der Regel stattfindenden Ueberwälzung, sich nur zu oft nach den Zufälligkeiten der augenblicklichen Conjuncturen und des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage vertheilen und ferner die minder begüterten

*) Vgl. auch Carlberg, a. a. O., Seite 863.

Volksklassen meist ungebührlich stärker treffen, zumal wo es sich um Besteuerung unentbehrlicher Bedarfs- oder allgemein begehrter Genußartikel handelt. Aber auch die directen Ertragssteuern verbürgen keineswegs eine wirklich gerechte Belastung der Besteuerten. Denn da sie sich nicht an das Steuersubject und dessen Einkommen, sondern lediglich an den Ertrag oder die Ertragsfähigkeit des Steuerobjects halten, können sie nur gewisse äußere, diese Ertragsfähigkeit bedingende Merkmale in Betracht ziehen, sind zu einer schematischen Eintheilung nach großen, mehr oder minder willkürlich abgegrenzten Kategorien und zu einer Schätzung nach muthmaaßlichen Durchschnittswerthen gezwungen, ohne in genügendem Grade die günstigere oder ungünstigere Lage des Steuerobjects, den Wechsel der Absatzverhältnisse ꝛc. berücksichtigen zu können. Vor Allem aber wird von den Ertragssteuern grundsätzlich keinerlei Verschuldung des Steuerobjects, bei Berechnung des Steuerbetrages, in Abzug gebracht und überhaupt die persönliche Lage des Besitzers unberücksichtigt gelassen. Endlich ist auch bei den Ertragssteuern eine Steuerüberwälzung, und zwar hier in ganz unberechenbarer Weise, nicht ausgeschlossen.

Erst die Einkommensteuer ist im Stande, das wirkliche Einkommen, wie es in den Händen einer bestimmten Person aus verschiedenen Erwerbsquellen thatsächlich zusammenfließt, in seiner Gesammtheit zu erfassen und, mit Abzug etwaiger Schuldzinsen und sonstiger Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen, seiner vielleicht außergewöhnlichen Belastung durch Familienansprüche ꝛc., der Auflage zu unterwerfen. Auch vermag erst die Einkommensteuer eine angemessene Progression im Maaßstabe der Besteuerung durchzuführen. So kann nur von der Einkommensteuer annähernd das Ziel erreicht werden, jeden nach seiner Leistungsfähigkeit zu treffen. Und ferner ist im Haushalt der öffentlichen Körperschaften — Staaten und Communen — die Einkommensteuer deshalb zu einer so wichtigen Stellung berufen, weil sie, im Gegensatz zu den durch ihre Katastermäßigkeit stabileren und schwerfälligen Ertragssteuern, eine große Beweglichkeit besitzt. Bei ihr können die Steuersätze, je nach dem jedesmaligen Budgetbedarf, ohne Schwierigkeiten ermäßigt oder erhöht werden, was bei den Ertragssteuern oft nicht ohne Weiteres durchführbar ist. Gerade als bewegliches, ergänzendes Element im Einnahmebudget ist die Einkommensteuer von unschätzbarem Werthe und kann Staat oder Commune davor schützen, bei jedem eintretenden Mehrbedarf zur Anleihe Zuflucht nehmen zu müssen.

Diesen, jetzt wohl allgemein anerkannten Vorzügen der Einkommensteuer sind allerdings gewisse Schattenseiten beigesellt. Sie bestehen in der Schwierigkeit der Ermittelung des Einkommens. Die beiden, hierfür möglichen Methoden, nämlich die Einschätzung durch Behörden oder Commissionen einerseits, die Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen mit Declarationen oder Fassionen andererseits, haben jede ihr Mißliches. In der Regel müssen beide

Methoden combinirt werden, denn, wie man der Steuerdeclaration schwerlich ganz entrathen kann, so ist doch, auch wo diese obligatorisch ist, zur Controle der gemachten Angaben eine Einschätzung, wenigstens in gewissem Umfange, nothwendig. Eine solche ist aber nicht nur mit großen Umständen und Kosten verbunden, sondern erfordert auch ein Eindringen in die persönlichen Verhältnisse der Steuerzahler, das oft lästig empfunden wird und Unwillen hervorruft. Hingegen ist zur erfolgreichen Durchführung des Declarationszwanges bereits eine höhere Reife der gesellschaftlichen Moral, der Bildung, des socialen Pflichtbewußtseins erforderlich. Sonst wird die Einkommensteuer leicht Ungerechtigkeiten im Gefolge haben und, indem sie den Gewissenlosen in eine vortheilhaftere Lage setzt als den Gewissenhaften, kann sie demoralisirend wirken. Festsetzung strenger Strafen für falsche Declarationen wird allein nicht genügen. Es muß eine gewisse, erst bei vorgeschrittener Cultur eintretende Höhe der öffentlichen Moral erreicht sein, damit der Einzelne seine Pflichten dem Gemeinwesen gegenüber erkenne und willig zu erfüllen bestrebt sei und damit die öffentliche Meinung auch ihrerseits einen wohlthätigen Druck in dieser Richtung ausüben könne. Hinwiederum aber kann die Einführung und allmähliche Einbürgerung der Einkommensteuer gerade mit dazu beitragen, den Gemeinsinn stärker zu entwickeln, das Bewußtsein des Einzelnen, daß er ein Glied des Gemeinwesens und diesem verpflichtet ist, zu beleben und ihn daneben auch zu einer geordneteren Führung und Ueberblickung seiner Oekonomie zu veranlassen. So urtheilt z. B. v. Bosse über die Wirkungen des sächsischen Einkommensteuergesetzes: „Während anfangs das Gesetz demoralisirend zu wirken schien, übt es bei längerer praktischer Handhabung im Gegentheil einen sittlich-erzieherischen Einfluß aus."

5. Die Frage der Einführbarkeit einer communalen Einkommensteuer in Riga.

Werfen wir nun, nach dieser allgemeinen Beleuchtung des Wesens der Einkommensteuer, die Frage auf, ob, zur Verbesserung unserer communalen Finanzen, die Einführung einer Stadt-Einkommensteuer in Riga anzustreben sei. Zu dieser, auch im vorerwähnten Werke N. Carlbergs*) wiederholt vorgetragenen und energisch bejahten Frage ist Folgendes zu sagen:

1) Vom steuertheoretischen und Gerechtigkeitsstandpunkte aus ist die Einführung einer Einkommensteuer in Riga nicht nur für zulässig, sondern für direct geboten zu erachten, weil durch sie jene große, in unserem jetzigen communalen Steuerwesen vorhandene Lücke, nämlich der Mangel einer directen Personalsteuer, beseitigt und die Heranziehung einer bedeutenden, jetzt steuerfrei blei-

*) S. 363, 402, 405, 407, 408, 409.

benden, aber durchaus steuerfähigen Klasse von Stadtbewohnern zu den communalen Lasten bewirkt werden würde.

2) Vom rein finanziellen Gesichtspunkte aus ist die gestellte Frage gleichfalls entschieden zu bejahen, denn, aller Voraussicht nach, würde der Ertrag einer communalen Einkommensteuer hinreichen, das Einnahmebudget der Stadt, wenn auch wohl schwerlich um den ganzen Fehlbetrag von ¾ Millionen Rubel, so doch um einen bedeutenden, vielleicht um den größeren Theil dieses Betrages zu erhöhen, eine Annahme, die weiter unten noch erörtert und gestützt werden soll. Und zwar könnte dieses Ziel erreicht werden ohne übermäßige Steuersätze und somit ohne allzu empfindliche Belastung der Steuerzahler.

3) Eine ganz andere Frage ist es — und hier kommen wir auf das steuertechnische Moment —, ob man die Gesammtheit unserer socialen, gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen, oder, mit einem Worte, das Culturniveau Rigas für so weit vorgeschritten halten darf, daß hier der Boden zur Einführung einer Einkommensteuer reif ist. Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten. Bei der Eigenart unseres baltischen Culturzuschnittes ist es schwer angängig, unsere hiesigen Verhältnisse mit denen des Westens oder Ostens in directen Vergleich zu stellen. Westeuropa, wo sich die staatliche und communale Einkommensteuer großentheils glücklich eingebürgert hat, ist uns an Cultur zweifelsohne bedeutend voraus; dem Osten dagegen, den inneren Gouvernements Rußlands, sind wir, unserer wirthschaftlichen und socialen Entwickelung nach, überlegen. So nehmen wir eine Mittelstellung zwischen beiden ein.

Rigas sociale und gesellschaftliche Physiognomie ist, wie das bei großen Städten überhaupt zu sein pflegt, eine wenig gleichartige. Seine Bewohnerschaft setzt sich aus Gruppen zusammen, die in ihrem Culturstande weit von einander abstehen. Die hohe Gesittung und traditionelle Ehrenhaftigkeit der baltischen gebildeten Bevölkerungsklassen — Literaten wie Großkaufleute und Industrielle —, der gute Ruf der alten „Culturstadt" Riga mit ihrem oft gerühmten Bürger- und Gemeinsinn wollen indessen zu einem Versuch mit der Einkommensteuer ermuthigen. Außerdem aber darf Zweierlei nicht vergessen werden. Erstlich, daß man die Einkommenbesteuerung ja nicht auf die untersten Bevölkerungsschichten ausdehnen kann und wird, und sodann, daß die Einkommensteuer überall, wo sie existirt, sich erst allmählich das Feld erobert hat, nicht ohne Schwierigkeiten, Mißerfolge und Kämpfe, auf die man sich natürlich auch bei uns gefaßt machen müßte. Aber das ist kein Grund, die Idee von vornherein abzulehnen. Wie wir sehen werden, giebt es auch einfacher zu handhabende Formen der Einkommensteuer, so zu sagen Vorstufen derselben, wie namentlich die Klassensteuer. Eine solche wird, wie weiter unten dargelegt werden soll, in Riga, wenn auch in beschränktem Umfange, bereits erhoben, nämlich von der Rigaschen Steuergemeinde zur Bestreitung ihres Armen- und Krankenwesens. Ob, um einen Anfang zu machen und den Boden für

eine eigentliche Einkommensteuer vorzubereiten, zunächst vielleicht blos die Einführung einer Klassensteuer in's Auge zu fassen wäre, ist natürlich sehr erwägenswerth.

4) Endlich aber hängt mit der Einkommensteuerfrage auch noch die weitere, sehr umfassende Frage socialpolitischen Charakters zusammen, ob und in wieweit mit der Auferlegung neuer Lasten auch die Gewährung neuer Rechte zu verbinden ist, einerseits nämlich des activen und passiven Wahlrechts bei den Stadtverordnetenwahlen und andererseits des Anrechts auf Unterstützung oder Verpflegung im Verarmungs- und Erkrankungsfalle. Beide Rechte sind, als Correlate der Steuerpflicht, zur Zeit auf die Kreise der, einer directen Steuer unterliegenden Stadtbewohner beschränkt, nämlich das Wahlrecht auf die Hausbesitzer und die zu bestimmten Kategorien steuernden Kaufleute und Industriellen, der Versorgungsanspruch aber auf die zur Rigaschen Steuergemeinde verzeichneten und die von ihr erhobene Armensteuer entrichtenden Personen.

Wie nun aber auch die Beurtheilung der angedeuteten Fragen ausfallen mag, in jedem Falle erscheint es durchaus zeitgemäß und bei der jetzigen Finanzlage der Stadt doppelt wünschenswerth, dem einmal angeregten Gedanken an die Einführung einer Einkommensteuer, es sei nun in ihrer eigentlichen Gestalt oder als Klassensteuer, näher zu treten. Ob und in wie rascher Zeit dieser Gedanke zur That werden kann, läßt sich natürlich um so weniger voraussagen, als der Stadt, auf der allgemeinen Grundlage der Städteordnung, das Recht, eine Einkommensteuer zu erheben, nicht eingeräumt ist, so daß um die Berechtigung dazu erst besonders bei der Staatsregierung nachgesucht werden müßte.

Um nun auf die ganze Frage im Einzelnen eingehen zu können, ist es vor Allem nothwendig, über die Arten der Einkommensteuer, ihre finanzielle Ergiebigkeit, ihre Steuersätze, ihre Erhebungsweise und sonstige damit zusammenhängende Fragen sich näher zu orientiren. Diese Aufgabe stellt sich die nachstehende Darlegung, die als Vorstudie zur Frage der Einführung einer Stadteinkommensteuer in Riga betrachtet sein und als solche Materialien und Gesichtspunkte zu weiterer Erörterung dieser Frage liefern will.

II. Die Klassensteuer.

1. Die Kopfsteuer und die Klassensteuer als Vorstufen der Einkommensteuer.

Als primitivste Formen der Personalabgaben treten schon in alter Zeit die Kopfsteuer, dann auch die Familien- und sog. Heerdsteuer u. And. auf. Sie bilden gleichsam die Urstufe, das roheste Stadium der Personalsteuern, deren bisher erreichte höchste Entwickelungsform die Einkommensteuer darstellt. Die directe Vorstufe dieser letzteren ist die Klassensteuer. Sie enthält bereits mehr oder weniger mannichfache Abstufungen der Steuersätze, bemißt dieselben aber noch nicht nach der wirklichen Höhe des Einkommens, sondern nach gewissen äußeren, gesellschaftlichen, beruflichen, zum Theil auch wirthschaftlichen Merkmalen, die ein größeres oder geringeres Einkommen mit Wahrscheinlichkeit voraussetzen lassen. Auf Grund dieser Merkmale wird die Bevölkerung dann in eine Anzahl von Klassen getheilt, wobei für jede Klasse ein fester Steuersatz gilt. Ein besonders interessantes Beispiel ist die preußische Klassensteuer von 1820, bei der sich der allmählige Uebergang in eine klassificirte Einkommensteuer deutlich verfolgen läßt. Für letztere werden die Steuerpflichtigen bereits nicht mehr nach gesellschaftlichen oder Berufsgruppen, sondern je nach der Höhe ihres wirklichen Einkommens in Klassen gereiht, und zwar in eine weit größere Anzahl von Klassen, als dies bei der Klassensteuer möglich ist. Auch die klassificirte Einkommensteuer stellt feste Steuersätze für jede Klasse auf. Je größer die Anzahl der Klassen, und je kleiner jede einzelne Klasse ist, um so mehr nähert sich die klassificirte Einkommensteuer der ohne jede Klasseneintheilung streng individualisirenden Einkommensteuer, die jedes Einkommen nach einem bestimmten Procentsatz besteuert.

Die gegenwärtig bestehenden Einkommensteuern sind vielfach noch bei der Klassificirung stehen geblieben, und da eine vollkommen genaue Fixirung des Einkommens doch ohnehin selten möglich ist, dürfte den praktischen Bedürfnissen der Gegenwart die klassificirte Einkommensteuer auch vollkommen genügen, wofern nur die Zahl der Klassen eine ausreichend große ist oder, was dasselbe ist, die Klassengrenzen nahe genug bei einander liegen. Näheres hierüber wird weiter unten, bei Besprechung der Einkommensteuertarife, zu sagen sein.

Verweilen wir jedoch einstweilen noch bei der Klassensteuer, um zuerst die frühere preußische und daneben die sächsische, sodann die hier in Riga bei der Steuergemeinde bestehende Klassensteuer kurz zu betrachten.

2. Die preußische und die sächsische Klassensteuer und deren Entwickelung zur Einkommensteuer.

Die preußische Klassensteuer*) stellte sich, nach der für sie erlassenen ministeriellen Anweisung vom 25. August 1820, die Aufgabe, zwischen einer in die Vermögensverhältnisse der Pflichtigen genau eindringenden Einkommensteuer und einer alle Einwohner unterschiedslos gleich treffenden Kopfsteuer die Mitte zu halten. Wir finden hier also die Klassensteuer ausdrücklich als Zwischenstufe zwischen der Kopf- und der Einkommensteuer aufgefaßt, und sie bildete in Preußen auch thatsächlich eine Erweiterung und Gliederung der im Jahre 1810 eingeführten Kopfsteuer, die von jeder mehr als 12 Jahre alten Person ½ Thaler erhob. Es lag auf der Hand, daß ein weit höherer Gesammtertrag zu erhoffen war, wenn die wohlhabenderen Bevölkerungsschichten mit höheren Sätzen belegt würden. Um dieses thun zu können, mußte die Bevölkerung in Klassen getheilt werden. So entstand 1820 die Klassensteuer, die jedoch nur auf dem flachen Lande und in den kleineren Städten eingeführt wurde, weil man damals in den größeren Städten mit ihrer rascher fluctuirenden Bevölkerung noch steuertechnische Schwierigkeiten befürchtete; an Stelle der Klassensteuer trat daher in den 132 Groß- und größeren Mittelstädten Preußens eine Mahl- und Schlachtsteuer als indirecte Abgabe. Die Klassensteuer unterschied, dem ursprünglichen Entwurfe nach, folgende vier Klassen, entsprechend den vier alten gesellschaftlichen Ständen**): 1) nur von ihrer Rente lebende Grundherren, Großhändler, Inhaber größerer Fabriken, große, gewerblos lebende Capitalisten, Banquiers, hohe Beamte mit Repräsentation; 2) höhere Landwirthe, die den Betrieb nur lenken und beaufsichtigen, Pfarrer, Förster und der höhere Bürgerstand, nämlich Gelehrte, Beamte mit wissenschaftlicher Bildung, Kaufleute, Fabrikanten und Handwerksmeister, deren Unternehmungen so groß sind, daß sie sich selbst hauptsächlich nur mit der Buchführung oder Aufsicht über die Arbeiter beschäftigen können; 3) Bauern, die selbst Hand anlegen, sowie Landhandwerker und der niedere Bürgerstand, nämlich Beamte mit bloßer Elementarbildung und solche Gewerbtreibende, „welche nach dem Umfange ihres Geschäfts sich, neben der Aufsicht auf die Arbeit, der eigenen persönlichen Mitarbeit nicht entziehen können"; 4) Tagelöhner und Gesinde. Diesen im Entwurf vorgesehenen vier Klassen fügte das Gesetz vom 30. Mai 1820 jedoch noch eine 5te

*) Vgl. A. Held, Die Einkommensteuer. Bonn 1872, S. 275 ff.
J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern. Berlin 1840, S. 152—189.
O. Gerlach, Einkommensteuern (Klassensteuern) in Deutschland, Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., III. Band, S. 383 ff.

**) Diese Stände waren nach der alten Städteverfassung: Patricier, Großbürger, Kleinbürger und Beisassen, nach der alten bäuerlichen Verfassung etwa folgende: Ritter, Freie, Bauer und Einlieger oder Losmann (cf. Hoffmann, a. a. O., S. 164).

und 6te Klasse bei. Zur nunmehrigen 4ten Klasse sollte der geringere Bürger- und Bauernstand gehören, und zwar in der Regel „jede mit Grundeigenthum angesessene oder in selbständigem Handwerksbetrieb lebende Haushaltung, sofern sich dieselbe nicht schon zu einer höheren Steuerklasse eignet", ferner „diejenigen in fremdem Lohn und Brod stehenden Personen und Familien, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als gemeines Gesinde oder Tagelöhner angesehen werden können, z. B. Hausofficianten, Verwalter auf größeren Gütern" ꝛc., dann Handlungsdiener (sofern sie nicht in eine höhere Klasse gehören), Fabrikaufseher, sowie Gesellen und Arbeiter bei solchen Handwerken und Gewerben, die eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen und demgemäß einen höheren Lohn als für gewöhnliche Handarbeit zahlen. Zur 5ten Klasse waren zu rechnen diejenigen kleinsten Grundeigenthümer und kleinen Handwerker, „die ihr Gewerbe nur nebenbei betreiben und sich hauptsächlich von Tagelohn ernähren, auch die, nach der Art ihrer Arbeit, besser als gewöhnliche Tagelöhner bezahlten Handwerksgesellen und Hausleute". Für die letzte Klasse verblieben Gesinde und Tagelöhner. Die Staats- und Communalbeamten, Aerzte, Notare ꝛc. sollten überall in diejenigen Klassen eingeschätzt werden, „in welche dieselben nach Verhältniß ihrer Diensteinnahme, ihres Vermögens, sowie mit Berücksichtigung ihrer Lebensweise und des Standes, welchen sie in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen, gehören". Noch in demselben Jahre wurde eine weitere, 7te Klasse geschaffen, 1821 aber die Zahl der Klassen auf 12 vermehrt und von diesen je drei in eine Hauptklasse zusammengefaßt, so daß man nun wiederum 4 Hauptklassen hatte. Die Steuersätze betrugen, von der ersten Stufe an absteigend: 12, 8, 4, 2, $1^1/_2$, 1, $^2/_3$, $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_6$ u. $^1/_{24}$ Thaler monatlich, und zwar überall pro Haushaltung, mit Ausnahme der untersten Klasse, wo die Steuer von jeder über 14 Jahre alten Person erhoben wurde. Eine selbständige Person war einem halben Haushalte gleich zu rechnen. Durch die Gesetze von 1827 und 1828 wurde die Steuerpflicht auf das Alter von 16 bis 60 Jahren beschränkt. In der Rheinprovinz wurde 1830 die Zahl der Stufen auf 18 vermehrt. Die Steuer wurde durch die Communalbehörden unter Aufsicht der Landräthe veranlagt und durch Gemeindebeamte erhoben, wofür die Gemeinden ein Entgelt von 4 % des Steuerertrages erhielten. Letzterer belief sich im Mittel der Jahre 1821—1838 auf 6,83 Millionen Thaler, bei einer mittleren Bevölkerung von nahezu 11 Millionen in den klassensteuerpflichtigen Ortschaften.*)

Sehr lehrreich ist nun der Entwickelungsgang, den die preußische Klassensteuer genommen hat, bis sie, 70 Jahre später, im Jahre 1891 zu einer wirklichen, einheitlichen Einkommensteuer wurde. Wir heben nur die wichtigsten Momente dieser Entwicklung hervor.**)

---

*) Hoffmann, a. a. O., S. 172, 173.

**) Nach O. Gerlach, a. a. O., S. 388 ff. Vgl. auch Ad. Wagner, Lehrbuch d. Finanzwiss., IV. Thl. Specielle Steuerlehre, S. 20 ff., 28 ff., u. desselben Artikel

Die dem Wesen der Klassensteuer anhaftenden Unzulänglichkeiten machten sich begreiflicherweise immer fühlbarer, je mehr sich der allgemeine Volkswohlstand hob und die Differenzirung der Einkommensverhältnisse zunahm. Nicht nur waren die Abstände der Steuersätze von einer Stufe zur andern zu groß, sondern vor Allem wurden die großen und größten Einkommen viel zu gering besteuert; betrug doch der höchste jährliche Steuersatz nur 144 Thaler (12 Thlr. monatlich). So wurde denn durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 eine einschneidende Aenderung getroffen, indem die Klassensteuer mit einer klassificirten Einkommensteuer combinirt wurde, dergestalt, daß der ersteren nur die Einkommen bis 1000 Thaler incl. (und zwar blos in den nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten), der letzteren alle höheren Einkommen im ganzen Staatsgebiete unterlagen (mit Abzug jedoch von je 20 Thalern jährlich für die Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte). Die Klassensteuer umfaßte 3 Hauptklassen mit insgesammt 13 Stufen (mit Steuersätzen von ½—24 Thaler jährlich), die klassificirte Einkommensteuer, die das Gesammteinkommen nach Abrechnung bestimmter Abzugsposten (u. a. auch der Schulden) treffen sollte, 30 Stufen mit festen monatlichen Steuersätzen (2½—600 Thaler), die sich im Maximum auf 3 % des Jahreseinkommens erheben durften. Die Veranlagung erfolgte in der Regel nach Haushaltungen.

Auch diese Reform aber konnte auf die Dauer nicht genügen. Einerseits erwiesen sich nämlich auch für die Einkommen unter 1000 Thaler die bloßen äußeren Klassenmerkmale als unzureichend und wurden thatsächlich im Laufe der Zeit, theils durch ministerielle Instruction, theils auch nur usuell, durch Einkommensskalen mehr oder weniger ersetzt. Andererseits hatte, abgesehen von dem ungenügenden, der Declarationspflicht noch entbehrenden Veranlagungsverfahren, das Fehlen jeder Untergrenze der Steuerpflicht und das Vorhandensein einer festen Obergrenze große Unzuträglichkeiten und Ungerechtigkeiten im Gefolge. Einige Zahlen seien hier mitgetheilt, aus denen evident hervorgeht, wie wenig rationell es ist, eine Klassensteuer — und dasselbe gilt natürlich auch für die Einkommensteuer — ohne jede Begrenzung der Steuerpflicht nach unten zu erheben. In der vorletzten Stufe der preußischen Klassensteuer waren 1871, um 100 Thaler Steuer einzubringen, in den Städten erforderlich: 228 Mahnungen (in allen übrigen Stufen 35) und 86 Executionen, davon 37 fruchtlose (in allen übrigen Stufen vier, davon eine fruchtlose); es betrugen in dieser Stufe die Erhebungskosten für 100 Thaler 8½ Thaler, der Steuerausfall 5½ Thaler (in allen übrigen Stufen 1⅔ resp. ⅓). Und doch belief sich in dieser Stufe das Steuersoll nur auf 19 % (ca. 2½ Mill. Thaler) des gesammten Klassensteuersolls.*) Letzteres wies nach dem Etat von 1870 13,07 Millionen Thaler, das

„Direkte Steuern" in Schönberg's Handbuch d. polit. Oek., 4 Aufl., III. Bd., 1. Halbbd., S. 281 ff., 432 ff.

*) Gerlach, a. a. O., S. 390.

Einkommensteuersoll dagegen nur $5_{/18}$ Millionen Thaler auf, so daß damals die gesammte Personalsteuer im preußischen Staatsbudget mit 18¼ Millionen Thaler figurirte.*)

Diesen Mängeln abzuhelfen, wurde durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 für die Klassensteuer eine Einkommensskala eingeführt, mit Steuersätzen von $2_{/7}$% in der obersten bis herab auf $0_{/6}$% in der untersten Stufe, und zugleich die Steuerpflicht auf die Einkommen von 140 Thaler (420 Mark) an beschränkt. In der Einkommensteuer wurden die Stufengrenzen näher an einander gerückt und die Obergrenze der Steuerpflichtigkeit aufgehoben. Auch wurde, vom 1. Januar 1875 ab, die Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuer allenthalben im preußischen Staate durch die Klassensteuer ersetzt. Die Declarationspflicht wurde noch nicht eingeführt. Der staatlichen Besteuerung unterlagen nur die physischen Personen.

Noch immer blieben aber zahlreiche reformbedürftige Punkte, die zum Theil durch das Gesetz vom 26. März 1883, endgültig aber erst durch das noch jetzt geltende preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 neu geregelt wurden. Diese Punkte waren namentlich: Begrenzung der Steuerpflicht auf Einkommen über 900 Mark, Ausdehnung derselben auf die wichtigsten Erwerbsgesellschaften (Actiengesellschaften 2c.), erweiterte Rücksichtnahme auf Umstände, die die Leistungsfähigkeit vermindern, Durchführung eines progressiven Steuerfußes (bis zu 4 %) gegenüber dem bei der Einkommensteuer bisher proportionalen Steuerfuß von 3 %, Verkleinerung der Stufenintervalle, dadurch stärkere Belastung der höheren Einkommen, Einführung der Declarationspflicht und sonstige Verbesserung des gesammten Veranlagungsverfahrens. Auf das höchst bedeutsame Gesetz von 1891 wird weiter unten im Einzelnen eingegangen werden.

So zeigt in Preußen die Geschichte, im Laufe von 80 Jahren, die allmähliche Umgestaltung einer einfachen, rohen Kopfsteuer zu einer fein ausgebildeten Einkommensteuer.

Auch in Sachsen ist der jetzigen, dort besonders hoch entwickelten Einkommensteuer eine Klassensteuer vorangegangen.**) Dieselbe charakterisirt sich, genau betrachtet, als Glied eines Ertragssteuersystems, innerhalb dessen sie im Wesentlichen das Einkommen aus persönlicher Arbeit und aus Capitalrenten traf, und zwar, was das Arbeitseinkommen anlangt, ohne Abzug von Schuldzinsen. Sie trat in's Leben durch das Gesetz vom 22. November 1834, durch welches eine „Gewerbe- und Personalsteuer" eingeführt wurde. Während die Gewerbesteuer die verschiedenen Gewerbe in 12 Gruppen gliederte, unterschied die Personalsteuer folgende 7 Abtheilungen: 1) Beamte und Pensionäre; 2) Gelehrte und Künstler; 3) Prädikatisten, d. i. Inhaber höherer

*) Held, a. a. O., S. 308.

**) Held, a. a. O., S. 317 ff.; Gerlach, a. a. O., S. 401 ff.; Wagner, a. a. O., S. 102.

Ränge und Titel, die noch ergänzend besteuert wurden; 4) Grundstücksbesitzer, Capitalisten, Rentiers; 5) Particuliers; 6) Gewerbsgehilfen und Privatdiener; 7) alle sonstigen Personen. Das Besteuerungsverfahren war sehr detaillirt ausgearbeitet, die Veranlagungsweise, mit Declarationspflicht, sehr mannichfaltig, mit umständlichen, zum Theil progressiven Tarifen, wobei der Steuersatz jedoch nicht über $2^2/_3$% stieg.

Begreiflicherweise konnte auch die sächsische Klassensteuer, trotz mehrfach vollzogener Aenderungen und Ergänzungen derselben, den, mit höherer Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens, sich ändernden Verhältnissen nicht genügen und mußte der durch die Gesetze von 1874 und 1878 in Sachsen eingeführten allgemeinen Einkommensteuer weichen.

Die Entwickelung der Personalsteuer in Preußen und Sachsen zeigt einen stetigen Fortschritt in der Richtung auf die Einkommensteuer hin, bis diese thatsächlich erreicht wird. Die Klassensteuer mußte ihren auf der alten ständischen Gliederung beruhenden Boden mehr und mehr verlieren, je mächtiger die moderne Productionstechnik und der mit ihr verbundene Großbetrieb, die alten Wirthschaftsformen auflösend und damit zugleich die gesellschaftliche Gliederung umgestaltend, eindrangen. Immerhin bleibt sehr lehrreich, daß Preußen für die Einkommen bis zu 1000 Thaler eine Klassensteuer ohne durchgängige gesetzliche (wenn auch thatsächlich meist in Anwendung gebrachte) Einkommensskalen noch bis 1873 gehabt hat, freilich mit Ausschluß der größeren Städte, in denen die Klassensteuer erst in ihrer reorganisirten, der Einkommensteuer näher gerückten Gestalt von 1873 eingeführt wurde. Dennoch wäre der Erwägung werth, ob nicht, bei unseren, weniger vorgeschrittenen Verhältnissen, eine Personalsteuer für Riga sich als combinirte Klassen- und Einkommensteuer denken ließe, dergestalt etwa, daß bis zu einer bestimmten Einkommenshöhe (beispielsweise bis 1000 oder 1200 Rbl.) die Einsteuerung nach äußeren socialen und Berufsmerkmalen stattfände und erst die höheren Einkommensklassen einer eigentlichen Einkommensteuer mit unmittelbarer Einschätzung des Einkommens unterworfen würden. Denn für die höheren Bevölkerungsgruppen mit ihren stärker differenzirten Erwerbsverhältnissen dürfte wohl auch bei uns die immerhin recht primitive Form der Klassensteuer kaum mehr anwendbar erscheinen; dazu ist nicht nur der Rückschluß zu unsicher, den in diesen Gruppen die gesellschaftliche und Berufsstellung des Einzelnen auf seine wirthschaftliche Lage gestattet, sondern es spricht dagegen auch die bei der eigentlichen Klassensteuer unvermeidliche zu geringe Besteuerung der hohen und höchsten Einkommen, die, abgesehen von ihrer Ungerechtigkeit, den finanziellen Erfolg der Steuer wesentlich schmälern muß.

3. Die „Klassensteuer" der Rigaer Steuergemeinde.

Im Zusammenhange mit dem oben Dargelegten ist von besonderem Interesse, daß wir in Riga eine, wenn auch nur auf gewisse Gruppen von Stadtbewohnern sich erstreckende Personalsteuer besitzen,

die zwar den Namen einer „Klassensteuer" führt, bei näherer Betrachtung aber sich als eine Combination der Klassensteuer mit der (klassificirten) Einkommensteuer darstellt. Es ist die, vorhin schon erwähnte, von der Rigaschen Steuergemeinde erhobene Armensteuer. In den bekannten Schriften von A. Tobien*) und E. Blumenbach*) ist diese Steuer so eingehend behandelt worden, daß hier eine kurze Charakteristik derselben genügen mag.

Die Armensteuer theilt die Steuerpflichtigen in zwei große Gruppen: die erste Gruppe wird von den zum Rigaschen Kaufmannsstande gehörigen Kaufleuten und Industriellen gebildet, zur zweiten Gruppe gehören die vier Klassen der Steuergemeinde im engeren Sinne, nämlich: die Handwerker, Kleinbürger, Dienstleute und Arbeiter, alle vier auch als „Okladisten" bezeichnet. Innerhalb jeder dieser beiden Gruppen werden die Steuerzahler oder Censiten nach ihrem Reineinkommen in Klassen eingeschätzt. Die Art der Normirung der Steuerbeträge hängt mit dem Charakter dieser Steuer als Repartitionssteuer zusammen. Es unterscheidet sich die Repartitionssteuer von der sogen. Quotitätssteuer dadurch, daß sie nicht, wie diese, feste Steuersätze aufstellt, sondern den Steuersatz, dem wechselnden Bedarf entsprechend, von Jahr zu Jahr je nach dem Verhältniß der jeweiligen Censitenzahl zur aufzubringenden Steuersumme schwanken läßt. Die Repartition der Rigaschen Armensteuer geschieht folgendermaaßen. Vom Gesammtsteuersoll entfällt zunächst je eine Hälfte auf jede der beiden genannten Gruppen von Steuerzahlern. In jeder dieser Gruppen ist nun pro Censit jeder Klasse eine bestimmte Zahl von Steuereinheiten ein für alle mal festgesetzt. Die auf Grund der jeweiligen Censitenzahl ermittelte Gesammtzahl aller Steuereinheiten einer Gruppe, dividirt in die von ihr aufzubringende Steuersumme, ergiebt den auf jede Steuereinheit dieser Gruppe entfallenden Steuersatz, und die Vervielfältigung des letzteren mit der in jeder Klasse pro Censit geltenden Zahl von Steuereinheiten ergiebt endlich den factischen Steuerbetrag, der von jedem Steuerzahler einer bestimmten Klasse im betreffenden Jahre zu entrichten ist. Nach der Repartition pro 1902 beträgt der einfache, d. h. auf eine Steuereinheit entfallende Steuersatz in der I. Gruppe 43 Rbl., in der II. Gruppe 5 Rbl. 60 Kop. Das Steuerbild stellt sich für 1902 folgendermaaßen dar:

---

*) A. Tobien, Das Armenwesen der Stadt Riga. Riga 1895. S. 194 ff., vgl. auch S. 36 ff. Von demselben der Abschnitt „Armen- und Krankenwesen" in dem mehrfach citirten Werke von N. Carlberg, S. 245 ff.

E. Blumenbach, Die Gemeindesteuer und die von derselben befreiten Personen nach der Praxis der Rigaschen Steuerverwaltung, Riga 1892.

Von demselben: Der bürgerliche Stand in Rußland, seine Rechte und Pflichten, Riga 1899, und: Die Gemeinde der Stadt Riga in 700 Jahren, Riga, 1901.

Vgl. auch die am 9. Juli 1896 von der Livl. Goud.-Reg. bestätigte, „Instruction für die Erhebung der Klassensteuer in der Rigaschen Steuergemeinde."

I. Gruppe der Steuerzahler

Steuerklasse	Reineinkommen	Steuereinheit	Steuersatz
I	bis 1.000 R.	1	43 R. — K.
II	1.000— 2.000 „	$1^1/_2$	64 „ 50 „
III	2.000— 3.000 „	2	86 „ — „
IV	3.000— 4.000 „	$2^1/_2$	107 „ 50 „
V	4.000— 5.000 „	3	129 „ — „
VI	5.000— 6.000 „	$3^1/_2$	150 „ 50 „
VII	6.000— 7.000 „	4	172 „ — „
VIII	7.000— 8.000 „	5	215 „ — „
IX	8.000— 9.000 „	6	258 „ — „
X	9.000—10.000 „	7	301 „ — „
XI	10.000—12.000 „	8	344 „ — „
XII	12.000—14.000 „	9	387 „ — „
XIII	14.000—16.000 „	10	430 „ — „
XIV	16.000—18.000 „	11	473 „ — „
XV	18.000—20.000 „	12	516 „ — „
XVI	20.000—22.000 „	13	559 „ — „
	u. s. w.		

II. Gruppe der Steuerzahler

Reineinkommen	Steuereinheit	Steuersatz
100— 200 R.	1	5 R. 60 K.
200— 250 „	$1^1/_2$	8 „ 40 „
250— 300 „	$1^2/_3$	9 „ 33 „
300— 400 „	2	11 „ 20 „
400— 500 „	$2^1/_2$	14 „ — „
500— 700 „	3	16 „ 80 „
700—1.000 „	4	22 „ 40 „
1.000—1.500 „	5	28 „ — „
1.500—2.000 „	6	33 „ 60 „
2.000—2.500 „	7	39 „ 20 „
2.500—3.000 „	8	44 „ 80 „
3.000—3.500 „	9	50 „ 40 „
3.500—4.000 „	10	56 „ — „
4.000—5.000 „	12	67 „ 20 „
5.000—6.000 „	14	78 „ 40 „
6.000—7.000 „	16	89 „ 60 „
	u. s. w.	

Wie obige Tabelle zeigt, ist die Abstufung der Klassen in den beiden Gruppen eine sehr verschiedene, die Steuerbeträge sind recht bedeutende. Für das steuerbare Reineinkommen ist in der I. Gruppe keine Untergrenze, in der II. Gruppe eine solche von 100 Rbl. festgesetzt. Steuerbefreiung genießen ferner diejenigen Personen, welche noch nicht das 18te Lebensjahr erreicht oder kein eigenes Einkommen haben. Außerdem sind Steuerermäßigungen gestattet, und zwar: in Rücksicht auf die Zahl unmündiger oder arbeitsunfähiger Kinder um höchstens 4 Klassen, auf hülfsbedürftige Eltern um 1 Klasse, ferner für über 60jähr. Personen um 1 Klasse und für über 70jährige um 2 Klassen. Die Einschätzung ist einer Einschätzungskommission übertragen, die aus 3 Gliedern der Steuerverwaltung, je 8 Gliedern der beiden Gilden (Große und St. Johannis-Gilde) und je 4 Gliedern des Dienst- und des Arbeiter-Oklads besteht. Den Vorsitz führt der Präses der Steuerverwaltung oder einer ihrer beiden Beisitzer, bei Einschätzung der Kaufleute und Industriellen wohl auch der Aeltermann Großer Gilde. Für letztere Einschätzung werden drei von der Großen Gilde abzudelegirende Vertrauensmänner hinzugezogen. Ueberhaupt macht die Commission von der ihrem freien Ermessen anheimgegebenen Heranziehung unparteiischer Personen (ohne Stimmrecht) Gebrauch und stützt sich in der Regel auf das Urtheil Sachverständiger aus den Berufskreisen des Einzuschätzenden, ein Moment, das für die Richtigkeit der Einschätzung natürlich von großer Bedeutung sein muß. Zu erwähnen ist noch, daß Reclamationen von der Beschwerdecommission, bestehend aus je 3 Gliedern der beiden Gilden, sowie des Dienst- und Arbeiter-Oklads, allendlich entschieden werden.

Einige Daten über die Steuereingänge mögen hier beigefügt sein.*) Im Durchschnitt der Jahre 1893—1899 incl. betrug jährlich in der I. Gruppe der Steuerertrag 88 970 Rbl. (gegenüber einem Steuersoll von 85 826 Rbl.), wobei die Steuer thatsächlich gezahlt wurde von durchschnittlich 779 dazu Verpflichteten und außerdem noch von 36 Personen, die, obzwar Kaufleute oder Industrielle, nichtsdestoweniger, als Ausländer oder Angehörige der sogen. privilegirten Stände und somit nicht zum Rigaschen Kaufmannsstande verzeichnet,**) zur Zahlung gesetzlich nicht verpflichtet waren.***) In der II. Gruppe bezifferte sich in Jahresdurchschnitten für die nämliche Zeit die Zahl der Steuerpflichtigen auf 15 179 und der Steuereingang auf 93 504 Rbl., welche Summe hinter dem auf 146 629 Rbl. fixirten Steuersoll um 36,2% des letzteren zurückblieb. Hiernach entfielen, im selben Durchschnitt, vom Steuersoll pro Kopf der Censiten: in der I. Gruppe 111 Rbl. 74 Kop., in der II. Gruppe 9 Rbl. 66 Kop. und in letzterer vom thatsächlichen Steuerertrage 6 Rbl. 16 Kop. pro Kopf. Interessant ist die sehr ungleiche Vertheilung der Censitenzahl sowohl, als der Steuereingänge und -ausfälle zwischen den unteren und allen übrigen Klassen innerhalb der II. Gruppe. Es betrug nämlich im Durchschnitt der Jahre 1893—1899 für die vier untersten Klassen der II. Gruppe (Einkommen bis 400 Rbl.): die Zahl der Censiten 83,1% von deren Gesammtzahl, das Steuersoll 66,2% vom Gesammtsteuersoll, der Steuereingang 58,6% vom Gesammtsteuereingang und endlich der Steuerausfall 79,5% des Gesammtsteuerausfalls.†)

Wenn vorhin bemerkt wurde, daß die Rigasche Armensteuer eine combinirte Klassen- und Einkommensteuer sei, so muß dieses noch näher erläutert werden. Klassensteuer ist sie vor Allem insofern, als sie die beiden Hauptkategorien der Steuerzahler ausschließlich nach ständischen und beruflichen Merkmalen von einander trennt: Kaufleute und Industrielle einerseits, Handwerker, Arbeiter, Bedienstete und überhaupt zu den abgabenpflichtigen Ständen Angeschriebene andererseits. Innerhalb dieser beiden Hauptgruppen wird nun zwar principiell und im Allgemeinen die Höhe des Reineinkommens der Einschätzung zu Grunde gelegt, doch ist theilweise auch hierbei die gesellschaftliche und Berufsstellung des Pflichtigen, als allgemeiner Indicator eines vorauszusetzenden Durchschnittseinkommens, maaßgebend. So werden, den Einschätzungsregeln gemäß, unverheirathete Gesellen, mit einigen Ausnahmen, in die dritte, unverheirathete Ar-

---

*) Nach A. Tobien, Armenwesen der Stadt Riga, S. 247 u. 248.

**) Gesetz über die Reichsgewerbesteuer v. 8. Juni 1898, Punkt IV.

***) Die Zahl der in Riga Handel und Industrie treibenden, aber nicht zur Rigaschen Kaufmannschaft gehörigen Personen betrug 1899 nicht weniger als 1291, von denen an Armensteuer 135,555 Rbl. jährlich geleistet werden müßten, wenn man sie zur Zahlung verpflichten könnte (Tobien, im Carlbergschen Werke S. 246).

†) Berechnet nach den von der Steuerverwaltung mitgetheilten Tabellen.

beiter in die zweite Klasse gestellt; Handlungscommis kommen usuell in die vierte Klasse 2c. Im Uebrigen besagt die Instruction ausdrücklich, daß die Einschätzung der Steuerpflichtigen in die betreffende Steuerklasse „in Berücksichtigung der gesammten wirthschaftlichen Lebensstellung der Einzuschätzenden, und zwar einerseits des von denselben bezogenen Einkommens, und andererseits der von ihnen gemäß ihrer Lebensstellung zu bestreitenden Ausgaben" zu erfolgen habe. Es sind hier also in der That die Klassensteuer und die klassificirte Einkommensteuer eine enge Verbindung mit einander eingegangen.

Es erschien, bevor wir uns der im Auslande bestehenden Einkommensteuer zuwenden, wichtig, auf Wesen und Handhabung der einzigen Personalsteuer, die, sei es auch in noch so beschränktem Umfange, sich in Riga fest eingebürgert hat, einen Blick zu werfen. Sind doch die mit der Armensteuer gemachten Erfahrungen, die man übrigens nicht ungünstig nennen kann, die einzigen, die uns in Riga auf diesem Gebiete überhaupt zur Verfügung stehen. Und diese Steuer repräsentirt, als eigenartiges Mittelding zwischen Klassen- und Einkommensteuer, einen immerhin beachtenswerthen Typus der directen Personalbesteuerung und verdeutlicht zugleich die, wenigstens für kleine Steuergemeinschaften, wie auch Tobien*) hervorhebt, zutreffende steuertechnische Zweckmäßigkeit der Klassensteuer. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß sich hier Anhaltspunkte finden ließen, wenn es sich darum handeln sollte, für Riga einen geeigneten, etwa der Klassensteuer ähnlichen Modus der Einkommenbesteuerung ausfindig zu machen.

---

*) Armenwesen der Stadt Riga, S. 201.

III. Die Einkommensteuer.

1. Die Staatseinkommensteuer.

Die Entwicklung der Einkommensteuer fällt in das 19te Jahrhundert und, wie wir es auch an Preußen und Sachsen gesehen haben, namentlich in die zweite Hälfte dieses Zeitraums.

In zwei Hauptformen hat sich die Einkommensteuer ausgeprägt: als allgemeine, die sich auf das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen, aus welcher Quelle (Grundbesitz, Capitalvermögen, Handel und Gewerbe, Arbeitsverdienst aller Art) es auch stammen mag, erstreckt, und als specielle oder partielle Einkommensteuer, die nur das aus bestimmten Erwerbsquellen fließende Einkommen belastet, so namentlich das Arbeitseinkommen oder, neben diesem, auch das Capitalrenteneinkommen.

Die Entwicklung der Einkommensteuer in einer dieser beiden Formen ist in den einzelnen Staaten, wo sie besteht, im Zusammenhange mit der Gestaltung der übrigen Steuerarten, zumal der directen, also insbesondere der Ertragssteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Capitalrentensteuern) erfolgt. Ein tieferes Eindringen in die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Einkommensteuer ist daher eigentlich nur bei stetiger Berücksichtigung ihrer Stellung im gesammten Steuersystem der betreffenden Staaten oder Communen möglich. Da hierfür im Rahmen dieser Darstellung natürlich kein Raum ist, mögen einige kurze Bemerkungen zu dieser Frage genügen.*)

Die im 19ten Jahrhundert vollzogene rationellere Ausbildung der Ertragssteuern, in Sonderheit der Grund- und der Gewerbesteuer, vermochte doch die vom Wesen dieser Steuern unzertrennlichen, weiter oben bereits angedeuteten Mängel nicht zu beseitigen. Je mehr, mit dem Hereinbrechen des „Zeitalters der Dampftechnik", das volkswirthschaftliche Leben seine moderne, durch den Großbetrieb, den Privatcapitalismus, den ausgebildeten Creditverkehr, die lebhaften Communicationen gekennzeichnete Gestalt annahm, um so unentbehrlicher mußte eine Steuer werden, die der durch alle diese Momente bedingten größeren Differenzirung des Nationaleinkommens Rechnung trug. Das aber vermochte nur die Einkommensteuer zu leisten. Und so liegt denn der Grundzug der Steuerentwicklung in Westeuropa während des eben abgelaufenen Jahrhunderts in dem Hindrängen auf die Einkommensteuer, ihre Einführung und ihre immer zweckmäßigere Ausgestaltung.

---

*) Vgl. A. Wagner, Artikel über die directen Steuern in Schönbergs Handbuch d. polit. Oekonomie, 4 Aufl. III Bd., 1. Halbbd., S. 275 ff.

Auf diesem Wege ist Deutschland erfolgreich vorangegangen. In der „Ausbildung der modernen directen Personalbesteuerung", sagt Adolph Wagner, „ist, vollends seit der sächsischen (1874/78) und nunmehr auch der preußischen Steuerreform (1891), die deutsche Besteuerung wohl das Bedeutendste und relativ Gelungenste, was bisher auf diesem Felde, zumal für ein größeres Staatsgebiet, erreicht worden ist." Von den größeren deutschen Staaten, in denen jetzt die allgemeine Einkommensteuer besteht, ist Sachsen als „Pionier" vorangegangen, Preußen, unter der Aegide des unlängst verstorbenen Finanzministers v. Miquel, gefolgt. Die deutschen Kleinstaaten hatten theils schon früher, theils diesem Vorgange sich anschließend, die Einkommensteuer eingeführt. Diese besteht jetzt in allen deutschen Einzelstaaten, und zwar zumeist als allgemeine Einkommensteuer; die partielle findet sich nur noch in Bayern, Württemberg, den Reichslanden Elsaß-Lothringen und einigen Kleinstaaten (Mecklenburg, Reuß ä. L.). Das deutsche Reich als solches kennt dagegen keine Einkommensteuer, es deckt seinen Finanzbedarf hauptsächlich durch Zölle, bestimmte Verbrauchssteuern, einzelne Verkehrssteuern und die Matrikularbeiträge der Einzelstaaten.

Die finanzielle Bedeutung der Einkommensteuer und ihre hervorragende Stellung in den Steuersystemen der größeren deutschen Staaten ist aus folgenden Ziffern*) ersichtlich:

Die allgemeine Staatseinkommensteuer erbrachte:

in Preußen (1896/97): 126,$_8$ Mill. Mark gleich 77,$_4$% der directen Staatssteuern;

in Sachsen (1896): 26,$_1$ Mill. Mark gleich 78,$_5$% der directen Staatssteuern;

in Baden (1895): 6,$_2$ Mill. Mark gleich 50,$_6$% der directen Staatssteuern;

bedeutend geringer sind natürlich die Erträge der partiellen Einkommensteuer, so:

in Bayern (1898/99): 2,$_8$ Mill. Mark gleich 8,$_3$% der directen Staatssteuern;

in Württemberg (1898/99): 6,$_7$ Mill. Mark (Netto).

In Oesterreich kam 1849 eine specielle, dann, nach mehreren gescheiterten Versuchen, durch das Gesetz vom 25. Oktober 1896 eine allgemeine Einkommensteuer zu Stande, die im Jahre 1898 22,$_2$ Millionen Gulden einbrachte.**) Neben derselben ist, als eine Abtheilung

*) Nach dem Artikel „Einkommensteuer" im Hdwb. d. Staatswiss., Bd. III., für Preußen nach d. Statist. Hdbuch f. d. Preuß. Staat., Bd. III., 1898, S. 528.

**) Vgl. die Schrift von Dr. Fr. v. Wieser, Die Ergebnisse und die Aussichten der Personaleinkommensteuer in Oesterreich (Leipzig 1901), welche sehr lehrreiche Vergleiche mit der preußischen Einkommenbesteuerung anstellt. Ferner v. Lessigang, Die Einkommenst. in Oest., Hdwb. der Staatswiss., Bd. III, S. 419 ff.

der alten Specialeinkommensteuer von 1849, eine eigene Besoldungssteuer für die höheren Gehalte und Dienstbezüge der öffentlichen und Privatbeamten bestehen geblieben. Auch Ungarn hat eine Einkommensteuer, die im Etat von 1895 mit 16,$_2$ Millionen Gulden eingestellt war.

In Großbritannien*) wurde die zur Zeit der napoleonischen Kriege erhobene, dann aber wieder aufgegebene Einkommensteuer (income tax) 1842 durch Robert Peel wieder eingeführt. Von den continentalen Einkommensteuern wesentlich verschieden, stellt sich die britische Einkommensteuer als ein eigenthümlich „zusammengefaßtes System der Ertragsbesteuerung" (Vocke) dar, indem sie das Einkommen an seinen einzelnen Quellen getrennt erfaßt und nach besonderen Vorschriften für jede Einkommensart einschätzt und besteuert, wobei fünf Abtheilungen (schedules A—E) unterschieden werden und zwar: A. Grund- und Gebäuderenten; B. Pachtzinsen; C. inländische Capitalrenten; D. Gewerbe-Einkommen (auch von liberalen Berufen); E. Staatsbesoldungen. Die Steuer wird von Jahr zu Jahr bewilligt. Der seit 1894 8 Pence pro £ betragende Steuersatz ist beweglich, er war zur Zeit des Krimkrieges 1854 auf 14 Pence, 1855 für höhere Einkommen sogar auf 16 Pence erhöht worden. Steuerfreiheit genießen die Einkommen unter 160 £, gewisse Kürzungen sind noch bis zu Einkommen von 700 £ gestattet. Der Steuereingang belief sich 1897/98 auf 17,$_1$ Mill. £. Die britische Einkommensteuer stellt ein so eigenartiges Gebilde dar, daß sie mit den sonst bestehenden Einkommensteuern nur schwer Vergleiche zuläßt und von uns daher im Folgenden nicht weiter berücksichtigt werden kann.

Ursprünglich im Sinne der englischen income tax gedacht, nachher aber doch mehr den deutschen Vorbildern nachgebildet ist die durch Gesetz vom 24. August 1877 ins Leben getretene italienische Einkommensteuer (Imposta sulla richezza mobile)**), die als partielle zu bezeichnen ist, da sie nur die Einkünfte aus „beweglichem" Vermögen und Arbeit, oder alles nicht der Grund- und Gebäudesteuer unterliegende Einkommen trifft. Diese Steuer, die für 1896 mit 288,$_2$ Mill. £. (nahezu 60 % aller directen Staatssteuern) veranschlagt war, bietet durch ihren für fundirtes und unfundirtes Einkommen verschieden normirten Steuerfuß (auf den wir weiter unten noch zurückkommen), durch ihre sehr detaillirt ausgearbeiteten Vorschriften und ihr vortreffliches Umlegungs- und Erhebungsverfahren viel Bemerkenswerthes.

In der Schweiz***) erhebt die Eidgenossenschaft zwar keine Einkommensteuer, wohl aber bestehen solche in den Cantonen, und zwar zumeist als Ergänzung der Vermögenssteuer für die der letzteren nicht

---

*) Inhülsen, Die Einkommensteuer in Großbritannien und Irland, Hdwb. der Staatswiss., Bd. III, S. 429 ff.

**) Vgl. Wilh. Burkhard, Die Einkommensteuer in Italien, Hdwb. d. Staatswiss., Bd. III, S. 436 ff.

***) N. Reichesberg, Die Einkommenst. in d. Schweiz, ebenda, S. 446 ff.

unterworfenen Objecte; eine allgemeine Einkommensteuer ist nur in den drei Cantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn eingeführt.

Holland hat durch Gesetz vom 2. Oktober 1893 eine Einkommensteuer von persönlichen Einkünften (aus Gewerben, Arbeit, liberalen Berufen u. s. w.) eingeführt.

In Spanien bestanden eine Besoldungssteuer, sowie eine Personal- und Klassensteuer, denen 1900 die Einkommensteuer folgte.

In den skandinavischen Staaten ist man ebenfalls mit dem Gedanken an die Einführung von Einkommensteuern beschäftigt, in Schweden existirt bereits eine solche, die, wenn auch unter dem Namen einer außerordentlichen, doch regelmäßig bewilligt wird.

So fehlt von den großen westeuropäischen Staaten bis jetzt nur noch in Frankreich die Einkommensteuer vollständig. Auch hier ist ihre Einführung zwar wiederholt verhandelt, bisher aber nicht verwirklicht worden. Nur ein unvollkommener Ansatz dazu ist in der mit der französischen Wohnungssteuer verbundenen Personalsteuer zu finden, die eine Art Lohn-, Besoldungs- und liberale Berufsbesteuerung bildet.

Ueber die in Finland bestehende Einkommensteuer und die für Rußland aufgestellten Projecte auf diesem Gebiete soll weiter unten gehandelt werden.

2. Die Communaleinkommensteuer.

A. Allgemeiner Ueberblick.*)

Das Wirthschaftswesen der Gemeinden und darunter auch das uns hier speciell interessirende der Städte hat in seiner historischen Entwicklung sehr verschiedene Phasen durchlaufen. Die aus der hochbedeutsamen Geschichte des mittelalterlichen Städtewesens, so namentlich in Deutschland, Jedem wohlbekannte weitgehende Selbständigkeit des Stadtfinanzrechts mußte in der Zeit des absoluten Staates, besonders also im 18. Jahrhundert, dem centralisirenden Bevormundungssystem des Staates, am Schärfsten unter dem ancien régime in Frankreich hervortretend, Platz machen, bis dann hierin der moderne Rechtsstaat mit seiner vielfach decentralisirenden Tendenz und Begünstigung der Selbstverwaltung wieder gründlich Wandel schuf. So führte das 19. Jahrhundert auch für das communale Finanzwesen eine neue Epoche herauf: der Wirkungskreis der Gemeinden erweiterte

*) Vgl. besonders die Artikel von K. Th. Eheberg, „Gemeindefinanzen" (Handwörterbuch der Staatswiss., 2. Aufl., IV. Bd., S. 106 ff.) u. von L. Herrfurth „Kommunalabgaben" (ebenda, V. Bd., S. 275 ff.); ferner F. v. Reitzenstein, „Das kommunale Finanzwesen" in Schönberg's Hdb. d. polit. Oek., 4. Aufl., 3. Bd., 2. Halbbd., S. 1 ff. u. Ad. Wagner, Lehrb. d. Finanzwiss., IV. Thl.: Spezielle Steuerlehre, Leipzig 1899, 1901, passim.

sich, ihre Selbstverwaltung erstarkte. Es sei hier nur die berühmte preußische Städteordnung von 1808 erwähnt, die den Städten das ihnen entzogene unbeschränkte Besteuerungsrecht wieder einräumte. Aber um den gesteigerten Aufgaben, so besonders auch in den rapid anwachsenden Städten zu genügen, mußten neue communale Einnahmequellen erschlossen werden. Da nun — wie oben auch schon bezüglich der Finanzen Rigas bemerkt worden ist — weder die privatwirthschaftlichen, noch die Gebühreneinnahmen einer hinreichenden Anspannung fähig sind, mußte naturgemäß das Hauptgewicht auf die Ausbildung des Steuerwesens in den Communen fallen.

Wie verschieden sich dasselbe in den einzelnen Staaten ausgestaltet hat, davon mögen nachstehende Angaben, wenn auch nur in ganz allgemeinen Zügen, eine Vorstellung geben.

Beginnen wir mit den beiden Extremen auf dem Gebiete der Communalbesteuerung: England und Frankreich. In England größte Vielgestaltigkeit und Selbständigkeit der communalen Steuern, die dort, von der Staatsbesteuerung getrennt, ein unabhängig für sich bestehendes Ganzes bilden und, wesentlich noch auf der Armensteuer vom Jahre 1601 fußend, fast ausschließlich auf dem Grundertrage lasten. In Frankreich dagegen weithin Einheitlichkeit und, wenigstens bei den directen Steuern, durchweg Anlehnung an die staatlichen Auflagen in Form von Zuschlägen (centimes additionelles) zu letzteren, daneben städtische Octrois, d. i. Verbrauchssteuern, deren Erträge die erste Stelle im Einnahmebudget der Städte bilden (in Paris 1894: 33,4 Mill. Frcs. Communalzuschläge zu den directen Staatssteuern und 150,5 Mill. Frcs. Octrois.

Die Mitte zwischen diesen beiden Extremen bildet Deutschland, wo die communalen Auflagen theils aus Zuschlägen zu den directen Staatssteuern (Ertrags- und Einkommensteuern), mitunter auch wohl zu den indirecten, theils aus selbständigen directen und indirecten Steuern bestehen, wobei letztere jedoch, dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 zufolge, nur von Gegenständen örtlicher Consumtion erhoben werden dürfen.

Was im Besonderen die Communaleinkommensteuer anlangt, so wird auch diese in den deutschen Staaten meist als Zuschlag zur Staatseinkommensteuer erhoben, so in den Städten Preußens, Badens u. s. w. die allgemeine, in denen Bayerns und Württembergs die partielle Communaleinkommensteuer. Sie lehnt sich daher in Bezug auf die Feststellung des Einkommens, die Steuertarifstufen 2c. in der Regel an die Staatssteuer an. Die meiste Autonomie genießt die Communaleinkommensteuer in Sachsen, wo sie vielfach zwar auch als Zuschlag zur Staatssteuer, in der Mehrzahl der Städte aber als selbständige Gemeindesteuer, wenn auch häufig die Bestimmungen des Staatssteuergesetzes beibehaltend, auftritt. In keinem andern Staate Deutschlands nimmt die Communaleinkommensteuer, bei stark reducirten Ertragssteuern, eine so prävalirende Stellung im Steuerwesen ein, wie

in Sachsen, wo in den meisten Städten gegen ¾, ja noch mehr vom gesammten Steuerbedarf durch dieselbe aufgebracht wird. Auch in Preußen, wo das communale Steuerwesen durch das einen wichtigen Bestandtheil der großen Miquelschen Steuerreform bildende Communalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 neu geregelt wurde,*) hat sich die Gemeindeeinkommensteuer zu hoher Blüthe entwickelt und behauptet einen hervorragenden Platz im Budget der preußischen Städte. Ueber ihre Erträge in den preußischen und sonstigen deutschen Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern orientirt die Tabelle IV, der zu entnehmen ist, daß in den hierher gehörigen preußischen Städten die Einkommensteuer $^1/_3$—$^2/_3$ des gesammten communalen Steuerbetrages ausmachte. Aus dieser Tabelle setzen wir einige Zahlen hinsichtlich solcher preußischer Städte, die, ihrer Einwohnerzahl nach, Riga nahe stehen, noch besonders hierher. Es erbrachte im Jahre 1898 resp. im Finanzjahr 1898/99 die Stadteinkommensteuer:

in Köln (349 460 Einwohner) $4_{,17}$ Mill. Mark oder $11_{,95}$ Mk. pro Kopf;
in Frankfurt a. M.**) (250 680 Einwohner) $6_{,21}$ Mill. Mark oder $24_{,81}$ Mark pro Kopf;
in Hannover (232 620 Einwohner) $2_{,25}$ Mill. Mark oder 9_{68} Mark pro Kopf;
in Magdeburg (223 040 Einwohner) $2_{,69}$ Mill. Mark oder $12_{,08}$ Mark pro Kopf;
in Königsberg (174 510 Einwohner) $2_{,16}$ Mill. Mark oder $12_{,40}$ Mark pro Kopf;

In Berlin hat 1900 die Gemeindeeinkommensteuer $30_{,35}$ Mill. Mark abgeworfen, was den Voranschlag um beinahe 1 Million Mark überstieg***) und pro Kopf der Bevölkerung 16 Mark ergiebt.

In den sächsischen Städten spielt, wie bereits erwähnt, die Stadteinkommensteuer eine noch wichtigere Rolle. Sie erbrachte im Jahre 1898:

in Leipzig (424 420 Einwohner) $7_{,40}$ Mill. Mark oder $17_{,46}$ Mark pro Kopf;
in Dresden (376 500 Einwohner) $5_{,48}$ Mill. Mark oder $14_{,58}$ Mark pro Kopf;
in Chemnitz (178 780 Einwohner) $2_{,67}$ Mill. Mark oder $14_{,99}$ Mark pro Kopf.

---

*) Zu Gunsten der Communen leistete der Staat für sich völligen Verzicht auf die Ertragssteuern.

**) Die reichste Stadt der preußischen Monarchie.

***) Wie befriedigend die Einkommensteuer in Berlin eingeht, erhellt daraus, daß in den beiden Etatsjahren 1897/98 u. 1898/99, sowohl bei der Staats- als bei der Stadteinkommensteuer, zwischen 94 u. 95% des Steuersolls eingenommen wurde. Bei beiden Steuern zusammen (einschließlich noch der, eine niedrig normirte Vermögenssteuer bildenden „Ergänzungssteuer") entfielen 1898/99 auf je 100 einzuziehende Steuerposten $19_{,21}$ Mahnungen, $7_{,67}$ Zwangsvollstreckungen u. $7_{,11}$ fruchtlose Vollstreckungen (Stat. Jahrb. d. Stadt Berlin, 25. Jahrg., S. 569, 570).

Dagegen sind in den Städten mit blos partieller Einkommensteuer die Erträge natürlich viel geringer, so

in München (441 540 Einwohner) 1898: 855 090 Mark oder $1_{,94}$ Mk. pro Kopf;

in Nürnberg (187 840 Einwohner) 1898: 273 038 Mark oder $1_{,54}$ Mk. pro Kopf;

in Stuttgart (170 790 Einwohner) 1898/99: 138 495 Mark oder $0_{,81}$ Mark pro Kopf.

Im Uebrigen sei auf die Tabelle IV verwiesen, aus deren letzter Columne auch die Zuschlagsprocente der städtischen Einkommensteuer zu der staatlichen zu ersehen sind.

Auch in Oesterreich besteht die Communaleinkommensteuer; sie wird in der Regel als Zuschlag zur staatlichen, und zwar in sehr verschiedener Höhe, größtentheils nur bis 50 %, jedoch mehrfach auch bis 100 %, 200 % und darüber hinaus erhoben.

Es verdient besonders erwähnt zu werden, daß in einigen Ländern die Städte mit der Einführung von Einkommensteuern dem Staate vorangehen. So kamen solche in Dänemark bisher regelmäßig nur als Communalsteuern vor, und auch in Belgien ist man in neuerer Zeit gerade in den Städten ihrer Einführung näher getreten.

Nach dieser allgemeinen Orientirung gehen wir zur Betrachtung der wichtigsten Einzelbestimmungen über die Erhebung der Einkommensteuer über. Wir werden uns dabei, um den Umfang dieser Darstellung nicht ins Ungemessene zu erweitern, auf Deutschland, und auch hier wieder auf die typisch wichtigsten Gesetze beschränken. Zu diesem Zwecke wählen wir als Hauptrepräsentanten der allgemeinen Einkommensteuer Preußen und Sachsen, als solche der partiellen Bayern, Württemberg und anhangsweise auch Elsaß-Lothringen. Nur gelegentlich wird dabei auch auf die in andern deutschen Staaten und in Oesterreich geltenden Bestimmungen ein Seitenblick geworfen werden können.

B. Die allgemeine Communaleinkommensteuer.

Wie schon erwähnt, werden in Preußen die Gemeindesteuern vom Einkommen in der Regel in Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer erhoben, an deren Veranlagung und Tarifstufen sie sich daher auch halten. Die nachstehende Darlegung hat sich demnach in Bezug auf Preußen, neben dem erwähnten Communalabgabengesetze von 1893*) und mit Berücksichtigung der besonderen Einkommensteuerordnung für die Stadtgemeinde Berlin vom 19. Januar 1895,**)

*) Schanz, Fin.-Arch. X, 816 ff. auch separatim, Berlin 1897.

**) Separatim nebst Anhang betreffender Gesetze 2c., Berlin 1895.

vorzüglich auf das preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891*) zu stützen.

Dem im Ganzen einheitlichen Bilde, das Preußen in dieser Beziehung darbietet, steht die bunte Mannichfaltigkeit der sächsischen Communaleinkommenbesteuerung gegenüber.**) Hier complicirt sich die Sachlage noch dadurch, daß neben der Gemeinde als politischem Körper die Gemeinde als Armenbezirk, als Schulgemeinde und als Kirchengemeinde unterschieden wird, wobei jede dieser Gemeinden ihr getrenntes Finanz- und zum Theil auch Steuerwesen hat. Diese vielgestaltigen Verhältnisse können hier natürlich nicht weiter berücksichtigt werden, ebenso wenig wie die in zahlreichen Städten auf selbständiger Grundlage bestehenden Gemeindeeinkommensteuern. Da aber die sächsische Staatseinkommensteuer immerhin in vielen Städten als Richtschnur dient, werden wir uns einestheils an diese, anderntheils an die in Dresden, auf Grund der Gemeindesteuer-Ordnung vom 22. März 1892,***) bestehende Stadteinkommensteuer halten. Zu dem von uns hier betrachteten sächsischen Staatseinkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878/10. März 1894†) ist eine Neuredaction vom 24. Juli 1900 erschienen; diese konnte, da ihr Text uns nicht zugänglich ist, nur nach dem Referat bei Ad. Wagner††) berücksichtigt werden. Ueberall aber sollen, dem Zwecke allgemeinster Orientirung entsprechend, nur die wesentlichsten Punkte hervorgekehrt werden. Es sind dies folgende:

a) das Steuersubject: wer ist steuerpflichtig?

b) das Steuerobject: welches Einkommen unterliegt der Steuer?

c) der Steuertarif: wie hoch ist die Besteuerung?

d) der Modus der Veranlagung und Erhebung der Steuer, das Beschwerdeverfahren, die Strafen ꝛc.

a. Die subjective Steuerpflicht.

Steuerpflichtig sind:

1) die in der Gemeinde ihren Wohnsitz habenden Personen, sowie auch solche, die sich daselbst eine bestimmte Zeit (in Berlin und Dresden: länger als drei Monate) aufhalten; für Ausländer beginnt in Preußen und Sachsen die staatliche Steuerpflicht, wenn sie sich länger als ein Jahr oder des Erwerbes wegen dort aufhalten;

---

*) Schanz, Fin.-Arch. VIII, 811 ff. auch separatim und mit d. Einkommensteuerordnung für Berlin.

**) Vgl. besonders Fr. J. Neumann, Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland, mit besonderer Beziehung auf sächsische Verhältnisse, Tübingen 1895.

***) Sammlung der Ortsgesetze der Stadt Dresden, I. Thl., Dresden 1894, S. 179 ff.

†) Schanz, Fin.-Arch. XII, S. 763 ff.

††) Spezielle Steuerlehre, S. 831 ff.

2) auch auswärts lebende Personen, sog. „Forensen", wenn sie in der Gemeinde Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen besitzen, alsdann jedoch nur hinsichtlich des aus diesen Quellen stammenden Einkommens; die Dresdener Staatseinkommensteuer zieht die Forensen außerdem auch in dem Falle — jedoch nur mit $^4/_5$ ihres Einkommens — heran, wenn sie sächsische Staatsangehörige sind und eine directe Staatssteuer in Dresden entrichten; der staatlichen Einkommensteuer unterliegen stets die, sei es auch nach auswärts, aus der Staatskasse bezogenen Gehälter und Pensionen;

3) auch die juristischen Personen, mit gewissen Beschränkungen (siehe weiter unten).

Steuerbefreiung genießen im Allgemeinen: die Mitglieder des Herrscherhauses, die Gesandten und Berufsconsuln, soweit sie Ausländer sind, sonstige, nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder Vereinbarungen zu befreiende Personen, ferner Personen, die von der öffentlichen Armenpflege fortlaufend unterstützt werden.

Die Steuerfreiheit der Militairpersonen erstreckt sich, hinsichtlich der Staatseinkommensteuer, in Sachsen und Preußen auf die Unteroffiziere und Gemeinen, sowie — für die Zeit der Mobilmachung — auf alle Angehörigen des activen Heeres und der activen Marine, jedoch nur bezüglich ihres Diensteinkommens. Die Communaleinkommensteuer dagegen befreit in beiden Staaten alle servisberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes, auch die auf Inactivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, hinsichtlich ihres dienstlichen Einkommens; steuerfrei sind auch deren Wittwen und Waisen bezüglich der ihnen zustehenden öffentlichen Pensionen und laufenden Unterstützungen.

In Preußen genießen auch die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer Befreiung von der Communalsteuer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Ruhegehälter.

Im Uebrigen werden in Preußen die öffentlichen (Staats-, Communal-, Militair-, Hof-) Beamten im Allgemeinen nur mit ihrem halben Diensteinkommen (incl. zufällige Emolumente oder Warte- und Ruhegehälter) zur Gemeindesteuer herangezogen; dasselbe gilt, in Sachsen wie in Preußen, für die Pensionen der Militairpersonen, soweit solche nicht gänzlich befreit sind. Die sächsische Gemeindesteuer bringt festes Diensteinkommen, Wartegeld und Pensionen nur zu $^4/_5$ in Anschlag.

Diesen Bestimmungen liegt wohl namentlich die Erwägung zu Grunde, daß feste Besoldungen und Pensionen sicherer und vollständiger als andere Einkommensarten ermittelt werden können.

Endlich werden zur Steuer nicht herangezogen diejenigen Einkommenstheile, die aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb außerhalb des Gemeindegebiets herrühren, also bereits am Orte ihrer Belegen-

heit der Einkommensteuer unterliegen (Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870).

Ein wichtiger Unterschied zwischen der preußischen und sächsischen Einkommensteuer besteht darin, daß in Preußen die Steuer nur nach Haushaltungen, in Sachsen nach Einzelpersonen veranlagt wird. In Preußen wird dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes dasjenige der Haushaltungsangehörigen zugerechnet. Hierbei werden jedoch Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger, Untermiether und Schlafstellenmiether nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt. Selbständig werden veranlagt: Ehefrauen, wenn sie dauernd von dem Ehemann getrennt leben, ferner Kinder und andere Angehörige der Haushaltung, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen aus eigenem Erwerb — mit Ausschluß der Beihülfe im Geschäft des Haushaltungsvorstandes — oder aus anderen Quellen beziehen, endlich in der Regel auch Geschwister, Eltern, Schwiegereltern und entferntere Verwandte, die etwa zum Hausstande gehören. In Sachsen findet getrennte Veranlagung der Einzelpersonen statt, also auch der Ehefrauen und Kinder hinsichtlich des in ihrer Verfügung stehenden Vermögens und ihres sonstigen Erwerbes. In Dresden werden unselbständige Personen unter 18 Jahren nur mit $^4/_5$ ihres Einkommens herangezogen und bleiben, wenn sie vermögenslos sind, unbesteuert. Das in Preußen übliche Verfahren bewirkt insofern eine Erschwerung der Steuerlast, als, bei Zurechnung des Erwerbs der Familienglieder, der für die Steuer in Betracht kommende Einkommenscomplex natürlich größer ist und somit, bei progressivem Steuerfuße, in eine relativ höher besteuerte Einkommensklasse fällt. Auch erklärt sich aus dem dargelegten Unterschiede zum Theil die verhältnißmäßig weit höhere Censitenzahl Sachsens gegenüber derjenigen Preußens (dort 41 %, hier etwa 9 % der Bevölkerung).

Wir kommen jetzt zu der bedeutsamen Frage der Besteuerung *juristischer Personen*. Unter diesen werden gewisse Gruppen wohl fast überall von der Steuer ausgenommen, so die gemeinnützigen Stiftungen und Vereine. Dagegen kommen, als wichtige Steuersubjecte, in Betracht die verschiedenartigen Erwerbsgesellschaften, sowie überhaupt solche juristische Personen, die aus Grundbesitz, Handels- und Gewerbebetrieb oder sonst werbend angelegtem Vermögen einen Reinertrag erzielen.

Die Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (insbesondere Consumvereine mit offenem Laden), werden, wie in Preußen, so in Sachsen und noch manchen anderen deutschen Staaten, hinsichtlich aller ihrer Ueberschüsse, die als Actienzinsen oder Dividenden unter die Mitglieder vertheilt oder (nach dem preußischen Gesetze) zur Tilgung der Schulden oder des Grundcapitals, zur Verbesserung, Geschäftserweiterung oder Bildung

von Reservefonds verwandt werden, von der Einkommensteuer, staatlichen wie communalen, getroffen; jedoch mit dem bemerkenswerthen Unterschiede, daß die preußische Staatseinkommensteuer 3½ % (Baden beispielsweise 3 %) Zinsen des eingezahlten Actiencapitals steuerfrei läßt, während die preußische communale und ebenso die sächsische staatliche wie communale Einkommensteuer keine Abzüge gestattet. Blos bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung läßt das neueste sächsische Gesetz die Dividenden von Geschäftsantheilen bei den Antheilseignern nur zur Hälfte ihres Betrages ansetzen. Auch in Hamburg und Lübeck werden keine Abzüge gemacht.

Da nun die Actienzinsen und Dividenden auch bei den einzelnen Actionären, als Einkommen derselben, besteuert werden, so liegt hier thatsächlich eine Doppelbesteuerung vor, die in mehreren anderen Staaten, z. B. Hessen, Bremen, mit Beschränkungen auch in Oldenburg, dadurch vermieden wird, daß das von den Erwerbsgesellschaften versteuerte Einkommen bei den betreffenden Actionären oder Gesellschaftsgliedern nicht mehr steuerpflichtig ist. Möglich erscheint, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, auch der umgekehrte Weg, nämlich die Actiengesellschaften als solche unbesteuert zu lassen und deren Einkommen nur bei den einzelnen Actionären zu besteuern. So eximirt z. B. das neue österreichische Personaleinkommensteuergesetz von 1896 überhaupt alle juristischen Personen, was dort freilich wegen der sehr hohen Sätze der Ertragssteuern eher möglich erscheint. Die Doppelbesteuerung ließe sich schließlich auch in der Weise umgehen, daß bei der Genossenschaft blos die zur Capitalbildung, Schuldentilgung und Geschäftserweiterung verwandten Einkommenstheile, dagegen bei den einzelnen Mitgliedern die von ihnen bezogenen Dividenden besteuert würden.*)

Vorliegende Frage ist nicht nur principiell, sondern im Hinblick auf die Actien- und sonstigen Erwerbsgesellschaften auch praktisch von Bedeutung. Gewinnt doch im heutigen Wirthschaftssystem der Großbetrieb durch Actiengesellschaften immer mehr an Ausdehnung, wie das auch in Riga bemerkbar ist, wo allein in den beiden Jahren 1898 und 1899 Actiengesellschaften mit einem Grundcapital von insgesammt 21 570 000 Rbl. gegründet worden sind.**) Läßt sich nun die Doppelbesteuerung des Gewinnes aus Actienunternehmungen nicht wohl rechtfertigen, so ist sie doch nicht ganz leicht zu umgehen. Denn wenn von einer Besteuerung der Gesellschaften selbst abgesehen wird, bleiben nicht nur alle an auswärts lebende Mitglieder derselben ausgezahlten Ueberschüsse, sondern auch alle zur Capitalbildung und Geschäftserweiterung verwandten Beträge unbesteuert, während hinwiederum ein entsprechen-

*) Vgl. Schanz, Zur Frage der Besteuerung der Genossenschaften, Fin.-Arch. XV, S. 316 ff. Wernicke, Die Besteuerung der Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften in den deutschen Bundesstaaten, ebenda S. 212 ff.

**) Carlberg, a. a. O., S. 394.

der Abzug am steuerbaren Einkommen der einzelnen Actionäre auf große steuertechnische Schwierigkeiten stößt.*)

Unter den juristischen Personen werden manchenorts, so z. B. in Sachsen, auch die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Vermögensmassen (liegende Erbschaften) der Einkommensteuer unterworfen.

Endlich erstreckt sich die Steuer theilweise auch auf die öffentlich-rechtlichen nichtphysischen Personen: Gemeinden und Staat. Die für Sachsen geplante Freistellung der Gemeinden ist nicht erfolgt, und auch von der preußischen Communaleinkommensteuer werden dieselben hinsichtlich ihrer Einkünfte aus innerhalb des Gemeindegebiets belegenem Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen oder Gesellschaftsunternehmungen mit beschränkter Haftung getroffen. Den Staatsfiskus zieht die preußische Gemeindesteuer mit seinem Einkommen aus den von ihm betriebenen Eisenbahn-, Bergbau- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen, sowie aus Domänen und Forsten heran, die Dresdener belastet ihn blos bezüglich gewisser Einnahmen aus Grundbesitz.

Anmerkung. Neben der Gemeindeeinkommensteuer wird in Dresden, auf Grund des Regulativs vom 17. December 1878, eine „Bürger- und Einwohnersteuer" erhoben, die sich als einfache Kopfsteuer darstellt. Die Bürgersteuer belastet jeden, der das Bürgerrecht der Stadt Dresden erworben hat, mit einer persönlichen Abgabe von 4 Mark jährlich, die Einwohnersteuer wird von allen in Dresden wohnhaften oder über drei Monate sich aufhaltenden Nichtbürgern (ausgenommen die Dienstboten), deren Jahreseinkommen 300 Mark übersteigt, erhoben, und zwar in der Höhe von ein Fünftel des von der betreffenden Person zahlbaren Einkommensteuerbetrages, keinenfalls jedoch mit mehr als 4 Mark jährlich. Dieser Betrag von 4 Mark wird auch von den der Einkommensteuer nicht unterliegenden Einwohnern erhoben. Ermäßigungen sind bei Einkommen bis zu 1600 Mark zulässig. Diese allgemeine Kopfsteuer erbrachte in Dresden 1899, bei einer Einwohnerzahl von 383 900 Seelen, 280 000 Mark oder 72,9 Pf. pro Kopf.

b. Die objective Steuerpflicht.

Steuerobject der allgemeinen Einkommensteuer — staatlichen wie communalen — ist das gesammte Reineinkommen des Steuerpflichtigen, soweit nicht durch eine im Tarif vorgesehene Minimalgrenze und anderweitige Bestimmungen Beschränkungen oder Befreiungen eintreten. Als Einkommen gelten, nach der preußischen und ähnlich auch nach der sächsischen Gesetzgebung, alle Jahreseinkünfte in Geld und Geldeswerth aus folgenden Quellen:

*) Vgl. O. Gerlach, a. a. O., S. 392.

1) Capitalvermögen;

2) Grundvermögen, Pachtungen und Miethen, einschließlich des Miethwerthes der Wohnung im eigenen Hause;

3) Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues;

4) gewinnbringende Beschäftigungen, sowie Rechte auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art.

Das der Steuer unterliegende Reineinkommen wird durch Abzug bestimmter Ausgabegruppen vom Gesammt- oder Roheinkommen ermittelt. Welche Ausgaben als Abzugsposten gelten dürfen, darüber enthalten die einzelnen Einkommensteuergesetze detaillirte Bestimmungen, die, summarisch zusammengefaßt, für Preußen und Sachsen etwa auf Folgendes hinauslaufen. Abzugsfähig sind: die zu zahlenden Schuldenzinsen, die auf dem Vermögensobject (namentlich Grundbesitz, in Preußen auch Gewerbebetrieb) lastenden directen Staatssteuern, die zur Erhaltung des Ertragsobjects aufgewandten Kosten (Reparaturen, Abnutzungsquoten, Inventarergänzung, Assecuranzprämien) und allgemeinen Geschäftsunkosten (Bezug der Rohstoffe, Mieth- und Pachtzinsen, Arbeiterlöhnung, Heizung und Beleuchtung der Betriebslokale ꝛc.), ferner gesetzmäßig zu leistende Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und dergl. Kassen, in Preußen auch Lebensversicherungsprämien bis zum Betrage von 600 Mark. Beim Handels- und Gewerbebetriebe ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, „wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen." Dem gegenüber gehören regelmäßig nicht zu den Abzugsposten die Ausgaben zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen, desgleichen zu Geschäftserweiterungen, Capitalanlagen, Meliorationen ꝛc. Auch die Staatseinkommensteuer und die Communalabgaben sind nicht abzugsfähig, wohl jedoch diejenigen indirecten Abgaben, die zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind. Hinsichtlich des zur 4ten der oben genannten Einkommensgruppen (gewinnbringende Beschäftigungen ꝛc.) gehörigen Arbeitseinkommens aller Art ist noch hinzuzufügen, daß der zur Bestreitung des Dienstaufwandes der Amtspersonen bestimmte Theil ihrer Besoldung außer Ansatz bleibt, hingegen die Dienstwohnung (in Preußen mit höchstens 15 % vom Baargehalt) und sonstige Naturalbezüge in Anrechnung gebracht werden.

Einkommen, das aus freiwilligen Unterstützungen und Zuwendungen besteht, wird nicht angerechnet (Preußen).

Von den außerordentlichen Einnahmen der Steuerzahler werden Erbschaften, Legate, Schenkungen nicht als Einkommen, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet; dagegen gelten als Einkommen, so wenigstens in Preußen, die Speculationsgewinne. Einnahmen letzterer Art, also auch die Lotterie-, Spiel-, Wettgewinne und dergl., die freilich

alle schwer erfaßbar sind, mit unter das steuerpflichtige Einkommen zu rechnen und so den Begriff des letzteren zu erweitern, scheint überhaupt in der Tendenz der neueren Gesetzgebung zu liegen.*)

c. Der Steuertarif.

Vor Betrachtung der geltenden Steuertarife müssen einige hierher gehörige Grundfragen allgemeiner Natur berührt werden. Es sind das folgende:

1) Die Frage des steuerfreien Existenzminimums oder der Untergrenze des Tarifs. Nicht nur Gerechtigkeitsgründe erheischen die Freilassung eines gewissen Existenzminimums, und zwar um so mehr, als die ärmeren Volksklassen, wie oben schon erwähnt, durch die Verbrauchssteuern bereits verhältnißmäßig stärker getroffen werden, sondern auch rein praktische, steuertechnische Rücksichten sprechen dafür, die niedersten und niederen Einkommensklassen unbesteuert zu lassen. Denn die Erhebungs- und Beitreibungskosten stehen hier nur zu oft nicht mehr in angemessenem Verhältniß zum Steuerertrage. Als Beleg mögen, neben dem oben schon angeführten Beispiel aus der preußischen Klassensteuer, einige Ziffern aus neuerer Zeit dienen.**) Bei einer Untergrenze von 300 Mark belief sich in Leipzig 1892, bei 130 000—150 000 Veranlagten, die Zahl der Reclamationen auf 47—48 000; ebenda mußte 1891 bei den Einkommensklassen von 600 bis 800 Mark gegen ca. 40 % der Pflichtigen mit Executionen vorgegangen werden. In Mainz waren in den drei untersten Klassen (500 bis 900 Mark Jahreseinkommen) 12 264 Personen zu insgesammt 80 351 Mark veranlagt, wovon sich 4105 Posten mit im Ganzen 22 665 Mark, also über ¼ (von allen uneinbringbaren Summen aber annähernd die Hälfte) als uneinbringlich erwiesen. In Mannheim hat 1894 der Aufwand für Erhebung der directen Gemeindesteuern von den 6 untersten Einkommensstufen (bis 1000 Mark) nahezu ¼ des Einnahmesolls und $^2/_5$ des thatsächlichen Steuereinganges verschlungen. Welche Schädigungen und Verluste mögen aber erst für die Betroffenen durch die Executionen und Pfändungen entstanden sein! Daher empfehlen so vorzügliche Kenner des Steuerwesens, wie die Professoren Wagner (Berlin) und Neumann (Tübingen), die Untergrenze nicht zu tief anzusetzen. Neumann fordert Einkommensteuerfreiheit mindestens bis 800 Mark, Wagner — hinsichtlich der Staatsbesteuerung — mindestens bis 900 Mark, wie jetzt in Preußen, hält es aber für angezeigt, sogar bis 1000 oder 1200, vielleicht selbst bis 1500 Mark Steuerfreiheit zu gewähren.***)

---

*) Wagner, Directe Steuern, bei Schönberg Bd. III, Hlbd. 1, S. 434.

**) Nach Neumann, a. a. O. u. in seiner Schrift „Die persönlichen Steuern von Einkommen".

***) Wagner, bei Schönberg III, 1, S. 415.

Leider hat die Gesetzgebung, namentlich auch in Deutschland, diesem wichtigen Momente bisher nur ungenügend Rechnung getragen. Zwar besteuert Oesterreich erst von 600 Gulden Einkommenshöhe an, in Deutschland aber ist man über 900 Mark (so die Staatseinkommensteuer in Preußen, ebenso Braunschweig, Hamburg) nirgends hinausgegangen, hat vielmehr die Untergrenze meist noch bedeutend niedriger fixirt, so für die staatliche Steuer in Baden und Hessen auf 500 Mark, Sachsen 400 Mark, Württemberg 350 Mark; in den Kleinstaaten finden sich Untergrenzen von 600, 450, 300, 75 Mark. In Bayern fehlt jede Untergrenze. Lübeck und Bremen lassen ihre Steuer bei 600 Mark beginnen. Und die Communalbesteuerung verfährt in diesem Punkte meist noch strenger, indem sie vielfach — wenigstens im Princip — gar keine Untergrenzen aufstellt, so namentlich in Preußen, wo das Communalabgabengesetz von 1893 die Steuerpflicht nach unten hin unbegrenzt läßt, wenn auch die untersten Stufen (bis 900 Mark) mit obrigkeitlicher Genehmigung außer Hebung gelassen werden können, was vielfach in der That geschieht. Auch in Sachsen hatte*) über die Hälfte aller Gemeinden entweder niedrigere Untergrenzen, als sie für die Staatssteuer (400 Mark) gelten, oder überhaupt keine Untergrenzen, in anderen war die Untergrenze gleich der staatlichen und nur in sehr seltenen Fällen höher als diese, so z. B. in Dresden 600 Mark, jedoch für das Grundbesitz- und Gewerbeeinkommen der Forensen und für das Einkommen der juristischen Personen nur 300 Mark. Auch die hessische Gemeindebesteuerung stellt, mit Ausnahme einiger Berufsgruppen, keine Minimalhöhe der Steuerbarkeit auf.

Mit Bezug auf Rigasche Verhältnisse wird die Frage der Untergrenze des Steuertarifs späterhin noch zu berühren sein.

2) Die Frage der progressiven Einkommenbesteuerung. Man unterscheidet zwischen proportionalem und progressivem Steuerfuße: bei ersterem wird jedes Einkommen, wie hoch es immer sei, nach dem gleichen Procentsatz besteuert; bei letzterem dagegen wächst mit der Höhe des Einkommens auch der Procentsatz der erhobenen Steuer, so daß das größere Einkommen nicht nur absolut, sondern auch relativ mehr beisteuert, als das geringere. Die Frage, ob principiell die proportionale oder die progressive Einkommensteuer vorzuziehen sei, ist eine der vielumstrittensten in der allgemeinen Steuerlehre gewesen. Sie führt im letzten Grunde auf eine verschiedene Auffassung der Entstehung und des Wesens der menschlichen Gemeinschaftsverbände oder öffentlichen Körperschaften (Staat, Gemeinde ꝛc.) zurück, je nach dem man nämlich in diesen entweder nur zu speciellen Zwecken willkürlich geschaffene Institute, so zu sagen, Versicherungsanstalten erblickt, die dem Einzelnen Schutz der Person und des Eigenthums, sowie verschiedene materielle Vortheile bieten sollen, oder aber darin eine organisch erwachsene, nicht blos nützliche, sondern sittlich nothwendige

*) Nach Neumann, a. a. O.

Gemeinschaft der Menschen sieht, deren diese zu ihrer gesammten Culturentwickelung bedürfen. Nur im ersteren Falle wird man es für billig erachten, die Steuer nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung zu bemessen, den Reicheren also nur proportional seinen größeren Mitteln zu belasten. Im anderen Falle hingegen muß die Höhe der Steuer folgerichtig der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen angepaßt werden; da aber diese keineswegs proportional dem Einkommen, sondern schneller als letzteres wächst, muß solchenfalls der progressive Steuerfuß als der einzig gerechte gewählt werden. Berücksichtigt man nämlich, daß vom Einzeleinkommen regelmäßig ein gewisser, je nach dem örtlichen Stande der Volkswirthschaft annähernd berechenbarer Theil zur Bestreitung der absolut unentbehrlichen Lebensbedürfnisse dient (sog. Existenzminimum), also schlechthin gar keine Steuerfähigkeit aufweist, daß ein weiterer Theil, wenn auch nicht mehr zu unentbehrlichen, so doch zu nützlichen Zwecken (bessere Schulung und Ausbildung 2c.) verwandt wird und erst der darüber hinaus noch verbleibende Rest des Einkommens für den Luxus frei bleibt, so leuchtet ohne Weiteres ein, daß mit wachsendem Einkommen immer größere Quoten desselben weder durch nöthige, noch durch nützliche Bedürfnisse in Anspruch genommen sind, also steuerfähig werden.*) Diesem progressiven Wachsthum der Leistungsfähigkeit kann mithin auch nur ein progressiver Steuerfuß gerecht werden.

Die Berechtigung, ja Nothwendigkeit eines solchen ist denn auch in neuerer Zeit nicht nur von der Theorie immer allgemeiner anerkannt, sondern auch in der Praxis ist eine, meist mäßige Progression wohl überall durchgeführt worden, wenn auch zum Theil mit Einschaltung stabiler Procentsätze (sogen. „Horizontalen") für ganze Reihen von Einkommensstufen, so daß in manchen Tarifen, z. B. auch im preußischen und sächsischen, Proportionalität und Progression sich ablösen.

Zu erwähnen ist noch, daß bei der Tarifirung der Einkommensteuer auch sogenannte Degression möglich ist. Sie besteht darin, daß der Steuerfuß im Allgemeinen zwar proportional ist, jedoch für die mittleren und kleinen Einkommen, also von einer bestimmten Einkommensstufe nach unten hin, immer niedriger wird. In solchem Falle hätten wir also Progression bis zu einer bestimmten, jedoch nicht weit gegriffenen Einkommenshöhe, und von da ab genaue Proportionalität.

3) Die Frage nach der Unterscheidung von fundirtem und unfundirtem Einkommen. Das fundirte, d. h. aus Besitz von Werthobjecten (Grund-, Gebäude-, Capitaleigenthum) stammende Einkommen bedingt eine höhere Leistungsfähigkeit als das unfundirte oder Arbeitseinkommen, da nur das erstere bleibenden Bestand hat, die persönliche Arbeitskraft frei läßt und seinen Bezieher der Nothwendigkeit, durch Ersparnisse für die Zukunft zu sorgen, enthebt. Entsprechend seiner höheren Leistungsfähigkeit kann daher das fundirte

*) Vgl. J. Conrad's Artikel „Einkommensteuer" im Hdwb. d. Staatswiss., Bd. III, S. 382.

Einkommen auch höher besteuert werden. Dies geschieht denn auch allenthalben in erster Linie durch die neben der Einkommensteuer bestehenden Ertragssteuern (Grund-, Gebäude-, Handels- und Gewerbe- und Capitalrentensteuer). Außerdem wird das fundirte Einkommen noch besonders besteuert durch die Erbschaftssteuer und durch die Vermögenssteuer, wo — wie z. B. in Preußen seit 1893 — eine solche (jedoch lediglich als Staatssteuer) besteht. Endlich aber kann eine höhere Belastung des fundirten Einkommens gegenüber dem unfundirten auch innerhalb der Einkommensteuer selbst bewirkt werden, wenn sie nämlich unterschiedliche Steuersätze, höhere für fundirte Bezüge, niedrigere für unfundirte, aufstellt. Dies Verfahren ist allerdings nicht frei von technischen Schwierigkeiten und Umständlichkeiten, schon deshalb, weil die etwas grobe Zerlegung der Einkommensarten in fundirte und unfundirte nicht ausreicht, vielmehr als Mittelgruppe zwischen dem reinen Renteneinkommen und dem reinen Arbeitseinkommen noch ein gemischtes oder gewerbliches Einkommen (aus selbständigem Landwirthschafts-, Handels- und Gewerbebetrieb) unterschieden werden muß, vielleicht sogar noch weitere Unterabtheilungen wünschenswerth wären, so beim Arbeitseinkommen, je nach dem, ob dieses aus dem Entgelt für liberale Berufsarbeit, aus festen Gehalten — wobei noch etwaige Pensionsberechtigung mit zu berücksichtigen wäre — oder aus einfachem Tagelohn besteht.*) Eines der interessantesten Beispiele für die praktische Durchführung einer solchen Unterscheidung im Hinblick auf das Besteuerungsmaaß bietet in der Gegenwart die italienische Staatseinkommensteuer. Von dieser wird das Einkommen aus Geldcapital zu $^{30}/_{40}$, das gemischte aus Capital und Arbeit (Handel, Industrie) zu $^{20}/_{40}$, das reine Arbeitseinkommen in Privatdienst und liberalen Berufsarten zu $^{18}/_{40}$, das öffentliche Besoldungseinkommen zu $^{15}/_{40}$ seines Betrages in Ansatz gebracht; für die Berechnung werden officielle Tabellen herausgegeben. In Sachsen werden, wie wir oben sahen, festes Diensteinkommen, Wartegeld und Pensionen für die Stadteinkommensteuer nur zu $^{4}/_{5}$ veranschlagt. Auch haben mehrere kleinere sächsische Städte besondere Steuerskalen für fundirte und unfundirte Bezüge, mit stärkerer Belastung der ersteren. In Rußland (siehe weiter unten) sollte nach dem Reichseinkommensteuerproject von 1878 alles Diensteinkommen nur zu $^{3}/_{4}$ in Ansatz gebracht, nach demjenigen von 1892 alles Arbeitseinkommen unter 6000 Rbl. nur mit dem halben Steuersatze belegt werden. Im preußischen Staatseinkommensteuerentwurf von 1847 war für fundirtes Einkommen ein Steuersatz von 3 %, für unfundirtes von 2 % vorgeschlagen. Die weiterhin zu betrachtende württembergische Partialeinkommensteuer zieht das Renteneinkommen in seinem vollen Betrage, das Arbeitseinkommen nur zu gewissen Quoten heran. Aehnliche Unterschiede finden sich vielfach in der Schweiz.**)

*) Wagner, bei Schönberg III_1 S. 422.

**) Fr J. Neumann, Die progressive Einkommensteuer. Leipzig 1874. S. 178 ff.

Diese Beispiele mögen genügen. Sie zeigen, daß die erwähnte Unterscheidung praktisch verschiedentlich verwirklicht worden ist. Immerhin machen in der Regel die bestehenden Steuertarife — so auch in der preußischen und sächsischen Staatseinkommensteuer — keinen Unterschied zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen, und wo ausreichende Ertragssteuern in angemessener Höhe bestehen, wird man von dieser, die Steuertechnik erschwerenden Unterscheidung bis auf Weiteres wohl mit Fug absehen dürfen. Auch für Riga wird eine derartige Unterscheidung wohl außer Betracht fallen, da hier staatliche und städtische Auflagen auf das Einkommen aus Immobilienbesitz und Gewerbebetrieb bestehen und das Einkommen aus Capitalien durch die Capitalrentensteuer getroffen wird.

Wenden wir uns nun, nach Erörterung dieser allgemeinen Fragen, der Betrachtung einzelner, gegenwärtig geltender Steuertarife zu, indem wir auch hier Preußen und Sachsen besonders ins Auge fassen. Die Tarife der Staatseinkommensteuer in diesen beiden Ländern sind in Tabelle V und VI zu finden. Zu besserer Uebersicht folge hier eine vergleichende Gegenüberstellung der Steuerhöhe für einzelne, ausgewählte Einkommensbeträge nach den beiden Tarifen.

Bei einem Einkommen	beträgt die Steuer	
	in Preußen	in Sachsen
von Mark	Mark	Mark
901	6	6
1200	9	10
1500	16	16
1800	26	21
2200	36	29
2500	44	37
3000	52	54
4000	92	82
5000	118	128
6000	146	161
7000	176	195
8000	212	229
9000	252	264
10000	300	278
12000	360	330
15000	450	420
20000	600	570
25000	750	720
30000	900	920
50000	1680	1720
100001	4000	4000

Wie ersichtlich, sind die Abweichungen der beiden Tarife von einander nicht sehr bedeutend, mit Ausnahme des einen, schwer ins Gewicht fallenden Unterschiedes, daß die sächsische Steuer schon bei 401 Mark, die preußische erst bei 901 Mark Jahreseinkommen beginnt. Die preußischen Sätze sind dann etwa bis zu 4000 Mark meist höher als die sächsischen, letztere überflügeln darauf die preußischen bis zur Stufe von 9000 Mark, worauf wiederum die preußischen den Vorrang behaupten und zwar bis 26 000 Mark, wo das Verhältniß sich abermals umkehrt. Ein präciser Vergleich ist natürlich erst bei ununterbrochener Verfolgung der Tarife von jeder Stufe zur nächstfolgenden möglich, doch tritt das Verhältniß deutlich genug hervor, wenn man die Steuerprocentsätze und deren Progression betrachtet. Der preußische Tarif beginnt mit $0{,}_{62}$% des arithmetischen Mittels der Stufengrenzen und schreitet dann langsam vorwärts, bis bei 10 000 Mark Einkommen 3 % erreicht sind. Von hier ab bleibt der Steuersatz, auf 3 % beharrend, proportional bis zur Stufe von 30 500 Mark; es folgt dann wiederum allmähliche Progression, so daß bei 100 000 Mark 4 % erreicht sind. Die weitere Skala bleibt dann proportional, indem über 4 % nicht hinausgegangen wird.

Der sächsische Tarif hebt mit $0{,}_{22}$% (ebenfalls vom arithmetischen Mittel der Stufengrenzen berechnet) an, erreicht bei 900 Mark $0{,}_{69}$% und bewegt sich progressiv aufwärts, bis bei 10 000 Mark 3 % der unteren Stufengrenze erreicht sind; dieser Procentsatz bleibt dann bis zu Einkommen von 25 000 Mark bestehen, worauf die Proportionalität oder sog. „Horizontale" (d. h. das eingeschaltete Ruhen der Progression) wiederum durch allmähliche Progression abgelöst wird. Bei 100 000 Mark Einkommen tritt ein Steuersatz von 4 % ein, der dann, ebenso wie in Preußen, für alle noch höheren Einkommen beibehalten wird.

In beiden Staaten ist die Einkommensteuer nicht eine streng individualisirende, sondern eine klassificirte, indem für jede Klasse oder Stufe ein fester Steuersatz gilt. Die dadurch bewirkte Erleichterung der Einschätzung dürfte wohl von wichtigerer Bedeutung sein, als die Rücksicht auf die durch diese Klasseneintheilung verursachte Ungleichmäßigkeit des Steuermaaßes zu Ungunsten der der Klassenuntergrenze näher liegenden Einkommensbeträge. Denn sehr erheblich ist die hervorgerufene Ungleichmäßigkeit doch kaum zu nennen, da die Klassengrenzen nahe genug bei einander liegen. Es zerfallen nach beiden Tarifen die Einkommen von 900 bis 10 000 Mark in 26 Klassen, wobei die Klassenabstände anfangs nur je 150 Mark, dann je 300, 500 und (in Sachsen) 600 Mark betragen. Für die Einkommen über 10 000 Mark ist in Sachsen die Stufenzahl eine größere und somit die Abstufung höher ausgebildet als in Preußen. Denn Sachsen theilt die Einkommen von 10—100 000 Mark durchweg in Stufen von je 1000 Mark, und darüber hinaus von je 2000 Mark, während Preußen nur bis 30 500 Mark mit je 1000 Mark abstuft, dann aber, nach Einschaltung einer Stufe

von 1500 Mark, um je 2000 Mark und bei allen Einkommen von mehr als 100 000 Mark sogar um je 5000 Mark.

Ein sehr bedeutsamer Unterschied zwischen den beiden Tarifen besteht nun aber darin, daß in Preußen die Steuersätze dauernd gesetzlich festgelegt sind, während sie in Sachsen blos als Normalsätze fungiren, zu denen, gemäß alljährlich zu erlassendem Finanzgesetz, Zuschläge in wechselnder Höhe erhoben werden können, die sich bisweilen auch nur auf gewisse, höhere Einkommensklassen erstrecken. So wurden z. B. für die Jahre 1879—1881 50 %, 1882/83 20 % Zuschläge erhoben; in den folgenden Jahren reichte die Normalsteuer aus; 1894 wurden bei den Einkommen über 30 000 Mark 10 % und bei denen über 100 000 Mark 20 %, 1895 allgemein 10 % Zuschläge zur Normalsteuer erhoben,*) wobei bis 1894 incl. der alte Steuertarif von 1878 in Kraft war, der erst von 1895 ab durch den jetzt geltenden, in Tabelle VI wiedergegebenen ersetzt wurde. Zur Zeit wird in Sachsen, wo für 1902 50 % Zuschlag erhoben werden soll, über eine bedeutende Erhöhung der Steuersätze, nämlich um 25 % (mit Ausnahme der drei untersten Stufen), berathen, so daß der Steuerfuß in den höchsten Stufen 5 %, statt wie bisher 4 %, betragen würde, mit Beseitigung der „Horizontale".**)

Diese in ihrer Bedeutung für die Balancirung des Budgets nicht hoch genug zu werthende *Beweglichkeit des Steuerfußes*, wie sie für die staatliche Einkommensteuer in Preußen noch nicht, wohl aber, abgesehen von Sachsen, beispielsweise noch in Baden besteht, ist nun bei der Communaleinkommensteuer, in Preußen sowohl als Sachsen, durchgängig erreicht und *befähigt diese Steuer zu ihrer eminent wichtigen Rolle einer variabeln, ergänzenden Einnahmequelle im Haushalt der Städte*. Wie sehr diese Beweglichkeit von den Stadtgemeinden ausgenutzt wird, zeigt die aus Tabelle IV ersichtliche Verschiedenheit der pro 1898 resp. 1898/99 zwischen 62 % und 188 % liegenden Zuschlagssätze zur staatlichen Steuer, in welchen die Communaleinkommensteuer in den deutschen Städten von mehr als 100 000 Einwohner erhoben wurde. Für das Finanzjahr 1900/1901 betrug die Höhe dieser Zuschläge in 34 größeren preußischen Städten zwischen 90 % und 205 % der Staatseinkommensteuer; in Berlin wurden 100 % Zuschlag erhoben, während in den Vorjahren zum Theil nur 97½, 96, 85, 70 %, einmal aber auch 105 % erhoben worden waren.

Die Untergrenze der Communaleinkommensteuer ist oben schon behandelt worden. Es erübrigt nur, den Tarif der preußischen Communaleinkommensteuer für die von der Staatssteuer befreiten Einkommen bis zu 900 Mark anzugeben. Es beträgt der Steuersatz für

*) Gerlach, a. a. O., S. 403.

**) Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat., herausgeg. von Conrad, 22. Bd., Nov. 1901, S. 487, 488.

Einkommen bis incl. 420 Mark: $^3/_5$%, jedoch keinesfalls mehr als $1_{,20}$ Mark
„ v. 420 „ „ 660 „ $2_{,40}$ Mark
„ „ 660 „ „ 900 „ 4 „

Doch steht es der Gemeinde, bei obrigkeitlicher Genehmigung, frei, die Einkommen von nicht mehr als 900 Mark der Beitragspflicht zu entbinden oder mit einem geringeren Procentsatz heranzuziehen. So galt z. B. in Berlin seit 1892 als Untergrenze zuerst 420 Mark, dann zeitweilig 900 Mark, von 1895 bis 1899 trat die Besteuerung von 660 Mark an ein. Von anderen großen preußischen Städten war 1894 die Untergrenze der Stadteinkommensteuer in Breslau, Hannover und Altona auf 420 Mark, in Magdeburg auf 660 Mark, in Köln und Frankfurt a. M. auf 900 Mark festgesetzt.

Dem Wesen und Zweck der Einkommensteuer entspricht es, nach Möglichkeit die gesammte ökonomische Lage des einzelnen Steuerpflichtigen bei Bemessung des Steuerbetrages zu berücksichtigen. Dieses ist denn auch in den preußischen und sächsischen Gesetzen vorgesehen, indem bei solchen wirthschaftlichen Verhältnissen, die die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen wesentlich vermindern, eine Ermäßigung der vorgeschriebenen Steuersätze, jedoch höchstens um drei Stufen, gewährt werden kann, und zwar in Preußen bei Einkommen bis 9500 Mark, in Sachsen bloß bis 5800 Mark. Als Verhältnisse dieser Art kommen in beiden Staaten lediglich außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle, in Preußen außerdem noch Verschuldung in Betracht.

Auch wird bei der preußischen Veranlagung nach Haushaltungen auf die Zahl der zu ernährenden Familienglieder insofern Rücksicht genommen, als für jedes, nicht selbständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren vom steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dieses den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, 50 Mark in Abzug gebracht werden, während bei Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern dieser Art in jedem Fall Ermäßigung um eine Stufe eintritt.*)

d. Veranlagung und Erhebung, Beschwerdeverfahren, Strafen u. s. w.

Die zur Einschätzung der Steuerpflichtigen zur Verfügung stehenden Methoden, nämlich Selbsteinschätzung mit Declaration oder Fassion und Einschätzung durch die Behörden oder besondere Commissionen, sind in Preußen und Sachsen, ebenso auch in Oesterreich, mit einander combinirt worden, indem in diesen Staaten Declarationszwang

*) Zur Frage, in welcher Weise, behufs gerechterer Vertheilung der Steuerlast, die Größe der Familie regelmäßig mit berücksichtigt werden müßte, vgl. die beachtenswerthen Vorschläge Ad. Wagner's (Schönbergs Hdb. III_1, S. 425).

nur für die, eine gewisse Höhe übersteigenden Einkommen (in Sachsen über 1600 Mark, in Preußen über 3000 Mark, in Oesterreich über 1000 Gulden) besteht. Als wirksame Hülfsmittel können außerdem noch obligatorische Angaben Dritter (Behörden, Arbeitgeber) in Betracht kommen. So verpflichtet z. B. das sächsische Einkommensteuergesetz (eine in Preußen bisher nicht durchgedrungene Bestimmung) alle Arbeitgeber (incl. Erwerbsgesellschaften) zur Nachweisung des Gehaltes, Lohnes und event. der Tantieme der von ihnen beschäftigten Personen und macht sie haftbar für Steuerausfälle in Folge unrichtiger oder unvollständiger Angaben. In Preußen sind die Erwerbsgesellschaften, abgesehen von der für sie uneingeschränkt bestehenden Declarationspflicht, zur Einreichung ihrer Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen verpflichtet.

Wir skizziren nachstehend das preußische, durch Gesetz von 1891 geregelte Veranlagungsverfahren der Staatseinkommensteuer, auf das wir uns hier um so eher beschränken zu dürfen glauben, als dasselbe nach Adolph Wagner's Urtheil*) „jetzt nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt der wichtigste bezügliche Fall und jedenfalls einer der besten" ist. Es besteht in Folgendem:

Die amtliche Personalaufnahme der Steuerpflichtigen, als Vorbereitung der Veranlagung, liegt den Gemeindevorständen ob, denen die Hausbesitzer, auf Grund der ihnen von den Haushaltungsvorständen zu machenden Angaben, die Personenlisten für ihre Häuser, mit Aufführung der Namen, der Berufs- und Erwerbsart, vorzustellen haben. Die Gemeindevorstände haben ferner über die Vermögens-, Einkommens- und Leistungsfähigkeitsverhältnisse der Steuerpflichtigen Ermittelungen anzustellen und nach denselben das muthmaaßliche Einkommen der Censiten, getrennt nach den vier Einnahmequellen, einzutragen. Diese Nachweisungen nebst den bei Einkommen über 3000 Mark obligatorischen, bei niedrigeren Einkommen facultativen Steuerdeclarationen bilden das Urmaterial für die eigentliche Einschätzung und Veranlagung. Dieselbe erfolgt durch die Voreinschätzungs- und Veranlagungscommissionen, deren Mitglieder, da es sich hier um die staatliche Steuer handelt, theils von der Regierung ernannt, theils aber von der Gemeindevertretung gewählt werden, unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens. Für jede Gemeinde, bisweilen auch für mehrere zusammen, besteht, unter dem Vorsitz des Gemeindevorstandes, eine Voreinschätzungscommission, für jeden Kreis, unter dem Vorsitz eines Landraths, eine Veranlagungscommission. Erstere prüft die vom Gemeindevorstande erbrachten Einkommensnachweise und trägt für die ermittelten Einkommen unter 3000 Mark die Steuersätze ein. Es erfolgt dann durch die Veranlagungscommission die definitive Einschätzung der Cen-

*) Wagner, Artikel „Directe Steuern" in Schönbergs Handb. d. polit. Oek., III_1, S. 439 ff. Auf die dort gegebene Schilderung u. die Darstellung bei Gerlach, a. a. O., S. 386 ff. stützt sich die unsrige.

siten auf Grund des also vorbereiteten Materials und der Steuerdeclarationen. Letztere sind über Art und Höhe des Jahreseinkommens auf amtlichen Formularen (oder zu Protokoll) und mit der Versicherung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, abzugeben; sie dürfen, falls es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, anstatt ziffermäßiger Angabe des letzteren, bloß die zur Schätzung erforderlichen Nachweisungen enthalten. Bei den Arbeiten der Veranlagungscommission fällt der Schwerpunkt auf die Mitwirkung ihres Vorsitzenden. Dieser kann den Censiten Gelegenheit zu persönlicher Verhandlung geben und darf von den öffentlichen Behörden das Recht der Einsichtnahme in die Bücher und Akten beanspruchen; doch ist Einblick in die Bücher der Sparkassen verboten. Die Veranlagungscommission sucht, ehe sie eine Declaration beanstandet, mit dem Censiten auf gütlichem Wege ein Einvernehmen zu erzielen. Bei Beanstandung wird der Censit zu weiteren Aeußerungen aufgefordert; nöthigenfalls werden Zeugen und Sachverständige vernommen oder besondere Erhebungen veranlaßt. Gegen die auf solchem Wege erfolgte Einschätzung kann an die Berufungscommission appellirt werden. Eine solche besteht für jeden Regierungsbezirk (und Berlin) aus theils ernannten, theils vom Provinzialausschuß gewählten Gliedern. Sie kann eine genaue Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Censiten veranlassen. Beschwerden über den Entscheid der Berufungscommission sind beim Oberverwaltungsgericht vorzubringen, so daß eine Instanz von der vollen Unabhängigkeit eines eigentlichen Gerichtshofes das letzte Wort zu sprechen hat und nicht, wie anfänglich geplant war, ein besonderer Steuergerichtshof.

Als Strafen sind festgesetzt: für erstmalige Unterlassung der Declaration in der vorgeschriebenen Frist (14 Tage nach der öffentlichen oder besonderen Aufforderung): Verlust des Appellationsrechtes für das betreffende Steuerjahr; bei abermaliger Unterlassung binnen 4 Wochen nach erneuter Aufforderung: Erhöhung der Steuer um 25 %. Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben werden mit dem 4—10fachen der (wirklich oder versucht) gekürzten Steuer, mindestens aber mit einer Pön von 100 Mark bestraft; doch bleibt straffrei, wer seine Angabe, vor eingeleiteter Untersuchung, freiwillig berichtigt. Verweigerung oder unrichtige bezw. unvollständige Ertheilung der Auskünfte seitens der Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände zieht eine Geldstrafe bis zu 300 Mark nach sich. Verletzung der für alle Veranlagungsbeamten und Commissionsmitglieder bestehenden Geheimhaltungspflicht wird mit Strafen bis 1500 Mark oder bis 3 Monate Gefängniß geahndet. Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der hinterzogenen Steuer verjährt erst in 10 (Sachsen 5) Jahren und geht auf die Erben über, jedoch nur auf Höhe ihres Erbtheils und mit Verjährungsfrist von 5 Jahren.

Die Veranlagung zur Communaleinkommensteuer lehnt sich an die auf dem geschilderten Wege gewonnenen Besteuerungsmerkmale der

Staatseinkommensteuer an und erfolgt entweder durch den Gemeindevorstand oder durch besondere communale Steuerausschüsse. Diese Instanzen können von den Steuerpflichtigen, soweit die staatlichen Besteuerungsmerkmale nicht ausreichen, durch besondere Zuschriften auch die directe Angabe bestimmter Thatsachen verlangen. Einsprache gegen die Einschätzung kann beim Gemeindevorstand eingelegt und gegen dessen Entscheid Klage im Verwaltungsstreitverfahren geführt werden.

In Berlin, auf dessen Einrichtungen für die Communalbesteuerung hier noch ein Blick geworfen sei, ist die Führung aller städtischen Steuerangelegenheiten einer besonderen „Steuer-Deputation", bestehend aus 6 Magistratsmitgliedern, 22 Stadtverordneten und 8 Bürgerdeputirten, übertragen. Aus den Mitgliedern dieser Deputation werden zwei „Steuer-Ausschüsse" gebildet, der eine für die Veranlagung zur Gemeindeeinkommensteuer, der andere für diejenige aller übrigen directen Gemeindesteuern. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus 2 Magistratsmitgliedern, 8 Stadtverordneten und 4 Bürgerdeputirten. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter in den Steuerausschüssen ernennt der Vorsitzende der Steuer-Deputation aus der Zahl der Magistratsmitglieder, die übrigen Glieder der Ausschüsse werden von der Steuerdeputation gewählt. Die Vorsitzenden erbringen von den zuständigen Staatsbehörden die Besteuerungsmerkmale und sonstige Nachrichten und leiten die Einschätzung. — Für jedes Rechnungsjahr wird die Höhe des als Stadteinkommensteuer zu erhebenden Zuschlages zur Staatseinkommensteuer durch Gemeindebeschluß festgestellt und durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht. Jeder Steuerpflichtige mit einem 900 Mark übersteigenden Einkommen wird über das Ergebniß seiner Veranlagung durch eine besondere Zuschrift, die zugleich über die Regelung des Einspruchsrechts belehrt, in Kenntniß gesetzt.

Für ihre Mitwirkung bei der Veranlagung der Staatseinkommensteuer erhielten die Gemeinden in Preußen ehedem eine Vergütung von 2 % des Steuereinganges, die jedoch in Wegfall kam, als der Staat 1893 den Gemeinden die Ertragssteuern überließ. In Sachsen, wo die Erhebung der Staatseinkommensteuer gleichfalls durch die Gemeinden erfolgt, erhalten diese 1—4 % der Isteinnahme für die Erhebung selbst, außerdem bis 2 % für die übrigen von ihnen zu besorgenden Geschäfte.

Die Einschätzung erfolgt in Preußen (ebenso in Sachsen) alljährlich, wie durch das Gesetz von 1891 bestimmt ist, während im Entwurf von 1884 zweijährige Einschätzungsperioden vorgeschlagen waren. Die Erhebung der Staatssteuer findet vierteljährlich statt, die der Gemeindesteuer monatlich, auch zwei- oder dreimonatlich, sie kann, wenn die Zuschläge nicht höher als 50 % der Staatssteuer sind, auch halbjährlich oder sogar jährlich erfolgen.

Die Berechnung des Einkommens wird für feststehende Einnahmen nach ihrem Betrage für das Steuerjahr vollzogen, für unbestimmte und schwankende dagegen, sowie für das Einkommen der Erwerbsgesellschaf-

ten nach dem Durchschnitt der drei, der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre.*)

Veränderungen, die im Betrage des Einkommens im Laufe des Steuerjahres eintreten, werden nur in sehr begrenztem Maaße in Rechnung gezogen, nämlich eine Einkommensvermehrung lediglich bei Erbfällen, eine Verminderung nur, wenn sie mehr als ¼ des Einkommens beträgt. Im Uebrigen finden Veränderungen in den Steuerrollen innerhalb des Steuerjahres nur in Folge des Zuzuges oder Abganges Steuerpflichtiger statt.

Anmerkung. Aus der Statistik der Einkommensteuerveranlagung seien folgende Daten erwähnt: Im Königreich Preußen**) wurden bei der Veranlagung für 1897/98 33 % der eingereichten Steuerdeclarationen beanstandet. Auf 1000 Censiten entfielen 1897/98 78,5 (gleich 7,8 %) Berufungen, während pro 1892/93 diese Zahl noch 128,5 (gleich 12,8 %) betragen hatte. In Sachsen**) kamen 1896 auf 1000 eingeschätzte Personen 328 Reclamationen, von denen 61,7 % berücksichtigt wurden. In Dresden***) wurden 1899 1362 Reclamationen gegen die Einschätzung zur Gemeindeeinkommensteuer eingereicht; von den Reclamanten erlangten 1104 Steuerermäßigung und 86 Befreiung.

C. Die partielle Communaleinkommensteuer.

Eine Lohn- und Besoldungssteuer hat, als Ergänzung des Ertragssteuersystems, vorzugsweise in Oesterreich und in den süddeutschen Staaten Eingang gefunden. Sie ist vielfach als Glied der Ertragsbesteuerung aufgefaßt und behandelt worden, insofern neben dem Grund- und Gebäudebesitz, dem Capitalvermögen, den Handels- und Gewerbeanlagen auch die persönliche Arbeitskraft als Ertragsquelle oder Steuerobject angesehen werden konnte. Da indessen die persönliche Arbeit sich nicht, wie die übrigen Ertragsquellen, vom Subject getrennt denken läßt, so ist diese Steuer in Wahrheit eine partielle Einkommensteuer, die sich eben auf das Arbeitseinkommen erstreckt.†) In dieser Form besteht sie gegenwärtig vor Allem noch in Bayern, und in Verbindung mit einer Capitalrenten- und Apanagensteuer auch in Württemberg. In Elsaß-Lothringen ist man mit ihrer

*) Diese Bestimmung des preußischen Gesetzes erscheint nicht glücklich. Weder die Unterscheidung zwischen feststehenden und schwankenden Einnahmen, noch auch die Vorschrift, erstere für das Steuerjahr anzugeben, dürfte zweckmäßig sein. Vielmehr empfiehlt es sich, in jedem Jahre durchweg das Einkommen des letztvergangenen Jahres der Besteuerung zu unterwerfen. Vgl. Jastrow, Studien zur preuß. Einkommensteuer (Conrads Jahrbücher f. Nat.-Oek. u. Stat., 1892, dritte Folge, III, S. 684 ff.).

**) Hdwb. d. Staatswiss. III, S. 397, 404.

***) Verw.-Bericht 1899, S. 219.

†) Vgl. Wagner, bei Schönberg, III_1, S. 399 ff.

Einführung beschäftigt. Oesterreich hat, wie schon oben erwähnt, eine Specialbesteuerung der höheren Dienstbezüge und liberalen Berufseinkünfte (von 3200 Gulden an, mit Progression von 0,4 % bis 6 % bei mehr als 15 000 Gulden) neben seiner 1896 eingeführten allgemeinen Personaleinkommensteuer beibehalten. Baden dagegen, wo ehedem mehrere partielle Einkommensteuern bestanden, ist 1884 (Gesetz vom 20. Juni) zur allgemeinen Einkommensteuer übergegangen, deren fernere Ausbildung in der Richtung geplant wird, daß neben ihr als directe Steuern keine eigentlichen Ertragssteuern mehr, sondern nur noch eine Vermögenssteuer mit getrennten Katastern nach den Arten des Vermögensbesitzes bestehen soll. Auch in Bayern und Württemberg wird wohl, dem Zuge der Zeit folgend, die Umbildung der partiellen in allgemeine Einkommensteuern nicht ausbleiben; in Württemberg besonders werden seit Jahren Reformpläne verhandelt.*) Die jetzt in diesen beiden Staaten noch bestehenden Partialeinkommensteuern sollen in Nachstehendem kurz betrachtet werden.

a. Bayern.

Nachdem hier die an Stelle der früheren „allgemeinen Familiensteuer" im Jahre 1849 eingeführte allgemeine Einkommensteuer ungünstige Ergebnisse, wegen zu niedriger Fassionen, geliefert hatte, wurde sie 1856 (Gesetz vom 31. Mai) durch eine partielle Einkommensteuer ersetzt, die dann durch das Gesetz vom 19. Mai 1881 und jüngsthin wiederum, durch das Gesetz vom 9. Juni 1899**), neu geregelt worden ist. Nach letzterem unterliegt der Einkommensteuer alles Einkommen, das nicht bereits durch eine der vier Ertragssteuern, nämlich die Grund-, Haus-, Gewerbe- oder Capitalrentensteuer, getroffen wird. Steuerobject ist somit im Wesentlichen das Arbeitseinkommen jeder Art, und zwar aus Lohnarbeit, aus liberaler Berufsarbeit, aus Besoldungen und Dienstesemolumenten (incl. Pensionen), endlich aus Widdumen, Leibrenten und anderen derartigen Bezügen. Zu diesen, im Gesetz noch näher specificirten vier Gruppen kommt als fünfte das Einkommen aus gepachteten Oekonomiegütern mit selbständigen Wirthschaftsgebäuden und aus der Verpachtung von Gewerben. Die subjective Steuerpflicht wird begründet durch bayerische Staatsangehörigkeit (hinsichtlich des aus oder nach Bayern bezogenen Einkommens), durch Wohnsitz oder Aufenthalt in Bayern (bei Reichsausländern länger als 1 Jahr oder des Erwerbes wegen) und durch Bezug von Gehalt, Pension oder Wartegeld aus der bayerischen Staatskasse.

---

*) Schanz, Fin.-Arch. XII, S. 1 u. 684. Neumann, Die persönlichen Steuern vom Einkommen, verbunden mit Ertrags- oder mit Vermögenssteuern, mit besonderer Beziehung auf württembergische Verhältnisse. Tübingen 1896.

**) Schanz, Fin.-Arch., XVII, S. 773 ff. Vgl. das übersichtliche Referat bei Gerlach, a. a. O., S. 413.

Steuerbefreiungen werden in recht ausgedehntem Maaße gewährt, indem insbesondere befreit sind: die Gemeinden, die Anstalten und Stiftungen für Cultus, Wohlthätigkeit und Unterricht, gemeinnützige Unterstützungs- und Hülfskassen, Gesandte nebst Familie und Personal und bedingungsweise Consuln, Militairpersonen und deren Angehörige hinsichtlich gewisser Einkommensarten, Personen unter 18 Jahren bezüglich ihres Arbeitsverdienstes, weibliche Personen mit nicht mehr als 500 Mark einkommensteuerpflichtigen Einkommens und nicht mehr als 700 Mark Gesammteinkommen, Personen mit ausschließlichem Lohnarbeitseinkommen bis 750 Mark, die im Brote ihres Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben, Wittwen, geschiedene oder verlassene Ehefrauen ꝛc. bis zu gewissen Beträgen, ferner Empfänger zeitweiliger Stipendien zu Bildungszwecken, öffentlich Unterstützte, endlich — was besonders wichtig ist — auf ihren Antrag diejenigen Personen, deren steuerbares Einkommen nicht höher als 500 Mark ist, wenn ihr Gesammteinkommen den Jahresbetrag von 700 Mark nicht übersteigt.

Diese Bestimmungen, in Sonderheit auch der letztgenannte Punkt, sind für eine richtige Beurtheilung des geltenden Steuertarifes im Auge zu behalten. Denn obgleich dieser ohne jede Untergrenze aufgestellt ist, wird doch, wie Ad. Wagner zutreffend bemerkt, die wirkliche Steuerpflicht bei Einkommen unter 500 Mark durch obige Bestimmungen zur Ausnahme. Der Tarif weist Klassification auf, mit festen Sätzen für jede Klasse. Die erste Klasse umfaßt die Einkommen bis 500 Mark incl., die weiteren Klassen sind folgendermaaßen abgestuft: bis 1200 Mark um je 150 Mark, dann bis 2400 Mark um je 200 Mark, von da bis 3000 Mark um je 300 Mark, dann bis 5000 Mark um je 400 Mark, weiter bis 10 000 Mark um je 500 Mark und darüber hinaus um je 1000 Mark. Der Steuerfuß ist progressiv und steigt von $0{,}1\,\%$ in der ersten Klasse bis auf $3\,\%$ bei über 50 000 Mark Einkommen; eine weitere Progression findet nicht statt. In der beigefügten Tabelle VII ist neben dem jetzt geltenden Tarif von 1899 auch der frühere von 1881 verzeichnet, der bis zum 1. Januar 1900 in Kraft war und hier deßhalb mit berücksichtigt werden muß, weil uns Steuererhebungsresultate fast nur nach diesem alten Tarife vorliegen. Derselbe weist verschiedene Steuersätze auf je nach den drei Abtheilungen des Arbeitseinkommens, die das ehemalige bayerische Einkommensteuergesetz unterschied und nach besonderen Skalen besteuerte, nämlich:

1) aus Lohn- oder einfacher Tagearbeit;
2) aus wissenschaftlicher und künstlerischer Beschäftigung, d. h. wesentlich aus den liberalen, nicht mit festem Gehalt verbundenen Berufen, sowie aus gepachteten Oekonomiegütern und verpachteten Gewerben;
3) aus ständigen Besoldungen, Dienstemolumenten, Pensionen, Leibrenten ꝛc.

Das Einkommen aus Lohn- oder einfacher Tagearbeit wurde nach dem alten Tarif, je nach dem Tagesverdienste, in 4 Stufen zu 60, 90, 140 und 180 Pfennigen veranlagt, während höheres Lohneinkommen unter die dritte Abtheilung fiel. Die für diese und die zweite Abtheilung fixirten Steuersätze*) sind aus der Tabelle VII zu ersehen, wo sie mit Einschluß des finanzgesetzlichen Zuschlages (6 Pfennige auf die Mark in Abth. I und II, 11 Pfennige in Abth. III) angegeben sind. Die Progression endete nach der alten Skala (ohne finanzgesetzl. Zuschlag) mit 1 %.

Wie wenig rationell das Fehlen einer unteren Steuerbarkeitsgrenze ist, tritt aus der bayerischen Einkommensteuerstatistik wiederum deutlich genug hervor. Es betrug nämlich in der Steuerperiode 1894/97 im Jahresdurchschnitt:**)

	die Zahl der Censiten	der Steuerbetrag in 1000 M.
in Abtheilung I (Lohnarbeit)	137,930	167
„ „ II (liber. Berufe) . . .	23,494	189
„ „ III (Besoldungen) . . .	459,538	1,994
Im Ganzen	620,962	2,351

Somit hatte, um eines Ertrages von 167 000 Mark willen, die Veranlagung von 137 930 Lohnarbeitern bewerkstelligt werden müssen, sammt der Steuererhebung mit allen ihren Weiterungen!

Kehren wir indessen zur Betrachtung des jetzt gültigen Steuertarifes zurück, zu dem noch Folgendes bemerkt werden muß. Das Einkommen aus Lohnarbeit wird nach Maaßgabe des orts- oder geschäftsüblichen Arbeitsverdienstes eines Tages (eingerechnet etwaige Naturalbezüge) oder, bei Wochen-, Monats- oder Accordlohn, der entsprechenden Tagesrate veranlagt; erst wenn der Tagesverdienst höher als 2½ Mark ist, findet die Einsteuerung nach den sonst geltenden Klassen statt. Bei dieser wird festes Einkommen nach seinem Stande zur Zeit der Einschätzung, schwankendes nach dem Durchschnitt der zwei vorhergegangenen Jahre in Ansatz gebracht. Schuldzinsen dürfen nur abgezogen werden, wenn sie zu den für den Erwerb nothwendigen Ausgaben gehören; desgleichen sind öffentliche Lasten nicht abzugsfähig. Steuerermäßigungen, höchstens um 3 Klassen, werden, sofern das steuerbare Einkommen und das Gesammteinkommen 5000 Mark nicht übersteigt, gewährt, wenn Verhältnisse vorliegen, die die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen; als Verhältnisse dieser Art gelten dieselben, die das sächsische Einkommensteuergesetz (siehe oben) aufführt. Die Einschätzung findet, wie in Preußen, nach Haushaltungen statt. Sie stützt sich, an der Hand der von den Hausbesitzern vorzustellenden Personen-

*) Nach G. Schanz, Das bayer. Ertragssteuersystem u. seine Entwickelung. Fin.-Arch. XII, S. 174, 175.

**) Nach Ad. Wagner, Spec. Steuerlehre, Leipzig 1899, S. 157.

listen, auf die für alle Censiten ausnahmslos obligatorischen Declarationen und auf die Gehalt- und Lohnlisten, welche die Gehalt- und Lohngeber aufzustellen verpflichtet sind. Die Veranlagung erfolgt für eine vierjährige Periode in dem ihr voraufgehenden Kalenderjahre, doch werden während dieser Periode sowohl Ab- und Zugänge von Censiten, als auch Einkommensveränderungen berücksichtigt. Das Veranlagungsgeschäft liegt, nach vorbereitender Thätigkeit der Gemeindebehörden, bei den Rentämtern (für Einkommen bis 3000 Mark) und den Steuerausschüssen (für höhere Einkommen). Berufungen gehen zunächst nochmals an den Steuerausschuß, dann an die Berufungscommission, Beschwerden an die vom Finanzministerium gebildete Oberberufungscommission. Hinterziehung der Steuer — und als solche gelten nicht nur unrichtige und unvollständige Angaben, sondern auch die Unterlassung der Declaration — wird mit dem zehnfachen Betrage der Verkürzung gestraft.

Die Communaleinkommensteuer wird auch in Bayern als Zuschlag zur Staatseinkommensteuer erhoben. Die Zuschläge betrugen 1898 in den vier größten Städten 80—110 % und zwar: in Würzburg 80 %, Augsburg 100 %, Nürnberg und München 110 %. Ueber die Steuererträge folgen die Daten weiter unten in dem Abschnitt, in welchem eine Berechnung des muthmaaßlichen Ertrages einer Rigaer Communaleinkommensteuer versucht werden soll.

b. Württemberg.

Die 1820 hier eingeführte und gegenwärtig auf Grund des Gesetzes vom 19. Sept. 1852*) (mit mehrfachen späteren, jedoch nicht wesentlichen Aenderungen) bestehende partielle Einkommensteuer erstreckt sich sowohl auf das „Dienst- und Berufseinkommen", als auch auf das Einkommen aus Capitalien und Renten und aus den Apanagen (Bezügen der Mitglieder des Königlichen Hauses aus dem Kgl. Kammergute). Als „Dienst- und Berufseinkommen" gelten die Gehalte der Beamten und Privatbediensteten, die Einkünfte aus liberalen Berufen und überhaupt jeglicher, der Gewerbesteuer nicht unterworfene Erwerb aus persönlichen Leistungen, auch Ruhegehälter und Pensionen mit einbegriffen. (Commissionäre, Makler und die Verleger von Zeitungen und Zeitschriften unterliegen der Gewerbesteuer). Die persönliche Steuerpflicht beruht auf der Staatsangehörigkeit (für auswärts lebende nur bezüglich des aus Württemberg bezogenen Einkommens), auf dem Wohnsitz oder Aufenthalt (bei Reichsausländern länger als 6 Monate) in Württemberg. Gewisse Kategorien von Personen genießen Steuerfreiheit, auch sind insbesondere alle Arbeitseinkommen bis 350 Mark nicht steuerpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige neben seinem Arbeitseinkommen etwa noch Einkünfte aus anderen Quellen bezieht. Das Steuermaaß ist für das Dienst- und Berufseinkommen ein anderes, als für das Renten- und Apanageneinkommen.

*) Siehe bei Schanz, Fin.-Arch., XII, S. 697 ff.

Denn während letzteres zu seinem vollen Jahresbetrage für die Steuern angesetzt wird, sind vom Dienst- und Berufseinkommen nur bestimmte Quoten steuerbar, nämlich:

bei einem Jahreseinkommen bis zu	850 Mark	—	$^1/_{10}$
von dem Mehrbetrag von	850—1700 „	—	$^2/_{10}$
„ „ „	1700—2550 „	—	$^4/_{10}$
„ „ „	2550—3400 „	—	$^8/_{10}$
	von dem weiteren Einkommen		$^{10}/_{10}$,

also der volle Betrag.

Von dem auf solche Weise berechneten „steuerbaren Einkommen" wird durchweg der gleiche Procentsatz erhoben, dessen Höhe für die Staatssteuer durch das Finanzgesetz bestimmt wird. Die württembergische Steuer ist also nicht, wie fast alle von uns bisher betrachteten Einkommensteuern, eine klassificirte, sondern eine genau individualisirende und ihr degressiver Steuerfuß ein beweglicher. Der Steuersatz ist seit 1894 für die Staatseinkommensteuer auf $4,_8$ % normirt gewesen, während er bei der Communaleinkommensteuer nur 1 % beträgt. Danach ergeben sich denn für die württembergische Communaleinkommensteuer, namentlich für die unteren und mittleren Einkommen, sehr mäßige Tarifsätze, wie sie aus der Tabelle VIII zu ersehen sind, und es spielt demgemäß diese Steuer in der württembergischen Gemeindebesteuerung auch nur eine untergeordnete Rolle gegenüber den Zuschlägen zu den staatlichen Ertragssteuern einerseits und den Verbrauchssteuern andererseits. Sie erbrachte 1894/95 nur $2,_5$ % des gesammten Communalsteuerertrages.*)

Von besonderem Interesse ist das württembergische Veranlagungsverfahren. Es stützt sich nämlich die alljährlich erfolgende Veranlagung nur auf die durchweg obligatorischen Fassionen der Pflichtigen, die, bei vorliegenden Bedenken, zwar durch besondere Erhebungen ergänzt werden können, während hingegen eine eigentliche Schätzung seitens der Behörden oder Commissionen nicht stattfindet. Die Bevölkerung soll in Württemberg mehr als anderswo an die Abgabe richtiger Fassionen gewöhnt sein.**) Uebrigens gelten strenge Strafbestimmungen.

In den württembergischen Gemeinden besteht, neben der partiellen Einkommensteuer, eine der oben besprochenen Dresdener „Bürger- und Einwohnersteuer" ähnliche „Wohnsteuer". Sie ist eine kopfsteuerartige Personalabgabe, die von allen im Gemeindebezirk wohnenden und selbständig auf eigene Rechnung lebenden Personen zur Stadtkasse erhoben wird. In Stuttgart***) wurde diese Steuer während der drei Finanzjahre 1895/96, 96/97 und 97/98 in dem gesetzlich zulässigen Maximalbetrage von 4 Mark für die männliche und 2 Mark

*) Vgl. Wagner, Spec. Steuerlehre, S. 243 ff.

**) Fin.-Arch. XII, S. 714.

***) Bericht über d. Verw. u. d. Stand der Gemeindeangel. für 1895—98 S. 57.

für die weibliche Person erhoben. Außerdem wurde in demselben Betrage von den nicht im Gemeindebezirk wohnenden, über 25 Jahre alten Bürgern eine sog. „Recognitionsgebühr", ebenfalls als Stadtsteuer, erhoben. Auf die Steuererträge soll weiter unten, bei den Calculationen über den muthmaaßlichen Ertrag einer Rigaer Communaleinkommensteuer, eingegangen werden.

c. Elsaß-Lothringen.

Die in Elsaß-Lothringen, bei dessen Einverleibung in das deutsche Reich, vorgefundenen französischen Besteuerungsformen sind in der Folge einer allmählichen Reform unterworfen und so dem deutschen, insbesondere dem süddeutschen Steuersystem angenähert worden.*) Ein wichtiger Schritt in diesem noch nicht abgeschlossenen Prozeß ist die gegenwärtig (Gesetzentwurf vom 18. Januar 1901) vor sich gehende Einführung einer Capitalrenten- und einer Lohn- und Besoldungssteuer in den Reichslanden. Vorbereitet wurde dieselbe durch das „Gesetz, betreffend die Ermittelung der Erträge aus Capital, Lohn und Besoldung" vom 2. Juli 1898.**) Nach diesem sollte sich die Ermittelung — abgesehen von den uns hier nicht interessirenden Capitalerträgen — auf sämmtliches, der Gewerbesteuer nicht unterliegende und nicht blos vorübergehende oder nebensächliche Arbeitseinkommen von jährlich 1000 Mark und darüber erstrecken, wobei für alle Bezüge von mehr als 2000 Mark Selbsteinschätzung in die entsprechende Tarifstufe vorgeschrieben war, während für die Einkommen zwischen 1000 und 2000 Mark amtliche Ermittelung eintrat, die auch hinsichtlich der Besoldungen aller öffentlichen Beamten (auch mit mehr als 2000 Mark Einkommen) Platz griff. Vom Bruttoeinkommen durften die für den Erwerb nothwendigen Auslagen, nicht aber Schuldzinsen und Steuern abgezogen werden. Feste Bezüge waren nach ihrem Stande für 1898, schwankende nach zweijährigem Durchschnitt 1897/98 anzusetzen. Nach der vollzogenen Ermittelung erwiesen sich 164 521 Censiten (mit über 500 Mark Einkommen) und ein muthmaaßlicher Steuerertrag von 910 093 Mark, was pro Kopf der mittleren Gesammtbevölkerung der Volkszählungen von 1895 und 1900 (1 679 218 Seelen) nur 54 Pfg. ergiebt. Freilich bei sehr mäßigen Steuersätzen, wie sie der Gesetzentwurf von 1901 aufstellt, beginnend mit $0{,}9\,\%$ bei 500 Mark Einkommen und aufsteigend bis $1{,}90\,\%$ bei 20 000 Mark. Gesammteinkommen bis 500 Mark sollen steuerfrei bleiben, bei solchen bis 3000 Mark sind Ermäßigungen im Falle verminderter Leistungsfähigkeit zulässig. Declarationspflicht besteht für die Einkommen über 2000 Mark und zwar in der Weise, daß die Censiten blos die Tarifstufe, in welche sie einzureihen sind, anzugeben haben. Niedrigere Einkommen werden nach den von der Gemeindebehörde aufzustellenden Personal-

*) Wagner, Spec. Steuerlehre, S. 371, 403 ff., 848 ff.

**) Schanz, Fin.-Arch. XVI, S. 345 ff.

listen nach Durchschnittssätzen veranlagt. Bemerkenswerth ist, daß in Elsaß-Lothringen gewisse, gerade sehr wesentliche Gruppen der liberalen Berufe (Aerzte, Notare, Rechtsanwälte u. and.) der Lohn- und Besoldungssteuer nicht unterliegen, da sie bereits von der Gewerbesteuer (früher französischen Patentsteuer) getroffen werden. Dieser Umstand mag wohl mit dazu beigetragen haben, daß der Gesammtsteueranschlag so niedrig ausgefallen ist. Die Steuer soll vom Jahre 1903 ab erhoben werden und auch als Communalsteuer in Form von Zuschlägen Eingang finden.

d. Zusammenfassung der Veranlagungsmethoden für die Arbeitseinkommensteuer.

Nachdem wir die Specialbesteuerung des Arbeitseinkommens in einigen wichtigsten Typen ihres jetzigen Bestehens kennen gelernt haben, sei nochmals in Kürze zusammengefaßt, was sich über die Veranlagungsmethoden dieser Steuer sagen läßt.*) Vier Hauptgruppen des Arbeitseinkommens sind zu unterscheiden:

1) das Einkommen aus einfacher Lohnarbeit;
2) das Einkommen des höheren Arbeiterpersonals in Privatgeschäften (Handlungsgehilfen u. and.);
3) die Besoldung der öffentlichen (Staats- und Communal-) Beamten;
4) das liberale Berufseinkommen (Aerzte, Advokaten, Gelehrte, Schriftsteller, Künstler u. s. w.).

Für die erste Gruppe, sofern diese nicht unterhalb der Steuerbarkeitsgrenze bleibt, wird wohl eine Besteuerung nach Klassenmerkmalen, ähnlich wie sie zum Theil bei der Rigaschen Armensteuer (s. oben) gehandhabt wird, das zweckmäßigste, vielleicht sogar — zur Vermeidung großer Schwierigkeiten und Unkosten — allein mögliche Verfahren sein. Bei der zweiten Gruppe könnte allenfalls derselbe Einschätzungsmodus, für dessen Anwendung die Gewerbesteuer hier eventuell brauchbare Anhaltspunkte liefern mag, eintreten, falls nicht obligatorische Aufgabe der gezahlten Gagen durch die Geschäftsinhaber und Arbeitgeber vorgezogen wird. Für die, alle öffentlichen Besoldungen umfassende dritte Gruppe läßt sich die Einsteuerung am Einfachsten vollziehen, da sie schlechthin auf die Angaben der Behörden gestützt werden kann, die sogar die Erhebung der Steuer im Wege entsprechender Gehaltsabzüge vermitteln könnten. Erst bei der vierten Gruppe, nämlich den liberalen Berufen, und ebenso wohl auch für etwaige nichtamtliche Nebeneinnahmen der Beamten, wird die Selbsteinschätzung vorgeschrieben werden müssen, wobei überdies die Controle hier nicht ohne Schwierigkeiten sein wird.

*) Nach Ad. Wagner, bei Schönberg, III_1, S. 407.

3. Einkommensteuerprojecte in Rußland.

An die Einführung einer Reichseinkommensteuer in Rußland ist von der Staatsregierung in den letzten Jahrzehnten mehr als einmal gedacht worden.*) Nachdem von zahlreichen Landschaften der Wunsch nach Einführung einer Einkommensteuer, zu gerechterer Vertheilung der Steuerlast, geäußert worden, wurde 1878 im Finanzministerium von einer bereits 1859 zur Reform der russischen Steuern niedergesetzten Commission der Entwurf eines „Klassensteuer"-Gesetzes ausgearbeitet und veröffentlicht.**) Dem Wesen der projectirten Steuer entspricht nun freilich die Bezeichnung „Klassensteuer" durchaus nicht, da es sich um eine eigentliche, wenn auch klassificirte Einkommensteuer handelte, die die Censiten nach ihrem Gesammteinkommen in Klassen einschätzen sollte. Der aus Tabelle IX ersichtliche Tarif zeigt Progression von 1—3 %, gerechnet vom arithmetischen Mittel der Stufengrenzen. Die Stufenzahl ist eine verhältnißmäßig geringe: bis 100 000 Rbl. nicht mehr als 26 Stufen (im preußischen und sächsischen Tarif ist diese Stufenzahl schon bei 10 000 Mark Einkommenshöhe erreicht). Steuerbefreiungen sind, bei Einkommen bis 200 Rbl., vorgesehen für Personen im Alter von unter 18 und über 50 Jahren, für Personen weiblichen Geschlechts, für chronisch Kranke und Arbeitsunfähige, für Soldaten, Geistliche, Schüler bis zum wehrpflichtigen Alter, Handwerkslehrlinge bis zum 21. Lebensjahre und Inhaftirte. Außerdem kann, bei besonders ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnissen der Pflichtigen (als: große Familie, anhaltende Krankheit, Unglücksfälle), Ermäßigung um eine Klasse, für Censiten der beiden untersten Klassen auch gänzliche Befreiung gewährt werden. Das Einkommen der Staats- und Communalbeamten, der in Privatdiensten stehenden oder Pensionen und Staatsarrenden beziehenden Personen wird blos mit ¾ in Ansatz gebracht.

Von besonderem Interesse ist das im Gesetzentwurf vorgesehene Einschätzungsverfahren, das in Folgendem bestehen sollte. Mit Ausnahme der zur 1. und 2. Klasse gehörenden Censiten ist die Declaration für Alle obligatorisch und muß alljährlich bis zum 1. März der Kreis-Schätzungscommission oder der Polizei eingereicht werden. Unterlassung der Declaration zieht indessen, ohne sonstige Strafen, blos den Verlust des Reclamationsrechts bei der Gouvernements-Schätzungscommission für das betr. Jahr nach sich. Die abgegebenen Declarationen aber sind insofern nur von untergeordneter Bedeutung für die effective Einschätzung, als nach bestimmten Kennzeichen noch eine besondere Feststellung der Einkommenshöhe durch die Commissionen statt-

*) In viel früheren Zeiten, im 15., 16. u. 17. Jahrhundert, sollen — abgesehen von der Kopfsteuer — in Rußland auch andere Abgaben vom Einkommen bestanden haben, zuletzt noch 1812—1819 eine Einkommensteuer von allen Einkünften aus unbeweglichem Vermögen. Siehe Th. Mithoff, Die russische Klassensteuer, Dorpat, 1878, S. 15 ff.

**) Th. Mithoff, a. a. O., dessen Darstellung wir hier folgen, u. J. v Keußler, Die Staatswohnungssteuer in Rußland, Finanz-Archiv, XI, S. 849 ff

findet; falls hierbei ein höherer Betrag als der declarirte ermittelt wird, ist dieser höhere Betrag für die Einschätzung maaßgebend. Diese Kennzeichen nun sind verschiedene je nach den Hauptarten des Einkommens. Das Einkommen der Grundbesitzer vom gutsherrlichen Lande wird nach der Staatsgrundsteuer berechnet, die auf 2½ % des Gutsertrages angenommen wird, so daß letzterer sich durch Multiplication des Grundsteuerbetrages mit 40 ergiebt. Für das Einkommen aus den den Bauern zugetheilten Landparzellen ist die Obrok-Summe nach dem Grundbuche maaßgebend. Als Einkommen aus dem Immobilienbesitz in Städten und Flecken gilt der für die Erhebung der städtischen und staatlichen Immobiliensteuer ermittelte Reinertrag. Arrendatoren von Immobilien in Stadt oder Land haben ein Drittel des für den Besitzer veranschlagten Einkommens zu versteuern. Für gewisse Besitzlichkeiten auf dem Lande (einzelne Häuser, Gärten ꝛc.) dient als Grundlage der für die Landschaftssteuer eingeschätzte Ertrag. Für alle übrigen Einkommensarten, ausgenommen die offenkundig daliegenden, auf ¾ ihrer eigentlichen Höhe anzusetzenden festen Besoldungen und Pensionen, wird das Einkommen nach dem Wohnungsmiethpreise bemessen und zwar nach verschiedenen Normen. Für die Angehörigen der liberalen Berufe und die Rentiers wird im Allgemeinen der fünf- oder sechsfache Betrag des Miethzinses angenommen, jedoch mit Unterscheidungen je nach der Größe der zu diesem Behufe in vier Klassen, entsprechend der Einwohnerzahl, getheilten Städte und mit Ermäßigung um eine Steuerstufe für Familien von mehr als 6 Kindern bei Miethpreisen, die einem Einkommen von 4—5000 Rbl. entsprechen. Bei Handels- und gewerblichen Unternehmungen dagegen wird das Einkommen mindestens auf den dreifachen und höchstens auf den zehnfachen Betrag des Miethzinses der das Unternehmen beherbergenden Räumlichkeiten eingeschätzt, wobei innerhalb dieser Grenzen die Einträglichkeit des Geschäftes entscheidend ist. Eine directe Veranlagung erfolgt nur für das Einkommen der Actiengesellschaften gemäß der Reineinnahme nach ihren Jahresberichten.

Bei diesem eigenthümlichen Veranlagungsmodus ist beachtenswerth erstlich die ausgedehnte Verwerthung des Miethzinses, der, wie Mithoff hervorhebt, sonst kaum je in solchem Umfange als Einschätzungsmaaßstab verwandt worden ist; sodann die Anlehnung an die Besteuerungsgrundlagen der Ertragssteuern, speciell der ländlichen Grund- und der städtischen Immobiliensteuer.

So Manches nun auch an der Veranlagung nach jenen objectiven Kennzeichen auszusetzen sein mag, so hat sie doch den Vorzug, die Steuerzahler vor Willkürlichkeiten der Einschätzungsorgane zu schützen. Und dieser Vorzug ist werthvoll genug.*) Zumal bei der ersten Einführung der Einkommensteuer ist eine rationelle Anlehnung an äußere Merkmale, zur Erleichterung und Vereinfachung der Einschätzung, in Erwägung zu ziehen.

---

*) Vgl. die Darlegung u. Kritik bei Mithoff, a. a. O.

Es erschien nicht überflüssig, auf die charakteristischen Punkte dieses Steuerprojectes einen Blick zu werfen, eben weil die hier geplante eigenartige Ermittelungsmethode manche Gesichtspunkte darbietet, die für rohere Anfangsstadien der Einkommensbesteuerung in Betracht kommen können.

Der Ertrag der „Klassensteuer" nach dem Gesetzentwurf von 1878 war auf nur 15,9 Mill. Rbl. veranschlagt.

Das Project trat bekanntlich nicht in's Leben. Im Jahre 1880 definitiv ausgearbeitet, wurde es wieder zurückgestellt. Dasselbe Schicksal hatte ein wiederholter Versuch im Jahre 1886.

Unter dem Finanzminister Wyschnegradski wurde dann 1892 ein neues Einkommensteuerproject ausgearbeitet. Dasselbe*) stellte, bei einer Untergrenze von 1000 Rbl., einen progressiven Tarif auf, der, mit 1% anhebend, in Klassen von je 1000 Rbl. um 0,1% steigt, so daß bei 11 000 Rbl. 2 %, bei 21 000 Rbl. 3 % und bei 31 000 Rbl. 4 % erreicht sind, worauf die Progression aufhört. Alles Arbeitseinkommen bis zu 6000 Rbl. unterliegt nur dem halben Steuersatze. Für jedes Familienglied unter 18 Jahren, das kein selbständiges Einkommen hat oder arbeitsunfähig ist, werden vom steuerbaren Betrage des Familienvorstandes, sofern dieser Betrag nicht 6000 Rbl. übersteigt, 250 Rbl. in Abzug gebracht. Im Project war allgemeine Declaration vorgesehen; die Steuererklärungen sollten zum 1. März jedes Jahres abgegeben werden und zwar für das Gesammteinkommen in das Einsteuerungsorgan des Wohnbezirks des Pflichtigen, außerdem aber über die einzelnen Einkommenszweige in die Organe des Belegenheitsbezirkes der betr. Einkommensquellen. Als Steuerorgane sollten fungiren: in den Kreisen Kreis-Einkommensteuerbehörden (bestehend, unter dem Vorsitz des örtlichen Steuerinspectors, aus dem Präses des Kreislandschaftsamtes, dem Stadthaupt der Kreisstadt und 3—6 von der Kreislandschaftsversammlung aus den Einwohnern des Kreises gewählten Personen); in den Residenzen und großen Städten, auf Verfügen des Finanzministers, besondere Stadt-Einkommensteuerbehörden.

Diesen haben die Hausbesitzer, ebenfalls alljährlich bis zum 1. März, die Personenlisten für ihre Häuser mit Angabe der Wohnungsmiethen vorzustellen, während alle Behörden (Justiz- und Administrativbehörden, staatliche, städtische und ständische), Inhaber von Handels- und gewerblichen Etablissements und Immobilienbesitzer Namensverzeichnisse aller bei ihnen in Dienst stehenden Personen (ausgenommen häusliche Dienstboten und ständige Fabrikarbeiter) mit Angabe des Gehalts oder Lohnes derselben einzureichen haben. Dieses Material wird von den Steuercommissionen zur Controle der eingegangenen Declarationen benutzt. Außerdem sammeln dieselben von sich aus die erforderlichen Nachrichten über die Steuerpflichtigen und deren Einkommensverhältnisse, wobei wiederum alle Behörden ihnen auf Verlangen Aus-

*) Nach Ив. Озеровъ, Возможно ли ввести подоходный налогъ въ Россіи? (Русское экономич. обозрѣніе, 1900, V 24 ff.).

künfte über die Vermögenslage einzelner Personen zu ertheilen verpflichtet sind. Auf diesem Wege werden von den Commissionen in den Kreisen und Städten die Einkommenslisten aufgestellt, um dann an die Gouvernementsbehörden zu gehen, wo die eigentliche Einsteuerung stattfindet. Beschwerden über die letztere competiren vor die beim Departement der directen Steuern niederzusetzende besondere Einkommensteuerbehörde.

Von den Strafbestimmungen seien erwähnt: bei Unterlassung der Declaration: Einschätzung durch die Behörde mit 25 % Strafzuschlag; bei Verletzung der allen Commissionsgliedern und Veranlagungsbeamten auferlegten Geheimhaltungspflicht: Pön bis 1000 Rbl. oder Gefängnißhaft bis zu drei Monaten, nach richterlichem Erkenntniß.

Dieser Veranlagungsmodus, der sich von dem des Projects von 1878 wesentlich unterscheidet, zeigt eine unverkennbare Aehnlichkeit mit dem oben geschilderten preußischen Verfahren. Die Anlehnung an den Wohnungsmiethwerth und die Ertragssteuern ist aufgegeben, die Declaration im eigentlichen Sinne durchgeführt und zur Controle derselben die Mitwirkung der Behörden und Arbeitgeber in umfassender Weise, ähnlich wie in Sachsen, gefordert. Zugleich ist eine höhere Belastung des fundirten Einkommens gegenüber dem unfundirten vorgesehen.

Aus Allem geht hervor, daß die Idee der Einkommensbesteuerung in Rußland an maaßgebender Stelle nicht geruht hat, vielmehr, unter Berücksichtigung der westeuropäischen Fortschritte, weiter verfolgt worden ist. Doch hat sie bislang eine praktische Verwirklichung nicht gefunden. Auch die neue Vorlage blieb unausgeführt.

Doch verdient besondere Beachtung, daß die ministerielle Denkschrift zum Reichseinkommensteuerproject von 1892 den Boden für die Einführung einer Einkommensteuer in Rußland schon für einigermaaßen vorbereitet erklärt hat. Sie wies in dieser Hinsicht auf eine Reihe solcher Momente der neueren russischen Steuergesetzgebung hin, durch welche der Fiskus bereits in nähere Berührung mit den einzelnen Steuerzahlern getreten sei und über deren Vermögens- und Einkommensverhältnisse umfassendere Kenntniß, als sie ehedem möglich war, erlangt habe. Unter diesen Momenten wurden vornehmlich die Capitalrentensteuer, die Ergänzungssteuern vom Handel und Gewerbe, die Erbschaftssteuer und das Institut der Steuerinspectoren namhaft gemacht, alles Errungenschaften der neueren Zeit.*) Und so werden wohl auch in Rußland die Bestrebungen ihren Fortgang nehmen, die sich auf Einführung der Einkommensbesteuerung richten, deren vielseitige Vorzüge in der erwähnten ministeriellen Denkschrift ebenfalls ihre Beleuchtung fanden.

Einstweilen wurde, an Stelle einer Einkommensteuer, im Jahre 1893 die Staatswohnungssteuer eingeführt. Es lag dabei die Absicht vor, diese Steuer der Einkommensteuer möglichst

*) Nach Ив. Озеровъ, a. a. O., S. 39 u. 40.

anzunähern.*) Durch die progressive Skala und die Eintheilung der Städte in Klassen, je nach der Wohnungstheuerung, ist dieses auch bis zu einem gewissen Grade geschehen. Der ursprüngliche Entwurf des Finanzministers Witte war in dieser Richtung aber noch weiter gegangen, indem er z. B. Berücksichtigung der Zahl der Familienglieder verlangte (Ermäßigung des zu veranschlagenden Miethwerthes für die 10 untersten Klassen um ein Drittel bei 4 oder mehr Familiengliedern, Erhöhung um ein Drittel bei einzeln lebenden Personen), was aber in das Gesetz schließlich doch nicht Aufnahme gefunden hat.**) Beachtenswerth aber bleibt die Wohnungssteuer gerade in dieser ihrer Auffassung als Etappe auf dem Wege zur Einkommensteuer.

4. Die Einkommensteuer in Finland.

In Finland hat zeitweilig, in den Jahren 1865 bis 1886, eine allgemeine Staatseinkommensteuer bestanden. Dieselbe war nach dem zuletzt für sie erlassenen Gesetz vom 15. Januar 1883***) nebst Ausführungsinstruction vom 31. Januar 1883†) folgendermaaßen geregelt:

I. Die subjective Steuerpflicht erstreckt sich:

1) auf die in Finland wohnhaften finländischen Bürger;
2) auf die außerhalb Finlands wohnhaften finländischen Bürger, mit Ausnahme jedoch des von ihnen aus auswärts betriebenen Gewerben bezogenen Gewinnes;
3) auf nicht finländische Bürger hinsichtlich ihres Einkommens aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb oder Dienstbezügen in Finland;
4) auf Ausländer, sobald sich dieselben mindestens ein Jahr in Finland aufhalten, hinsichtlich des in Finland erworbenen Einkommens;
5) auf Actien- und Bankgesellschaften mit von der Regierung bestätigten Statuten; auch auf ausländische Assecuranzgesellschaften hinsichtlich ihres Umsatzes in Finland;
6) auf nicht finländische Bürger, welche länger als drei Tage in Finland a) mit auswärtigen Waaren (ausgenommen landwirthschaftliche und Hausfleißerzeugnisse) Handel treiben oder b) Theatervorstellungen, Concerte, Ausstellungen ꝛc. ꝛc. veranstalten.

Steuerfreiheit genießen die Beamten und Untermilitairs der in Finland bestehenden Institutionen des russischen Civil- und Militairressorts, die Consuln der auswärtigen Mächte nebst Personal, sofern sie nicht finländische Bürger sind oder in Finland ein Gewerbe treiben, dann die Gemeinden, Kirchen, gelehrten, ökonomischen und landwirthschaftlichen Vereine, Lehranstalten, Stiftungen, Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten, Lebensversicherungs- und gegenseitige Versicherungsgesellschaften und Sparkassen.

*) Vgl. Keußler, a. a. O., S. 850.
**) Keußler, a. a. O., woselbst das Nähere zu ersehen.
***) Сборникъ постановленій Великаго Княжества Финляндск. 1883, № 4.
†) ebenda, 1883, № 8.

II. Steuerobject bildet das gesammte, 500 Mark übersteigende Reineinkommen der Pflichtigen, wie es sich durch bestimmte Abzüge vom Roheinkommen herausstellt. Abzugsfähig sind die Betriebsausgaben, Arbeitslöhne, Schuldenzinsen und alle (Staats-, Kirchen-, Gemeinde-) Steuern. Dagegen dürfen die zur Bestreitung des eigenen Haushalts und Unterhalts der Angehörigen 2c. gemachten Ausgaben, desgleichen die Aufwände für Geschäftserweiterungen, Neubauten, Maschinenankauf 2c. nicht abgezogen werden. Die von steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften bezogenen Dividenden werden vom Einkommen der Empfänger derselben abgezogen. Einnahmen aus Vermächtnissen, Funden 2c. werden als Einkommen betrachtet, mit Ausnahme jedoch von Testamenten zu Gunsten der Ehegatten oder Erben in directer Ascendenz oder Descendenz. Als Einkommen der steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften gilt der Jahresreingewinn einschließlich des zum Reservefonds zugeschlagenen oder anderweitig in der Gesellschaft verbliebenen Theiles.

III. Der Steuertarif ist folgender:

Einkommen bis		500	Mark*)	incl.	— steuerfrei;
„	v. 500—	2,500	„	excl.	— $^4/_5$% von der über 500 M. hinausgehenden Summe;
„	„ 2,500—	5,000	„	incl.	— $^4/_5$% von der Totalsumme;
„	„ 5,000—	10,000	„	„	— 1 % „ „ „
„	über	10,000	„	„	— $1^1/_5$% „ „ „

Die sub. 6a bezeichneten Steuersubjecte zahlen 120 Mark pro Monat, die sub 6b genannten nicht mehr als 10 Mark pro Monat**). Die von ihnen erhobene Steuer stellt übrigens, obschon ins Einkommensteuergesetz mit aufgenommen, nicht sowohl eine richtige Einkommensteuer, als vielmehr eine Art Gewerbesteuer dar.

IV. Die Steuerveranlagung liegt in den Händen besonderer Steuercommissionen (in der Regel je eine für jeden Kreis und jede Stadt), deren Glieder (5—9 nebst mindestens halb so viel Suppleanten) von den Steuerzahlern, sei es direct, sei es durch Vermittlung von Wahlmännern, gewählt werden. Den Vorsitzenden ernennt der Gouverneur aus der Zahl der Gewählten. Auch ernennt der Gouverneur in den Bestand der Commission einen besonderen Staatsbevollmächtigten. Der Kreisbuchhalter oder eine an dessen Stelle vom Gouverneur ernannte Person hat in den Sitzungen der Commissionen das Protokoll zu führen und die Steuerliste zusammenzustellen. Die Commissionsglieder erhalten für ihre Mühewaltung keine Entschädigung; nur in dem Falle, daß sie ihren Wohnsitz nicht an dem Orte des Zu-

*) 1 Mark = 100 Penni; 1 Rbl. = $266_{,68}$ Penni; 1 Mark = 37 Kop.; 500 Mark = 185 Rbl.

**) So nach § 6 des erwähnten Gesetzes v. 15. Jan. 1883.

Nach Эд. Берендтсъ, Краткій обзоръ финансовъ и фин. Управленія Вел. Княж. Финл., СПБ. 1900, § 108, werden von den Artisten, mit Ausnahme bestimmter Kategorien, 40 Mark, von Circusdirectoren 300 M. monatlich erhoben.

sammentritts der Commission haben, werden ihnen Reisegelder und Diäten zugebilligt, gleichwie auch dem Kreisbuchhalter. In die Commission kann jeder wohlbeleumundete Steuerzahler gewählt werden; es wird nach Möglichkeit darauf geachtet, daß sich in derselben Vertreter der verschiedenen Einkommensarten (Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Dienstbezüge) befinden. Die Wahl kann nur aus gesetzlich triftigen Gründen abgelehnt werden.

Die Veranlagung stützt sich bezüglich des Personalbestandes der Censiten auf die „Mantal"-Register, d. h. Personal- oder Kopfsteuerlisten.*) Der Einschätzung werden die für alle Censiten obligatorischen Declarationen zu Grunde gelegt, in welchen das Reineinkommen für das vorhergehende Jahr anzugeben ist. Die Commission sammelt dann von sich aus Auskünfte zur Berichtigung zweifelhaft erscheinender Angaben, wobei sie von den Behörden Ausweise verlangen kann. Außerdem haben die Polizei, der Magistrat, das Ordningsmanngericht ꝛc. der Commission Angaben über die nicht finländischen Bürger, die steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften, die Kaufleute und Gewerbetreibenden zu machen, während die Staats- und Communalbehörden, Schulvorstände ꝛc. ihre Beamten nebst deren Gehalten, Pensionen ꝛc. aufzugeben verpflichtet sind. Die auf Grund dieses Materials aufgestellten Steuerverzeichnisse werden vom Präsidenten der Commission in den Städten den Magistraten und Ordningsmanngerichten, auf dem Lande den Gemeindevorständen zugestellt, worauf den Steuerpflichtigen Einsichtnahme in die Verzeichnisse gestattet ist.

Beschwerden über die erfolgte Einschätzung competiren zur allendlichen Entscheidung vor die Revisionscommissionen, deren eine für jedes Gouvernement gebildet wird. Die Glieder derselben (nicht mehr als 12) werden vom Gouverneur aus der Zahl der Glieder der vorerwähnten Einschätzungscommissionen des betr. Gouvernements ernannt, in der Weise, daß möglichst alle Theile des letzteren und ebenso auch Repräsentanten der verschiedenen Einkommensarten vertreten sind. Den Vorsitz führt der Gouverneur (jedoch ohne Stimmrecht) oder, wenn er daran verhindert ist, eine von ihm designirte Person. An den Sitzungen hat, als Bevollmächtigter des Staates und zur Ertheilung von Auskünften, der Landkämmerer oder eine an dessen Stelle vom Gouverneur bestimmte Person theilzunehmen; auch kann der Gouverneur die Staatsbevollmächtigten der Einschätzungscommissionen, nach Ermessen, heranziehen. Der Beschwerdeführer hat das Recht, vor der Revisionscommission persönliche Aussagen zu machen. Den an der Einschätzung betheiligten Personen ist die Pflicht der Geheimhaltung auferlegt.

Für die oben sub Punkt 6 genannten Steuersubjecte gelten besondere Erhebungsbestimmungen.

---

*) In Finland wird von allen zwischen 16 u. 64 Jahre alten, das finländische Bürgerrecht genießenden Personen eine Kopfsteuer im Betrage von 2 Mark pro männliche u. 1 Mark pro weibliche Seele zum Besten des Staates erhoben. Берендтсъ, Краткій обзоръ u. s. w., p. 79 (vgl. auch p. 39).

Die auf Grund obiger Verordnungen erhobene Einkommensteuer erbrachte im Jahre 1886 910 257 Mark. Zur Statistik dieser Steuer seien noch nachstehende Zahlen mitgetheilt:*) 1881 erbrachte die Steuer 860 356 Mark, wovon 507 875 Mark oder 59,3% auf die Städte und 352 481 Mark oder 40,7% auf die Landgemeinden entfielen. Die Zahl der Censiten betrug in den Städten 30 051, auf dem Lande 111 698, insgesammt: 141 749, die sich folgendermaaßen auf die Einkommensklassen vertheilten:

500— 1 000	Mark	—	114,417	= 80,72%	aller Censiten
1,000— 5,000	„	—	24,543	= 17,31%	„ „
5,000— 10,000	„	—	1,818	= 1,28%	„ „
10,000— 50,000	„	—	905	= 0,64%	„ „
50,000—100,000	„	—	41	= 0,03%	„ „
über 100,000	„	—	25	= 0,02%	„ „
			141,749		

Nach den Einkommensquellen ergiebt sich folgende Gliederung:

	Zahl d. Steuerzahler		Steuerertrag	
Diensteinkommen	9,442 =	6,7%	129,503 Mark =	22,4%
Handel, Gewerbe, Schifffahrt	21,837 =	15,4%	350,580 „ =	40,7%
Grundbesitz	74,253 =	52,3%	230,143 „ =	26,8%
Pachteinkommen	20,254 =	14,3%	26,194 „ =	3,0%
Sonstige finländ. Bürger .	14,046 =	9,9%	37,378 „ =	4,4%
Nicht finländ. Bürger . .	1,917 =	1,3%	22,856 „ =	2,7%

Zeigte sich vorhin, daß 80,72% aller Steuerzahler weniger als 1000 Mark gleich 370 Rbl. Jahreseinkommen bezogen, so ergiebt sich innerhalb der einzelnen Censitengruppen, daß von je 1000 Censiten jeder Gruppe mit weniger als 1000 Mark eingeschätzt waren:

unter den Empfängern von Dienstbezügen .	413
„ „ Handel- u. Gewerbetreibenden .	674
„ „ Grundbesitzern	843
„ „ Pachten	972
„ „ ausländischen Kaufleuten . . .	499
„ „ übrigen Censiten	895

Die finländische Staatseinkommensteuer wurde aufgehoben, da der Landtag 1885 sie für entbehrlich erklärte, weil zur Deckung des Bedarfs auch andere Einnahmen zu Gebote ständen.**) Spätere Regierungsanträge betr. Wiedereinführung einer derartigen Steuer lehnte der Landtag ebenfalls ab.

---

*) Nach den, den Veröffentlichungen des bekannten finländischen Statistikers Ignatius entlehnten statistischen Ausweisen bei Эдуардъ Берендтсъ, Финансовое право Великаго Княжества Финляндскаго въ XIX столѣтіи, СПБ. 1900, p. 121, 312 ff.

**) Эд. Берендтсъ, Краткій обзоръ финансовъ и финансоваго управленія Вел. Княжества Финляндскаго, СПБ. 1900, p. 82.

Протопоповъ, Финляндія, СПБ. 1898, p. 159.

Dagegen besteht in Finland eine eigenthümlich organisirte Stadteinkommensteuer, die bedeutende Erträge abwirft. Sie ist geregelt durch das Gesetz über die finländische Stadt-Communalverwaltung vom 8. December 1873*) nebst Abänderungen vom 15. August 1883.**) Die Grundzüge dieser Verordnungen sind folgende:

I. Steuersubjecte sind alle Gemeindeglieder. Als solche gelten die in der Stadt gesetzmäßig Wohnhaften, sowie außerdem alle diejenigen, welche im Stadtgebiet grundbesitzlich sind oder dort Handel oder Gewerbe treiben. Steuerpflichtig sind, gleich den physischen Personen, auch die Erwerbsgesellschaften.

II. Steuerobject ist das Einkommen, welches nach drei Kategorien gesondert wird: 1) aus Grundbesitz, 2) aus Gewerbe- und Handwerksbetrieb und 3) aus Gehalt, Lohn, Pension und sonstigen Quellen. Auch Erbschaften, Fideicommisse ꝛc. — es sei denn, daß es sich um solche zwischen Ehegatten oder in gerader Descendenz oder Ascendenz handelt — gelten als Einkommen, gleichwie Schenkungen, Funde ꝛc. Das steuerbare Einkommen wird durch Abzug der Betriebskosten, Arbeitslöhne und sämmtlicher Steuern vom Roheinkommen gefunden. Zinsen für durch Pfandobject sichergestellte Schulden, ferner Actiendividenden, auch solche von bereits besteuerten Actiengesellschaften, sind dagegen nicht abzugsfähig, ebenso wenig wie die Ausgaben für den eigenen Haushalt, Geschäftserweiterungen, Neubauten, Ankauf von Maschinen ꝛc.

III. Für die Steuerumlegung wird das steuerbare Einkommen in sog. Steuereinheiten (finn. ättöre) zerlegt. Das Maaß einer Steuereinheit wird von der Gemeindeversammlung für einen Zeitraum von 3—5 Jahren im Voraus bestimmt und darf nicht weniger als 200 Mark und nicht mehr als 400 Mark betragen. Von der Steuer befreit sind diejenigen, deren Jahreseinkommen blos einer Steuereinheit entspricht. Bei Einkommen von zwei oder drei Steuereinheiten wird eine Steuereinheit außer Ansatz gelassen; erst wenn das Einkommen vier oder mehr Steuereinheiten umfaßt, unterliegt es in seinem Vollbetrage der Besteuerung.

Die Steuer ist eine Repartitionssteuer: die aufzubringende Summe richtet sich nach dem durch die sonstigen städtischen Einnahmen nicht gedeckten Budgetbedarf und wird alljährlich von der Gemeindeversammlung oder den Stadtbevollmächtigten (Stadtverordneten) festgesetzt. Dem entsprechend variirt denn auch der Betrag der Steuereinheit (also des steuerpflichtigen Minimums) und des Steuersatzes. Letzterer schwankte in 36 finländischen Städten im Jahre 1894 zwischen $0{,}_{80}$ und $4{,}_{45}\%$, im Jahre 1898 zwischen $0{,}_{80}$ und $3{,}_{91}\%$; er betrug 1898 in 2 Städten weniger als 1 %, in 9 — zwischen 1 und 2 %, in 20 — zwischen 2 und 3 %, in 5 — zwischen 3 und 4 % (1894 in 2 Städten über 4 %).***)

*) Сборникъ постановленій Великаго Княжества Финляндскаго, 1873, № 38, Глава 5: о финансахъ города.

**) ebenda, 1883, № 29. Vgl. auch Берендтсъ, Краткій обзоръ ꝛc., p. 108 ff.

***) Stat. Årsbok för Finland. Helsingfors 1900, p. 176/177. „Финляндія", p. 112.

IV. Die Einschätzung erfolgt alljährlich nach dem Einkommen für das letztvergangene Jahr durch besondere Einschätzungscommissionen, die von der Gemeinde- oder Rathhausversammlung gewählt werden. An letzterer participiren alle unbescholtenen Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts, die das Bürgerrecht in Finland genießen, dispositionsfähig und steuerpflichtig sind und Steuerrückstände nicht mehr als allenfalls für das letztverstrichene Jahr haben. Die Glieder der Einschätzungscommissionen werden zu gleichen Theilen aus den Gewerbetreibenden, den Immobilienbesitzern und den Empfängern von Diensteinkommen und Pensionen gewählt. Ihre Zahl ist verschieden hoch, entsprechend der Zahl der Stadtbewohner. Außer den Einschätzungscommissionen bestehen Revisionscommissionen (unter dem Vorsitz des Bürgermeisters), zu deren Bestand die Mitglieder des Stadtmagistrats, ferner ebenso viele von der Einschätzungscommission aus ihrer Mitte gewählte Glieder, und doppelt so viele von der Gemeindeversammlung erwählte Glieder gehören.

Zu erwähnen ist noch, daß die Einschätzungslisten und ebenso die Repartitionslisten 14 Tage hindurch im Rathhause oder an anderem öffentlichem Orte zur Einsichtnahme der Steuerzahler ausliegen, daß Beschwerden über die Einschätzung an die Revisionscommission (die hierüber, d. h. über die Zahl der veranlagten Steuereinheiten allendlich befindet), Beschwerden über die Repartition und das Steuermaaß an den Magistrat zu richten sind, und über des letzteren Entscheid im gesetzlichen Wege weitere Beschwerde geführt werden kann, ohne daß jedoch in solchem Falle die Steuerzahlung sistirt wird.

Das gesammte steuerbare Einkommen belief sich*) 1894 in den 37 Städten auf rund 114¼ Millionen Mark bei insgesammt 40 266 Censiten.

Es entfielen auf:	Steuerbares Einkommen Mill. Mark	Censitenzahl
Dienstbezüge	25,21	8,746
Gewerbebetrieb	40,03	11,439
Immobilienbesitz	11,14	3,391
übrige finländische Bürger .	19,11	14,760
nicht finländische Bürger .	1,99	919
Erwerbsgesellschaften . .	16,76	1,011
	114,24	40,266

Nach einer anderen, uns vorliegenden Quelle**) betrug 1895 das eingeschätzte Gesammteinkommen in 35 Städten 121,14 Mill. Mark, wovon 52,41 Mill. Mark oder 43,2%, also über zwei Fünftel, in Helsingfors sogar 46,6% und in Wiborg 62,2% auf das Einkommen aus Besoldungen und Pensionen entfielen.

---

*) „Финляндія", p. 111, 112.

**) Берендтсъ, Краткій обзоръ и. ſ. w., p. 120—123.

Die Gliederung des Gesammteinkommens nach Einkommensklassen stellte sich für 1894 folgendermaaßen dar:*)

bis	500	Mark	—	5,30	Mill. Mark
von	500— 2,500	„	—	23,92	„ „
„	2,500— 5,000	„	—	14,01	„ „
„	5,000—10,000	„	—	17,26	„ „
über	10,000	„	—	53,77	„ „
				114,26	Mill. Mark

Der Ertrag der Einkommensteuer belief sich in den 37 Städten im Jahre 1894 insgesammt auf rund 3,6 Millionen Mark, 1895 kam ungefähr dieselbe Summe ein, 1898 beinahe 3,8 Mill. Mark. Für die Städte mit über 10 000 Einwohnern stellen sich die Steuereingänge für 1896**) und 1898***) folgendermaaßen dar:

	Einwohnerzahl Ende 1895	Ertrag der Einkommensteuer 1896 Mark	pro Kopf Mark	= Rubel	Procentsatz der Steuer	Betrag d. Steuereinheit
Helsingfors .	73,820	1,172,367	15,88	5,97	3,50	400
Abo . . .	34,339	420,782	12,25	4,61	3,10	400
Tammerfors .	25,338	344,422	13,59	5,11	2,80	200
Wiborg . .	22,497†)	306,810††)	13,64	5,13	3,50	400
Uleaborg . .	13,770	169,200	12,29	4,62	3,36	350
Nikolaistad .	12,384	177,090	14,30	5,38	2,83	400
Björneborg .	11,669	192,976	16,54	6,22	3,50	400

	Einwohnerzahl Ende 1897	Ertrag der Einkommensteuer 1898 Mark	pro Kopf Mark	= Rubel	Procentsatz der Steuer	Betrag d. Steuereinheit
Helsingfors .	81,119	1,247,477	15,38	5,78	3	400
Abo . . .	35,281	442,926	12,55	4,72	2,75	400
Tammerfors .	28,725	431,460	15,02	5,65	2,60	200
Wiborg . .	23,923	306,658	12,82	4,82	2,90	400
Uleaborg . .	14,542	164,795	11,33	4,26	3,34	350
Nikolaistad .	13,493	178,901	13,26	4,98	2,59	400
Björneborg .	12,459	188,186	15,10	5,68	2,88	400

Wie diese Zusammenstellung zeigt, sind die Steuereingänge in den finländischen Städten außerordentlich hohe. Helsingfors, dessen Einwohnerzahl etwa ¼ der Rigaschen ausmacht, vereinnahmte 1896 433 775 Rbl. an Stadteinkommensteuer, d. i. beinahe 6 Rbl. pro Kopf

*) „Финляндія", p. 112.

**) Статист. ежегодникъ Финляндіи, 1898. p. 4 ff. 188/189.

***) Statistisk Årsbok för Finland, 1900. p. 176/177.

†) Anfang 1895.

††) pro 1895.

der Bevölkerung! Freilich wurde dieses glänzende Ergebniß nur durch sehr hohe Steuersätze bei sehr niedriger Untergrenze der Steuerpflicht erreicht. Letztere liegt schon bei 400 Mark gleich 148 Rbl. (in Tammerfors sogar schon bei 74 Rbl.); bei Einkommen unter 592 Rbl. (gleich 1600 Mark) wird eine Steuereinheit, also 148 Rbl., noch außer Ansatz gelassen, während von da ab das Einkommen bereits nach seinem Vollbetrage, und zwar mit dem hohen Satze von 3½ % besteuert wird! Daher denn auch Resultate, die denen der preußischen Städte an die Seite gestellt werden können.

Bemerkenswerth ist auch — bei, wie es scheint, starkem Zurücktreten der übrigen Steuern — die Höhe des procentualen Antheils der Einkommensteuererträge an den Gesammteinnahmen der finländischen Städte. Es erbrachte nämlich 1898 die Einkommensteuer in Helsingfors ein Viertel, in Tammerfors nahezu zwei Fünftel, in Uleaborg sogar über zwei Fünftel sämmtlicher Einnahmen der Commune.

5. Versuch einer Berechnung des muthmaaßlichen Ertrages einer Rigaer Communaleinkommensteuer.

A. Vorbemerkungen.

Sollte die Einführung einer Communaleinkommensteuer für Riga projectirt werden, so dürften hierbei wohl die bestehenden und bewährten Einrichtungen des Auslandes als allgemeinste Richtschnur dienen, daneben aber auch die finländische Steuer, die russischen Projecte und unsere hiesige Armensteuer mit in Betracht fallen. Man würde, mit Verwerthung dieses vorliegenden Materials und unter Berücksichtigung unserer besonderen lokalen Verhältnisse, zunächst zu befinden haben, ob für Riga eine allgemeine oder eine partielle, etwa blos den Arbeitserwerb treffende Einkommensteuer den Vorzug verdiene, und ob sie von vornherein als Einkommensteuer im eigentlichen Sinne, oder für den Anfang blos als Klassensteuer oder etwa, wie oben angedeutet wurde, als Combination dieser beiden Typen in's Leben treten solle. Alsdann würden die specielleren Fragen über die Regelung der subjectiven und objectiven Steuerpflicht, die Tarifsätze und die Untergrenze der Steuerbarkeit, endlich über das Verfahren bei der Einschätzung, Veranlagung und Erhebung zu erledigen sein.

Nachdem wir in Vorstehendem, durch einen allgemeinen Ueberblick über verschiedene bestehende und projectirte Einkommensteuern, Anhaltspunkte zur Erörterung dieser Fragen gegeben haben, wäre nun der Versuch zu machen, den muthmaaßlichen Ertrag einer Communaleinkommensteuer für Riga zu berechnen. Eine solche Berechnung muß gesondert für die allgemeine und für die partielle Einkommensteuer versucht werden, und zwar für letztere ausschließlich als Arbeitseinkommensteuer, im Hinblick auf folgende Erwägungen. Von den vier

großen Ertragsquellen, dem Grund- und Gebäudebesitz, dem Handels- und Gewerbebetrieb, dem Capitalvermögen und der persönlichen Arbeit, werden die beiden erstgenannten von unserer Communalbesteuerung bereits durch die Immobiliensteuer und die Handels- und Gewerbesteuer getroffen, wenn auch von dieser letzteren nur in beschränktem Maaße, da die Höhe der städtischen Zuschläge zur Reichsgewerbesteuer gesetzlich begrenzt ist. Dagegen werden das reine Renteneinkommen und das reine Arbeitseinkommen gegenwärtig zu den Communallasten in gar keiner directen Weise herangezogen. Diese Sachlage giebt natürlich nicht den geringsten Grund ab, die Idee einer allgemeinen Einkommenbesteuerung für Riga überhaupt fallen zu lassen, denn eine solche besteht ja fast allenthalben gerade neben den Ertragssteuern, und das rechtfertigt sich auch nicht nur durch die so bewirkte, durchaus billige höhere Belastung des fundirten Einkommens im Vergleich zum unfundirten, sondern auch mit Rücksicht darauf, daß die Hausbesitzer einerseits, die Handels- und Gewerbetreibenden andererseits in erster Linie die communalen Anlagen nutzen und aus dem Wachsthum der Stadt und der Hebung des allgemeinen Wohlstandes den meisten Vortheil ziehen, daher auch in höherem Maaße, als alle anderen Einwohner, besteuert werden können und müssen, wie sie denn dementsprechend bisher auch allein den Vorzug des Wahlrechts genießen. Würden nun alle Stadtbewohner, soweit ihr Einkommen eine gewisse, das Existenzminimum überschreitende Höhe erreicht, einer allgemeinen Einkommensteuer unterworfen, so läge trotzdem nichts Ungerechtes darin, jene beiden großen Gruppen, die Immobilienbesitzer und die Gewerbetreibenden, außerdem, nach wie vor, noch durch die betr. Ertragssteuern zu belasten.

Wird dagegen von einer allgemeinen Einkommensteuer aus anderen, technischen Gründen abgesehen, weil man, das von Riga erreichte respectable Culturniveau unterschätzend, die Schwierigkeiten einer richtigen Einschätzung und Beitreibung allzusehr fürchtet, dann kann für eine etwa zu creirende Specialeinkommensteuer das reine Capitalrenteneinkommen auch nicht mehr in Frage kommen, da ja die Ermittelung gerade dieses Einkommens besondere technische Schwierigkeiten bietet. Und an einen Zuschlag zur staatlichen Capitalrentensteuer wird aus verschiedenen Gründen wohl kaum gedacht werden dürfen.

So mißlich es nun bleibt, das reine Renteneinkommen ganz unbesteuert zu lassen, würde man doch wohl eine etwaige Specialeinkommensteuer, zunächst wenigstens, auf das reine Arbeitseinkommen beschränken müssen. Auch eine derartige Steuer wäre schon als bedeutungsvolle Errungenschaft zu bezeichnen. Denn es würde dadurch den beiden vorhandenen Gliedern unserer communalen Ertragsbesteuerung, als nothwendige Ergänzung derselben, ein drittes hinzugefügt werden, und zwar ein solches, das zugleich schon den Charakter einer Einkommensteuer, wenn auch nur einer partiellen, hätte und daher

sehr wohl den Uebergang zu einer in Zukunft doch zu erwartenden allgemeinen Einkommensteuer vermitteln könnte.

Die hier anzustellenden finanziellen Calculationen richten sich mithin 1) auf die allgemeine Einkommensteuer und 2) auf die Arbeitseinkommensteuer.

Von vornherein aber muß nachdrücklichst betont werden, daß es sich in beiden Fällen lediglich um Muthmaaßungen und Schätzungen leider recht vager Natur handeln kann. Nicht nur weil die bevölkerungs- und berufsstatistischen Grundlagen für Riga fehlen. Auch an anderen Orten, wo diese vorhanden sind, hat eine Statistik der Einkommensverhältnisse doch erst auf die Ergebnisse der Einkommensbesteuerung aufgebaut werden können. Und so läßt sich nicht vorwegnehmen, was erst durch die Einkommensteuer selbst erwiesen werden kann. Alle die anzustellenden Calculationen sind daher mit dem stetigen Vorbehalt aufzunehmen, daß es sich durchweg nur um Muthmaaßungen handelt.

B. Die allgemeine Einkommensteuer.

Das einzige, unmittelbar auf unsere Rigaschen Verhältnisse bezügliche statistische Material, das sich als Unterlage zur Aufstellung einer muthmaaßlichen Einkommensgliederung für Riga, in großen Durchschnitten, allenfalls verwerthen ließe, sind die Resultate der Wohnungssteuererhebung. Ohne Frage werden sich auch auf diesem Wege nur ganz hypothetische Annahmen gewinnen lassen, denn der Wohnungsmiethpreis stellt eine sehr verschieden große Quote vom Einkommen dar. Die Höhe dieser Quote wird sowohl für die einzelnen Städte, je nach ihrer Größe und ihren Wohlstandsverhältnissen, als auch namentlich in Abhängigkeit von dem Maaß des Einzeleinkommens selbst erheblich differiren. In großen und reichen Städten sind die Miethpreise, nicht nur absolut genommen, höhere, sondern nehmen auch eine größere Quote des Einkommens in Anspruch, als in kleineren und ärmeren Städten. Andererseits ist der auf die Miethzahlung entfallende Theil des Einzeleinkommens in der Regel um so größer, je kleiner das letztere ist. Nach Ad. Wagner*) kann man „für reiche Großstädte annehmen, daß die unteren Klassen 20—30, die mittleren 15—25, die oberen 10—15, die ganz reichen 5—10 Procent ihres Einkommens auf Wohnung verwenden." Specialuntersuchungen, die über das Verhältniß zwischen Miethe und Einkommen angestellt worden sind, haben für Berlin**) (1867) und Hamburg***) (1868, 1874, 1882 und 1891) als äußerste Grenzen, zwischen denen der Procentsatz der Miethe vom Einkommen sich bewegt, ergeben:

in Berlin $58_{,08}$ — $2_{,00}$%; in Hamburg $32_{,12}$ — $1_{,03}$%.

*) „Directe Steuern", bei Schönberg III_1, S. 363.

**) Berliner Städtisches Jahrbuch, 3. Jahrgang, 1869, S. 10 ff.

***) Statistik des Hamburgischen Staates, Heft II, S. XXXVIII u. 106 ff.; Heft VII, S. 16 ff, 42 ff.; Heft XII, 2. Abth., S. 95 ff., Heft XVII, S. 70 ff.

Bringt man die niedrigsten Einkommensklassen, unter 600 Mark gleich 276 Rubel,*) in Wegfall, so ist bei jenen Erhebungen als höchster Procentsatz in Berlin $27_{,17}$, in Hamburg $26_{,50}$ constatirt worden. Natürlich kann sich Riga mit diesen beiden Städten nicht in unmittelbaren Vergleich stellen. Doch wird man den in Riga herrschenden Verhältnissen vielleicht einigermaaßen gerecht werden, bei Annahme einer Skala von 25—8 % für das Verhältniß zwischen Miethe und Einkommen. Da für uns nur die Wohnungsmiethen von 150 Rbl. an in Betracht kommen, indem alle unterhalb dieser Grenze liegenden von der Wohnungssteuer befreit sind, so wird eine höhere Quote als 25 % oder ¼ des Einkommens wohl nicht angenommen zu werden brauchen; andererseits ist es nicht angezeigt, unter 8 %, also etwa $^1/_{12}$ des Einkommens, herabzugehen, da hierzu die Zahl der ganz großen Einkommen in Riga kaum erheblich genug sein dürfte. Nach dieser Skala ist nun in Tabelle X, nach den Ergebnissen der Wohnungssteuererhebung für 1900, unter Zugrundelegung des Miethwerths im Mittel der für die Wohnungssteuer geltenden Stufengrenzen, eine Berechnung der muthmaaßlichen Einkommensbeträge für Riga aufgestellt worden. Um den von diesen Einkommen zu erwartenden Steuerertrag veranschlagen zu können, wobei als Censitenzahl nur die Zahl der besteuerten Wohnungen angenommen werden konnte, mußte zuvor ein Steuertarif projectirt werden. Von einer Anlehnung an den preußischen und sächsischen Tarif wurde dabei füglich abgesehen, weil deren Sätze für unsere Verhältnisse, wenigstens für die Anfangszeit des Bestehens einer Einkommensteuer, zu hoch gegriffen sein dürften. Wir haben daher einen eigenen klassificirten Tarif, ähnlich demjenigen des unter dem Finanzminister Wyschnegradski entworfenen Reichseinkommensteuerprojectes (s. oben Seite 57), zusammengestellt, der aus Tabelle XI zu ersehen ist. Er läßt die Steuerpflicht bei 400 Rbl. (in Preußen bei 900 Mark gleich 414 Rbl.) beginnen. Eine noch niedrigere Untergrenze darf jedenfalls nicht gewählt werden, und es bleibt nur die Frage, ob nicht die Steuerfreiheit noch weiter, etwa bis auf 500 oder 550 Rbl. Jahreseinkommen auszudehnen wäre, um den großen Umständlichkeiten und Kosten zu entgehen, die sich, wie mehrfach erwähnt, bei der Besteuerung der geringen Einkommen geltend machen. Der Steuerfuß steigt nach unserem Entwurf in allmählicher Progression von $0_{,8}$ % bis auf 4 % (vom arithmetischen Mittel der Stufengrenzen berechnet), dergestalt, daß bei 1000 Rbl. Einkommen $1_{,1}$ %, bei 10 000 Rbl. 2 %, bei 15 000 Rbl. 3 % und bei 20 000 Rbl. 4 % erreicht sind. Eine weitere Progression ist nicht vorgesehen. Wir erinnern daran, daß auch bei der preußischen Einkommensteuer der Steuersatz nicht über 4 % aufsteigt, ebenso bei der sächsischen, wo jetzt allerdings Erhöhung bis auf 5 % geplant wird. Die Einkommensklassen sind von 400—1000 Rbl. um je 150 Rbl. abgestuft, von da ab stets um je 500 Rbl. Der Steuersatz wächst, nachdem er bei 1000 Rbl.

*) 100 Rbl. = 216 Mark; 1 Mark = 46 Kop.

Einkommen $1,_1\%$ erreicht hat, von da ab in Intervallen von 1000 Rbl., und zwar bis 11 000 Rbl. um je $0,_1\%$ und darüber hinaus um je $0,_2\%$. Bei der Aufstellung eines definitiven Tarifs wären die im jetzigen Entwurf bemerkbaren Sprünge auszugleichen durch eine noch stetigere Progression, mindestens in Abständen von 500 zu 500 Rbl., so daß dann die Steigerung nicht mehr um $0,_1$ und $0,_2\%$, sondern etwa um $0,_{05}$ und $0,_1\%$, womöglich aber in noch kleineren Abstufungen zu erfolgen hätte. Indeß dürfte für die hier vorzunehmende, doch nur im Gröbsten sich bewegende Calculation der einstweilen zusammengestellte Tarif genügen. Derselbe enthält, bis zu den Einkommen von 16 000 Rbln., beträchtlich niedrigere Sätze als der preußische (mit alleiniger Ausnahme der ersten Stufe), dann erst überflügelt er letzteren dergestalt, daß nach unserem Project schon bei 20 000 Rbl., nach dem preußischen (ebenso auch nach dem bisherigen sächsischen) Tarif dagegen erst bei 46 000 Rbl. (gleich 100 000 Mark) der Satz von 4 % erreicht ist. Diesen Procentsatz schon bei 20 000 Rbl. eintreten zu lassen, erscheint durchaus am Platze. — Stehen nun im Allgemeinen die Sätze unseres Tarifentwurfs hinter den Normalsätzen der preußischen Staatseinkommensteuer bedeutend zurück (vgl. die Gegenüberstellung in Spalte 7 und 9 der Tabelle X), so ist dieses in noch höherem Maaße der Fall gegenüber den Sätzen der Gemeindeeinkommensteuer in den zahlreichen preußischen Städten, die mehr als 100 % Zuschlag zur Staatssteuer erheben (vgl. Tabelle IV). Unser Tarifentwurf wird daher als ein durchaus mäßiger bezeichnet werden dürfen.

Bei Anwendung dieser Tarifsätze würde sich, wie die Tabelle X zeigt, ein Steuerertrag von rund 275 000 Rbln., dagegen bei Besteuerung nach dem preußischen Tarif ein Ertrag von rund 448 000 Rbln. von den physischen Steuerzahlern mit einem Jahreseinkommen von 660 Rbl. an ergeben. Die Zahl dieser Censiten, wenn sie gleich gesetzt wird der Anzahl der in Riga besteuerten Wohnungen, betrüge 12 722. Diese Zahl, die nur die Inhaber eigentlicher Wohnräume, mit Ausschluß nicht nur der Behördenlocale, Lehranstalten, Hospitäler, Handels- und Industrieetablissements u. s. w., sondern auch der Asyle, Arbeiterwohnungen und Fabriken ꝛc. (vgl. Art. 6 des Staatswohnungssteuergesetzes vom 14. Mai 1893) in sich begreift, wird hinter der wirklichen Zahl der Censiten mit 660 Rbl. und mehr Einkommen wahrscheinlich zurückbleiben, da nicht selten eine Wohnung von mehreren Parteien, deren jede ein besonderes, in manchen Fällen freilich in eine niedrigere Einkommensklasse fallendes Steuersubject darstellen würde, bewohnt wird. Wie hoch nun außerdem die Zahl der physischen Censiten mit Einkommen zwischen 400 und 660 Rbl. in Riga sein dürfte, dafür bietet unser hiesiges statistisches Material keine Anhaltspunkte. Nach solchen wird daher in der deutschen Einkommensteuerstatistik gesucht werden müssen, der wir uns jetzt zuwenden, um auf anderem Wege unsere Calculationen fortzusetzen.

Nach einer vorliegenden Statistik über die in den preußischen Städten und in Sachsen (Stadt und Land) in die einzelnen Einkom-

mensklassen fallende Censitenzahl auf je 10 000 Einwohner sind die Tabellen XII und XIII zusammengestellt worden, aus denen hervorgeht, daß Riga auf 33—37 000 Censiten mit mehr als 437 bezw. 414 Rbl. Jahreseinkommen rechnen dürfte, wobei der Steuerertrag, bei Anwendung unseres projectirten Tarifes, auf 330 000 bis 360 000 Rbl. sich beliefe. Diese Zahlen würden sich auf ca. 380 000 bezw. 417 000 Rbl. erhöhen, wenn man für die oberste Einkommensklasse der beiden Tabellen (über 4324 bezw. 4370 Rbl.) eine Verdoppelung des von uns eingestellten muthmaaßlichen Durchschnittssteuersatzes möglich findet, der für Riga aus Vorsicht nur mit 50 Rbl. angesetzt wurde. Da aber nach Tabelle X sich ergiebt, daß auf die Einkommensbeträge von 4475 Rbl. ab aufwärts 560 Censiten mit 127 829 Rbl. Steuerertrag entfallen könnten (was pro Kopf des Censiten 228 Rbl. bedeutet), so dürfte die erwähnte Verdoppelung, d. h. die Annahme einer Steuersumme von 114 000 bezw. 99 000 Rbl. (oder 100 Rbl. pro Kopf des Censiten bei einer Censitenzahl von 1140 oder 990) für die höchste Einkommensklasse der Tabellen XII und XIII wohl auch möglich sein. Auf dieser Grundlage ließe sich also ein Steuereingang von rund 400 000 Rbl. für Riga erwarten.

Denselben Tabellen können Anhaltspunkte entnommen werden zur Ergänzung der auf Grund der Wohnungssteuereingänge für Riga gewonnenen Daten hinsichtlich der dort fehlenden Einkommensklassen von 400—660 Rbl. Auf letztere würden, nach dem Beispiel der preußischen Städte, etwa 17—19 000 Censiten mit ca. 50—60 000 Rbl. Gesammtsteuerertrag zu rechnen sein, so daß sich danach für Riga 12 722 + 18 000 physische Censiten mit einer Steuerleistung von 275 500 + 55 000 Rbl. ergäben, insgesammt also, in runden Summen, etwa 31 000 physische Censiten und ein Steuerertrag von ca. 330 000 Rubeln.

Bei Zugrundelegung der für die preußischen Städte 1897/98 eruirten Censitenzahl von 12,6% der Bevölkerung,*) würden sich für Riga, dessen Einwohnerzahl wir mit 300 000 ansetzen, 37 800 Censiten mit mehr als 900 Mark gleich 414 Rbl. Einkommen ergeben; eine dieser recht nahe stehende Zahl, nämlich 36 560, wird gewonnen, wenn die durchschnittliche Censitenzahl (mit über 900 Mark Einkommen) der zwölf Städte Berlin, Frankfurt a. M., Altona, Hannover, Köln, Magdeburg, Breslau, Dresden, Leipzig, Hamburg, Bremen und Lübeck**) für 1894 als Basis dient.

Um noch weitere Vergleichspunkte aus der deutschen Statistik zu verwerthen, wählen wir einige größere Städte des preußischen Ostens. Da nämlich innerhalb Preußens ein durchgreifender Unterschied der Wohlstandsverhältnisse zwischen dem „reichen Westen" mit seinen großen Industriecentren und dem „armen Osten" mit seinem mehr

*) Hdwb. d. Staatswiss., III, S. 397.

**) Stat. d. Hamburg. Staates, Heft XVII, 1895, S. 24.

landwirthschaftlichen Charakter besteht,*) erscheint es rathsam, nur Städte des östlichen Preußens zum Vergleich zu wählen, denen Riga, nach seiner gesammten wirthschaftlichen Entwicklung, jedenfalls eher, als den Städten des preußischen Westens, an die Seite gestellt werden könnte. Wir beschränken uns daher auf die Städte Breslau, Königsberg, Stettin, Danzig, Görlitz, Posen, Frankfurt a. O., denen wir noch die schleswig-holsteinische Stadt Kiel beifügen. In diesen acht Städten erbrachte, wie die Tabelle XIV zeigt, die communale Einkommensteuer im Finanzjahr 1898/99 zwischen $7_{,42}$ und $12_{,40}$ Mark, oder im Durchschnitt aller dieser Städte $10_{,68}$ Mark pro Kopf. Dürfte Riga sich mit diesen Städten messen, so hätte es, bei 300 000 Einwohnern, einen Einkommensteuerertrag von beinahe 1½ Millionen Rubeln zu erhoffen! Davon wird natürlich nicht die Rede sein können.

Sehen wir daher von der Communaleinkommensteuer jener Städte mit ihren — wie die Tabelle IV zeigt — theilweise sehr hohen Zuschlagssätzen und ihrer niedrigen Untergrenze ganz ab, um uns an die Staatseinkommensteuer, wie sie nach den Normalsätzen des in Tabelle V wiedergegebenen Tarifs, mit einer Untergrenze von 900 Mark gleich 414 Rbl., erhoben wird, zu halten. Die Veranlagungsergebnisse derselben sind nach großen Einkommensklassen in Tabelle XV bezüglich der Censitenzahl, in Tabelle XVI bezüglich des Steuersolls zusammengestellt. Sie erweisen als durchschnittlichen Procentsatz der Censitenzahl von der Einwohnerzahl $11_{,14}$, als durchschnittlichen Steuerbetrag pro Kopf der Bevölkerung $7_{,88}$ Mark und pro Kopf der Censiten $70_{,77}$ Mark.**) Auf dieser Grundlage würden sich für Riga insgesammt 33 420 physische Steuerzahler mit über 414 Rbl. Jahreseinkommen ergeben, deren Vertheilung auf die Einkommensklassen etwa folgende wäre:

414— 1,380	Rbl.	Einkommen	25,920 Steuerzahler
1,380— 2,760	„	„	4,470 „
2,760— 4,370	„	„	1,500 „
4,370—14,030	„	„	1,290 „
14,030—46,000	„	„	210 „
über 46,000	„	„	30 „
			33,420 Steuerzahler.

Die Gesammtsteuersumme für Riga aber würde sich, nach den preußischen Normalsteuersätzen, auf ca. 1 087 000 Rbl. berechnen lassen,

*) Vgl. Wieser, a. a. O., S. 8 ff., wonach zum preußischen Osten zu rechnen sind die Provinzen: Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien u. der östliche Theil Brandenburgs (Regierungsbezirk Frankfurt a/O.).

**) Nach Wieser, a. a. O., S. 50, stellt sich in den Städten des preußischen Ostens mit mehr als 100,000 Einwohnern der Procentsatz der Censiten von der Einwohnerzahl auf $11_{,16}$, die Steuerkopfquote auf $8_{,38}$ Mark. Die Differenz zwischen diesen Zahlen u. den von uns berechneten ist so gering, daß sie für unsere Zwecke belanglos ist. — Wie groß aber der Abstand der Städte des preußischen Ostens von denen des preußischen Westens ist, erhellt daraus, daß für letztere (mit über 100,000 Einw.) die entsprechenden Zahlen sich nach Wieser auf $16_{,38}$% und $12_{,54}$ Mark stellen.

und zwar immer noch ohne die juristischen Personen. Es bedarf wohl kaum einer weiteren Deduction, daß auch dieser Anschlag (der, beiläufig bemerkt, für Riga 30 Millionärseinkommen ergiebt!) auf unsere hiesigen Verhältnisse nicht anwendbar ist.

Immerhin bleibt es lehrreich genug, die Vertheilung der Censiten und des Steuersolls nach Einkommensklassen an der Hand der Tabellen XV und XVI zu überblicken. Sie weist in den acht behandelten Städten im Ganzen nur geringfügige Unterschiede auf und stellt sich im Durchschnitt folgendermaaßen dar:

Einkommensklassen	Censitenzahl in %	Steuersoll in %
414— 1,380 Rbl.	77,53	20,67
1,380— 2,760 „	13,39	17,72
2,760— 4,370 „	4,50	12,94
4,370—14,030 „	3,83	24,74
14,030—46,000 „	0,67	16,15
über 46,000 „	0,08	7,78
	100,00	100,00

Es zeigt sich also, daß von der Censitenzahl bei Weitem der Haupttheil, nämlich zwischen $^3/_4$ und $^4/_5$, auf die Einkommensbeträge unter 1380 Rbl. entfällt, während von der Steuersumme diese Klasse nur ungefähr $^1/_5$, hingegen die Einkommensklasse von 4370 bis 14 030 Rbl. nahezu $^1/_4$, d. i. mehr als jede andere einzelne Klasse, in Anspruch nimmt.

Wir verzichten darauf, die an der Hand der Wohnungssteuerdaten berechneten Ziffern (Tab. X) einer Gliederung etwa nach den obigen Einkommensklassen zu unterwerfen, da detaillirtere Operationen auf so äußerst unsicherer Basis zwecklos erscheinen. Ob — was im Großen und Ganzen wohl als wahrscheinlich angenommen werden kann — auch in Riga die procentuale Vertheilung der Censiten und der Steuererträge sich wenigstens annähernd nach dem Schema der Städte des preußischen Ostens gestalten wird, läßt sich ja doch nicht im Voraus berechnen.

Berücksichtigen wir endlich, um es noch mit einer anderen Berechnungsgrundlage zu versuchen, die Resultate der österreichischen Staatseinkommensteuerstatistik für 1899, was in diesem Falle nahe liegt, da die österreichischen Verhältnisse mit denen des preußischen Ostens von Wieser (a. a. O.) in Parallele gebracht werden. Vorauszuschicken ist, daß der österreichische Tarif, bei 600 Gulden = 468 Rbl. Untergrenze, in den niederen und mittleren Einkommensstufen geringere, in den oberen höhere Sätze aufweist, als der preußische; er beginnt mit 0,6%, erreicht bei ca. 5750 Gulden 2,5%, bei ca. 10 000 Gulden 3% und bei ca. 100 000 Gulden 4,6%, worauf er sich immer mehr dem Satze von 5 % nähert.*) Es betrug in den, mit Ausschluß von Wien, in Oesterreich vorhandenen fünf Städten mit mehr

*) Wieser, a. a. O., S. 11.

als 100 000 Einwohnern (Prag, Triest, Lemberg, Graz und Brünn) die Censitenzahl $9{,}_{93}$% der Bevölkerung und das Einkommensteuersoll $3{,}_{58}$ Gulden (= $2{,}_{79}$ Rbl.) pro Kopf der Einwohner.*) Hiernach ergäben sich für Riga nahezu 30 000 Censiten und 837 000 Rbl. Steuersumme. Diese Zahl bleibt hinter der nach Analogie der erwähnten preußischen Städte gewonnenen bereits erheblich zurück, was nicht verwunderlich ist, da sich — abgesehen von den Tarifdifferenzen — die österreichische Veranlagungstechnik noch lange nicht mit der sehr vollkommenen preußischen messen kann.**)

Vergegenwärtigt man sich nun aber, wie wenig Riga, nicht nur in Bezug auf das technische Gelingen der Steuerumlegung und -erhebung, sondern namentlich auch in Rücksicht seiner gesammten wirthschaftlichen, socialen und culturellen Verhältnisse, den Vergleich mit preußischen und österreichischen Städten auszuhalten vermöchte, so wird man die Bedeutung solcher, auf dortige Erfahrungen zurückgreifender Calculationen nicht allzu hoch anschlagen dürfen.

Halten wir uns daher an die auf Grund der Wohnungssteuerstatistik für Riga gewonnene und nach der preußischen Statistik ergänzte Zahl von ca. 330 000 Rbl. Steuerertrag der physischen Censiten, so wäre diese Summe noch um die Steuerleistung der juristischen Personen zu erhöhen. Es befanden sich im Jahre 1900 in Riga 174 Handels-, Verkehrs- und Gewerbebetriebe im Besitze juristischer Personen.***) Diese Zahl ist auffallend groß im Vergleich mit der Zahl der nichtphysischen Censiten in den erwähnten acht preußischen Städten, für welche die auf Veranlagung dieser Censiten bezüglichen Ziffern in Tabelle XVII zusammengestellt sind. Natürlich lassen sich hier noch weniger, als es bei den physischen Steuerzahlern geschehen durfte, die auswärtigen Verhältnisse als directe Unterlage einer Berechnung für Riga benutzen, etwa in der Art, daß die dort ermittelte Quote des Steuerertrages von den juristischen Personen pro Kopf der Einwohnerzahl auf Riga übertragen würde (was nach Tab. XVII, mit 60 Pfennig = $27{,}_{6}$ Kop. pro Kopf, 82 800 Rbl. ergäbe); bei der geringen Anzahl der juristischen Personen wäre bei solchem Verfahren nicht einmal diejenige Fehlerausgleichung zu erwarten, auf die man, nach dem Gesetz der „großen Zahl", sonst bis zu einem gewissen Grade rechnen dürfte. Weit eher könnte als Anhaltspunkt die Thatsache brauchbar sein, daß pro 1899/1900 für 39 größere deutsche Städte (mit über 50 000 Einwohnern) von dem auf $82{,}_{17}$ Millionen Mark sich beziffernden Gesammtsteuersoll der Staatseinkommensteuer $8{,}_{40}$ Millionen, also rund $^1/_{10}$, auf die juristischen Personen entfielen.†) Nach diesem Maaßstabe, der aber natürlich auch nur als ganz ungenügender Noth-

*) Wieser, a. a. O., S. 50.

**) Wieser, a. a. O.

***) A. Tobien, im einleitenden Abschnitte „Handel und Gewerbe" des Werkes v. Carlberg, S. XXXI.

†) Neese, Statist. Jahrb. deutscher Städte, 9. Jahrg., S. 192.

behelf zu betrachten ist, würde man für Riga zu der oben geschätzten Steuersumme von 330 000 Rbl. noch etwa 36 000 Rbl. für die juristischen Personen hinzufügen, erhielte mithin einen muthmaaßlichen Gesammtertrag von ca. 366 000 Rbl.

Bei diesen Versuchen, den muthmaaßlichen finanziellen Erfolg einer Rigaer allgemeinen Communaleinkommensteuer abzuschätzen, mag es vorläufig sein Bewenden haben. Sie zeigen, auf wie unsicherem Gebiete man sich, einem solchen Novum gegenüber, bewegt. Immerhin kann, bei allem Vorbehalt der Irrung, als Resultat der vorgenommenen Calculationen hingestellt werden, daß eine Rigaer allgemeine Communaleinkommensteuer, mit 400 Rbl. Untergrenze, vermuthlich auf ca. 30 000—35 000 Censiten rechnen dürfte und, bei mäßigen Steuersätzen, wie unser Tarifentwurf sie aufweist, einen Brutto-Ertrag von 350 000 bis 500 000 Rbl. wohl in Aussicht zu stellen scheint. Bei dieser Annahme bleiben wir hinter den Steuererträgen auch der ärmeren preußischen Großstädte (vgl. Tab. IV und XIV) noch immer um ein sehr Bedeutendes zurück, was unseren Ansatz als nicht gar zu gewagt erscheinen läßt. Ja, sind erst die naturgemäß großen Schwierigkeiten der Einführung und Einbürgerung der Steuer überwunden, ist erst die Veranlagung in sichere Bahnen gelenkt und die Gewöhnung des Publicums an die neue Steuer erreicht, so wird dieselbe voraussichtlich weit höhere Erträge, über ½ Million Rubel hinaus, abwerfen und so im Haushalt der Stadt, neben der Immobiliensteuer, die wichtigste Einnahmequelle bilden.

Zu bemerken ist noch, daß alle angeführten Zahlen über die Steuererträge in Brutto zu verstehen sind. Ueber die Verwaltungs- und Erhebungskosten, die bei der Einkommensteuer nicht gering sind, müßten besondere Anschläge gemacht werden. Es betrugen diese Kosten beispielsweise in Leipzig*) 1895: 137 257 Mark, 1896: 140 815 M., 1899: 177 662 M.; in Dresden**) 1898: 156 924 Mark, 1899: 168 223 M. (außerdem noch 93 127 M. resp. 95 890 M. für die Erhebung der Einkommensteuer der Kirchen- und der Schulgemeinden). Doch ist zu berücksichtigen, daß diese Zahlen sich auf die Staats- und die Communaleinkommensteuer zusammen beziehen. Präcise Daten über die Erhebungskosten der Einkommensteuer sind schwer zu beschaffen, weil dieselben in der Regel nicht gesondert von den allgemeinen städtischen Verwaltungskosten berechnet werden.***)

C. Die Arbeitseinkommensteuer.

Ausweise über den Antheil des Arbeitseinkommens am Gesammteinkommen der Steuerzahler liegen für deutsche Staaten in Fülle

*) Verwaltungsberichte, alljährlich.

**) Verwaltungsbericht für 1899. S. 214—217.

***) Vgl. Würzburger, Gemeindesteuern (Stat. Jahrb. deutscher Städte, VII, 287). „Vergleichende Uebersicht des Gemeindehaushaltes in zehn deutschen Städten" (Mitthl. d. statist. Amtes der Stadt München, XIV, 1).

vor.*) So belief sich**) z. B. 1898 dieser Antheil, der Einkommensteuerveranlagung zufolge, in Sachsen (bei 400 Mark Untergrenze) für das ganze Königreich auf $44,_{84}$%, in Baden (bei 500 Mark Untergrenze) für das gesammte Großherzogthum auf $34,_{88}$%; in Preußen, jedoch nur für die mit über 3000 Mark eingeschätzten Censiten, schwankte er 1899 in 39 Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern zwischen $13,_{73}$% und $41,_{03}$%, indem er in den ärmeren Städten bedeutend höher war als in den reicheren. Die in dieser Richtung vorliegenden Daten, so interessant sie sonst sind, bieten indeß keine ausreichende Handhabe, den Ertrag einer Arbeitseinkommensteuer etwa als Quote des Ertrages einer allgemeinen Einkommensteuer zu berechnen, denn es fehlt der hierfür ausschlaggebende Punkt: die Vertheilung des gesammten Arbeitseinkommens auf die einzelnen Einkommensklassen nicht nur der Steuerzahler überhaupt (worüber die Zahlen für Leipzig z. B. vorliegen), sondern speciell derjenigen Censiten, deren Einkünfte ausschließlich aus Arbeitserwerb bestehen.

Zur Berechnung des Ertrages einer Arbeitseinkommensteuer werden wir uns daher an diejenigen Staaten zu halten haben, wo eine das Arbeitseinkommen treffende Specialeinkommensteuer besteht. Hierher gehören, wie oben dargelegt, in erster Linie Bayern und Württemberg.

In Bayern erbrachte 1898 die staatliche Besteuerung des Arbeitseinkommens nach den aus Tabelle VII und Seite 49/50 ersichtlichen Tarifsätzen im Durchschnitt von 21 Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern $1,_{35}$ Mark = 62 Kop. pro Kopf der Bevölkerung.***) In Augsburg (84 580 Einw.) erhob sich die betr. Kopfquote auf $1,_{45}$ M. = 66½ Kop. In München erbrachte die Staatssteuer, und zwar nach Abzug der Rückstände, der Nachlässe und der Einnahmen auf den Bestand der Vorjahre, in nach Tausenden abgerundeten Ziffern:†)

---

*) Vgl. z. B. V. Böhmert, Sächsische Einkommensteuerstatistik von 1875—1892 (Ztschr. d. k. Sächs. Stat. Bureaus, 1893, S. 17 ff.); G. Wächter, Die Sächs. Einkommensteuerstatistik v. 1896—1900 (ebenda, 1901, S. 65 ff.); ferner die sehr beachtenswerthen Untersuchungen v. Hasse über den „Beruf der steuerpflichtigen Personen in Leipzig i. J. 1896" im Verw.-Ber. der Stadt Leipzig für 1898, S. 56 ff.; auch den Abschnitt „Wohlstand u. Armuth der Bevölkerung" in d. „Statist. Beschreibung der Stadt Frankfurt a/M. u. ihrer Bevölkerung", Thl. II, Frankf. a/M. 1895, — Dresdener Verwaltungsberichte u. s. w.

**) Nach Neefe, a. a. O., S. 200, 203, 204.

***) Berechnet nach d. Ziffern in d. „Mitthl. d. Statist. Amtes der Stadt München", XVI. Bd., S. 310, mit Zugrundelegung der mittleren Bevölkerung zw. den Volkszählungen v. 2. Dec. 1895 u. 1. Dec. 1900 (Ztschr. d. k. bayr. Statist. Bureau, 33. Jahrg., 1901, Nr. 1, S. 13).

†) Nach den „Münchener Jahresübersichten" für 1900, S. 116, mit Zugrundelegung der mittleren Jahresbevölkerung nach Neefe, Stat. Jahrb. deutscher Städte, sowie der Volkszählungsergebnisse v. 1900.

1896:	577,000	=	1,39	Mark	od.	64	Kop.	pro Kopf.
1897:	586,000	=	1,37	„	„	63	„	„ „
1898:	683,000	=	1,55	„	„	71	„	„ „
1899:	709,000	=	1,52	„	„	70	„	„ „
1900:	813,000	=	1,66	„	„	76	„	„ „

Als Maximalbetrag ergiebt sich also 76 Kop. pro Kopf im Jahre 1900, wobei bemerkenswerth ist, daß in diesem Jahre bereits die Tarifsätze nach dem neuen Gesetze vom 9. Juni 1899 in Anwendung kamen.

Wir berücksichtigen hier absichtlich die staatliche und nicht die communale Einkommensteuer, weil letztere, wegen der wechselnden Zuschlagshöhe, weniger zum Vergleiche geeignet ist.

Im ganzen Königreich belief sich der Eingang in nach Tausenden abgerundeten Ziffern 1899 (nach dem alten Tarif, vgl. Tab. VII) auf 3 052 000 Mark und 1900 (nach dem neuen Tarif, vgl. Tab. VII) auf 3 091 000 Mark,*) was für letzteres Jahr 50 Pfg. = 23 Kop. pro Kopf bedeutet. Nach der Veranlagung für die Steuerperiode 1894/97 entfielen:**)

	Censiten		Jahressteuer	
auf die Einkommen bis 1,000 resp. 1,020 M.	496,270 =	79,92 %	804,566 M. =	34,23 %
auf die Einkommen über 1,000 resp. 1,020 M.	124,692 =	20,08 %	1,546,195 „ =	65,77 %
	620,962 =	100,00 %	2,350,761 M. =	100,00 %

Es kamen also in ganz Bayern fast genau $^4/_5$ aller Censiten auf die Einkommen bis 1,000 (resp. 1,020) Mark, deren Steuerbeitrag etwas über $^1/_3$ der Gesammtsteuersumme ausmachte.

Natürlich werden sich diese Zahlen für die großen Städte wesentlich anders stellen, als für den Durchschnitt von Stadt und Land. In München***) entfielen nach der Veranlagung für die Steuerperiode 1894/97:

	Censiten		Jahressteuer	
auf die Einkommen bis 1,000 resp. 1,020 M.	50,158 =	60,70 %	127,512 M. =	22,31 %
auf die Einkommen über 1,000 resp. 1,020 M.	32,471 =	39,30 %	444,089 „ =	77,69 %
	82,629 =	100,00 %	571,601 M. =	100,00 %

Somit kamen in München $^3/_5$ aller Censiten auf die Einkommensklassen bis 1,000 resp. 1,020 Mark, während von diesem Theil der Censiten nur zwischen $^1/_5$ und $^1/_4$ der Gesammtsteuer aufgebracht wurde.

---

*) „Münch. Jahresübersichten", ebenda.

**) Stat. Jahrb. f. d. Königr. Bayern, 2. Jahrg., 1895, S. 177.

***) „Münchener Jahresübersichten" für 1895, S. 100.

Die Gliederung der Censiten und der Gesammtsteuer nach den 3 Hauptabtheilungen stellte sich folgendermaaßen dar:

	% d. Censiten		% d. Steuersumme	
	im Königr.	in Münch.	im Königr.	in Münch.
Abth. I (Lohnarbeit bis zu 1,80 M. Tagesverdienst) .	22,2	3,02	7,1	0,69
Abth. II (liberale Berufe nebst Bergbau u. Pachtungen) .	3,8	3,25	8,0	7,48
Abth. III (Besold., Pensionen u. Tagesverdienst über 1,80 M.	74	93,73	84,9	91,83
	100,0	100,00	100,0	100,00

Auffallend und nicht recht erklärlich ist der sehr geringe Antheil des Einkommens aus liberaler Berufsarbeit,*) um so mehr, als hier noch gewisse Einkünfte aus Bergbau und Pachtungen inbegriffen sind.

Suchen wir nun obige Ziffern zu einer Calculation für Riga zu benutzen.

Unter der Voraussetzung, daß für eine Rigaer Arbeitseinkommensteuer die Untergrenze auf 500 Rbl. (= 1080 Mark) normirt wird, wäre die 70 Kop. betragende Münchener Kopfquote von 1899 (auf Grund des früheren Tarifes) um ca. ¼ zu kürzen. Denn da auf die Einkommensklassen bis 1000 resp. 1020 M. 22,34% der Gesammtsteuer entfielen, so dürften auf diejenigen bis 1080 M. wohl rund 25 % zu rechnen sein. Bei einem Abstrich von 25 % ergäbe sich nun eine Kopfquote von 53 Kop. Wird diese zu Grunde gelegt, so erwiese sich für Riga (bei 300 000 Einw.) ein Steuerertrag von ca. 159 000 Rbl. Nun kann zwar einerseits eingewandt werden, daß der Vorsprung, den München in der Gesammtheit seiner Wohlstands- und Culturverhältnisse vor Riga voraus hat, diese Zahl für uns noch bedeutend herabdrücken könnte; andererseits aber ist darauf aufmerksam zu machen, daß der bayerische Tarif, der alte wie der neue, keine hohen Steuersätze aufweist. Dieselben sind für eine Skala ausgewählter Einkommensbeträge**) in Tabelle XVIII neben einander gestellt, und zwar für den Tarif von 1881 (incl. finanzgesetzl. Zuschlag, vgl. oben S. 50) blos für die dritte Abtheilung, als die finanziell ergiebigste, deren Steuerfuß freilich hinter dem der II. Abtheilung (vgl. Tabelle VII) etwas zurückbleibt. Aus der Zusammenstellung beider Tarife geht hervor, daß für die niedrigeren Einkommensstufen die alten Tarifsätze, für die höheren die neuen höher sind. Der Vergleich der bayerischen Tarifsätze mit den in der letzten Spalte der Tabelle XVIII

*) Wagner (Spec. Steuerlehre, S. 157) nimmt mangelhafte Veranlagung an.

**) Es sind nur solche Beträge gewählt worden, die mit Stufenmitteln des für Riga projectirten Tarifs zusammenfallen. Beim Vergleiche der Zahlen in Tab. XVIII darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der alte bayerische u. der württembergische Tarif keine Einkommensklassificirung haben, sondern streng procentual sind, während der neue bayerische Tarif, gleich dem für Riga entworfenen, klassificirt ist; hierdurch erklären sich einige Unebenmäßigkeiten in der Procentskala des neuen bayerischen Tarifs in Tabelle XVIII.

ihnen zur Seite gestellten Sätzen unseres Tarifentwurfs zeigt, daß letztere beträchtlich höher sind, und zwar, was den alten bayerischen Tarif in Abtheilung III anlangt (der die oben berechnete Kopfquote von 70 resp. 53 Kop. ergab), ungefähr um ein Drittel, zum Theil sogar um die Hälfte und mehr. Erachtet man nun unseren Tarifentwurf als nicht zu hoch für eine blos das Arbeitseinkommen treffende Steuer, so könnte die Anwendung dieses Tarifes uns, München gegenüber, ein Plus von ca. 40 % in Aussicht stellen, so daß also die vorhin berechnete Kopfquote von 53 Kop. auf etwa 74 Kop. gehoben werden könnte. Solchenfalls ließe sich für Riga ein Steuerertrag von ca. 220 000 Rbl. erwarten. Bis zu welchem Grade dieses Plus durch unsere allgemein ungünstigeren ökonomischen und socialen Verhältnisse wieder aufgehoben werden könnte, läßt sich natürlich nicht vorhersagen.

Ziehen wir indessen noch die in Württemberg gemachten Erfahrungen zu Rathe.

In Württemberg beliefen sich die Eingänge der staatlichen Dienst- und Berufseinkommensteuer, über die oben auf Seite 51 ff Näheres gesagt ist, im ganzen Königreich (in nach Hunderten abgerundeten Ziffern) 1898 auf 2 011 000 Mark und 1899 auf 2 139 600 Mark, was auf den Kopf der mittleren Bevölkerung $0,_{95}$ bezw. $1,_{00}$ M. ergiebt.*) Ueber die Vertheilung der Censiten und des Steuerertrages nach Einkommensklassen liegen aus dem Jahre 1893, in welchem 140 255 Censiten gezählt wurden und die Steuer 1 468 200 Mark eintrug, folgende Ausweise vor:**)

	% d. Censiten	% d. Steuerertr.
Einkommen v. 351— 500 M.	$32,_{1}$	$5,_{7}$
„ „ 500—2,000 „	$58,_{2}$	$27,_{6}$
„ „ über 2,000 „	$9,_{7}$	$66,_{7}$
	$100,_{0}$	$100,_{0}$

Es war also annähernd $^1/_3$ aller Censiten mit nicht mehr als 500 Mark veranlagt, die jedoch blos etwas über $^1/_{20}$ der Gesammtsteuer beitrugen, während $^2/_3$ der letzteren auf die Einkommen von mehr als 2,000 Mark entfielen, obgleich mit solchen Einkommen kaum $^1/_{10}$ aller Censiten veranlagt war.***)

Hinsichtlich der communalen Arbeitseinkommensteuer kommt für uns nur Stuttgart (176 318 Einwohner nach der Zählung

*) Württb. Jahrb. f. Statist. u. Landesurkunde, Jahrg. 1900, III, 272, 273.

**) Ministerielle Denkschrift, betr. die Weiterbildung der dir. Steuern in Württb., Fin.-Arch. XII, S. 703, 704.

***) So bestätigt sich auch hier die Unzweckmäßigkeit einer zu niedrigen Maximalgrenze der Steuerfreiheit. — Bemerkenswerth ist und sei daher beiläufig mit angeführt, daß zum 1. April 1893 in ganz Württemberg nur 14 Personen mit mehr als 40,000 Mark Arbeitseinkommen veranlagt waren. Fatirt waren im Ganzen $144,_{17}$ Mill. M., wovon $110,_{87}$ Mill. M. wegen Berücksichtigung d. Existenzminimums steuerfrei blieben (Fin.-Arch. XII, S. 704).

v. 1. Dec. 1900), als einzige größere Stadt Württembergs, in Betracht. Hier ergab die Steuer im Jahresdurchschnitt der drei Finanzjahre 1895/96, 96/97 und 97/98: 127 294 Mark bei einer durchschnittlichen Censitenzahl von 30 539 Personen, von denen rund $^1/_3$ im öffentlichen oder Privatdienst, $^2/_3$ in gewerblichen Unternehmungen beschäftigt waren.*) Pro Kopf der Censiten entfiel im angegebenen Triennium eine Jahressteuer von $4,_{16}$ Mark, pro Kopf der mittleren Bevölkerung (1. Oct. 1896: 161 940) eine solche von 78 Pfennig = 36 Kop. Diese Zahl ist nun freilich sehr gering, was aber auch nicht in Erstaunen setzen kann, wenn man die äußerst niedrigen Sätze des Tarifs der württembergischen Communalsteuer in Rücksicht zieht. Dieselben sind ebenfalls in Tabelle XVIII für eine Skala bestimmter Einkommensbeträge zusammengestellt, mit daneben berechneter Verdoppelung. Auch diese bleibt, für die Einkommen bis etwa 2650 Rbl., hinter den Sätzen unseres Tarifentwurfs für Riga zurück, und zwar in den untersten Stufen sogar recht bedeutend, ungefähr um das Dreifache. Erst bei den Einkommen von etwa 2650 Rbl. an ist der doppelte württembergische Communalsteuersatz dem für Riga projectirten etwas überlegen, von dem er jedoch bei den hohen Einkommen, ungefähr von 8000 Rbl. an, wieder überflügelt wird. Eine Verdoppelung der Stuttgarter Kopfquote ergäbe nun 72 Kop., wobei von einem Abstrich für die unter 1080 Mark = 500 Rbl. liegenden Einkommen hier wohl abgesehen werden kann, da in Württemberg erstlich eine, wenn auch niedrige Untergrenze der Steuerpflicht (350 M. = 161 Rbl.) besteht, sodann aber der dortige Steuerfuß für die niederen Einkommensklassen so minim ist, daß ein Weglassen des Abstrichs durch die auch noch weit über das Doppelte hinaus mögliche Erhöhung der Stuttgarter Sätze für die unteren Klassen ausgleichbar wäre. Ob vielleicht, in Anbetracht dieser äußerst niedrigen Sätze für die unteren Klassen, sogar eine noch höhere als die doppelte Stuttgarter Kopfquote sich für Riga berechnen ließe, müssen wir offen lassen. Bleibt man aber bei der Verdoppelung stehen, so erwiese sich, mit einer Kopfquote von 72 Kop., fast dasselbe Resultat, das an der Hand der Münchener Steuerausweise gewonnen wurde.

Die gesammten, in Stuttgart für die Stadt erhobenen directen Personalabgaben erreichten übrigens eine Kopfquote von $1,_{70}$ Mark = 78 Kop., da außer der Berufseinkommensteuer noch die oben (S. 52) erwähnte „Wohnsteuer" und „Recognitionsgebühr" (mit 4 M. pro männliche und 2 M. pro weibliche Person) erhoben wurden, die im Jahresdurchschnitt 1895/98 141 410 + 7 388 M. einbrachten.

Nun kann indessen die Frage noch aufgeworfen werden, wieviel denn die staatliche Arbeitseinkommensteuer mit ihrem weit höheren Steuerfuß in einer Stadt, wie Stuttgart, abwirft. Wir haben darüber

*) Bericht über d. Verw. u. d. Stand der Gem.-Angelegenheiten im Jahre 1896—1898. Stuttgart, 1900. S. 56.

keine Ausweise finden können; da aber die Staatssteuer mit $4_{,8}$ %,*) die communale bloß mit 1 % vom steuerbaren Betrage (vgl. dessen Berechnungsweise S. 52) erhoben wird, ergäbe die entsprechende Vervielfältigung eine Kopfquote von $3_{,74}$ Mark = 1 R. 72 K. für die Staatssteuer (gegenüber der communalen Kopfquote von 36 Kop.). Diese für Stuttgart berechnete Kopfquote würde die auf 1 Mark angegebene für das ganze Königreich fast um das Vierfache überragen, was jedoch nicht undenkbar erscheint, da auch die entsprechende Münchener Ziffer (70 Kop.) um mehr als das Dreifache der allgemeinen bayerischen voraus war. Nun belehrt aber ein Blick auf den in derselben Tabelle XVIII berechneten Tarif der württembergischen Staatssteuer (nach dem Satz von $4_{,8}$ %), daß dessen Sätze für eine, bloß das Arbeitseinkommen treffende Steuer sehr hoch und den Sätzen unseres Tarifprojects, denen sie anfangs zwar immer noch nachstehen, etwa von 1200 Rbl. an progressiv überlegen sind, dergestalt, daß sie schon von ca. 2200 Rbl. an sich auf mehr als das Doppelte derselben erheben. An die Anwendung so hoher Steuersätze, und zwar ausschließlich für unfundirtes Einkommen, wird wohl bei unseren Verhältnissen einstweilen nicht gedacht werden können.

Soweit sich aus obigen Erörterungen ein Facit ziehen läßt, dürfte es dahin lauten, daß, wenn Bayern und Württemberg als Muster zugelassen werden, eine communale Arbeitseinkommensteuer in Riga, bei Steuersätzen von der Höhe unseres Tarifentwurfs, vielleicht annähernd 220 000 Rbl. Brutto erbringen könnte. Inwieweit aber dieser Betrag durch die niedrigere Entwicklungsstufe unseres allgemeinen Wohlstandes, durch die naturgemäß unvollkommenere Veranlagung u. s. w. geschmälert werden würde, entzieht sich natürlich jeder ziffermäßigen Berechnung; wie denn überhaupt die Unsicherheit dieser ganzen Calculation, die vielleicht zu hoch, aber möglicherweise auch zu niedrig gegriffen sein kann, betont werden muß.

Es liegt nahe, nun auch unabhängig von ausländischen Vorbildern den Versuch zu unternehmen, den muthmaaßlichen Ertrag einer Arbeitseinkommensteuer für Riga zu berechnen. Dieser Versuch ist denn auch gemacht worden, stieß aber leider auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Selbst wenn eine Berufsstatistik vorläge, würden sich aus einer solchen doch nur äußerst vage Schlußfolgerungen auf die Einkommensverhältnisse der in Betracht fallenden Censiten ziehen lassen. Da, bei Voraussetzung einer Untergrenze von 500 Rbl., das Gros der eigentlichen Lohnarbeiter und auch die häuslichen Dienstboten in Wegfall kämen, würden folgende drei Hauptabtheilungen der Besteuerung unterliegen:

I. feste Gehalte und sonstige Emolumente im öffentlichen Dienste (Staats- und Communalbeamte 2c.), deßgleichen Pensionen;

*) So nach Gerlach, a. a. O., S. 415, während im Stuttgarter Jahresbericht 1896—98, S. 56, der Staatssteuersatz auf $4_{,4}$ % angegeben ist.

II. Einkommen aus liberalen Berufsarten;
III. Einkommen aus Privatdienst in Handel und Gewerbe.

Für die I. Abtheilung, welche die Besoldungen im Staats- und Communaldienste und an sonstigen öffentlichen Institutionen umfaßt, wurde die Zahl der Censiten (mit 500 Rbl. und mehr Einkommen) und deren Einreihung in Einkommensklassen nach beschafften Ausweisen, deren Lücken nach dem Rigaschen Adreßbuch für 1902 ergänzt wurden, zusammengestellt. In diese Abtheilung wurden, außer den Beamten, auch die im öffentlichen Dienste hauptberuflich angestellten Aerzte, Thierärzte, Techniker, Professoren und Lehrer (ausschließlich der an Privatanstalten) einbezogen, nicht dagegen die Beamten solcher Anstalten, die, wie z. B. die Banken, der Gewerbesteuer unterliegen, da diese in die III. Abtheilung zu fallen haben. Für die Stadtbeamten diente das Budget der Stadt Riga für 1902 als Grundlage. Die sonach für die I. Censitenabtheilung gewonnenen, in Punkt 1 der Tabelle XIX verzeichneten Zahlen sind jedoch, sowohl wegen der nicht immer vollständigen Ausweise, als auch wegen der theils nicht aufgegebenen, theils schwer in Geldwerth umsetzbaren Naturallöhnungen, der wechselnden Alterszulagen, der nicht einbezogenen Sporteln und Gratificationen und der nicht seltenen Doppelberufe, nur als approximative und keineswegs einwandfreie zu betrachten. In weit höherem Maaße aber leidet an Unsicherheit und Unvollständigkeit das Material, welches für die II. Abtheilung (Privatlehrer und Lehrer an Privatlehranstalten, Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte, freipraktisirendes niederes medicinisches Personal, Notare und Rechtsanwälte, Architekten und Ingenieure, Journalisten ꝛc.) zusammengetragen wurde. Hier diente als Grundlage das von Adolf Richter herausgegebene Rigasche Adreßbuch für 1902, nach welchem muthmaaßliche Censitenzahlen berechnet wurden. Entbehren diese, in Punkt 2—10 der Tabelle XIX verzeichneten Censitenzahlen, bei der unzulänglichen Basis, auf der sie ruhen, schon an und für sich jeder Genauigkeit und Vollständigkeit, so fehlte, der Natur der Sache nach, für die Klassificirung der hierher gehörigen Steuerzahler nach der Einkommenshöhe vollends jegliche Unterlage. Hierbei konnte daher nur mit ganz willkürlichen Annahmen operirt werden. Trotz dieser Unsicherheit und Mangelhaftigkeit der beschaffbaren Daten wurde, mit Zugrundelegung unseres Tarifentwurfs,*) eine Calculation des annähernd zu erwartenden Steuerertrages versucht, die in Tab. XIX zusammengestellt ist und für die beiden ersten Abtheilungen zusammen bei ca. 3000 Censiten einen Steueranschlag von ca. 67 000 Rbl. aufweist, eine Summe, die natürlich in weitestem Umfange, je nach Gutdünken, Erhöhungen oder Reductionen unterworfen werden kann. Bei einer Steuersumme von 67 000 Rbl. und 3000 Censiten würde pro Kopf der letzteren eine durchschnittliche Steuerquote von $22^1/_3$ Rbl. entfallen.

*) Dieser u. den nachfolgenden Calculationen ist der aus Tab. XI ersichtliche Tarifentwurf zu Grunde gelegt, jedoch mit der Abweichung, daß die Steuerpflicht erst bei 500 Rbl. Jahreseinkommen beginnt u. daß schon für die Einkommen von 500—550 Rbl. ein Steuersatz von 5 Rbl. angenommen ist.

Außer Ansatz gelassen wurden die Gensdarmerie, die Militairpersonen und Militairbeamten (incl. Militairärzte), die Geistlichkeit, ebenso die Consuln. Ferner blieben unberücksichtigt die Einkommen aus staatlichen und städtischen Pensionen, welche, als Entgelt für vormals geleistete Arbeit, ebenfalls unter die Arbeitseinkommensteuer zu fallen hätten, wie Solches z. B. auch in Bayern und Württemberg geschieht. Die Zahl der Empfänger städtischer Pensionen von 500 Rbl. ab beläuft sich, nach dem Budget für 1902, auf 49; von diesen würde, unrücksichtlich dessen, ob sie in Riga wohnhaft sind oder nicht, eine Steuersumme von 422 Rbl. zu leisten sein. Wieviel von den Empfängern staatlicher Pensionen zu erwarten wäre, entzieht sich natürlich jeglicher Calculation. Auch die häuslichen Berufe (Hauslehrer, Gouvernanten, Gesellschafterinnen u. drgl.) konnten nicht mit aufgenommen werden. Endlich ist in der Regel nur der Hauptberuf berücksichtigt worden, während thatsächlich das Einkommen vieler Censiten noch durch nebenberuflichen Erwerb beträchtlich erhöht wird.

Sollte nun aus diesen Gründen, sowie im Hinblick auf manche, in unserer Zusammenstellung vielleicht noch fehlende Censiten, namentlich aber in Anbetracht der allgemeinen Unvollständigkeit und Unsicherheit des zu Grunde liegenden Materials oder etwa zu niedrig erscheinender Einkommensschätzungen, eine Erhöhung der in Tabelle XIX dargelegten Calculation, z. B. auf ca. 75 000—100 000 Rbl., beliebt werden, so muß doch gleichzeitig, als Vorbehalt, auf einige Momente hingewiesen werden, welche die Einträglichkeit einer hiesigen Arbeitseinkommensteuer wesentlich mit bedingen würden. Erstlich kommt nämlich in Frage, in welchem Maaße es gelingen wird, die Regierungsbeamten, von Seiten derer ein besonderer Widerstand gegen die Besteuerung zu befürchten wäre und deren Einkommen nur zum Theil aus festem Gehalt besteht, zur Steuer heranzuziehen; sodann, inwieweit bei den liberalen Berufsarten die oft nicht unbeträchtlichen Geschäftsunkosten (Bureauaufwand, Instrumente 2c.) Berücksichtigung finden sollen.*) Endlich ist es von Bedeutung, ob die Veranlagung nur nach Einzelpersonen oder aber nach Haushaltungen, mit Zuschlag des Einkommens der unselbständigen Familienglieder zu dem des Haushaltungsvorstandes, erfolgen soll.

Diese und andere unentschiedene Fragen, sowie die schon betonte Willkürlichkeit der ganzen Calculation überhaupt lassen dieselbe lediglich als vorläufiges Experiment erscheinen, das in keiner Weise die Entscheidung der Frage betr. Einführung einer Arbeitseinkommensteuer in Riga beeinflussen darf.

Wenden wir uns indessen noch der III. Abtheilung zu, die aus den in Handel und Gewerbe beschäftigten Personen besteht. Hierher ist in erster Linie das Personal aller derjenigen Betriebe, Unternehmungen und

*) Zur complicirten Frage der Abzüge vom Roheinkommen aus Arbeit vgl. J. Jastrow, die Selbsteinschätzung u. die geistige Arbeit. Berlin 1891.

Institute zu rechnen, die der Handels- und Gewerbesteuer unterliegen. Zu diesen gehören bekanntlich nicht nur der eigentliche Handel, die Industrie und das Handwerk, sondern auch die Verkehrsunternehmungen, die Creditinstitute und Versicherungsanstalten. Die Inhaber aller solcher Betriebe und Anstalten würden der Arbeitseinkommensteuer selbst nicht unterliegen, da sie bereits die Gewerbesteuer zahlen. Ebenso kämen entweder überhaupt nicht oder doch nur in beschränktem Maaße in Betracht die gleichfalls mit der Gewerbesteuer belegten selbständigen persönlichen Erwerbsbeschäftigungen (Spediteure, Agenten, Makler ꝛc.) und Directionsglieder rechenschaftspflichtiger Unternehmungen. Wohl aber gehört in diese Censitenklasse die große Menge der in allen jenen Geschäften, Betrieben und Anstalten angestellten und beschäftigten Personen, soweit bei denselben ein Einkommen von 500 Rbl. und darüber hinaus vorauszusetzen ist. Um eine annähernde Vorstellung von der Zahl dieser Personen zu gewinnen, wurden die beim Handelsamt befindlichen Daten über die für 1901 ausgereichten Commisscheine herangezogen. Sie stellen sich folgendermaaßen dar:

I.	Commis I. Klasse:	
1.	Bei Unternehmungen I.*) Gilde	441
2.	„ „ II.*) „	397
3.	„ Kleinhändlern	606
4.	„ Handwerkern	44
5.	In Winkelbuden	3
II.	Commis voyageurs	167
III.	Commis II. Klasse:	
1.	Bei Unternehmungen I. Gilde	2,181
2.	„ „ II. „	2,083
		5,922**)

Dieses Personal wurde nun schätzungsweise auf die einzelnen Einkommensklassen vertheilt, wobei für 1357 Personen ein Einkommen von unter 500 Rbl. angenommen wurde, so daß sich 4565 Censiten mit 500 Rbl. und mehr Jahreseinkommen ergaben, deren muth-

*) Der I. Gilde werden die Handelsunternehmungen I. Kategorie, die Gewerbeunternehmungen der 3 ersten Kategorien und solche Dampferunternehmungen, die über 500 R. Grund-Gewerbesteuer entrichten, zugezählt, der II. Gilde dagegen die Handelsunternehmungen II. Kategorie, die Gewerbeunternehmungen IV. und V. Kategorie und solche Dampferunternehmungen, die mehr als 50 R., jedoch nicht über 500 R. Grund-Gewerbesteuer zahlen (Reichsrathsgutachten z. Reichsgewerbesteuergesetz vom 8. Juni 1898, Pkt. III_5; Vorbemerkung z. Firmenregister der Stadt Riga für 1902).

**) Daß diese Zahl hinter der von Tobien (einleitender Abschnitt „Handel und Gewerbe" im Werke Carlberg's, a. a. O., S. XXXI) für 1900 ermittelten Zahl von 6266 zurückbleibt, dürfte sich hauptsächlich aus der mit Einführung des Krons-Branntweinmonopols (1. Juli 1900) erfolgten Schließung zahlreicher Restaurationen u. Weinkeller erklären.

maaßliche Gesammtsteuerleistung approximativ auf rund 46 000 Rbl. geschätzt wurde. Unabhängig hiervon wurde eine zweite Klassificirung desselben Gesammtbestandes von 5922 Individuen vorgenommen und zwar in Anlehnung an die aus der Steuerverwaltung freundlichst mitgetheilten Daten über die zur Armensteuer für 1902 erfolgte Einschätzung der zur Rigaschen Gemeinde verzeichneten Personen, soweit diese annähernd in die nämlichen Berufsgruppen (Commis) fallen. Die Zahl der hierher zu rechnenden Rigaschen Gemeindeglieder wurde auf 1995 angegeben, dürfte also reichlich ein Drittel der oben genannten Gesammtzahl bilden.

Die hiernach angestellte zweite Calculation, wiedergegeben in Tabelle XX, ergab eine Censitenzahl von ca. 4475 Personen und für dieselben einen Steueranschlag von etwa 43 500 Rbl., also eine der zuerst gewonnenen recht nahestehende Summe.

Berücksichtigt man nun, daß außer den Commis in diese Abtheilung der Censiten noch eine nicht ganz unbedeutende Zahl auf Fabriken arbeitender Handwerker oder höherer Fabrikarbeiter mit einem durchschnittlichen Einkommen von etwa 50—70 Rbl. monatlich gerechnet werden dürfte, so könnte die Gesammtzahl der Censiten der III. Abtheilung vielleicht auf annähernd 5500 und die Steuerleistung derselben auf ungefähr 50 000 Rbl. veranschlagt werden. Die durchschnittliche Steuerquote pro Kopf würde solchenfalls in dieser Abtheilung sich auf etwas über 9 Rbl. beziffern. Es versteht sich von selbst, daß auch diese Zahlen, als Ergebniß einer bloßen Calculation, nur mit äußerstem Vorbehalt aufzunehmen sind. Wie unsicher und ergänzungsbedürftig dieselben sind, erhellt aus folgenden Momenten. Erstlich ist die in Tabelle XX versuchte Klassificirung der Commis nach der Einkommenshöhe nur eine hypothetische. Zweitens entzieht sich die Zahl der Fabrikarbeiter, deren Einkommen 500 Rbl. und mehr beträgt, jeder Bezifferung; diese, von uns, ohne zureichende Grundlage, mit 1000 angenommene Zahl könnte sich vielleicht noch erheblich größer erweisen, namentlich bei einer Veranlagung nach Haushaltungen mit Zuschlag des Einkommens der unselbständigen Familienglieder zu dem des Familienvaters; in solchem Falle würde die Zahl der Arbeiterfamilien mit 500 Rbl. und mehr Einkommen sich wahrscheinlich als recht bedeutend herausstellen. Drittens konnte in unserem Anschlage das Personal derjenigen Handels-, Gewerbe- und Verkehrsbetriebe nicht berücksichtigt werden, die von der Gewerbesteuer befreit sind und folglich auch keine Commisscheine lösen. Hierher gehören die verschiedentlichen, in Art. 6 des Reichsgewerbesteuergesetzes aufgeführten Unternehmungen, von denen für Riga z. B. in Betracht kämen: mehrere Dampfschifffahrtsgesellschaften, Schiffswerften, gegenseitige Versicherungsgesellschaften, kleinere Spar- und Vorschußkassen auf Gegenseitigkeit, Leihbibliotheken u. s. w., ferner diejenigen, der Gewerbesteuer ebenfalls nicht unterliegenden Handwerker, welche allein oder nur mit Hilfe ihrer Familienglieder oder eines einzigen Arbeiters arbeiten, die Lootsen, gewisse Hausirhändler, ein Theil der persön-

lichen Erwerbsbeschäftigungen 2c. Alle diese Censitengruppen entziehen sich natürlich, so nach Zahl wie nach Einkommenshöhe, jeder, auch nur muthmaaßlichen Abschätzung. Endlich ist nicht ausgeschlossen, daß unter die Steuerpflichtigen der III. Abtheilung, und zwar gerade in die höheren Einkommensklassen, noch manche, in den größeren Fabrikbetrieben beschäftigte leitende Kräfte, Techniker, Chemiker u. dergl., sowie höhere Beamte an Creditinstituten 2c. einzureihen wären, die in dem in Tabelle XX versuchsweise klassificirten Bestande der Commisscheininhaber entweder überhaupt fehlen oder dort wenigstens in eine zu niedrige Einkommensstufe gestellt sein könnten.

Im Hinblick auf alle diese Umstände dürfte für die III. Abtheilung eine Erhöhung des in Tabelle XX versuchten Anschlages, beispielsweise auf 60 000—70 000 Rbl. mit 6500—7000 Censiten, nicht unmöglich erscheinen.

Indessen darf, was die Censiten dieser Abtheilung anlangt, nicht außer Acht bleiben, daß für dieselben, soweit sie Commis sind, die Gewerbesteuer*) — wenn auch wohl zumeist oder fast durchgängig aus der Tasche der Principale — gezahlt wird und daß außerdem die Mehrzahl der hierher gehörigen Censiten, als zu den abgabenpflichtigen Ständen angeschrieben, auch der Gemeindesteuer (es sei nun bei der hiesigen oder einer auswärtigen Gemeinde) unterliegt.

Ein Schlußresultat der obigen Calculationen läßt sich, ihrer wiederholt betonten Unsicherheit und Willkürlichkeit wegen, kaum aufstellen. Entscheidet man sich, was die beiden ersten Censitenabtheilungen anlangt, für den erhöhten Anschlag von ca. 75 000—100 000 Rbl. und läßt für die dritte Abtheilung einen Ansatz von ca. 60 000 Rbl. gelten, so erwiese sich, bei ungefähr 10 000 Censiten**) mit Arbeitseinkommen von 500 Rbl. ab, ein Totalanschlag von ca. 135 000—160 000 Rbl. (oder $13,_5$—$16,_0$ Rbl. pro Kopf der Censiten), eine Summe, die ungefähr um ein Drittel hinter der beim Vergleiche mit Bayern und Württemberg berechneten Summe von 220 000 Rbln. zurückstehen würde.

Da sich aber, wie dargelegt, auf den eingeschlagenen Wegen keine ausreichende Grundlage zur Beantwortung der Frage nach dem muthmaaßlichen Ertrage einer Arbeitseinkommensteuer für Riga gewinnen

---

*) Dieselbe beträgt in Riga insgesammt (d. h. Staatssteuer + Zuschlag + Stadtsteuer) für einen Commisschein I. Klasse: 7 R. 80 K. bis 45 R. 50 K., II. Klasse: 5 R. 20 K. bis 7 R. 80 K., je nach der Kategorie des Unternehmens, und für einen Commis voyageur: 65 R.

**) Diese Censitenzahl wäre allerdings auffallend gering: nur ca. $3^1/_3{}^0/_0$ der Bevölkerung, während in München für die Steuerperiode 1894/97 beinahe $8^0/_0$ der Einwohnerzahl mit Arbeitseinkommen von über 1000 resp. 1020 Mark eingeschätzt waren (cf. Münch. Jahresübersichten 1895, S. 100). Obschon nun für Riga eine etwas höhere Untergrenze der Steuerpflicht (500 Rbl. = 1080 M.) angenommen ist, läßt dieser Vergleich es sehr wohl möglich erscheinen, daß unser Ansatz von ca. 10,000 Censiten zu niedrig gegriffen ist. Dagegen ist die oben berechnete Steuerquote pro Kopf der Censiten von $13,_5$ bis $16,_0$ Rbl. weit höher als die Münchener, die nur $6,_{29}$ Rbl. betrug.

ließ, so wären, falls die Einführung einer solchen Steuer angestrebt werden soll, vorbereitende Ermittelungen auf systematischer Grundlage (Umfragen bei Institutionen und Arbeitgebern) ins Auge zu fassen.

Bei den oben vorgenommenen Schätzungen und Muthmaaßungen handelte es sich um einen ersten Versuch auf noch unbearbeitetem Felde. Ungeachtet der völligen Unzulänglichkeit und darum Unmaaßgeblichkeit der dabei gewonnenen Daten haben wir gleichwohl nicht unterlassen wollen, dieselben hier anzuführen, um wenigstens einige Gesichtspunkte zu weiterer Erörterung der einschlägigen Fragen darzubieten.

6. Das Rigasche Einkommensteuerproject von 1863.

Schon in früherer Zeit ist die Einführung einer Stadteinkommensteuer in Riga geplant und ein Project für eine solche ausgearbeitet worden.

Obgleich diese Bestrebungen nun schon über ein Menschenalter zurückliegen und einer historisch gewordenen Epoche angehören, erscheint es doch in mehr als einer Hinsicht interessant und lohnend, Wesen und Verlauf der damaligen Arbeiten, welche die Einführung einer Einkommensteuer in Riga bezweckten, sich im heutigen Zeitpunkte wieder zu vergegenwärtigen.*)

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde in Riga eine Reform des veralteten und mit mancherlei Mängeln behafteten communalen Steuersystems in Angriff genommen. Auch damals geschah es unter dem Drucke des wachsenden Finanzbedarfs der Stadt, den die laufenden Einnahmen nicht mehr zu decken vermochten. Und auch damals trat als leitender Gedanke die gerechtere Vertheilung der Steuern durch Heranziehung aller Einwohnerklassen zu den communalen Auflagen hervor.

Diese trafen, ganz wie es auch heute noch der Fall ist, fast ausschließlich die Hausbesitzer und den Handels- und Gewerbestand. Auf erstere erstreckte sich die Stadt-Immobiliensteuer, neu geregelt durch die Einschätzungsinstruction von 1847, die den Grundstein zu einer wirklichen Abschätzung des „Revenüen-Capitalwerthes" der Immobilien legte, während diese ehedem blos nach dem Feuerversicherungswerthe besteuert worden waren. Die Handel- und Gewerbetreibenden unterlagen ihrerseits einer ganzen Reihe von Steuern verschiedentlicher Benennungen. Daneben bestanden nun die, in Folge des Allerhöchsten Befehls vom 11. Januar 1812**) zuerst eingeführten sogen. „unbe-

*) Siehe die Acte des Rigaschen Raths P, № 1205, u. die Artikelserie im „Dorpater Tagesblatt" 1863, Nr. 191 ff., deren Verfasser, nach Winkelmanns Bibl. Liv. hist. (Berlin 1878, S. 162), C. Schirren ist. Vgl. ferner Carl Walcker, Die Selbstverwaltung des Steuerwesens im Allgemeinen u. die russische Steuerreform. Berlin 1869. S. 268.

**) Dieser Allerhöchste Befehl verordnete die Errichtung einer besonderen Polizeiverwaltung in Riga und die Bestreitung der damit verbundenen Kosten, soweit sie

stimmten Polizeiabgaben von den Unbesitzlichen," die als Beiträge für die Unterhaltung der Polizei, des Quartierwesens und der Straßenbeleuchtung erhoben wurden. Für diese Abgaben, die übrigens anfänglich blos außerordentliche Natur hatten und auch nachher nur unregelmäßig eingingen, galten feste Steuersätze, deren Höhe für die einzelnen ständischen und Berufsgruppen verschieden normirt war: Kaufleute der ersten, zweiten und dritten Abtheilung zahlten jährlich 35 R., bezw. 17 R. 50 K. oder 8 R.; Handlungscommis — 7 R. 50 K. oder 5 R. 50 K.; Handwerker — 5 R. oder 3 R.; Gelehrte und Künstler — 10 R.; Rentiers — 17 R. 50 K.; zum Bürgeroklad angeschriebene Beisassen — 2 R.*) Wir haben es hier also mit einer richtigen Klassensteuer**) zu thun, die der oben besprochenen preußischen und sächsischen Klassensteuer ähnlich ist. Und interessant genug ist es, daß gerade zu derselben Zeit, wo in Preußen (1847—1851) die Reform der unzulänglich gewordenen Klassensteuer durch Hinzufügung einer Einkommensteuer durchgeführt wurde, auch in Riga dieselbe Reformbewegung eingesetzt hat.

Als nämlich, gemäß den am 12. October 1848 Allerhöchst bestätigten Vorschlägen des Ministercomités zur Verbesserung der Rigaschen Stadt-Oekonomie (XXXIV, Art. 81), die Aufhebung der erwähnten Polizeiabgaben von den keine Immobilien besitzenden Einwohnern und ihre Ersetzung durch eine andere, zweckmäßiger zu repartirende Steuer in's Auge gefaßt wurde, begannen im Jahre 1849 hierüber umfassende Verhandlungen des extraordinairen Stadt-Cassa-Collegiums,***) die, wenn auch zunächst nur auf eine Revision der bisherigen Klassensteuer abzielend, doch folgerichtig die Idee einer allgemeinen Communaleinkommensteuer aus sich erzeugten. Und der Idee folgte ein wohldurchdachtes Project.

Die vom Cassa-Collegium 1849 entworfenen, in den fünfziger Jahren erneuerten Vorschläge zur Reform der als „Polizeiabgaben"

---

nicht aus den sonstigen Stadteinnahmen zu decken wären, durch Repartitionssteuern von den Einwohnern. Vgl. Patent der Livl. Gouv.-Reg. v. 15. Februar 1812 № 945 (Sonntags Verzeichniß № 3721).

*) Obiges die Sätze nach dem Artikel im „Dorpater Tagesblatt", 1863, Nr. 197. Uebrigens scheint eine wechselnde Normirung stattgefunden zu haben, da sich anderwärts andere Angaben finden (vgl. Beilage IV zu dem weiter unten erwähnten „Bericht der ständischen Finanzcommission" von 1867 u. Fr. v. Jung-Stilling, Riga in den Jahren 1866—1870, S. 112, 113).

**) Diese, von der Stadt erhobene Klassensteuer ist nicht zu verwechseln mit der bei der Rigaer Steuergemeinde bestehenden Klassensteuer, die als solche erst seit 1880 existirt. Vgl. A. Tobien, das Armenwesen der Stadt Riga, S. 196, 197. Joh. Keußler, die communale Klassensteuer in Riga (Russische Revue, Bd. X, 1877, S. 197 ff.).

***) Vgl. dessen Acte P. 52/404. Es kann hier leider auf die Einzelheiten dieser interessanten steuergeschichtlichen Entwickelung nicht eingegangen werden. Dieselben verdienten es wohl, zum Gegenstande einer besonderen finanzhistorischen Studie gemacht zu werden, wozu die oben citirten, meisterhaft geschriebenen Artikel im „Dorpater Tagesblatt" klare Richtlinien darbieten könnten.

bezeichneten Klassensteuer waren nicht geeignet, mit den Mängeln des bisherigen Systems von Grund aus aufzuräumen. Denn auch sie bezweckten nur eine Besteuerung einzelner Berufsklassen — darunter in erster Linie wiederum des Handels- und Gewerbestandes —, nicht aber sämmtlicher Einwohner ohne Unterschied des Standes. Und doch war gerade die ungerechtfertigte Begrenzung des Kreises der Steuersubjecte, neben dem mangelhaften Repartitions- und Erhebungsmodus, das Hauptgebrechen der Polizeiabgaben. Diese Erkenntniß und zugleich die immer unabweisbarere Nothwendigkeit, der Stadt durch eine Vermehrung ihrer Einnahmen aus der bedrängten finanziellen Lage, in der sie sich bei dem von Jahr zu Jahr bedeutend steigenden Haushaltbedarf befand, herauszuhelfen, führten 1862/63 zur Projectirung einer allgemeinen Stadt-Einkommensteuer.

Gestützt auf diese beiden, vom Oberkastenherr Bürgermeister Grimm überzeugend dargelegten Postulate: Besteuerung aller Einwohner und Vermehrung der Stadteinnahmen, beantragte am 4. September 1862 das Cassa-Collegium, nachdem ihm im April desselben Jahres eine abermalige Revision des Repartitions- und Erhebungsmodus der Polizeiabgaben vom Rathe aufgegeben worden, es bei einer solchen Revision nicht bewenden zu lassen, vielmehr „eine allgemeine Besteuerung sämmtlicher Einwohnerklassen, und ganz unabhängig von der Immobiliarbesteuerung — sei es unter dem Namen „Einkommensteuer" oder einem erst für die Steuer zu ermittelnden" — herbeizuführen und behufs Ausarbeitung eines solchen neuen allgemeinen Steuerentwurfs eine ständische Commission niederzusetzen. Die Commission trat in den ersten Tagen des Jahres 1863 zusammen. Sie bestand, unter dem Vorsitz des Bürgermeisters E. M. T. Grimm, aus den Rathsherren A. Berkholz u. G. D. Hernmarck, den Delegirten der Großen Gilde: dem Aeltesten J. C. Koch und den Bürgern B. Vajen und J. J. Ossipow, sowie den Delegirten der St. Johannis-Gilde: dem Aeltesten Deutsch und den Bürgern H. E. Hintzenstern und O. A. Arends. Außer diesen Gliedern haben der Bürgermeister O. Müller, der Rathsherr A. Faltin und der Mandatar der Stadtkasse N. Stein, letzterer auch als Schriftführer der Commission, den Arbeiten derselben mitwirkend zur Seite gestanden. Diesen Männern verdankt Riga sein erstes Einkommensteuerproject, das am 3. April 1863 mit einem ausführlichen Berichte der Commission beim Rathe einging, von diesem, nach erfolgter Zustimmung der beiden Gilden, einstimmig angenommen, somit zum ständischen Beschlusse erhoben und am 1. Juni 1863 sub Nr. 3872 dem Livländischen Civil-Gouverneur A. v. Oettingen zur Herbeiführung der höheren Bestätigung vorgestellt wurde.

Die Commission hatte, wie ihrem Bericht zu entnehmen ist, neben der Einkommensteuer noch sonstige, anderwärts bestehende und auf sämmtliche Einwohnerklassen sich erstreckende Steuerarten einer Prüfung unterzogen, und zwar: die Consumtionssteuer (Verbrauchs-

steuer), die Miethsteuer und die Adreßsteuer.*) Keiner von diesen konnte sie indessen, ihrer vielfachen Mängel wegen, das Wort reden und befürwortete daher, auf Antrag des Rathsherrn (späteren Bürgermeisters) Hernmarck und nach einem von ihm entworfenen Projecte,**) die Einführung einer communalen Einkommensteuer, und zwar als einer allgemeinen, klassificirten, mit progressivem Steuerfuße.

Die großen Vorzüge der Einkommensteuer erfuhren im Commissionsberichte eine vielseitige Würdigung. Vom Standpunkte der Gerechtigkeit wurde betont, „daß jeder, der an den Wohlthaten und Einrichtungen eines Communalwesens theilnimmt, auch verpflichtet ist, zur Unterhaltung dieses Communalwesens beizutragen," und daß somit der Einkommensteuer „ein unbedingt anzuerkennendes Rechtsprincip zu Grunde liegt." Die praktisch-finanziellen Vorzüge dieser Steuer aber sah die Commission darin: „1) daß ihre Erhebung verhältnißmäßig wenig Kosten verursacht; 2) daß sie nicht abgewälzt werden kann, wie die Immobiliensteuer, die Gewerbesteuer, die Consumtionssteuer; 3) daß sie bequem dem Communal-Haushaltsbedarf angepaßt werden kann und 4) daß sie mit dem steigenden Wohlstande und der dadurch erhöhten Steuerfähigkeit gleichmäßig anwächst."

Diesen Argumenten, abgesehen von der wohl nicht zutreffenden Geringfügigkeit der Erhebungskosten, kann natürlich nur durchaus beigestimmt werden, ebenso dem Hinweise darauf, daß alle jene Vorzüge weit schwerer in's Gewicht fallen, als die Schwierigkeiten bei der Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens. Denn mit Recht bemerkt hierzu die Commission, daß es ja auf eine „haarscharfe" Feststellung des Einkommens nicht ankomme, vielmehr durch die Einreihung der Steuerzahler in Einkommensklassen der Schätzung ein genügender Spielraum gewährt sei und daß überdies die alljährliche Wiederholung der Einschätzungen zu immer richtigeren Resultaten führen werde.

Von besonderer Wichtigkeit ist der der neuen Steuer zugedachte Charakter als Repartitionssteuer. Sie sollte, dem Commissionsbericht zufolge, „der Regulator des Communalhaushaltes" sein, in dem Sinne, daß durch diese Steuer der im jeweiligen Budget durch die übrigen Einnahmen der Stadt nicht gedeckte Theil des Bedarfs

---

*) Die Einführung einer Adreßsteuer, d. h. einer klassensteuerartigen Personalabgabe, ist in Riga mehrfach Gegenstand der Verhandlungen gewesen, so 1849 im extraordinären Stadt-Cassa-Collegium u. s. w. Eine solche Adreßsteuer besteht z. B., auf Grund der Allerhöchst bestätigten Verordnungen vom 15. October 1809 u. 21. December 1838 u. gemäß Punkt VI, 3a des am 11. Juni 1892 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens zur Städteordnung, in St.-Petersburg, wo diese Steuer 1899 1,221,684 R. 22 K. zum Besten der Stadt erbrachte.

**) Hernmarck bekennt sich selbst als den eigentlichen Urheber des Projects; vgl. „Erinnerungen aus dem öffentl. Leben eines Rigaschen Kaufmanns 1849—1869. Hinterlassene Niederschrift des weil. Rigaschen Bürgermeisters G. D. Hernmarck". Berlin 1899. S. 106, 107.

aufgebracht werde. Je nach der Höhe der dementsprechend für das betreffende Jahr zu erhebenden Totalsumme der Einkommensteuer sollte daher der Steuersatz bald höher, bald niedriger normirt werden.*) Der in Tabelle XXI wiedergegebene Tarif giebt somit nur den als Steuereinheit (Simplum) festgesetzten einfachen Steuersatz an, dessen Niedrigkeit — er betrug nur $0{,}_{26}$ bis $0{,}_{55}$% — sich hieraus zur Genüge erklärt.

Die Steuerpflicht sollte bei 200 Rbl. Jahreseinkommen beginnen. Diesen Betrag hatte die Commission, bei den damaligen wirthschaftlichen Verhältnissen, als Existenzminimum aufstellen zu sollen gemeint.

Die Einschätzung durch Commissionen — eine Selbsteinschätzung war noch nicht vorgesehen — sollte nach runden Beträgen erfolgen, in 24 Stufen, die bis 1000 R. um je 100 R., dann bis 2000 R. um je 200 R., von da bis 4000 R. um je 500 R. und endlich von 4000 — 10 000 R. um je 1000 R. von einander abstehen. Die Progression des Steuerfußes, die schon bei 6000 R. Jahreseinkommen, wo der einfache Steuersatz erst $0{,}_{55}$% erreicht hat, aufhört, ist selbstverständlich als ganz unrationell gering zu bezeichnen. Es fehlte eben zu jener Zeit, nicht etwa nur bei uns in Riga, sondern überhaupt, noch die richtige Einsicht in die Berechtigung und Nothwendigkeit einer im wahren Sinne progressiven Besteuerung.**) Nur so ist auch erklärlich, daß, nach dem damaligen Tarifentwurf, sogar die proportionale Steigerung des Steuersatzes schon bei 10 000 Rbl. aufhören sollte, indem dieser Betrag als Maximum des steuerbaren Einkommens aufgestellt wurde, was bei den heutigen Begriffen natürlich als vollends unhaltbar und antiquirt erscheint. Denn die Einkommensteuer der Gegenwart stellt, mit vollem Recht, wohl nirgends mehr eine Obergrenze der Steuerbarkeit auf und läßt auch meist erst auf sehr hoher Einkommensstufe (so in Preußen und Sachsen bei 100 000 Mark) einen proportionalen Steuerfuß an Stelle des progressiven eintreten.

In Tabelle XXI ist für die einzelnen Einkommensstufen auch die muthmaaßliche Zahl der in dieselben fallenden Censiten angegeben, und zwar nach einer im Jahre 1866 aufgestellten, der Commission zur Redaction des Einkommensteuerreglements und dem Rathe vorgelegten Calculation. Nach dieser war die damals anzunehmende Zahl der Censiten mit 200 Rbl. und mehr Jahreseinkommen auf rund 11 000 geschätzt, wobei die Anzahl der einen bleibenden oder längeren Aufenthalt habenden Personen in Riga auf 62 000***) angenommen

*) Vgl. das ähnliche Verfahren bei der gleichfalls eine Repartitionssteuer darstellenden Klassensteuer der Rig. Steuergemeinde (oben, S. 18 ff.).

**) Vgl. hierüber die Darlegungen oben, S. 37, 38.

***) Diese Zahl war, beiläufig bemerkt, viel zu niedrig gegriffen. Nach R. Eckhardt's „Material zu einer allgem. Statistik Livlands u. Oesels" (4. Jahrg., Riga 1870) betrug 1866 die Civilbevölkerung Rigas 81,750 Seelen, u. die Volkszählung vom 3. März 1867 erwies für Riga bereits eine Civilbevölkerung von 95,809 Seelen bei einer Gesammtbevölkerung von 102,590 Seelen.

war. Von dieser Zahl wurden auf die Personen weiblichen Geschlechts ohne selbständiges Einkommen oder mit einem solchen von unter 200 Rbl. ca. 30 000 gerechnet. Ferner wurden von den Personen männlichen Geschlechts für die Minderjährigen, Erwerbsunfähigen und Solche mit einem Einkommen von weniger als 200 Rbl. ca. 21 000 in Abzug gebracht. Der als muthmaaßliche Censitenzahl sich ergebende Rest von 11 000 Individuen wurde, nach nicht mehr ersichtlichem Maaßstabe, auf die einzelnen Einkommensstufen aufgetheilt. Bemerkenswerth ist, daß das damals angenommene numerische Verhältniß der Censiten mit 400 Rbl. und mehr Einkommen zur Gesammtbevölkerung fast genau mit dem in unserer Calculation über den muthmaaßlichen Ertrag einer allgemeinen Communaleinkommensteuer in Riga angenommenen Verhältniß zusammenfällt. Nach Tabelle XXI sind nämlich 7270 Censiten mit 400 Rbl. und mehr Jahreseinkommen angesetzt, was, bei einer Einwohnerzahl von 62 000, $11_{/6}$% der letzteren bedeutet, während unser Ansatz von 30 000—35 000 Censiten (s. oben S. 75) 10—$11_{/6}$% der Gesammtbevölkerung ergiebt. Freilich läßt sich einwenden, daß, in Anbetracht der seither eingetretenen Geldentwerthung, nominell gleiche Geldbeträge von damals und von heute thatsächlich eine sehr verschiedene Bedeutung haben. Ein damaliges Existenzminimum von 200 Rbln. dürfte vielleicht einem heutigen von 400 oder sogar 450 Rbl. entsprechen; solchenfalls würde das von uns angenommene Verhältniß zwischen Censiten- und Einwohnerzahl sich erheblich niedriger erweisen, als das damals geschätzte.

Was die damalige Taxation des muthmaaßlichen Steuerertrages anlangt, so läßt dieselbe, wegen der Verschiedenheit der Tarife und wegen des Repartitionscharakters der 1863 projectirten Steuer, keinen unmittelbaren Vergleich mit der von uns aufgestellten Calculation zu. Es wurde damals zunächst die Erhebung des doppelten Steuersatzes geplant, die, gemäß Tabelle XXI, einen Gesammteingang von ca. 46 000 Rbl. in Aussicht stellte. Von dieser Summe sollten ca. 27 600 Rbl. zur Deckung des jährlichen Deficits der Stadtkasse und ca. 18 400 Rbl. als Ersatz der nunmehr aufzuhebenden Abgaben von den Unbesitzlichen dienen.

Das hervorragende Interesse, welches das 1863 für Riga entworfene Einkommensteuerproject beansprucht, sowie die wohlgelungene, kurze und klare Abfassung desselben rechtfertigen es, dieses — unseres Wissens bisher noch nirgends abgedruckte — Project hier im Wortlaute folgen zu lassen.

„Entwurf zum Reglement für eine in Riga einzuführende klassificirte Communal-Einkommensteuer."

§ 1.

„Zur Deckung der Bedürfnisse des städtischen Haushalts wird in Riga eine klassificirte Communal-Einkommensteuer eingeführt. Mit der Einführung dieser Steuer hören die Abgaben der Unbesitzlichen

zur Unterhaltung der Polizei, des Quartierwesens und der Straßenbeleuchtung auf.

§ 2.

Der Gesammtbetrag der zu erhebenden Communal-Einkommensteuer wird im Budget der Stadtkasse festgestellt und auf Grundlage des in der Beilage A. enthaltenen Klassificationstarifs*) auf die Steuerpflichtigen vertheilt. Die in dem Klassificationstarif für die verschiedenen Steuerstufen aufgestellten Beträge bilden die Steuereinheit. Es müssen so viele Steuereinheiten oder Theile von Steuereinheiten alljährlich veranlagt werden, als zur Aufbringung des im Budget festgestellten Gesammtbetrages an Communal-Einkommensteuern erforderlich sind.

§ 3.

Der Entrichtung der Communal-Einkommensteuer unterliegen, mit den in §§ 4 und 5 angeführten Ausnahmen, alle ein selbständiges Einkommen beziehenden Personen, welche im Rigaschen Stadtpolizeibezirk ihren Wohnsitz oder ihren Erwerb haben, und zwar jeden Standes und Geschlechts, sowohl Einheimische als Fremde.

§ 4.

Von der Entrichtung der Communal-Einkommensteuer befreit sind:

a. die im activen Dienst stehenden Militairs;
b. alle Personen, deren jährliches Einkommen die Summe von S. R. 200 nicht erreicht;
c. alle Personen, welche im Wege der Armenpflege fortlaufende Unterstützung oder von ihren Angehörigen oder andern Personen die nothwendigen Subsistenzmittel erhalten.

§ 5.

Von der Veranlagung zur Communal-Einkommensteuer ausgeschlossen sind:

die Gehalte und amtlichen Einnahmen der Geistlichen, der Elementarschullehrer und der Kirchendiener.

Insofern die hier benannten Personen aber außerdem noch aus eigenem Vermögen in Capitalien oder Grundstücken ein Einkommen besitzen, so ist dieses letztere zur Entrichtung der Einkommensteuer heranzuziehen.

§ 6.

Beamte der Krone, des Landes und der Stadt werden nur nach dem halben Betrage ihrer Gehalte und amtlichen Emolumente, und zwar abzüglich der gesetzmäßigen Beiträge zu den Pensions- und Emeritalkassen, zur Einkommensteuer veranlagt. Desgleichen werden die Pensionen, welche die dimittirten Beamten, deren Wittwen und

*) Siehe Tabelle XXI.

Kinder beziehen, nur mit dem halben Betrage in Rechnung gebracht. Im Falle die genannten Personen aber annoch aus ihrem eigenen Vermögen oder sonst ein Einkommen beziehen, so wird dieses letztere zum vollen Betrage als steuerpflichtig betrachtet.

Die resp. Behörden geben dem Rigaschen Rathe auf dessen Ansuchen genaue Mittheilung über das Diensteinkommen, sowie über die Pensions- und Emeritalkassenbeiträge der zu ihren Ressorts gehörenden, im Stadtbezirk wohnhaften Beamten.

§ 7.

Das Einkommen von Ehefrauen und von minderjährigen, in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern wird dem Einkommen des Mannes, des Vaters, überhaupt des Familienhauptes hinzugerechnet. Wittwen, geschiedene oder von ihrem Ehemanne getrennt lebende Frauen, sowie Minderjährige, welche sich nicht in väterlicher Gewalt befinden, sind als solche anzusehen, die selbständig ein Einkommen beziehen, und nach Maaßgabe ihres Einkommens zur Steuer heranzuziehen. Dasselbe gilt in Betreff der mit ihren Ehemännern zusammenlebenden Frauen für den Fall, daß zwischen beiden Eheleuten Gütergemeinschaft nicht stattfindet.

§ 8.

Die Veranlagung und Besteuerung erfolgt im Allgemeinen nach dem Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen ohne Unterschied, ob ihm dasselbe innerhalb Rigas oder von andern Orten zufließt. Wenn aber Personen sich im Stadtbezirk niederlassen, welche früher daselbst weder ihren beständigen Aufenthalt, noch einen Erwerb gehabt haben, so sollen dieselben, so lange sie hier keinen Erwerb haben, sondern nur von den Revenüen ihrer Capitalien oder Grundstücke leben, ohne Rücksicht auf ein etwaiges größeres Einkommen allemal nur nach Maaßgabe der örtlichen Ausgaben für ihren Hausstand besteuert werden.

§ 9.

Die der Communal-Einkommensteuer unterworfenen Stadtbewohner, welche feststehende Einnahmen haben, werden nach dem vollen Betrage derselben in den Steuertarif aufgenommen. Wenn dagegen das Einkommen aus Unternehmungen oder Beschäftigungen herfließt, welche einen unbestimmten oder wechselnden Ertrag geben, wie z. B. im Handel und in den Gewerben, so erfolgt die Besteuerung nach dem Durchschnittseinkommen der letztverflossenen drei Jahre oder der letzten zwei Jahre, wenn die Einnahmequelle erst zwei Jahre stattgefunden hat. Kann wegen kürzerer Dauer der Einnahmequellen ein solcher Durchschnittssatz nicht eintreten, so ist das volle Einkommen des letzten Jahres maaßgebend. Läßt sich auch hiernach oder überhaupt nicht das Einkommen feststellen, so wird auf den Betrag der Haushaltung des Steuerpflichtigen Rücksicht genommen, da anzunehmen ist, daß ein Jeder seine Ausgaben der Einnahme gemäß einrichtet.

§ 10.

Bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens kommen von der Brutto-Einnahme in Abzug:

1. die Zinsen schuldiger Capitalien;
2. wenn die Einnahme aus Handel, Gewerben und dergleichen herrührt, diejenigen Ausgaben, welche behufs Fortführung des Geschäfts im bisherigen Umfange gemacht worden sind, und
3. wenn das Einkommen aus dem Besitz eines Grundstücks fließt, sämmtliche darauf lastenden Steuern, Grundzins ꝛc., Reparaturkosten und Feuerversicherungsprämien.

§ 11.

Dagegen bleiben außer Betracht und werden von der Einnahme in keinem Falle in Abzug gebracht: nutzbar angelegte Capitalien, Ausgaben, welche sich auf Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen, auf den Unterhalt oder eine Unterstützung seiner Angehörigen beziehen, endlich Verwendungen, welche eine Verbesserung oder Erweiterung des Gewerbes resp. gewinnbringenden Geschäfts, eine Verbesserung, Erweiterung oder veränderte Einrichtung eines Grundstückes betreffen.

§ 12.

Wer sich im Stadtbezirk einfindet, um Geschäfte zu betreiben oder ein stehendes Gewerbe oder eine ähnliche Beschäftigung unternimmt, ist von dem Zeitpunkte seines Anzugs, des Beginns seines Gewerbes oder Geschäfts zur Zahlung der Communal-Einkommensteuer verpflichtet.

§ 13.

Angereiste Personen, welche in der Stadt keinen Erwerb haben und nur vorübergehend Aufenthalt nehmen, werden erst nach Ablauf des dritten Monats ihrer Anwesenheit am Orte zur Entrichtung der Einkommensteuer herangezogen. Ein durch zeitweilige Entfernung unterbrochener Aufenthalt befreit nicht von der Steuerzahlung, wenn die zusammengelegte Zeit der Anwesenheit am Orte im Laufe des Steuerjahres mehr als drei Monate beträgt.

§ 14.

Das steuerpflichtige Einkommen wird mit Ausnahme dessen, worüber die Behörden gemäß § 6 amtliche Auskunft ertheilen, durch Schätzung ermittelt.

§ 15.

Die Einschätzung der Stadtbewohner in die verschiedenen Klassen des Steuertarifs geschieht durch eine Centralcommission, worin alle Stände vertreten sind, und unter Beihilfe von Specialcommissionen, welche von den Steuerpflichtigen selbst, abtheilungsweise, aus den von der Centralcommission zu diesem Zwecke anzufertigenden Candidaten-

listen erwählt werden. Die Zahl der in Vorschlag gebrachten Candidaten muß wenigstens dreimal größer als die Zahl der zu erwählenden Glieder einer Taxationscommission sein.

Die Taxationscommissionen sind der Centralcommission unterstellt, indem letztere die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und gleichmäßiger Principien bei der Einschätzung überwacht, die von den Taxationscommissionen bewirkten Einschätzungen der Steuerpflichtigen beprüft und hierauf allenfalls feststellt. Die Centralcommission besteht zu einem Drittel aus Abgeordneten des Rigaschen Raths und der beiden Stadtgilden und zu zwei Dritteln aus Abgeordneten der verschiedenen Taxationscommissionen.

§ 16.

Die bei der Abschätzung der Steuerpflichtigen und bei der Erhebung und Beitreibung der Steuer zu beobachtende Ordnung wird durch eine Instruction festgestellt, welche von der Stadtverwaltung zu entwerfen und nach erfolgter Beprüfung und Bestätigung durch den Generalgouverneur der Ostseegouvernements in Kraft zu setzen ist. In dieser Instruction werden auch die Abtheilungen der Stadtbewohner, deren jede eine besondere Taxationscommission zu erwählen hat, bestimmt und ist dabei auf eine verhältnißmäßige Vertretung aller derjenigen Stände, welche der Communal-Einkommensteuer unterliegen, gebührend Rücksicht zu nehmen.

§ 17.

Beschwerden über Heranziehung zur Communal-Einkommensteuer abseiten solcher Personen, welche davon gänzlich befreit zu sein vermeinen, sind unter Anführung der Gründe beim Rigaschen Rathe anzubringen, und zwar innerhalb 14 Tagen, nachdem das Steuerausschreiben dem Betreffenden eingehändigt oder in dessen Wohnung abgegeben ist. Beschwerden über die Entscheidungen des Raths sind innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung derselben bei der Livländischen Gouvernementsverwaltung einzureichen, bei deren Resolutionen die Beschwerdeführer sich in allen Fällen zu beruhigen haben.

§ 18.

Beschwerden der Steuerpflichtigen über zu hohe Taxation ihres Einkommens müssen bei der Centralcommission vorgebracht werden, und zwar innerhalb 14 Tagen, nachdem das Steuerausschreiben dem Betreffenden eingehändigt oder in dessen Wohnung abgegeben ist. Nachdem die Centralcommission die Giltigkeit der in der Beschwerde angeführten Gründe und Beweismittel für die behauptete Ueberbürdung beprüft hat, verfügt sie entweder eine Ermäßigung der Taxation, im Sinne des Beschwerdeführers, oder sie stellt es ihm anheim, die Richtigkeit seiner Anführungen eidlich zu erhärten. Nach Ableistung des Eides wird der Beschwerdeführer auf Grund der eigenen Angabe seines Einkommens in die betreffende Steuerklasse übergeführt. Unter-

läßt er die Ableistung des Eides, so verbleibt es bei der ursprünglichen Taxation und findet hiegegen ein weiterer Recurs nicht statt.

§ 19.

Die in den §§ 17 und 18 festgestellten Fristen sind präclusivische, sofern der Beschwerdeführer nicht darthun kann, daß er in der beregten Zeit weder persönlich am Orte anwesend, noch einen Bevollmächtigten bestellt habe. In diesem Falle werden die angegebenen präclusivischen Fristen von dem Tage an gerechnet, wo derselbe wiederum persönlich in Riga eingetroffen ist.

§ 20.

Die Zahlung einer ausgeschriebenen Steuerquote darf durch Reclamationen und Beschwerdeführungen niemals verzögert werden, muß vielmehr unter Vorbehalt späterer Ausgleichung oder Rückerstattung unweigerlich im Termin geleistet werden.

§ 21.

Um die Veranlagung und Erhebung der Communal-Einkommensteuer mit der erforderlichen Ordnung und Pünktlichkeit bewerkstelligen zu können, werden für folgende Fälle Geldstrafen festgestellt und beigetrieben:

a. für Verzögerung in der Einzahlung einer ausgeschriebenen Steuerquote, vom Betrage derselben 1 % für jeden Monat;
b. für die executivische Beitreibung einer Steuerquote 50 % vom Betrage derselben;
c. für diejenigen Steuerpflichtigen, welche, nachdem sie über zu hohe Abschätzung Beschwerde geführt haben, die Ableistung des ihnen angetragenen Eides (§ 18) unterlassen, den doppelten Betrag der ausgeschriebenen Steuerquote;
d. für diejenigen, welche bei der Führung einer Beschwerde über zu hohe Abschätzung sich wissentlich eine falsche und irreleitende Angabe zu Schulden kommen lassen, den vierfachen Betrag der ausgeschriebenen Steuerquote.

Sämmtliche Strafgelder fallen der Rigaschen Stadtkasse zu.

§ 22.

Ein Jeder, welcher ein steuerpflichtiges Einkommen bezieht, ist verpflichtet, binnen 3 Monaten nach der Publication dieses Reglements, beziehungsweise nachdem er im Stadtbezirk seinen Aufenthalt genommen, behufs seiner Besteuerung bei der Rigaschen Stadtkasse sich zu melden, wenn er nicht inzwischen ein Steuerausschreiben bereits erhalten hat. Im Unterlassungsfalle trifft ihn, unbeschadet seiner Verpflichtung, die ihn treffende Steuer für die Zeit, in welcher er steuerfrei geblieben ist, nachzuzahlen, eine nach Umständen zu bemessende Ordnungsstrafe von 1 bis 50 Silberrubeln.

§ 23.

Die mit der Veranlagung, Einschätzung, Erhebung und Beitreibung der Communal-Einkommensteuer verbundenen Kosten werden aus Stadtmitteln bestritten und auf Vorschlag der Stadtverwaltung mit Bestätigung des Generalgouverneurs der Ostseegouvernements etatmäßig festgestellt."

(Unterschriften.)

* * *

Dem obigen Project, dessen Anlehnung an die preußische Einkommensteuer (so namentlich in §§ 5, 6, 7, 9, 13 ꝛc.) deutlich hervortritt, muß, ungeachtet mancher anfechtbarer Einzelheiten, im Allgemeinen die vollste Anerkennung gezollt werden. In seinen Grundzügen zweckmäßig und rationell entworfen, verdient es nicht blos aus historischem Interesse, sondern auch deßhalb wieder an's Licht gezogen zu werden, weil es viele beachtenswerthe Anhaltspunkte bietet, die, wenn gegenwärtig wiederum an die Ausarbeitung eines Einkommensteuerprojects für Riga geschritten werden soll, von Werth und Bedeutung sein können.

Die Stadt Riga kann, auf jene Bewegung zur Reform ihres Steuerwesens zurückschauend, mit Befriedigung constatiren, daß sie den zeitgenössischen Fortschritten der Besteuerungstheorie und Besteuerungspolitik zu folgen und denselben unser communales Steuerwesen, soweit im Bereiche ihrer Kräfte lag, anzupassen bestrebt gewesen ist.

Die Hoffnungen, eine Rigaer Communaleinkommensteuer in's Leben treten zu sehen, sind damals leider nicht in Erfüllung gegangen. Der Minister des Innern, der im Uebrigen die auf Vermehrung der städtischen Einnahmen gerichteten Bestrebungen für „eine ganz besondere Aufmerksamkeit verdienend" erklärte, hielt vor Erledigung der Einkommensteuerfrage den Abschluß der damals im Werke befindlichen Arbeiten zur Reorganisation der Stadtverfassung für erforderlich.*) Als somit die geplante Einkommensteuer einstweilen nicht zu Stande gekommen war, als dann noch eine Adreß- und eine Krankensteuer beantragt, aber höheren Ortes ebenfalls nicht genehmigt worden, trat 1866 eine aus Gliedern des Rathes und der beiden Gilden gebildete „ständische Finanz-Commission", unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Otto Müller, zusammen,**) um neue Mittel zur Herstellung des Gleichgewichts im Stadthaushalt ausfindig zu machen. Diese Commission proponirte in dem von ihrem Gliede, dem Bürgermeister Hernmarck, ausgearbeiteten Bericht vom 4. Mai 1867,***)

*) Schreiben der Livl. Goud.-Regierung an den Rig. Rath v. 21. Juli 1864 Nr. 1921 (Rathsacte P, № 1205); vgl. auch den „Entwurf einer Verordnung, betr. die Verfassung u. Verwaltung der Stadt Riga", auf Verfügen des Rig. Raths im Januar 1871 als Manuscript gedruckt, S. 123.

**) „Erinnerungen" ꝛc. (von Hernmarck), S. 107, 108.

***) „Bericht der ständischen Finanz-Commission" (zufolge Verfügens d. Rig. Rathes gedruckt). 1867.

zum Besten der Commune eine allgemeine Personalsteuer, unter der Benennung „Stadtabgabe," in Riga einzuführen. Diese Steuer sollte jedoch nur als Provisorium und Nothbehelf bis zu der immer noch zu erhoffenden Einführung der Communaleinkommensteuer betrachtet werden, deren Verwirklichung man nach wie vor durchaus erstrebenswerth fand; denn mit Recht konnte man sich nur von der Einkommensteuer, deren Nothwendigkeit von der Finanz-Commission energisch betont wurde, die Erreichung jenes Zieles versprechen, „daß alle Stadtbewohner ohne Ausnahme zu den Communallasten herangezogen werden" und so die längst nothwendige Reorganisation des gesammten städtischen Steuerwesens zu Stande komme.*)

Die vorgeschlagene allgemeine Personalsteuer stellt sich, nach dem für sie entworfenen Project,**) als eine vervollkommnete Klassensteuer dar, die sich der Einkommensteuer insofern nähert, als innerhalb der einzelnen, nach beruflichen und gewerblichen Merkmalen unterschiedenen Klassen oder „Kategorien" der Steuerzahler eine Klassification derselben nach ihren Erwerbsverhältnissen stattfinden sollte. Für jede Kategorie war daher entweder eine Stufenfolge fester Steuersätze oder ein Maximal-, ein Minimal- und ein Durchschnittssatz vorgesehen. Als bemerkenswerthes Beispiel einer solchen vervollkommneten Klassensteuer seien hier die im Project von 1867 (§ 6) aufgestellten Kategorien der Censiten nebst den für jede Kategorie geltenden Steuersätzen mitgetheilt:

I. die Glieder des Rigaschen Raths à 25 Rbl.

II. Die in Stadtdiensten stehenden Beamten, deren amtliches Einkommen nicht weniger als 500 Rbl. beträgt, nach der Klassification à 5, 10, 15 und 20 Rbl.

III. die zur ersten Gilde steuernden Kaufleute und Gewerbetreibenden im Maximum 150 Rbl., im Minimum 42 Rbl. und im mittleren Satze 60 Rbl.

IV. die zur zweiten Gilde steuernden Kaufleute und Gewerbetreibenden im Maximum 50 Rbl., im Minimum 14 Rbl. und im mittleren Satze 20 Rbl.

V. die Handeltreibenden auf Kleinhandelscheinen oder Billeten im Maximum 12 Rbl., im Minimum 3 Rbl. und im mittleren Satze 5 Rbl.

VI. die mit Kleinhandelscheinen oder Billeten versehenen Inhaber von Tracteuranstalten, Schenken und Einfahrten ebenfalls im Maximum 12 Rbl., im Minimum 3 Rbl. und im mittleren Satze 5 Rbl.

VII. Gewerbetreibende, sowohl zünftige als nicht zünftige, welche ihr Gewerbe auf Kleinhandelscheinen oder Billeten ausüben, im Ma-

*) „Bericht der ständischen Finanz-Commission (zufolge Verfügens d. Rig. Rathes gedruckt). 1867.

**) Abgedruckt als Beilage III zum „Bericht der ständ. Finanz-Commission."

ximum 12 Rbl., im Minimum 2 Rbl. und im mittleren Satze 4 Rbl.

VIII. Literaten, Techniker und Künstler, nach der Klassification à 5, 10, 15, 20 u. 25 Rbl.

IX. Rentiers, nach der Klassification à 15, 20, 30, 40 und 50 Rbl.

X. die Handlungscommis der I. und II. Klasse im Maximum 10 Rbl., im Minimum 2 Rbl. und im mittleren Satze 4 Rbl. 50 Kop.

XI. die städtischen Handelsbeamten, nach der Klassification à 10, 20, 30 und 40 Rbl.

XII. die Glieder der Handlungsämter, nach der Klassification à 3, 4 und 5 Rbl.

XIII. die Gemeindeglieder des Bürger- und Zunftoklads à 1 Rbl. 25 Kop., des Arbeiter-, Haus- und Dienstoklads à 75 Kop.

Für die Kategorien III—VII und X, für welche keine bestimmten Sätze fixirt waren, sondern innerhalb der festgesetzten Grenzen eine beliebige Klassenanzahl geschaffen werden konnte,*) sollte die Klassification oder Taxation der Steuerpflichtigen durch Vertrauensmänner geschehen, die von den Angehörigen der betreffenden Kategorien selbst gewählt wurden und, vom Kämmereigerichte vereidigt, zu Taxationscommissionen zusammentraten. Für die übrigen Kategorien war die Klassification der Censiten vom Kämmereigerichte zu vollziehen. Die Klassificationslisten sollten 14 Tage hindurch im Stadt-Cassa-Collegium zur Einsicht aller Betheiligten ausliegen.

Der von dieser Personalsteuer muthmaaßlich zu erwartende Ertrag wurde folgendermaaßen veranschlagt:**)

Kategorie	I. und II.	zusammen etwa					1,200	Rbl.
„	III.	200	Personen	à 60	Rbl.	durchschnittlich	12,000	„
„	IV.	560	„	à 20	„	„	11,200	„
„	V.	240	„	à 5	„	„	1,200	„
„	VI.	360	„	à 5	„	„	1,800	„
„	VII.	800	„	à 4	„	„	3,200	„
„	VIII. und IX.	zusammen etwa					1,000	„
„	X.	720	Personen	à 4½	Rbl.	durchschnittlich	3,240	„
„	XI.	muthmaaßlich (ca. 60 Personen)					1,200	„
„	XII.	„ (ca. 250 Personen)					1,000	„
„	XIII.	etwa 10,000 Personen, davon die Hälfte à 1¼ Rbl., die andere Hälfte à ¾ Rbl.					10,000	„
						Zusammen	47,040	Rbl.
ab: Ausfälle per Restanz und Exclusion 10%							4,704	„
							42,336	Rbl.

*) Doch sollte das gesammte Steuerquantum der betr. Kategorie sich im Durchschnitt auf den vorgeschriebenen mittleren Steuersatz herausstellen (§ 17 d. Projects).

**) Siehe Beilage V zum vorerwähnten „Bericht der ständ. Fin.-Commission."

Wie aus Vorstehendem ersichtlich, sollte die 1867 geplante Personalsteuer sich wesentlich auf die Handels- und Gewerbetreibenden (darunter auch Ausländer und Fremdstädtische), sowie auf die im Stadtverbande stehenden Beamten und Literaten, auch die Rentiers erstrecken, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Steuerpflichtigen Immobilien besaßen oder nicht. Mit Einführung dieser Steuer sollten die schon längst als unzweckmäßig erkannten Polizeiabgaben der Unbesitzlichen in Wegfall kommen. Sie wurden in der That vom Jahre 1868 ab aufgehoben, obgleich die projectirte und von den Ständen beschlossene Personalsteuer nicht zur Ausführung gelangen konnte;*) denn der Minister des Innern beanstandete sie, weil sie nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Einwohnerschaft belastet haben würde.**)

So ermangelt Riga seit jener Zeit jeglicher allgemeinen Personalbesteuerung. Wurde schon damals, vor vier Jahrzehnten, eine solche aus Gerechtigkeitsgründen für durchaus nothwendig erachtet, um wieviel mehr ist sie es heute, nach dem inzwischen erfolgten großen Aufschwung der Erwerbsverhältnisse der verschiedensten Einwohnerklassen, darunter insbesondere auch aller derjenigen, die weder der Immobilien-, noch der Handels- und Gewerbesteuer unterliegen und somit in gar keiner directen Weise an den Communallasten theilnehmen. Mußte damals schon, auch aus Finanzgründen, die Einführung einer allgemeinen Personalbesteuerung nach dem Einkommen mit allen Kräften erstrebt werden, um wie viel unentbehrlicher ist sie heute, wo die Stadt sich den größten und wichtigsten Aufgaben zum Wohle ihrer Bewohner gegenübergestellt sieht, Aufgaben, die keinen Aufschub mehr vertragen und deren Ausführung, ohne eine bedeutende Vermehrung der städtischen Einnahmen, schlechthin undenkbar ist. Wurde endlich damals schon Rigas wirthschaftliches, sociales und culturelles Niveau für geeignet und reif zur Einführung der Einkommensteuer gehalten, um wie viel zuversichtlicher darf man heute, nach den mittlerweile gemachten Fortschritten des wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, dieser Ansicht beitreten.

---

*) Als finanzieller Ersatz wurde im December 1867 von den Ständen die Erhebung einer außerordentlichen Immobiliensteuer von $^1/_4$% des Capitalwerthes beschlossen. — Einige Jahre später wurde, im Zusammenhang mit der neuen Stadtverfassung, eine städtische Wohn- und Miethsteuer geplant und ein Project für dieselbe entworfen (abgedruckt als Beilage zu dem vorerwähnten „Entwurf einer Verordnung, betr. die Verfassung und Verwaltung der Stadt Riga").

**) „Erinnerungen" 2c. (von Hernmarck), S. 108.

Schlußbemerkungen.

Der in vorstehender Studie angestellte Ueberblick über die Entwicklung und derzeitige Gestaltung der Einkommensteuer läßt deren wachsende Bedeutung im Haushalte der Staaten sowohl, wie der Städte erkennen. In der That ist auf der heutigen Stufe der Socialwirthschaft ein wohlgeordnetes, in gleicher Weise den Gerechtigkeitsgrundsätzen wie den finanziellen Anforderungen Genüge leistendes Steuersystem nicht mehr denkbar ohne die Einkommensteuer. Denn der Budgetbedarf der Staaten und der Communen hat im modernen Culturleben ein zu hohes Maaß erreicht, als daß er, ohne harten Druck und ohne volkswirthschaftliche Schädigung, durch stetige Erhöhung der Ertrags- und Verbrauchssteuern sich decken ließe.

Zumal an die Städte und besonders wiederum an die Großstädte ist in jüngster Zeit eine große Reihe neuer Aufgaben herangetreten,*) die sich nicht mehr zurückstellen und vertagen lassen, sondern gebieterisch ihre Lösung verlangen. Eine große Stadt kann und darf heut' zu Tage, wo wir die Rolle des Wassers als Infectionsquelle und die der Unrathansammlung als Heerd der Epidemien und auch mancher endemischer Krankheiten (z. B. des Abdominaltyphus) kennen, nicht mehr der systematischen Canalisation und einer einwandfreien Wasserversorgung entrathen; sie muß die Einrichtung ihrer Krankenhäuser den rastlos fortschreitenden Vorschriften der Hygiene anpassen; der Industrie und dem Handel und deren wachsenden Verkehrsbedürfnissen muß durch wohlgepflasterte, gut beleuchtete Straßen und Brücken Rechnung getragen, für die Errichtung von Markthallen, für die Beschaffung electrischer Kraft und electrischen Lichtes ꝛc. gesorgt werden. Der die jetzige industrielle Aera begleitende, immer stärker anschwellende Bevölkerungszustrom vom Lande zu den großen Städten vermehrt deren Einwohnerschaft immer rascher, ruft neue kostspielige Anforderungen auf dem Gebiete des Schulwesens hervor, verlangt eine Verstärkung der Polizei und läßt eine breite Schicht von Proletariern entstehen, wodurch die Ausgaben des Stadtsäckels auch für das Armen- und Krankenwesen in bedenklicher Weise anwachsen.

Bei dem also sich gestaltenden Bilde des städtischen Lebens, wie wir es jetzt in Riga in geradezu typischer Weise sich darstellen sehen, wird die Vermehrung der Communalsteuern zur unbedingten Noth-

*) Vgl. zu diesem Capitel die Abhandlung von А. Котельниковъ, „Городъ и его задачи“ (Русск. экон. обозр., 1900, XI, p. 39 ff.).

wendigkeit. Ein Stehenbleiben bei den weder hinreichend steigerungsfähigen, noch überhaupt auf die Gesammtheit der Stadtbewohner sich erstreckenden Ertragssteuern verbietet sich von selbst. Zu letzteren muß eine neue Steuerform treten, die es ermöglicht, alle städtischen Einwohner, entsprechend der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen, zu den communalen Lasten heranzuziehen. Nur so wird den Ansprüchen einer gerechten Steuervertheilung Genüge gethan, nur so auch die Stadtverwaltung in den Stand gesetzt werden können, der Bevölkerung jene Vortheile und Wohlthaten für Leben und Gesundheit, Handel und Gewerbe darzubieten, deren Aequivalent die höhere Steuerleistung bilden wird.

Auch an maaßgebender Stelle ist die Nothwendigkeit einer solchen Steuer für die Städte anerkannt worden. Bei Berathung des die eventuelle Einführung einer städtischen Wohnungssteuer betreffenden Artikels 135 der Städteordnung von 1870 sprach sich der Reichsrath dahin aus, „daß unter den städtischen Auflagen auch solch eine Steuer einzuführen sei, welcher alle wohlbehaltenen Bewohner zu unterstellen wären und welche von jedem nach Maaßstab seines wirklichen Einkommens getragen würde.“*) Um einen derartigen Besteuerungsmodus anzubahnen, wurde zunächst die Wohnungssteuer, für's Erste noch als Staatssteuer, jedoch mit dem Gedanken, sie auch den Städten zuzuwenden, eingeführt. Die Wohnungssteuer, bemerkenswerther Weise nur in den Städten und Flecken eingeführt, wurde demnach als Weg zum Ziele der Einkommensteuer betrachtet, deren Nothwendigkeit durch jene Stellungnahme des Reichsraths zur allgemeinen städtischen Personalbesteuerung nach Maaßgabe des Einkommens principiell anerkannt worden ist.

In der That scheinen gerade die Städte — und unter diesen wiederum die culturell höher entwickelten — dazu am meisten geeignet und berufen, mit einer solchen Personalbesteuerung nach dem Einkommen den Anfang zu machen und als Pioniere den Weg dafür zu bahnen. In den größeren Städten concentrirt sich, bei räumlicher Beschränkung, eine große Menge von Capitalkraft und Intelligenz. Sie sind Sammelpunkte der Bildung und der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ueber der breiten Masse der niederen Bevölkerungsklassen, auf die sich die Einkommensteuer zunächst nicht erstrecken dürfte, steht in den größeren, fortgeschritteneren Städten eine große, die höhere Bildung, vereint mit dem Wohlstande, repräsentirende Schicht: das höhere Beamtenthum, die Vertreter der liberalen Berufe, die Großkaufleute und Großindustriellen. Diese Gruppen werden, im Hinblick auf ihre sociale Gleichartigkeit, ihre gegenseitige gesellschaftliche Fühlung und die bei ihnen vorauszusetzende Ausbildung des Gemeinsinnes, den Boden abgeben müssen, auf welchem die Einkommensteuer zuerst eine sichere Gestalt gewinnen und feste Wurzeln fassen kann. Zugleich stehen

*) Nach J. v. Keußler, a. a. O., S. 858.

diese Bevölkerungsgruppen naturgemäß schon in vielfältigen Beziehungen zu der Stadtverwaltung, die bei Einführung einer Stadteinkommensteuer ein verständnißvolles Verhalten, Förderung und Mitwirkung seitens dieser Gesellschaftskreise erwarten wird, und zumal bei den gefestigten socialen Verhältnissen, wie sie sich in Riga herausgebildet haben, darauf wohl auch rechnen darf. Und der in einer so alten, wohlgeordneten Stadt des Handels und Gewerbefleißes längst entwickelte Sinn der Wirthschaftlichkeit wird dem Werke eine höchst werthvolle Stütze sein.

So findet sich im Rahmen eines solchen städtischen Gemeinwesens, wie Riga es darstellt, eine Reihe günstiger Bedingungen zusammen, die dafür sprechen, den Versuch mit einer Stadteinkommensteuer zu wagen.

Tabelle I.

Gliederung der Einnahmen der Stadt Riga nach ihren Hauptquellen.

(Berechnet nach den finanzstatistischen Tabellen bei N. Carlberg „Der Stadt Riga Verwaltung und Haushalt in den Jahren 1878—1900").

Von den Gesammteinnahmen der Stadt Riga entfielen auf:

	In Jahresdurchschnitten					
	1887—1890		1891—1894		1895—1898	
	Rbl.	%	Rbl.	%	Rbl.	%
Erwerbseinnahmen . .	778,544,72	28,46	844,230,58	30,83	1,243,652,13	36,12
Steuern	890,641,92	32,55	896,283,79	32,72	1,039,417,21	30,19
Gebühren und Beiträge .	589,768,44	21,56	661,688,95	24,15	634,349,21	18,42
Verschiedene Einnahmen.	16,169,77	0,59	20,701,75	0,75	28,632,53	0,83
Capitalentnahme und Anleihen	460,683,71	16,84	316,429,68	11,55	497,110,48	14,44
Gesammtsumme der Einnahmen	2,735,808,56	100,00	2,739,334,75	100,00	3,443,161,56	100,00

Tabelle II. Die communalen Steuern Rigas und ihr Verhältniß zur Einwohnerzahl.

(Nach derselben Quelle; für 1899 und 1900 nach den städt. Jahresberichten.)

Jahr	Für die Mitte des Jahres berechnete Bevölkerung.	Gesammtertrag der communalen Steuern.	Steuerquote pro Kopf der Bevölkerung.
1890	232,379	917,225,36 Rbl.	3,95 Rbl.
1891	238,164	892,364,77 „	3,75 „
1892	243,781	893,834,60 „	3,67 „
1893	249,074	888,150,42 „	3,57 „
1894	254,720	910,785,36 „	3,58 „
1895	260,695	944,631,71 „	3,62 „
1896	266,298	1,024,128,00 „	3,85 „
1897	272,277	1,059,241,62 „	3,89 „
1898	279,458	1,129,667,50 „	4,04 „
1899	286,963	1,168,983,21 „	4,07 „
1900	294,320	1,155,646,51 „	3,93 „

Tabelle IV. **Erträge der Communalsteuern überhaupt und der Stadt-Einkommensteuer insbesondere in den Städten Deutschlands mit mehr als 100,000 Einwohnern** (excl. Hamburg und Bremen) **für das Jahr 1898 resp. 1898/99.**

(Nach Neefe, Statist. Jahrbuch Deutscher Städte, 9. Jahrgang, Breslau 1901, Seite 348/349).

Städte	Einwohnerzahl im Jahresmittel.	Gesammtbetrag der erhobenen Steuern.	Steuerbetrag pro Kopf der Bevölkerung.	Ertrag d. communal. Einkommenst.			Procentsatz des Zuschlages zur Staatseinkommensteuer.
				absolut.	in % des Gesammtsteuerertrages.	pro Kopf der Bevölkerung.	
		Mark.	Mark.	Mark.			
Frankfurt a/M.	250,680	11,029,079	44,00	6,219,922	56,40	24,81	70-100
Stuttgart*)	170,790	5,370,282	31,44	138,495	2,58	0,81	20,83
Aachen	115,130	3,523,004	30,60	1,402,828	39,82	12,18	100
Berlin	1,780,820	54,182,707	30,43	25,988,766	47,97	14,59	100
Elberfeld	147,770	4,471,678	30,26	2,692,014	60,20	18,22	176
Essen	109,230	3,297,662	30,19	1,989,611	66,33	18,21	180
Charlottenburg	171,590	4,864,538	28,35	2,559,775	52,62	14,92	97
Düsseldorf	197,260	5,598,722	28,33	2,972,673	53,09	15,07	140
Dortmund	133,450	3,747,280	28,08	2,750,217†	73,39	20,61	158
Dresden	383,300	10,487,595	27,36	5,488,306	52,33	14,32	60
Altona	153,420	4,172,530	27,19	1,398,994	33,53	9,12	110
Köln	349,460	9,276,761	26,54	4,176,763	45,02	11,95	100
Breslau	403,336	10,624,161	26,34	4,514,315	42,49	11,19	119
Mannheim	105,630	2,754,481	26,08	714,650	25,94	6,77	?
Straßburg**)	143,980	3,655,407	25,39	—	—	—	—
Stettin	156,840	3,851,871	24,56	1,711,342	44,43	10,91	114
Barmen	135,140	3,261,404	24,13	1,954,684	59,92	14,46	168
Leipzig	424,420	10,212,389	24,06	7,409,582	72,55	17,46	120
München*)	441,540	10,467,820	23,71	855,090	8,17	1,94	110
Königsberg	174,510	4,082,380	23,39	2,163,667	53,00	12,40	170
Krefeld	107,590	2,483,743	23,09	1,387,780	55,87	12,90	155
Magdeburg	223,040	5,054,491	22,66	2,693,695	53,29	12,08	117
Danzig	129,410	2,860,183	22,10	1,402,630	49,04	10,84	188
Halle	124,070	2,632,283	21,22	1,550,660	58,91	12,50	120
Hannover	232,620	4,916,654	21,14	2,250,640	45,78	9,68	100
Chemnitz	178,780	3,626,664	20,29	2,679,784	73,89	14,99	?
Nürnberg*)	187,840	3,707,978	19,74	273,038†	7,36	1,45	110
Braunschweig	119,590	1,992,305	16,66	1,916,887	96,21	16,03	?

*) Partielle Einkommensteuer, blos vom Arbeitseinkommen.
**) In Elsaß-Lothringen ist die Einkommensteuer noch nicht eingeführt.
†) Solleinnahme.

Tabelle V. Preußischer Einkommensteuertarif.

(Nach dem Gesetz vom 24. Juni 1891.)

Einkommen von mehr als: Mark	Einkommen bis einschließlich: Mark	Steuersatz Mark	in % d. arithmet. Mittels der Stufengrenzen.
900	1,050	6	0,62
1,050	1,200	9	0,80
1,200	1,350	12	0,94
1,350	1,500	16	1,12
1,500	1,650	21	1,33
1,650	1,800	26	1,51
1,800	2,100	31	1,59
2,100	2,400	36	1,60
2,400	2,700	44	1,73
2,700	3,000	52	1,82
3,000	3,300	60	1,90
3,300	3,600	70	2,03
3,600	3,900	80	2,13
3,900	4,200	92	2,27
4,200	4,500	104	2,39
4,500	5,000	118	2,48
5,000	5,500	132	2,51
5,500	6,000	146	2,54
6,000	6,500	160	2,56
6,500	7,000	176	2,61
7,000	7,500	192	2,65
7,500	8,000	212	2,74
8,000	8,500	232	2,81
8,500	9,000	252	2,88
9,000	9,500	276	2,98
9,500	10,500	300	3,00
10,500	11,500	330	3,00
11,500	12,500	360	3,00
12,500	13,500	390	3,00
13,500	14,500	420	3,00
14,500	15,500	450	3,00
15,500	16,500	480	3,00
16,500	17,500	510	3,00
17,500	18,500	540	3,00
18,500	19,500	570	3,00
19,500	20,500	600	3,00
20,500	21,500	630	3,00
21,500	22,500	660	3,00
22,500	23,500	690	3,00
23,500	24,500	720	3,00
24,500	25,500	750	3,00
25,500	26,500	780	3,00
26,500	27,500	810	3,00
27,500	28,500	840	3,00
28,500	29,500	870	3,00
29,500	30,500	900	3,00
30,500	32,000	960	3,07

Die Steuer steigt bei höheren Einkommen:

von mehr als: Mark	bis einschließlich: Mark	in Stufen von: Mark	um je Mark.
32,000	78,000	2,000	80
78,000	100,000	2,000	100

Bei Einkommen von mehr als 100,000 Mark bis einschließlich 105,000 Mark beträgt die Steuer 4,000 Mark und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5,000 Mark um je 200 Mark.

Tabelle VI.

Sächsischer Einkommensteuertarif.

(Nach dem Gesetz vom 2. Juli 1878/10. März 1894/20. Juli 1900.)

Einkommen von mehr als: Mark	Einkommen bis einschließlich: Mark	Steuersatz Mark	in % d. arithmet. Mittels der Stufengrenzen.	Einkommen von mehr als: Mark	Einkommen bis einschließlich Mark	Steuersatz Mark	in % d. arithmet. Mittels der Stufengrenzen.
400	500	1	0,22	8,300	8,800	246	2,88
500	600	2	0,36	8,800	9,400	264	2,90
600	700	3	0,46	9,400	10,000	282	2,91
700	800	4	0,53	10,000	11,000	300	2,86
800	950	6	0,69	11,000	12,000	330	2,87
950	1,100	8	0,78	12,000	13,000	360	2,88
1,100	1,250	10	0,85	13,000	14,000	390	2,89
1,250	1,400	13	0,98	14,000	15,000	420	2,89
1,400	1,600	16	1,07	15,000	16,000	450	2,90
1,600	1,900	21	1,20	16,000	17,000	480	2,91
1,900	2,200	29	1,41	17,000	18,000	510	2,91
2,200	2,500	37	1,57	18,000	19,000	540	2,92
2,500	2,800	45	1,70	19,000	20,000	570	2,92
2,800	3,100	54	1,83	20,000	21,000	600	2,93
3,100	3,400	63	1,94	21,000	22,000	630	2,93
3,400	3,700	72	2,03	22,000	23,000	660	2,93
3,700	4,000	82	2,13	23,000	24,000	690	2,94
4,000	4,300	96	2,31	24,000	25,000	720	2,94
4,300	4,800	112	2,46	25,000	26,000	760	2,98
4,800	5,300	128	2,53	26,000	27,000	800	3,02
5,300	5,800	144	2,59	27,000	28,000	840	3,05
5,800	6,300	161	2,66	28,000	29,000	880	3,09
6,300	6,800	178	2,72	29,000	30,000	920	3,12
6,800	7,300	195	2,77	30,000	31,000	960	3,15
7,300	7,800	212	2,81	31,000	32,000	1,000	3,17
7,800	8,300	229	2,84				

3% von der Untergrenze.

Die Steuer steigt bei höheren Einkommen:

von mehr als: Mark	bis einschließlich: Mark	in Stufen von: Mark	um je Mark.
32,000	77,000	1,000	40
77,000	100,000	1,000	50
100,000	ohne weitere Grenze	2,000	80

Tabelle VII. Tarif der bayerischen Arbeitseinkommensteuer.

Einkommenstufen.	Nach d. Gesetz v. 1881 m. finanzgesetzlichem Zuschlag.				Nach d. neuen Gesetz v. 9. Juni 1899.	
	Abt. II. (liberale Berufe.)	% d. oberen Stufe.	Abt. III.*) (feste Besoldung.)	% d. oberen Stufe.	Mark	% d. oberen Stufe.
	Mark		Mark			
bis 350 Mark	0,90				0,50	0,10
350—500 „	1,80					
über 500— 600 Mark	2,86	0,48	2,03	0,34	1	0,17
„ 600— 750 „	3,82		2,50		1	0,13
„ 750— 900 „	3,82		3,05		2	0,22
„ 900— 1,050 „	4,77		3,61		3	0,28
„ 1,050— 1,200 „	5,72	0,48	4,55	0,38	4	0,33
„ 1,200— 1,400 „	6,68		5,85		5	0,35
„ 1,400— 1,600 „	9,54		7,33		6	0,37
„ 1,600— 1,800 „	9,54		9,44		8	0,44
„ 1,800— 2,000 „	13,36	0,67	11,66	0,58	10	0,50
„ 2,000— 2,200 „	17,17		13,88		12	0,54
„ 2,200— 2,400 „	17,17		16,10		15	0,62
„ 2,400— 2,700 „	20,99		18,87		18	0,66
„ 2,700— 3,000 „	24,80	0,83	22,20	0,74	22	0,73
„ 3,000— 3,400 „	28,62		26,09		26	0,76
„ 3,400— 3,800 „	38,16		30,53		30	0,78
„ 3,800— 4,200 „	38,16	0,91	34,97	0,83	35	0,83
„ 4,200— 4,600 „	47,70		39,41		40	0,86
„ 4,600— 5,000 „	47,70	0,95	43,85	0,88	45	0,90
„ 5,000— 5,500 „	57,24		48,84		50	0,91
„ 5,500— 6,000 „	57,24		54,39		57	0,95
„ 6,000— 6,500 „	66,78		59,54		64	0,98
„ 6,500— 7,000 „	66,78	0,95	65,49	0,94	72	1,02
„ 7,000— 7,500 „	85,86		71,04		80	1,06
„ 7,500— 8,000 „	85,86		76,59		90	1,12
„ 8,000— 8,500 „	85,86		82,14		100	1,17
„ 8,500— 9,000 „	106,00	1,18	87,69	0,97	112	1,24
„ 9,000— 9,500 „	106,00		93,24		124	1,31
„ 9,500—10,000 „	106,00	1,06	98,79	0,99	136	1,36
„ 10,000—11,000 „	125,08		107,12		150	1,37
„ 11,000—12,000 „	125,08	1,04	118,22	0,99	165	1,38
„ 12,000—13,000 „	144,16		129,32		180	1,39
„ 13,000—14,000 „	144,16	1,03	140,42	1,00	200	1,43
„ 15,000	154		141,50		240	1,60
„ 20,000	208	1,04	191,50	0,96	340	1,70
„ 30,000	298		291,50		630	2,10
„ 40,000	406	1,02	391,50	0,98	1,000	2,50
„ 50,000	514		491,50		1,500	3,00
„ 60,000	604	1,01	591,50	0,99	1,800	3,00
„ 70,000	696		691,50		2,100	3,00
„ 80,000	804		791,50		2,400	3,00
„ 90,000	894		891,50		2,700	3,00
„ 100,000	984		991,50		3,000	3,00

*) Der Tarif der III. Abtheilung ist hier, um den Vergleich zu ermöglichen, ebenfalls nach Einkommenklassen (nach Schanz, Fin.-Arch., XVII, S. 700, 701) zusammengestellt, obgleich er eigentlich streng procentual ist: 1/3% für die ersten 1020 M., 2/3% für die folgenden 510 M. und 1% von dem weiteren Einkommen (Wagner, Spec. Steuerlehre, S. 157).

Tabelle VIII.

Tarif der Württembergischen communalen Arbeitseinkommensteuer.

(Steuerfreiheit bis 350 Mark Einkommen).

Einkommen Mark	Steuerbetrag Mark	Einkommen Mark	Steuerbetrag Mark
400	0,40	3,100	10,25
500	0,50	3,200	11,15
600	0,60	3,300	11,95
700	0,70	3,400	12,75
800	0,80	3,500	13,75 0,39 %
900	0,95	3,600	14,75
1,000	1,15	3,700	15,75
1,100	1,35 0,12 %	3,800	16,75
1,200	1,55	3,900	17,75
1,300	1,75	4,000	18,75 0,47 %
1,400	1,95	4,500	23,75
1,500	2,15 0,14 %	5,000	28,75 0,58 %
1,600	2,35	5,500	33,75
1,700	2,55	6,000	38,75 0,65 %
1,800	2,95	6,500	43,75
1,900	3,35	7,000	48,75
2,000	3,75 0,19 %	7,500	53,75
2,100	4,15	8,000	58,75 0,73 %
2,200	4,55	8,500	63,75
2,300	4,95	9,000	68,75
2,400	5,35	9,500	73,75
2,500	5,75 0,23 %	10,000	78,75 0,79 %
2,550	5,95	10,500	83,75
2,600	6,35	11,000	88,75
2,700	7,15	12,000	98,75
2,800	7,95	13,000	108,75
2,900	8,75	14,000	118,75
3,000	9,55 0,32 %	15,000	128,75 0,86 %

Tab. IX. Tarif des russ. Reichseinkommensteuerprojects von 1878.

(Nach Th. Mithoff, die russische Klassensteuer, S. 36/37 u. 48.)

Klasse	Einkommen				Steuersatz in % vom arithmetischen Mittel der Stufengrenzen	Steuerbetrag	
I		*)				0,60	Rbl.
II		**)				1,00	„
III	über	200—	300	Rbl.	1,00	2,50	„
IV	„	300—	400	„	1,14	4	„
V	„	400—	500	„	1,22	5,50	„
VI	„	500—	600	„	1,27	7	„
VII	„	600—	800	„	1,43	10	„
VIII	„	800—	1,000	„	1,66	15	„
IX	„	1,000—	1,200	„	1,82	20	„
X	„	1,200—	1,500	„	1,85	25	„
XI	„	1,500—	2,000	„	2,00	35	„
XII	„	2,000—	2,500	„	2,00	45	„
XIII	„	2,500—	3,000	„	2,18	60	„
XIV	„	3,000—	4,000	„	2,28	80	„
XV	„	4,000—	5,000	„	2,44	110	„
XVI	„	5,000—	6,500	„	2,61	150	„
XVII	„	6,500—	8,000	„	2,76	200	„
XVIII	„	8,000—	10,000	„	2,77	250	„
XIX	„	10,000—	12,500	„	2,88	325	„
XX	„	12,500—	15,000	„	2,91	400	„
XXI	„	15,000—	20,000	„	3,00	525	„
XXII	„	20,000—	30,000	„	3,00	750	„
XXIII	„	30,000—	40,000	„	3,00	1050	„
XXIV	„	40,000—	60,000	„	3,00	1500	„
XXV	„	60,000—	80,000	„	3,00	2100	„
XXVI	„	80,000—	100,000	„	3,00	2700	„

*) Zur ersten Klasse gehören diejenigen Personen, welche keine Immobilien besitzen oder in Arrende haben, wenn diese Personen nicht auf Grund von Handelsdokumenten Handel, Gewerbe oder ein Handwerk betreiben, nicht in Diensten des Staats, der Landschaft, der Stadt, der Commune oder in Privatdiensten stehen und keine Pension beziehen und endlich nach der Gesammtheit ihrer Einnahmen nicht zu einer der höheren Klassen gehören.

**) Zur zweiten Klasse gehören Personen, welche Immobilien besitzen oder in Arrende haben, die nicht mehr als 200 Rbl. jährlich einbringen, Personen, welche auf Grund von Handelsdokumenten Handel, Gewerbe oder ein Handwerk betreiben, ohne hierbei jährlich mehr als 200 Rbl. zu erzielen, Personen, welche im Dienste des Staats, der Landschaft, der Stadt, der Commune oder in Privatdiensten eine Einnahme von nicht mehr als 200 Rbl. haben, wenn alle diese bezeichneten Personen nicht einer höheren Klasse zugezählt werden können.

Tabelle X. Muthmaaßliche Durchschnitts-Einkommen und Einkommensteuererträge, berechnet für Riga auf Grund der Wohnungssteuereingänge von 1900.

1 Stufe.	2 Miethwerth im Mittel der Stufengrenzen	3 Angenommener Procentsatz des Miethwerthes vom Einkommen	4 Nach 2 u. 3 berechn. Höhe des Einzeleinkommens	5 Zahl der besteuerten Wohnungen (1900)	6 Gesammter Einkommensbetrag	7 Steuersatz nach dem Tarifentwurf für Riga absolut	7 Steuersatz nach dem Tarifentwurf für Riga in % d. Einkommens nach dem Stufenmittel	8 Steuerertrag für Riga	9 Steuersatz nach dem preußischen Tarif absolut	9 Steuersatz nach dem preußischen Tarif in % d. Einkommens nach dem Stufenmittel	10 Steuerertrag nach dem preußischen Tarif
	Rbl.		Rbl.		Rbl.	Rbl.		Rbl.	Rbl.		Rbl.
1	165	25	660	3,303	2,179,980	5,00	0,8	16,515	5,40	0,9	17,836,20
2	210	24	875	2,521	2,205,875	9,25	1,0	23,319,25	14,80	1,6	37,310,80
3	270	24	1,125	2,177	2,449,125	13,75	1,1	29,933,75	20,00	1,6	43,540
4	330	23	1,435	1,021	1,465,135	13,75	1,1	14,038,75	20,00	1,6	20,420
5	390	22	1,775	816	1,448,400	19,25	1,1	15,708	36,75	2,1	29,988
6	450	21	2,145	565	1,211,925	27,00	1,2	15,255	54,00	2,4	30,510
7	510	20	2,550	528	1,346,400	33,00	1,2	17,424	68,75	2,5	36,300
8	570	20	2,850	509	1,450,650	33,00	1,2	16,797	68,75	2,5	34,993,75
9	650	20	3,250	443	1,439,750	42,25	1,3	18,716,75	87,75	2,7	38,873,25
10	750	20	3,750	279	1,046,250	48,75	1,3	13,601,25	108,75	2,9	30,341,25
11	850	19	4,475	178	796,550	59,50	1,4	10,591	123,25	2,9	21,938,50
12	950	19	5,000	138	690,000	78,75	1,5	10,867,50	142,50	3,0	19,665
13	1,050	18	5,835	40	233,400	86,25	1,5	3,450	172,50	3,0	6,900
14	1,150	17	6,765	60	405,900	108,00	1,6	6,480	202,50	3,0	12,150
15	1,250	16	7,815	24	187,560	131,75	1,7	3,162	232,50	3,0	5,580
16	1,350	15	9,000	28	252,000	175,75	1,9	4,921	262,50	3,0	7,350
17	1,450	14	10,360	23	238,280	205,00	2,0	4,715	307,50	3,0	7,072,50
18	1,550	13	11,925	11	131,175	258,50	2,2	2,843,50	352,50	3,0	3,877,50
19	1,650	12	13,750	6	82,500	357,50	2,6	2,145	412,50	3,0	2,475
20	1,750	11	15,910	10	159,100	472,50	3,0	4,725	504,00	3,2	5,040
21	1,900	11	17,275	12	207,300	586,50	3,4	7,038	569,25	3,3	6,831
22	2,100	10	21,000	6	126,000	850,00	4,0	5,100	697,00	3,4	4,182
23	2,300	10	23,000	4	92,000	930,00	4,0	3,720	787,50	3,5	3,150
24	2,500	10	25,000	9	225,000	1010,00	4,0	9,090	857,50	3,5	7,717,50
25	2,700	9	30,000	2	60,000	1210,00	4,0	2,420	1032,50	3,5	2,065
26	2,900	9	32,220	3	96,660	1290,00	4,0	3,870	1170,00	3,6	3,510
27	3,000 u. mehr	8	37,500	6	225,000	1510,00	4,0	9,060	1387,50	3,7	8,325
				12,722	20,451,915			275,506,75			447,942,25

Tabelle XI.

Project eines Einkommensteuertarifs für Riga.

(Einkommen unter 400 Rbl. sind steuerfrei.)

Stufe	Einkommen von Rbl.	Einkommen bis ausschließlich Rbl.	Steuersatz in % des arithmet. Mittels der Stufengrenzen	Steuerbetrag Rbl.
1	400	550	0,6	2,85
2	550	700	0,8	5,00
3	700	850	1,0	7,75
4	850	1,000	"	9,25
5	1,000	1,500	1,1	13,75
6	1,500	2,000	"	19,25
7	2,000	2,500	1,2	27,00
8	2,500	3,000	"	33,00
9	3,000	3,500	1,3	42,25
10	3,500	4,000	"	48,75
11	4,000	4,500	1,4	59,50
12	4,500	5,000	"	66,50
13	5,000	5,500	1,5	78,75
14	5,500	6,000	"	86,25
15	6,000	6,500	1,6	100,00
16	6,500	7,000	"	108,00
17	7,000	7,500	1,7	123,25
18	7,500	8,000	"	131,75
19	8,000	8,500	1,8	148,50
20	8,500	9,000	"	157,50
21	9,000	9,500	1,9	175,75

Tabelle XI, Fortsetzung.

Stufe	Einkommen von Rbl.	Einkommen bis ausschließlich Rbl.	Steuersatz in % des arithmet. Mittels der Stufengrenzen	Steuerbetrag Rbl.
22	9,500	10,000	1,9	185,25
23	10,000	10,500	2,0	205,00
24	10,500	11,000	"	215,00
25	11,000	11,500	2,2	247,50
26	11,500	12,000	"	258,50
27	12,000	12,500	2,4	294,00
28	12,500	13,000	"	306,00
29	13,000	13,500	2,6	344,50
30	13,500	14,000	"	357,50
31	14,000	14,500	2,8	399,00
32	14,500	15,000	"	413,00
33	15,000	15,500	3,0	457,50
34	15,500	16,000	"	472,50
35	16,000	16,500	3,2	520,00
36	16,500	17,000	"	536,00
37	17,000	17,500	3,4	586,50
38	17,500	18,000	"	603,50
39	18,000	18,500	3,6	657,00
40	18,500	19,000	"	675,00
41	19,000	19,500	3,8	731,50
42	19,500	20,000	"	750,50
43	20,000	20,500	4,0	810,00

Für alle höheren Einkommen gilt ein Steuersatz von 4% des Stufenmittels.

Tabelle XII.

Muthmaaßliche Berechnung der Censitenzahl und des Einkommensteuerertrages für Riga:

I. Auf Grund der Einkommensteuerstatistik der preußischen Städte für 1895/96.

(Nach den Zahlen im Artikel „Einkommen" von Rob. Meyer im Handwörterbuch der Staatswissensch., Bd. III, S. 375.)

Einkommensklassen Mark	= Rbl.	Durchschnitt Rbl.	Zahl der Steuerzahler.	Durchschnittlicher Steuersatz Rbl.	Steuerertrag Rbl.
über 900—1,200	414— 552	483	15,390	2,85	43,861,50
1,200—1,500	552— 690	621	6,060	5,00	30,300
1,500—1,800	690— 828	759	3,660	7,50	27,450
1,800—2,100	828— 966	897	2,040	9	18,360
2,100—2,400	966—1,104	1,035	1,800	12,60	22,680
2,400—3,000	1,104—1,380	1,242	2,280	13,75	31,350
3,000—3,600	1,380—1,656	1,518	1,380	16,80	23,184
3,600—4,500	1,656—2,070	1,863	1,230	20,50	25,215
4,500—6,000	2,070—2,760	2,415	1,110	29,25	32,467,50
6,000—9,500	2,760—4,370	3,565	1,080	45	48,600
9,500 u. mehr	4,370 u. mehr	—	1,140	50	57,000
			37,170		360,468

Tabelle XIII.

Dasselbe:

II. Auf Grund der sächsischen Einkommensteuerstatistik (Stadt u. Land) für 1896.

(Nach derselben Quelle).

Einkommensklassen Mark = Rbl.		Durchschnitt Rbl.	Zahl der Steuerzahler	Durchschnittlicher Steuersatz Rbl.	Steuerertrag Rbl.
über 950—1,250	437— 575	506	12,810	3,25	41,632,50
1,250—1,600	575— 736	655,50	6,690	5,60	37,464
1,600—1,900	736— 874	805	2,970	8	23,760
1,900—2,200	874—1,012	943	2,190	9,50	20,805
2,200—2,500	1,012—1,150	1,081	1,560	13,75	21,450
2,500—3,100	1,150—1,426	1,288	1,950	13,75	26,812,50
3,100—3,700	1,426—1,702	1,564	1,110	17,75	19,702,50
3,700—4,800	1,702—2,208	1,955	1,200	22,40	26,880
4,800—6,300	2,208—2,898	2,553	870	30,40	26,448
6,300—9,400	2,898—4,324	3,611	750	47,75	35,812,50
9,400 u. mehr	4,324 u. mehr	—	990	50	49,500
			33,090		330,267

Tabelle XIV.

Ertrag der communalen Einkommensteuer in 8 preußischen Städten im Jahre 1898/99.

(Nach Neefe, Statist. Jahrbuch deutscher Städte, 9. Jahrgang, S. 348/349).

Städte	Mittlere Bevölkerung d. II. Halbjahres 1898	Zuschlagshöhe der Gemeindesteuer zur Staatseinkommensteuer	Ertrag der allgemeinen communalen Einkommensteuer	pro Kopf der Bevölkerung
		%	Mark	Mark
Breslau	403,336	119	4,514,315	11,19
Königsberg	174,510	170	2,163,667	12,40
Stettin	156,840	114	1,711,342	10,91
Danzig	129,410	188	1,402,630	10,84
Kiel	99,940	180	993,412	9,94
Görlitz	76,520	90	567,676	7,42
Posen	74,990	132	678,664	9,05
Frankfurt an d./O.	64,350	156	575,287	8,94
	1,179,896		12,606,993	10,68

Tabelle XV. **Staatseinkommensteuer in 8 preußischen Städten: veranlagte physische Censiten nach Einkommensstufen für das Jahr 1899/1900.**

(Nach Neefe, Statist. Jahrbuch deutscher Städte, 9. Jahrgang, S. 192/193).

Städte.	Mittlere Bevölkerung des II. Halbjahres 1899.	Zahl der Censiten (mit über 900 Mark)		Von den Censiten waren veranlagt mit einem Einkommen von mehr als:																		
				900—3000 Mark			3000—6000 Mark			6000—9500 M.			9500—30,500 Mark			30,500—100,000 Mark			100,000 Mark		
		überhaupt.	in % der Einwohnerz.	absolut.	in % aller Censiten.	in % der Einwohnerz.	absolut.	in % aller Censiten.	in % der Einwohnerz.	absolut.	in % aller Censiten.	in % der Einwohnerz.	absolut.	in % aller Censiten.	in % der Einwohnerz.	absolut.	in % aller Censiten.	in % der Einwohnerz.	absolut.	in % aller Censiten.	in % der Einwohnerz.
Breslau . . .	409,060	44,030	10,76	33,446	75,96	8,18	6,215	14,12	1,52	2,035	4,62	0,50	1,895	4,30	0,46	391	0,89	0,09	48	0,11	0,01
Königsberg . .	183,720	18,269	9,94	13,932	76,26	7,58	2,524	13,82	1,37	914	5,00	0,50	753	4,12	0,41	134	0,73	0,07	12	0,07	0,01
Stettin	156,770	21,861	13,94	17,371	79,46	11,08	2,652	12,13	1,69	845	3,87	0,54	824	3,77	0,53	148	0,68	0,09	21	0,10	0,01
Danzig	135,530	12,817	9,46	9,928	77,46	7,32	1,788	13,95	1,32	593	4,63	0,44	441	3,44	0,33	63	0,49	0,05	4	0,03	0,00
Kiel	101,840	13,980	13,73	11,872	84,92	11,66	1,272	9,10	1,25	466	3,33	0,46	326	2,33	0,32	42	0,30	0,04	2	0,01	0,00
Görlitz	77,708	9,012	11,60	7,009	77,77	9,02	1,248	13,85	1,61	404	4,48	0,52	292	3,24	0,37	53	0,59	0,07	6	0,07	0,01
Posen	73,830	7,417	10,05	5,201	70,12	7,04	1,340	18,07	1,82	459	6,19	0,62	369	4,98	0,50	43	0,58	0,06	5	0,07	0,01
Frankfurt a/O.	61,110	6,226	10,19	4,829	77,56	7,90	854	13,72	1,40	301	4,83	0,49	221	3,55	0,36	21	0,34	0,04	—	—	—
	1,199,568	133,612	11,14	103,588	77,53	8,64	17,893	13,39	1,49	6,017	4,50	0,50	5,121	3,83	0,43	895	0,67	0,07	98	0,08	0,01

Tabelle XVI.

Staatseinkommensteuer in 8 preußischen Städten: Steuersoll der physischen Censiten nach Einkommensstufen für das Jahr 1899/1900.

(Nach Neefe, Statist. Jahrbuch deutscher Städte, 9. Jahrgang, S. 192/193),

Städte	Mittlere Bevölkerung des II. Halbjahres 1899	Jahresbetrag der veranlagten Steuer	Davon entfiel auf ein Einkommen von mehr als:											
			900—3000 Mark		3000—6000 M.		6000—9500 M.		9500—30,500 M.		30,500—100,000 M.		100,000 M.	
			absolut	in % des Gesammtbetr.	absolut	in % des Gesammtbetr.	absolut	in % des Gesammtbetr.	absolut	in % des Gesammtbetr.	absolut	in % des Gesammtbetr.	absolut	in % des Gesammtbetr.
		Mark	Mark		Mark		Mark		Mark		Mark		Mark	
Breslau . . .	409,060	3,636,319	648,617	17,81	586,094	16,12	414,908	11,41	880,020	24,20	683,480	18,80	423,200	11,64
Königsberg .	183,720	1,341,156	268,972	20,06	237,064	17,68	183,870	13,71	343,890	25,64	226,960	16,92	80,400	5,99
Stettin. . . .	156,770	1,498,713	322,001	21,49	246,748	16,46	174,004	11,61	371,760	24,81	247,400	16,51	136,800	9,13
Danzig. . . .	135,530	802,190	189,956	23,68	163,580	20,39	120,864	15,07	204,510	25,49	105,280	13,12	18,000	2,24
Kiel	101,840	639,401	197,259	30,85	121,052	18,93	94,840	14,83	144,570	22,61	68,880	10,77	12,800	2,00
Görlitz. . . .	77,708	582,829	128,981	22,13	115,638	19,84	81,980	14,07	129,330	22,19	89,100	15,29	37,800	6,49
Posen	73,830	589,206	107,214	18,20	125,422	21,29	92,830	15,76	165,540	28,10	71,600	12,15	26,600	4,51
Frankfurt a/O.	61,110	367,021	92,199	25,12	80,062	21,81	60,520	16,49	99,960	27,24	34,280	9,34	—	—
	1,199,568	9,456,835	1,955,199	20,67	1,675,660	17,72	1,223,816	12,94	2,339,580	24,74	1,526,980	16,15	735,600	7,78
	pro Kopf d. Bevölk. 7,88 M.													

Tabelle XVII.

Staatseinkommensteuer in 8 preußischen Städten: Steuersoll der veranlagten juristischen Personen für das Jahr 1899/1900.

(Nach Neefe, Statist. Jahrbuch deutscher Städte, IX. Jahrg., S. 191).

Städte	Mittlere Bevölkerung des II. Halbjahres 1899	Veranlagte juristische Personen	Steuerbeträge		
			absolut *) Mark	pro Kopf der veranlagten juristischen Personen	pro Kopf der Bevölkerung
Breslau	409,060	30	245,200	8,173,33	0,60
Königsberg	183,720	22	133,300	6,059,09	0,73
Stettin	156,770	40	199,800	4,995,00	1,27
Danzig	135,530	13	44,100	3,392,31	0,33
Kiel	101,840	4	8,200	2,050,00	0,08
Görlitz	77,708	10	52,400	5,240,00	0,67
Posen	73,830	14	20,600	1,471,43	0,28
Frankfurt a./O.	61,110	3	12,200	4,066,66	0,20
	1,199,568	136	715,800	5,263,24	0,60

*) abgerundet nach Hunderten.

Tabelle XVIII.

Vergleichende Zusammenstellung der Tarife der bayerischen und württembergischen Arbeitseinkommensteuer mit dem für Riga entworfenen Tarifproject.

Höhe des Einkommens		Bayern					Württemberg						Tarifentwurf für Riga	
		nach d. Tarif v. 1881 für Abth. III. (Besold. m. finanzgesetzlichem Zuschlag.)			nach d. Tarif v. 1899		Communalsteuer				Staatssteuer		absolut	%
		absolut		%	absolut	%	absolut	%	Verdoppelung absolut	%	absolut	%		
Mark	= Rbl.	Mark	= Rbl.		Rbl.		Rbl.		Rbl.		Rbl.		Rbl.	
1,026	475	3,82	1,76	0,37	1,38	0,29	0,55	0,12	1,10	0,23	2,65	0,56	2,85	0,60
1,350	625	6,22	2,86	0,46	2,30	0,37	0,85	0,14	1,70	0,27	4,08	0,65	5,00	0,80
1,674	775	9,15	4,21	0,55	3,68	0,47	1,15	0,15	2,30	0,30	5,52	0,71	7,75	1,00
1,998	925	12,74	5,86	0,64	4,60	0,50	1,72	0,19	3,44	0,37	8,26	0,89	9,25	1,00
2,700	1,250	20,54	9,45	0,76	8,28	0,66	3,29	0,26	6,58	0,53	15,79	1,26	13,75	1,10
3,780	1,750	32,52	14,96	0,86	13,80	0,79	7,61	0,43	15,22	0,87	36,54	2,09	19,25	1,10
4,860	2,250	44,51	20,47	0,91	20,70	0,92	12,58	0,56	25,16	1,12	60,39	2,68	27,00	1,20
5,940	2,750	56,50	25,99	0,95	26,22	0,95	17,55	0,64	35,10	1,28	84,24	3,06	33,00	1,20
7,020	3,250	68,49	31,51	0,98	36,80	1,13	22,52	0,69	45,04	1,39	108,08	3,33	42,25	1,30
8,100	3,750	80,48	37,02	0,99	46,00	1,23	27,49	0,73	54,98	1,47	131,93	3,52	48,75	1,30
9,180	4,250	92,46	42,53	1,01	57,04	1,34	32,45	0,76	64,90	1,53	155,77	3,67	59,50	1,40
10,260	4,750	104,45	48,05	1,02	69,00	1,45	37,42	0,79	74,84	1,58	179,62	3,78	66,50	1,40
11,340	5,250	116,44	53,56	1,03	75,90	1,45	42,39	0,81	84,78	1,61	203,47	3,88	78,75	1,50
12,420	5,750	128,43	59,08	1,03	82,80	1,44	47,36	0,82	94,72	1,65	227,31	3,95	86,25	1,50
13,500	6,250	140,42	64,59	1,04	92,00	1,47	52,33	0,84	104,66	1,67	251,16	4,02	100,00	1,60
15,660	7,250	164,39	75,62	1,05	110,40	1,52	62,26	0,86	124,52	1,72	298,85	4,12	123,25	1,70
17,820	8,250	188,37	86,65	1,06	128,80	1,56	72,20	0,88	144,40	1,75	346,55	4,20	148,50	1,80
19,980	9,250	212,34	97,68	1,06	147,20	1,59	82,13	0,89	164,26	1,78	394,24	4,26	175,75	1,90
22,140	10,250	236,32	108,71	1,07	179,40	1,75	92,07	0,90	184,14	1,80	441,93	4,31	205,00	2,00
24,300	11,250	260,30	119,74	1,07	207,00	1,84	102,01	0,91	204,02	1,81	489,62	4,35	247,50	2,20
26,460	12,250	284,27	130,76	1,07	234,60	1,92	111,94	0,91	223,88	1,83	537,32	4,39	294,00	2,40
28,620	13,250	308,25	141,80	1,08	262,20	1,98	121,88	0,92	243,76	1,84	585,01	4,42	344,50	2,60
30,780	14,250	332,22	152,82	1,08	289,80	2,03	131,81	0,92	263,62	1,85	632,70	4,44	399,00	2,80
32,940	15,250	356,20	163,85	1,08	317,40	2,08	141,75	0,93	283,50	1,86	680,40	4,46	457,50	3,00

Tabelle XIX. **Muthmaaßliche Zahl und Einkommensgliederung der Bezieher von Dienst- und Berufseinkommen** (excl. Handel und Gewerbe) **in Riga.**

	Zahl d. Censiten mit 500 R. u. mehr Einkommen	Steueranschlag Rbl.
1. Beamte (incl. hauptberuflich im öffentlichen Dienste stehende Aerzte, Thierärzte, Techniker, Professoren und Lehrer)	1,830	30,100
im Staatsdienste: 1,170 Censiten mit 17,400 R. Steuersumme*)		
im Stadtdienste: 460 „ „ 7,800 „ „		
an sonstigen öffentl. Institutionen: 200 „ „ 4,900 „ „		
1,830 Censiten mit 30,100 R. Steuersumme.		
2. Lehrer und Lehrerinnen (private u. an Privatlehranstalten)	340	4,800
Lehrer 190: 30 zu 700— 850 R. = 232 R.		
30 „ 850—1,000 „ = 277 „		
30 „ 1,000—1,500 „ = 412 „		
30 „ 1,500—2,000 „ = 577 „		
30 „ 2,000—2,500 „ = 810 „		
30 „ 2,500—3,000 „ = 990 „		
10 „ 3,000—3,500 „ = 422 „		
oder 190 zu 1,500—2,000 R. = 3,657 R.		3,720 R.
Lehrerinnen 190: 40 unter 500 R. = — R.		
50 zu 500— 700 „ = 250 „		
50 „ 700— 850 „ = 387 „		
50 „ 850—1,000 „ = 462 „		
oder 150 zu 700—850 R. = 1,162 R.		1,099 „
380, davon ab 40 (mit unter 500 R.) = 340		4,819 R.
3. Aerzte (excl. Militairärzte u. hauptberuflich im öffentl. Dienste stehende Aerzte)	250	10,850
250: 25 zu 1,500—2,000 R. = 481 R.		
40 „ 2,000—2,500 „ = 1,080 „		
40 „ 2,500—3,000 „ = 1,320 „		
40 „ 3,000—3,500 „ = 1,690 „		
40 „ 3,500—4,000 „ = 1,950 „		
40 „ 4,000—4,500 „ = 2,380 „		
25 „ 5,000—5,500 „ = 1,968 „		
oder 250 zu 3,000—3,500 R. = 10,562 R.		
250 10,869 R.		

*) Ohne Berücksichtigung der Dienstwohnungen, Sporteln u. Gratificationen.

	Zahl d. Censiten mit 500 R. u. mehr Einkommen	Steueranschlag Rtl.
4. Zahnärzte und Thierärzte	85	3,200
Zahnärzte 76: 10 zu 1,000—1,500 R. = 137 R.		
11 „ 1,500—2,000 „ = 211 „		
11 „ 2,000—2,500 „ = 297 „		
11 „ 2,500—3,000 „ = 363 „		
11 „ 3,000—3,500 „ = 464 „		
11 „ 4,000—4,500 „ = 654 „		
11 „ 5,000—5,500 „ = 866 „		
oder 76 zu 3,000—3,500 R. = 3,211 R.		2,992 R.
Thierärzte 7 zu 2,000—2,500 R. =		189 „
83		3,181 R.
5. Niederes medicinisches Personal (freipraktisirendes) . .	100	700
(116 Hebammen, 37 Krankenpfleger und -pflegerinnen, 21 Masseure und 32 Masseusen, zusammen 206)		
206: 106 unter 500 R. = —		
40 zu 500— 700 „ = 200 R.		
40 „ 700— 850 „ = 310 „		
20 „ 850—1,000 „ = 185 „		
695 R.		
6. Notare u. Rechtsanwälte	130	10,100
7 Notare zu 9,000—9,500 R. =		1,230 R.
66 vereid. Rechtsanw.: 10 „ 5,000—5,500 „ = 787 R.		
10 „ 5,500—6,000 „ = 862 „		
10 „ 6,000—6,500 „ = 1,000 „		
10 „ 6,500—7,000 „ = 1,080 „		
10 „ 7,000—7,500 „ = 1,232 „		
10 „ 7,500—8,000 „ = 1,317 „		
6 „ 8,000—8,500 „ = 891 „		
oder 66 zu 6,500—7,000 R. = 7,128 R.		7,169 R.
39 Gehilfen derselben: 20 „ 1,500—2,000 „ = 385 R.		
19 „ 2,500—3,000 „ = 627 „		1,012 „
18 private Rechtsanw.: 8 „ 2,000—2,500 „ = 216 R.		
10 „ 3,500—4,000 „ = 487 „		703 „
130		10,114 R.

	Zahl d. Censiten mit 500 R. u. mehr Einkommen	Steuer-anschlag Rbl.
7. Architekten und Ingenieure	45	4,350
45: 10 zu 5,000—5,500 R. = 787 R.		
10 „ 5,500—6,000 „ = 862 „		
10 „ 6,000—6,500 „ = 1,000 „		
10 „ 6,500—7,000 „ = 1,080 „		
5 „ 7,000—7,500 „ = 616 „		
4,345 R.		
oder 45 zu 6,000—6,500 R. = 4,500 R.		
8. Journalisten	40	950
40: 10 zu 1,000—1,500 R. = 137 R.		
10 „ 1,500—2,000 „ = 192 „		
10 „ 2,000—2,500 „ = 270 „		
10 „ 2,500—3,000 „ = 330 „		
929 R.		
9. Privatgelehrte, Künstler, Schauspieler	50	1,200
Privatgelehrte u. Künstler 10 . . . zu 2,000—2,500 R. = 270 R.		
Schauspieler 40: 10 „ 1,000—1,500 „ = 137 R.		
10 „ 1,500—2,000 „ = 192 „		
10 „ 2,000—2,500 „ = 270 „		
10 „ 2,500—3,000 „ = 330 „ 929 „		
50 1,199 R.		
10. Vereinsbeamte und Diverse	130	750
Vereinsbeamte 50: 30 zu 500— 700 R. = 150 R.		
10 „ 700— 850 „ = 77 „		
10 „ 850—1,000 „ = 92 „ 319 R.		
Diverse 80 zu 500—700 R. = 400 „		
130 719 R.		
Summa	3,000	67,000

Anmerkung. Die Steueranschläge sind nach dem Tarifentwurf in Tab. XI, mit der auf Seite 82 Anm. *) angegebenen Abweichung, berechnet. Bei der Berechnung sind die Kopeken überall weggelassen. In die Columnen sind die Censitenzahlen und die Steuersummen in abgerundeten Beträgen eingestellt.

Tabelle XX.

Muthmaaßliche Einkommensgliederung des höheren Handels- und Gewerbepersonals (Commis) in Riga.

(Censitenabtheilung III.)

Einkommens-klassen	Censiten der Rig. Steuergemeinde aus der Gruppe der Commis	Dementsprechende Vertheilung sämmtlicher Commis-scheininhaber in Riga	Steuer-satz*)	Steuer-anschlag
Rbl.			Rbl.	Rbl.
bis 500	488	1,449	—	—
500— 600	410	1,217	5	6,085
600— 800	431	1,279	6,38	8,160,02
800—1,000	284	843	8,88	7,485,84
1,000—1,400	225	668	13,75	9,185
1,400—1,600	32	95	16,50	1,567,50
1,600—2,000	45	133	19,25	2,560,25
2,000—2,400	36	107	27	2,889
2,400—2,600	8	24	30	720
2,600—3,000	14	41	33	1,353
3,000—3,400	6	18	42,25	760,50
3,400—3,600	3	9	45,50	409,50
3,600—4,000	7	21	48,75	1,023,75
4,000—5,000	4	12	63	756
5,000—6,000	1	3	82,50	247,50
über 6,000	1	3	100	300
	1,995	5,922		43,502,86

Censitenzahl: 5,922, davon ab
1,449 (unter 500 R.) = 4,473
hierzu: auf Fabriken arbeitende Handwerker (höhere Fabrikarbeiter), muthmaaßlich ca. 1,000 davon 500 zu 500—700 R. = 2,500 R.
500 „ 700—850 „ = 3,875 „
6,375

Mithin Censiten: 5,473 — Steueranschlag 49,877

*) Nach dem Tarifentwurf in Tabelle XI, mit der auf Seite 82 Anm. *) angegebenen Abweichung. Für die mit jenem Tarifentwurf nicht zusammenfallenden Einkommensklassen sind entsprechende Durchschnittssätze berechnet.

Tabelle XXI.

Tarifentwurf der 1863 für Riga projectirten allgemeinen Communaleinkommensteuer, nebst Anschlag der muthmaaßlichen Censitenzahl und des Steuerertrages.

(Nach der Acte des Rig. Rathes P. Nr. 1205).

Stufe	Einkommen Rbl.	Procentsatz der einfachen Steuer	Einfacher Steuersatz (abgerundet) Rbl.	Muthmaaßliche Zahl der Censiten (i. J. 1866)	Dementsprechender Gesammtbetrag d. einfachen Steuer Rbl.
1	200	0,260	0,50	2,000	1,000
2	300	0,265	0,80	1,800	1,440
3	400	0,270	1,10	1,500	1,650
4	500	0,275	1,40	1,300	1,820
5	600	0,280	1,70	1,000	1,700
6	700	0,285	2	800	1,600
7	800	0,290	2,30	600	1,380
8	900	0,295	2,65	450	1,192
9	1,000	0,300	3	350	1,050
10	1,200	0,310	3,70	300	1,110
11	1,400	0,320	4,50	250	1,125
12	1,600	0,330	5,30	200	1,060
13	1,800	0,340	6,10	150	915
14	2,000	0,350	7	100	700
15	2,500	0,375	9,40	80	802
16	3,000	0,400	12	55	660
17	3,500	0,425	15	35	525
18	4,000	0,450	18	25	458
19	5,000	0,500	25	20	500
20	6,000	0,550	33	15	495
21	7,000	0,550	38,50	10	385
22	8,000	0,550	44	10	440
23	9,000	0,550	49,50	10	495
24	10,000	0,550	55	10	550
				11,070	23,052

1000 = 2500 : 8000, der Betrag von 312,50 Rbl. auf von ihm zu zahlende Einkommensteuer anzurechnen. Diese Anrechnung könnte entweder auf den gesammten Einkommensteuerbetrag oder nur auf denjenigen Theil desselben, welcher dem Antheil des Reineinkommens aus Immobiliarbesitz an dem Gesammteinkommen entspricht, stattfinden und zwar dürfte m. E. letzteres vorzuziehen sein. Es sei hier bemerkt, daß das preußische Steuergesetz die Declaration des Einkommens, gegliedert nach dessen Quellen verlangt und zwar die Angabe der „gesammten Jahreseinkünfte... in Geld und Geldwerth aus 1) Capitalvermögen, 2) Grundvermögen, Pachtungen und Miethen, einschließlich des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause, 3) Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues, 4) Gewinn bringender Beschäftigungen, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind." (§ 26. § 7.) Diese Art der Steuerdeclaration wäre auch wohl in Riga anzuwenden und würde im Verein mit Attesten der Krepostbehörde über Hypotheken und den Steuerquittungen über Zahlung der Immobiliensteuer das zur Gewährung der oben befürworteten Vergünstigung erforderliche Beweismaterial liefern.

Einen durchaus anderen Charakter als die Immobiliensteuer hat die Gewerbesteuer und ist deren Verhältniß zu einer einzuführenden Einkommensteuer aus anderen Gesichtspunkten zu beurtheilen und event. zu regeln. Die Gewerbesteuer wird im Wesentlichen nach äußeren Merkmalen veranlagt und ist daher nicht als eine dem Reinertrage des Handels- oder gewerblichen Unternehmen proportionale Steuer zu betrachten. Andererseits spielt bei derselben auch die Frage der Verschuldung keine so große Rolle. Das Einkommen aus Handels- und Gewerbebetrieb ist nur zum Theil und zwar besonders bei kleineren Unternehmungen zum geringeren Theil als fundirtes Einkommen zu betrachten. Der andere Theil desselben ist Unternehmergewinn, Arbeitseinkommen. Gerade bei solchem Einkommen ist jedoch ungleichmäßige Belastung und übermäßige Belastung äußerst bedenklich und dürfte daher eine Berücksichtigung der Gewerbesteuer bei Veranlagung der Einkommensteuer meines Erachtens unbedingt geboten sein. Es ist allerdings hier bedeutend schwieriger, wie bei der Immobiliensteuer, einen passenden Modus für diese Berücksichtigung zu finden, da die Verhältnisse in den einzelnen Unternehmungen sehr verschieden liegen — dieselben sehr verschiedene Steuerfähigkeit, auch abgesehen von der Höhe des Reinertrages darbieten, entsprechend dem Betrage des im einzelnen Unternehmen investirten Capitals im Verhältniß zum Reinertrage. Daß einzelne Unternehmungen eine übermäßige, andere eine vielleicht zu geringe Steuerlast tragen, steht jedoch außer jedem Zweifel, und liegt die Gefahr vor, daß nach Einführung der projectirten allgemeinen Einkommensteuer einzelnen Unternehmungen eine erdrückende Steuerlast aufgebürdet sein würde. Es dürfte nicht leicht sein, diesem Uebelstande anders zu begegnen, als dadurch, daß ein normaler Procentsatz der Belastung des Reinertrages aus Handels- und gewerblichen Unternehmungen durch die Gewerbesteuer festgesetzt wird und dem betr. Handels- und Gewerbetreibenden derjenige Theil der Gewerbesteuer, welcher über diesen Procentsatz hinaus von ihm nachweislich gezahlt wird, auf den von demselben zu entrichtenden Einkommensteuerbetrag und zwar meines Erachtens nur auf denjenigen Theil des Einkommensteuerbetrages, welcher dem aus den betr. Handels- und gewerblichen Unternehmungen stammenden Theil des Gesammteinkommens entspricht, angerechnet wird. Die Höhe dieses Procentsatzes ist discutabel — es würde jedoch recht und billig sein, denselben so zu bemessen, daß der nicht auf die Einkommensteuer anzurechnende Theil hier beträchtlich niedriger ist, als bei der Immobiliensteuer, wo derselbe circa 12 pCt. beträgt — aber nur fundirtes Einkommen betreffen würde. Meines Erachtens würde es nicht unrichtig gewählt sein, den oben erwähnten Procentsatz auf etwa 5 pCt. festzusetzen, für kleinere Unternehmungen denselben vielleicht noch niedriger zu normiren.

(Schluß folgt.)

— **Die Mitausche Stadt-Sparkasse**, die bisher im Rathhause placirt war und dem Publicum nur 3 Mal wöchentlich und zwar nur Nachmittags offen stand, was manche Unzuträglichkeiten mit sich brachte, hat seit dem 1. August d. J. ein eigenes Quartier und zwar im Stadthause in der Seestraße bezogen und ist täglich, auch des Sonnabends von 10—1 Uhr Vormittags geöffnet. Bei der sonstigen sonnabendlichen Geschäftsstille wird es, wie die „Mit. Ztg." betont, gewiß Vielen recht sein, gerade an diesem Tage ihre Geschäfte in der Sparkasse erledigen zu können.

Y+X. **Talsen.** Die diesjährige Saison hat ungewöhnlich früh begonnen und gestaltet sich gleich im Anfang recht lebhaft und vielversprechend. Den Reigen künstlerischer Darbietungen eröffnete eine höchst gelungene Theateraufführung, veranstaltet von unsern schon oft bewährten Dilettanten, die ihre Zeit und Kunst in liebenswürdigster Weise in den Dienst der Wohlthätigkeit stellen. An drei Abenden kamen dieselben drei Einacter zur Aufführung, und nicht nur der Kleinstädter, sondern auch der verwöhnte Theater-Gourmand konnte an dem fein nüancirten, bis ins's kleinste Détail durchgearbeiteten Spiel seine helle Freude haben. Darum sei hier den liebenswürdigen Liebhaber-Künstlern ein herzlicher Dank gesagt, sowohl für den künstlerischen Genuß, wie auch für den christlicher Liebesarbeit zur Verfügung gestellten Ertrag.

Am 15. d. Mts. concertirte dann bei uns der Pianist Oskar Springfeld, ein Schüler Reisenauer's. Sein temperamentvolles, von dem Geiste seines Lehrers getragenes Spiel fesselte das Publicum von den ersten Tönen an und gestaltete den Abend zu einem sehr genußreichen. Das geschmackvoll zusammengestellte Programm eröffneten überaus fein vorgetragene Variationen von Haydn und die Sonate op. 81 „Les adieux" von Beethoven; darauf folgten Weber, Mendelssohn, Schumann, Chopin, zwei Compositionen von O. Springfeld und zum Schluß „Liebestraum" und „Tarantella" von Liszt. Von den eigenen Compositionen des Concertgebers „Präludium" und „Dance des elfes" wurde besonders letzteres mit Beifall aufgenommen, ein originelles Stück, voll Grazie und Anmuth. — Herrn Springfeld's Technik, die bereits keine Schwierigkeiten kennt, seine charakter- und stilvolle Vortragsweise der verschiedenen Componisten und der unverkennbar in's Große gehende, den Zuhörer mit sich fortreißende Zug, der sein Spiel durchweht, zeugen von dem ungewöhnlichen Talent des jungen Künstlers und berechtigen zu den größten Hoffnungen.

In nächster Zeit steht uns wiederum ein auserlesener Kunstgenuß bevor. Der rühmlichst bekannte, überall gern gehörte Sänger, Herr Alfred v. Fossard, will uns Talsenern die Freude bereiten, an seiner Kunst Ohr und Herz zu ergötzen. Am 31. d. Mts. veranstaltete er auf eine von hier an ihn ergangene Bitte einen Liederabend mit einem vielversprechenden Programm. Es steht zu hoffen, daß die Bewohner Talsens und der Umgegend sich diesen hohen Kunstgenuß nicht werden entgehen lassen und durch zahlreiche Betheiligung dem liebenswürdigen Künstler den Dank dafür abstatten werden, daß er unser abgelegenes kleines Städtchen aufsuchen will.

Nordlivland. Der Kirchspielsconvent in Helmet hat, dem „Olewik" zufolge, kürzlich beschlossen, als Zeichen der Anerkennung für tüchtige Amtsführung den beiden Parochialschullehrern die Gage zu erhöhen, und zwar dem Einen um 150 Rbl. und dem Anderen um 50 Rbl. jährlich.

Reval. Der Fall Schnéevoigt vor Gericht. Wie die „Rev. Ztg." erfährt, war gegen das Urtheil des Friedensrichters in der Sache contra Schnéevoigt, das auf 4 Tage Arrest lautete, s. Z. von dem Vertreter des Angeklagten Appellation eingelegt worden. Bei der abermaligen Verhandlung der Sache vor dem Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenum wurde nun das erste Urtheil des Friedensrichters abgeändert und in eine Geldstrafe im Betrage von 10 Rbl. wegen Nichtbefolgung polizeilicher Vorschriften verwandelt.

Petersburg. Die sibirische Eisenbahn und die [illegible]

wen kochen Sie?" „Für meinen Mann und meine Mutter" — antwortete die junge Hausfrau erröthend. Der Minister gab seiner Verwunderung darüber Ausdruck, daß Frau N., eine so junge und unerfahrene Dame, sich bereits so eifrig für das leibliche Wohl ihres Gatten bemühe und meinte, diese Fürsorge für den häuslichen Herd sei der tiefsten Achtung werth. Hierauf verabschiedete sich der General auf's Liebenswürdigste von der jungen Hausfrau. Bei seiner Abreise aus der Garnison ließ der Minister der jungen Dame nochmals seinen Gruß und seinen Dank übermitteln für das Vergnügen, das sie ihm bereitet, die Frau eines jungen Officiers in eifriger Arbeit am Kochherde gesehen zu haben. Wie der „Raswedsch." mittheilt, haben sich seitdem alle Regimentsdamen eifrig an die Wirthschaft gemacht, während die verheiratheten Officiere mit träumerischem Lächeln seufzen: „O möchte doch der Kriegsminister öfter herkommen!"

Tscheljabinsk (Goud. Orenburg.) **Epidemisches.** Von hier wird der „Uralsk. Shisnj" geschrieben, daß in der Stadt bereits acute Magenerkrankungen aufgetreten sind. Hoffentlich haben dieselben mit der Choleraepidemie, die ja bereits in Sibirien im Abnehmen begriffen ist, nichts zu thun.

Kursk. Alle vorbereitenden Dispositionen für die großen Manöver, die am 29. August beginnen sollen, sind bereits beschlossen und haben, dem „Russk. Inv." zufolge die Allerhöchste Approbation erhalten. Die Abfertigung von Truppen beginnt am 20. August.

Jekaterinburg. 11 Abiturienten des örtlichen Gymnasiums begeben sich, der „Uralsk. Sk." zufolge, nach Frankreich, Deutschland und der Schweiz, da sie wegen Mangels an Vacanzen in den russischen Hochschulen nicht aufgenommen werden konnten.

Astrachan. Von den sanitären Zuständen auf den Fischereien entwirft ein Reisender dem „Wolgar" nachstehendes Bild: Als ich in Astrachan anhielt, fiel mir ein ungeheurer Haufen Fische in die Augen, der einen entsetzlichen Gestank ausströmte. In dem Haufen befanden sich bunt durcheinander gewürfelt frische und schon in Verwesung übergegangene Fische, so daß auch erstere etwas von dem Parfüm der verfaulten Fische angenommen hatten.

„Wer kauft denn diese entsetzlich stinkenden Fische?" fragte der Reisende den Commis, der, scheinbar über die Frage verwundert, gelassen folgende Auskunft gab:

„Diese Fische — die sind natürlich für das einfache Volk; dieses consumirt Alles, wenn es einen Kopeken in der Tasche hat. In diesem Jahre fehlte nun dieser Kopeken, so daß die Fische liegen geblieben sind und etwas zu stinken beginnen. Aber das thut nichts, die Tschuwaschen und das übrige Volk lieben es sogar, wenn die Fische etwas „riechen". Auch auf Reinlichkeit kommt es den Leuten nicht an, wozu auch, strömen doch die Arbeiter einen ähnlichen Geruch aus."

Unweit des Haufens Fische war das Salz zum Einsalzen der Fische aufgeschüttet, während sich in nächster Nachbarschaft davon — menschliche Excremente befanden.

„Sehen Sie, mit welchen Zuthaten das Volk die Fische ißt!" rief Jemand aus.

Und thatsächlich nähren sich Tausende von diesen stinkenden Fischen, die in einer Jauche schwimmen, welche, angefangen mit Excrementen, fast Alles enthält. Seine kaum glaublichen Mittheilungen schließt der Reisende mit der Frage nach dem Zusammenhange dieser Zustände mit den im Astrachanschen Gouvernement fast nie erlöschenden Epidemien.

Tiflis. Die Katastrophe, die den blühenden **Badeort Tmenkau** an der Nordseite des Kasbek am 4. August betroffen hat, stellt sich nach den mittlerweile eingelaufenen Berichten weit entsetzlicher heraus, als aus den Telegrammen zu ersehen war. In dem „Tiflizki Listok" finden wir eine Schilderung eines Augenzeugen, der wir Folgendes entnehmen. In diesem Sommer waren dort besonders viele Kranke aus allen umliegenden Ortschaften und auch eine große Anzahl Fremder. Alle Wohnungen von Tmenkau waren

Die Erde erbebte unter dem gewaltigem Lärm, den die immer größer werdende, sich bewegende Masse, bestehend aus Erde, Steinblöcken, Eisstücken und Wasser, hervorbrachte, und mit Blitzesschnelle erfüllte sie das ganze Thal, alles am Wege vernichtend, Menschen, Thiere und Gebäude. Und das ganze 20 Kilometer lange und 1 Kilometer breite Thal, in welchem früher so viel blühendes Leben pulsierte, war mit Erde, Steinen und Eis bis zu einer Höhe von etwa 300 Metern erfüllt. Zugleich erhob sich ein orkanartiger Sturm und fegte mit furchtbarer Gewalt alles weg. Gewaltige Eismassen und Felsblöcke wurden weit nach allen Richtungen hingeschleudert. Das Ganze dauerte nur etwa 2 bis 3 Minuten. Aber die Verwüstung war schrecklich. Der Sturm war so mächtig, daß er Menschen und Thiere bis zu einer bedeutenden Höhe hob und sie dann an den Felsen und Eisstücken zerschmetterte. Ich sah, wie einige Frauen in die Luft gehoben wurden und wie der Blitz waren sie verschwunden. Ihre Leichen fand man gräßlich verstümmelt sechs Kilometer weit von dem Orte des Unheils entfernt. Drei junge Burschen, welche etwa 1500 Meter entfernt waren, wurden von den herumfliegenden Steinen und Eisstücken getödtet. Eine Heerde, bestehend aus 70 Pferden und vielen hundert Ziegen, gehütet von sechs Hirten und fünf Hunden, konnte sich nicht mehr retten und ging elend zu Grunde. Wir hörten nur Menschenschreie, Hundebellen, das Meckern der Ziegen und das Wiehern der Pferde und in einer Secunde wurde alles vernichtet. Ein Hirte wurde von dem Sturm einen Kilometer weit getragen. Ich sah später seine Leiche. Es war ein schrecklicher Anblick! Ein Fleischklumpen, ohne Kopf und ohne Arme! Ueberall gab es Leichen, abgerissene Arme, Beine und schrecklich verstümmelte Köpfe. Gegen 20 Ortschaften wurden vernichtet, mit allen Bewohnern und allem Vieh. Von 700 Personen, die eine kurze Zeit vorher sich der Sonne freuten, blieben nur vier, ich und meine drei Freunde, am Leben. Der Schaden beläuft sich auf 40 Mill. Rbl. Die Gelehrten glauben, daß ein vulkanischer Ausbruch die Ursache der Erdrutschung und des Orcans war.

Russische Presse.

Die letzten 2 Circulaire des Verwesers des Ministeriums der Volksaufklärung geben den russischen Blättern fortgesetzt Stoff zu recht interessanten Ausführungen. So hat eine durch das Circulair vom 14. August involvirte, der Publicität entgegenkommende Maßregel in der Gesellschaft positiv Sensation gemacht. Die Gesellschaft — so schreiben die „Pet. Wedomosti" — hat aus dem Circulair erfahren, daß den Rectoren und Directoren der Hochschulen geheime Charakteristiken der Abiturienten zugestellt wurden; diese Charakteristiken sind jetzt aufgehoben, aber sie charakterisirten eine ganze Richtung, sie haben nicht nur im Leben der Schüler, sondern auch in der Ausbildung und Erziehung der Pädagogen selbst eine Rolle gespielt. Man braucht nicht Schwarzseher zu sein, um zu sagen, daß die Aufhebung dieser Charakteristiken noch lange nicht den Geist ausrotten könne, als dessen Ausfluß sie zu betrachten sind. Eine weitere Frage, die das Circulair unentschieden lasse, ist, nach der Ansicht des citirten Blattes, der Grad der Bedeutung, die den Conduitenlisten beizumessen sei. Wäre es nicht am besten, so fragen die „Pet. Wed.", diese ganz aufzuheben, anstatt sie noch später auf die Strafbarkeit der event. Theilnehmer an den Studentenunruhen bestimmend einwirken zu lassen? Kinderunarten und Jugendeseleien könnten nur von echten Pädagogen richtig abgeschätzt werden, und die Verpflichtung, über das Strafbare der jugendlichen Seelenbewegungen ein endgiltiges, folgenschweres Urtheil abzugeben, ist für solch einen Pädagogen stets eine schwere, sittliche Last. Es steht übrigens zu erwarten, daß die Publicität

Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß schon die principielle Anerkennung gewisser Anforderungen seitens der höheren Sphären des Unterrichtsressorts selbst bei den gegenwärtigen Verhältnissen der praktischen Bedeutung nicht entbehrt, da sie die Aufmerksamkeit der nächsten Leiter der Schule auf eine wichtige Seite des Unterrichtswesens lenkt. Von diesem Standpunkte aus kann man nicht umhin, jene humanen und verständigen Principien, die den im Circulair enthaltenen Maßregeln zu Grunde liegen, zu begrüßen."

Ausland.

Vom Katholikentage in Mannheim.

R. D. Berlin, 31. August.

Die Centrumspartei hat in dieser Woche ihre übliche große Herbstparade zum 49. Mal abgehalten. Daß diese Heerschau eine Musterung der Anhänger der politischen Führung ist, wird von ultramontaner Seite zwar eifrig bestritten, ist aber trotzdem nicht wegzudisputiren. Wir wollten mal den Lärm erleben, der sich erheben würde, wenn ein Theil der Versammelten rundweg erklären wollte, er stehe zwar auf confessionellem Boden, aber könne mit dem Centrum nicht zusammengehen. Die Fiction wird also sorgsam aufrechterhalten, daß die deutschen Katholiken aus dem innersten Bedürfniß ihres Herzens heraus durch die Tagung ihre Zusammengehörigkeit vor aller Welt bekunden wollten. Eine solche Verschleierung des Parteitages nach außen hin bietet mancherlei Vortheile. Einmal kann die Behauptung in Curs erhalten werden, daß alle Katholiken hinter dem Centrum stehen, obgleich die Thatsachen dem widersprechen. Es giebt ungezählte Katholiken, denen die vom Centrum gewollte geistliche Vorherrschaft über Kaiser und Reich gegen den Strich geht, theils weil ihnen die verkörperten Principien der katholischen Kirche nicht zusagen, theils weil sie der starken Monarchie von Herzen zugethan sind; letzteres gilt beispielsweise von der überwiegenden Masse der Staatsbeamten, die der Kirche, zu welcher sie durch ihre Geburt gehören, zwar alle gebührende Achtung bezeugen, von deren Einmengung aber in die politische Leitung des Reiches nichts wissen wollen. Auch in wirthschaftlicher Beziehung suchen viele treue Katholiken ihren Anschluß an andere Parteien, weil sie der Meinung sind, daß ihre Interessen außerhalb des Centrums besser gewahrt werden. Wir brauchen nur an die unabläßigen Kraftanstrengungen des Centrums zu erinnern, die süddeutschen Bauern vom Bunde der Landwirthe und die katholischen Arbeiter von der Socialdemokratie fernzuhalten.

Ferner aber kann ein Katholikentag leichter als eine Generalversammlung der Centrumsleute über heikle Fragen hinweggehen, mit der Begründung, politische Themata müßten von der confessionellen Veranstaltung ausgeschlossen sein. Vermeiden läßt sich natürlich die Erörterung der socialen und politischen Probleme nicht, aber man hat wenigstens den Einwand zur Hand, um über etwa auftauchende kritische Punkte sich leichter hinweghelfen zu können.

Daß diesmal zur Abhaltung der Revue Mannheim gewählt worden ist, die größte Handelsstadt des liberalen und überwiegend protestantischen Großherzogthums Baden, verräth den Eifer der Ultramontanen, die katholische Propaganda zu stärken und ihr zu größerem Ansehen zu verhelfen. Um dieses Zweckes willen war die Control-Versammlung mit rühmlichem Organisationstalent nach Möglichkeit auffällig und demonstrativ veranlagt worden. Der protestantischen Bevölkerung sollten Macht, Ansehen und Glanz der katholischen Kirche eindringlich vor die Augen gestellt werden. Mit kluger Berechnung waren gerade aus den protestantischen Theilen Süddeutschlands, aus Baden, Hessen und der Pfalz, die Katholiken zu Tausenden von ihren Geistlichen nach Mannheim beordert worden. Zur Einleitung der Tagung nahm der Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz, der Erzbischof von Freiburg, dementsprechend vor der Jesuitenkirche eine stolze Parade über die „Arbeiterbataillone" ab, wobei wohl an 15,000 Fremde zum Staunen [illegible]

Düna-Zeitung.

№ 189.

Preis in Riga: 8 Rbl. jährlich, 4 Rbl. halbjährlich, 2 Rbl. vierteljährlich, 75 Kop. für 1 Monat.
Preis in's Haus geliefert: 10 Rbl. jährlich, 5 Rbl. halbjährlich, 2½ Rbl. vierteljährlich, 1 Rbl. monatlich.
Preis durch die Post: 10 Rbl. jährl., 5 Rbl. halbjährlich, 2½ Rbl. vierteljährlich, 1 Rbl. für 1 Monat.

Fünfzehnter Jahrgang.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage.
Insertionsgebühr: 10 Kop. (für's Ausland 30 Pfg.), auf der ersten Seite 40 Kop. (für's Ausland 1 Mark 20 Pf.) pro einspaltige Petitzeile oder deren Raum.
Die bis 11 Uhr Vormittags abgegebenen Anzeigen finden noch in der Abendnummer Aufnahme.

1902

Annahme von Abonnements und Inseraten im Inlande.

In Riga: im Comptoir der Müllerschen Buchdruckerei.
„ Mitau: Ferd. Besthorn. — Fr. Lucas'sche Buchh. H. Allunan'sche Buch- u. Schreibm.-Hdlg.
„ St. Petersburg: N. Mattissen, Gr. Stallhofstr. 29. „ „ S. & E. Mehl & Co., Central-Annon.-Exped. gr. Morskaja 11.
„ Moskau: S. & E. Mehl & Co., Centr.-Ann.-Exped., Mjasnizkaja, Haus Sytsow. „ „ R. Jetschtowski, Petrowka, Nr. 6.
„ Jurjew: J. C. Krüger, Buchhandlung. — Schnakenburg's Verlag.
„ Fellin: F. Feldt.
In Dwinsk: Buchh. K. Josek. Bauske: Buchh. K. Stepermann.
„ Arensburg: Thod. Lange. Dobeln: Buchh. J. Aumal.
„ Frauenburg: A. A. Ringait-Wehsisch.
„ Goldingen: Ferd. Besthorn. Windau: Th. G. Antmann.
„ Libau: C. D. Meyer. Talsen: Buchhandlung H. Tow.
„ Tuckum: A. Kreytenberg, Droguenhandlung.
„ Reval: Kluge & Ströhm, Buchhandlung. Hapsal: A. Koppel.
„ Pernau: Emil Treufeldt. — J. W. Saalmann. Lemsal: Kalss.
„ Walmar: C. C. Arey & Sohn; Julius Brahm.
„ Walk: M. Rudolff. Wenden: A. Plamsch.
„ Werro: W. v. Gaffron, Buch-, Kunst- u. Musikalienhandlung.
„ Wilna: Buchhandlung von C. Th. Lambeck.

Donnerstag, 22. August (4. September).

Preis pro Exemplar 5 Kop.

Annahme der Inserate im Auslande.

In Berlin: Rudolph Mosse, sowie in allen seinen Filialen in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, Frankreich und England.
„ „ Bernhardt Arndt, Annoncen-Exped., Mohrenstr. Nr. 20.
„ Hamburg: Haasenstein & Vogler, sowie in allen ihren Filialen in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, Frankreich und England.
In Dresden: „Invalidendank".
„ Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.
„ Stettin: G. Salomon.
„ London: Henry Davies & Co., 1 Finch Lane Cornhill E. C. Agy. Engln, 30, Lime street, E.
Paris: Agence Havas, Place de la Bourse 8.

Abonnementspreis (für's Ausland bei direkter Kreuzbandsendung) 15 Mk. jährlich, 7 Mk. 50 Pf. halbjährlich, 3 Mk. 75 Pf. vierteljährlich, 1 Mk. 25 Pf. monatlich, bei Bestellung durch die deutschen Postämter 6 Mark 25 Pf. vierteljährlich.

Soeben eingetroffen:

Frances Külpe.

Wera Minajew, Kämpfe einer Mädchenseele. Roman.
Preis 1 Rbl. 65 Kop.
Jonck & Poliewsky, Riga, Kaufstr. 3.

Zur Frage der Einführung einer communalen Einkommensteuer in Riga.

(2. Fortsetzung.)

Was das erste Argument anbetrifft, so sei ohne Weiteres zugegeben, daß eine höhere Belastung fundirten Einkommens zulässig, ja durchaus gerecht sei — aber wohlverstanden nur effectiv fundirten Einkommens, als welches nur der ohne Arbeitsaufwand empfangene Ertrag von Vermögensbesitz angesehen werden kann. Einkommen aus Handels- und Gewerbebetrieb besteht jedoch 1) aus dem Ertrage des in demselben beschäftigten Capitals und 2) aus Unternehmergewinn. Letzterer ist ein nichts weniger als fundirtes Einkommen, bildet jedoch in der Regel bei kleineren und mittleren, auch bei manchen großen Unternehmungen den weitaus größeren Theil des Gesammtertrages. Was die Immobilien anbetrifft, so ist zu bemerken, daß die Immobiliensteuer ohne Rücksicht auf die Höhe der auf den einzelnen Immobilien lastenden Schulden veranlagt wird, also das Reineinkommen aus Immobiliarbesitz (nach Abzug der Schuldzinsen) sehr ungleichmäßig und durchaus nicht proportional belastet wird. Andererseits muß zugegeben werden, daß die Immobiliensteuer leicht den Charakter einer Reallast annimmt, und als solche bei der Werthschätzung eines Immobils berücksichtigt wird.

Herr von Schrenck weist ferner darauf hin, daß sich „fast allenthalben" neben communaler Einkommenbesteuerung die Erhebung von Immobilien- und Gewerbesteuern findet. Es dürfte zur Prüfung dieser Argumente genügen, die Verhältnisse in Preußen, dessen Steuersystem als mustergiltig anzusehen ist, näher zu betrachten. Zu diesem Zweck sei hier eine Uebersicht der Einnahmen aus directen Steuern für einige derselben preußischen Städte pro 1897/1898 gegeben, von denen Herr von Schrenck selbst sagt (pag. 72), daß ihnen Riga, nach seiner gesammten wirthschaftlichen Entwicklung, jedenfalls eher als den Städten des preußischen Westens an die Seite gestellt werden könnte. (Für Görlitz, Posen und Frankfurt a./O. steht mir das Material leider nicht zur Verfügung.)

Steuer:	Breslau. Mark	pCt.	Königsberg. Mark	pCt.	Stettin. Mark	pCt.	Danzig. Mark	pCt.	Kiel. Mark	pCt.
1) Grund- u. Gebäudesteuer ..	2,255,532	31,32	944,601	28,42	1,039,426	36,62	676,878	30,54	719,396	41,08
2) Gewerbesteuer ..	994,581	13,81	374,604	11,27	426,027	15,01	288,745	13,02	131,980	7,54
Summa 1—2	3,250,113	45,13	1,319,205	39,69	1,465,453	51,63	965,623	43,56	851,376	48,62
3) Einkommensteuer ...	3,950,508	54,87	2,004,653	60,31	1,371,987	48,37	1,251,139	56,44	899,886	51,38
Summa 1—3	7,200,621	100,00	3,323,858	100,00	2,837,440	100,00	2,216,762	100,00	1,751,262	100,00

Diese Tabelle giebt nur die Einnahmen der betreffenden Städte, die von den Einwohnern derselben erhobenen directen Staatssteuern sowie directen Steuern zu Gunsten der Communalverbände höherer Ordnung: Kreis und Provinz konnten leider nicht in Rechnung gestellt werden, da mir die betr. Daten fehlen. Herr von Schrenck giebt in seiner Tabelle XIV (S. 117) an, da die Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer im Jahre 1898/1899 in Breslau 119 pCt., in Königsberg 170 pCt., in Stettin 114 pCt., in Danzig 188 pCt. und in Kiel 180 pCt. betrugen. Unter Berücksichtigung dieser Daten, und dessen, daß in Preußen überdies eine Vermögenssteuer von ⅛ pCt. besteht und die Communalverbände höherer Ordnung nicht unbedeutende Zuschläge zu den directen Steuern erheben, kann mit ziemlich großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß in den betrachteten preußischen Städten der Eingang aus den beiden Ertragssteuern wohl kaum mehr als 30—35 pCt., höchstens 40 pCt. der Gesammtbelastung durch directe Steuern ausmacht, dieselben also in ihrer Bedeutung hinter der Einkommensteuer und der dieser sehr verwandten Vermögenssteuer beträchtlich zurückbleiben.

In Riga würde nun aber gerade das entgegengesetzte Verhältniß zwischen Ertragssteuern und Einkommensteuer bestehen. Bei Voraussetzung des höchsten von Herrn v. Schrenck angenommenen Ertrages einer allgemeinen Einkommensteuer, d. i. einer solchen von 500,000 Rbl. und bei Annahme von eher zu niedrigen als zu hoch geschätzten Eingängen der bestehenden directen staatlichen und communalen Steuern ergiebt sich folgendes Bild der Gesammtbelastung der Einwohner Rigas durch directe Steuern:

		Rbl.	pCt.
I. Immobiliensteuer:			
1) Staatliche.....	280,000		
2) Zuschlag zu dieser.	40,000		
3) Communale	860,000		
		1,180,000 =	34,9
II. Gewerbesteuer:			
1) Grundsteuer (основной сборъ incl. aller Zuschläge zu derselben)	935,000		
2) Ergänzungssteuer von zu öffentlicher Rechenschaftsablegung verpflichteten Unternehmungen:			
a. Capitalsteuer ...	25,000		
b. Procentsteuer...	250,000		
3) Ergänzungssteuer von den übrigen Unternehmungen:			
a. Repartitionssteuer.....	200,000		
b. Procentsteuer...	90,000		
		1,500,000 =	44,4
III. Wohnungssteuer		100,000 =	2,9
IV. Klassensteuer		100,000 =	2,9
V. Einkommensteuer.....		500,000 =	14,9
	Summa	3,380,000 =	100

In Riga würden also die Ertragssteuern nach Einführung einer allgemeinen communalen Einkommensteuer 79,8 pCt. der Gesammtbelastung durch directe Steuern liefern. In Preußen beträgt dieser Procentsatz weniger als die Hälfte für die oben betrachteten Städte. Es würde zu weit führen, hier auch auf die Vertheilung der Gesammtbelastung durch directe Steuern auf die einzelnen derselben in anderen Städten Preußens und in anderen Staaten einzugehen. Jedenfalls dürfte der Beweis erbracht sein, daß in Preußen und unbewiesener Weise mag hinzugefügt werden, auch in Sachsen — also in den beiden Staaten, welche die vollkommensten Steuersysteme der Gegenwart darbieten — die Ertragssteuern neben der Einkommensteuer an Bedeutung weit zurückstehen — und daß also aus dem gleichzeitigen Bestehen beider Arten von Steuern neben einander in diesen Staaten ein Schluß auf die Möglichkeit einer solchen Combination in Riga nicht gezogen werden kann.

Damit dürften die beiden von Herrn v. Schrenck für die Einführung einer allgemeinen communalen Einkommensteuer ohne Rücksichtnahme auf die bestehenden Ertragssteuern angeführten Argumente widerlegt sein. Man könnte zu Gunsten dieser Ansicht m. E. mit weit mehr Grund anführen, daß „alte Steuern — gute Steuern" seien, nämlich, daß die Belastung durch dieselben nicht mehr so drückend empfunden werde, wie dies bei und kurz nach Einführung einer neuen Steuer der Fall sei. Um die Bedeutung dieses Arguments beurtheilen zu können, würde es nothwendig sein zu untersuchen, wie schwer die bestehende Steuerlast für Immobilienbesitzer und Handelgewerbetreibende ist. Es ist evident, daß eine solche Untersuchung überaus schwierig durchzuführen ist, vor allem, daß individuelle Meinungen hierbei ausschlaggebend sein dürften. Der mir zur Verfügung stehende Raum verbietet hier ein näheres Eingehen auf diese Materie — es mag nur Folgendes bemerkt werden:

Die Immobiliensteuer, hat, wie auch die Grundsteuer, die Tendenz, den Charakter einer Reallast anzunehmen und nähert sich bei längerem Bestehen einer Reallast bis zur Identificirung. Beim Besitzwechsel wird eine solche Steuer vom Käufer bei Bestimmung des Kaufpreises berücksichtigt und erniedrigt er eben entsprechend ihrer Höhe sein Gebot. Daher kann wohl angenommen werden, daß — bei längerem Bestehen einer solchen Steuer, in welcher Zeit eine größere Zahl von Besitzwechsel erfolgt und also der Werth der Immobilien mit Rücksicht auf die Steuer sich bestimmt hat, die Steuer nicht als solche, sondern als Betriebsausgabe, als Theil der Unkosten, wie Remonte ꝛc. empfunden wird. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Immobilien nicht verschuldet sind. Ist dieses der Fall, so werden die Immobiliensteuer, je nach der Höhe der Verschuldung, unter Umständen zu sehr drückenden Lasten. Wenn von zwei Personen X. und Y, jeder ein Immobil im Werthe von 100,000 Rbl. besitzt, von denselben die gleichen Brutto-Einnahmen z. B. 10,000 Rbl. bezieht und dieselben Ausgaben im Betrage von 2000 Rbl. hat, das dem X. gehörige Immobil schuldenfrei, das andere aber mit 50,000 Rbl. Schulden belastet ist, für welche der Besitzer Y 2500 Rbl. jährlich an Zinsen zu zahlen hat, so stellt sich die Belastung durch die Immobiliensteuer in Riga wie folgt: Beide zahlen an Immobiliensteuer ca. 1000 Rbl. also von dem Reinertrage der Immobilien: X ca. 12 pCt., Y ca. 18 pCt., letzterer also verhältnißmäßig 50 pCt. mehr wie ersterer. Diese Ungleichmäßigkeit der Belastung durch Immobiliensteuer, je nach dem Grade der Verschuldung der Immobilien, bildet einen erheblichen Mangel dieser Steuer. Der verschuldetere, also wirthschaftlich weniger leistungsfähige und demnach auch weniger steuerfähige Immobilienbesitzer wird von der Immobiliensteuer härter getroffen. Es dürfte daher die Belastung der Immobilienbesitzer durch eine neue Steuer, die Einkommensteuer, in manchen Fällen sehr drückend empfunden werden und zwar grade von den an sich weniger steuerfähigen Immobilienbesitzern. Diesem Mißstande abzuhelfen, dürfte jedoch nicht schwer sein. Man könnte feststellen, daß derjenige Theil der Immobiliensteuer, welcher dem nachweislich zur Bestreitung von hypothekarischen Schuldzinsen erforderlichen Theil des Reinertrages eines Immobils entspricht, auf den von dem betr. Immobilienbesitzer zu erhebenden Betrag der Einkommensteuer anzurechnen sei. So wären, in dem oben gewählten Beispiel, dem Y nach der Proportion x:

Abonnements auf den Theaterzettel
mit Zustellung 1 Rbl. 20 Kop. nimmt entgegen
Ernst Plates, Buchdruckerei,
bei der Petri-Kirche.

Licht, Licht, Licht!
Unübertrefflich an Güte, Dauerhaftigkeit und **Leuchtkraft** sind die echten Bremer
Gasglühkörper mit den eingewebten Buchstaben **B. & Co.**,
sowie mit der Etiquette Wilhelm Tyszko. Anträger für d. Glühkörper **existiren nicht.** 15 Verkaufsstellen i. Riga, Brenner, Kuppeln u. Cylinder bester Qual.
Wilhelm Tyszko, Mühlenstr. 72, Q. 9, i. Hof, 1 Tr. h.

Rigaer Molkerei.
Karolinenstraße 20 und Scharrenstraße 12.
Telephon 180.
Milch in banderolirten Flaschen mit Zustellung in's Haus 10 Kop. per Stof.

Unendlich, endlich.

wie eine Fremde dabei, ohne daß auch nur jemand

wären und daß, wer das nicht gesehen hätte, streng genommen, zu bemitleiden sei. Die Zwillinge

anstrengen müssen, Alles das gut zu machen, was Dir noch fehlt. Denn Du mußt nicht vergessen,

Licht, Licht, Licht!
Unübertrefflich an Güte, Dauerhaftigkeit und **Leuchtkraft** sind die echten Brenner
Gasglühkörper mit den eingewebten Buchstaben **B. u. A.**,
sowie mit der Etiquette Wilhelm Tyszko. Austräger für d. Glühkörper **existiren nicht.** 15 Verkaufsstellen i. Riga. Brenner, Kuppeln u. Cylinder bester Qual.
Wilhelm Tyszko, Mühlenstr. 72, Q. 9, i. Hof, 1 Tr. h.

Zur Frage der Einführung einer communalen Einkommensteuer in Riga.

(1. Fortsetzung.)

In dem Capitel der Broschüre des Herrn von Schrenck, in welchem die Frage der Einführbarkeit einer communalen Einkommensteuer in Riga gelöst werden soll (p. 10—12), wird diese Frage von vier verschiedenen Gesichtspunkten aus beantwortet und zwar 1) vom „steuertheoretischen oder Gerechtigkeitsstandpunkte“ aus; 2) vom rein finanziellen Gesichtspunkte aus: 3) bezüglich der steuertechnischen Möglichkeit einer Einkommensteuer in Riga und 4) mit Rücksicht auf die socialpolitische Frage „ob und in wie weit mit der Auferlegung neuer Lasten auch die Gewährung neuer Rechte zu verbinden ist.“

„Vom steuertheoretischen und Gerechtigkeitsstandpunkte aus ist die Einführung einer Einkommensteuer in Riga nicht nur für zulässig, sondern für direct geboten zu erachten“, schreibt Herr von Schrenck und fügt zur Begründung hinzu: „weil durch sie jene große, in unserem jetzigen communalen Steuerwesen vorhandene Lücke, nämlich der Mangel einer directen Personalsteuer beseitigt und die Heranziehung einer bedeutenden, jetzt steuerfrei bleibenden, aber durchaus steuerfähigen Klasse von Stadtbewohnern zu den communalen Lasten bewirkt werden würde“ (S. 10, 11). In dem erwähnten Capitel sagt Herr von Schrenck nur das eben Citirte über die Frage, ob die Einführung einer communalen Einkommensteuer in Bezug auf die Anforderungen der Steuertheorie und der Gerechtigkeit zulässig und geboten ist. An einer anderen Stelle des Buches, in den „Vorbemerkungen“ zu dem „Versuch einer Berechnung des muthmaßlichen Ertrages einer Rigaer Communal-Einkommensteuer“ finden sich einige weitere hierher gehörige Bemerkungen. Herr v. Schrenck weist hier (S. 67) darauf hin, daß von den vier großen Ertragsquellen, dem Grund- und Gebäudebesitz, dem Handels- und Gewerbebetriebe, dem Capitalvermögen und der persönlichen Arbeit nur die beiden erstgenannten von der bestehenden Communalbesteuerung betroffen werden (durch die Immobiliensteuer und die Handels- und Gewerbesteuer). Dagegen werde das „reine Renteneinkommen“ und das „reine Arbeitseinkommen“ gegenwärtig zu den Communallasten in gar keiner directen Weise herangezogen. Diese Sachlage gebe „natürlich nicht den geringsten Grund“ ab, die Idee einer allgemeinen Einkommensteuer fallen zu lassen, da fast überall neben einer solchen auch noch Ertragssteuern bestehen, was auch gerechtfertigt sei durch die so bewirkte „durchaus billige höhere Belastung des fundirten Einkommens im Vergleich zum unfundirten, sowie mit Rücksicht darauf, daß die Hausbesitzer einerseits, die Handel- und Gewerbetreibenden andererseits in erster Linie die communalen Anlagen nutzen und aus dem Wachsthum der Stadt und der Hebung des allgemeinen Wohlstandes den meisten Vortheil ziehen, daher auch in höherem Maße, als alle anderen Einwohner besteuert werden können und müssen.“ Herr v. Schrenck fährt fort: „Würden nun alle Stadtbewohner, soweit ihr Einkommen eine gewisse, das Existenzminimum überschreitende Höhe erreicht, einer allgemeinen Einkommensteuer unterworfen, so läge trotzdem nichts Ungerechtes darin, jene beiden großen Gruppen, die Immobilienbesitzer und die Gewerbetreibenden, außerdem, nach wie vor, noch durch die betr. Ertragssteuern zu belasten.“

Der Ansicht des Herrn v. Schrenck, daß die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer „nicht nur zulässig, sondern für direct geboten“ zu erachten ist, kann meines Erachtens in dieser apodiktischen Form nicht zugestimmt werden, ebenso wenig dem oben dargelegten Raisonnement, daß die Einkommensteuer ohne jede Aenderung in dem bestehenden Steuersystem und also doch wohl auch ohne jede Berücksichtigung der bereits von dem einzelnen Steuerzahler geleisteten Abgabenzahlung eingeführt werden kann. Herr v. Schrenck giebt hier der überall in seinem Buch bemerkbaren Neigung die Einkommensteuer an und für sich zu betrachten, zu viel nach. Die bereits vorhandenen communalen Steuern werden durch Herrn v. Schrenck in ihrer Bedeutung unterschätzt und die staatlichen Steuern werden überhaupt nicht beachtet. Diese Betrachtungsweise ist durchaus irrthümlich. Dem Steuerzahler ist es gleich, wem er die Steuer zahlt, ob dem Staat, ob der Commune, die Last drückt ihn in gleicher Weise. Deshalb muß bei einer so wichtigen Frage, wie es die Einführung einer neuen Steuer und insbesondere einer allgemeinen Einkommensteuer ist, das bestehende Steuersystem in seiner Gesammtheit als Grundlage für die Beurtheilung der Einführbarkeit genommen werden. Hiervon ausgehend, kann die Einführung einer communalen Einkommensteuer in Riga nur unter gewissen Einschränkungen, Bedingungen für ihre Ausgestaltung und Erhebung, als Forderung der steuertheoretischen Gerechtigkeit gelten, was durch die folgenden, mit Rücksicht auf den mir zur Verfügung stehenden Raum allerdings recht kurz gehaltenen Ausführungen dargelegt werden soll.

Die Gesammtheit der in einem Territorium zur Erhebung gelangenden Steuern, das Steuersystem, muß so gestaltet sein, daß die gesammte, von jedem einzelnen Steuerzahler zu tragende Steuerlast seiner Steuerfähigkeit entspricht. Die Steuerfähigkeit, d. h. die Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerzahlers gegenüber der Steuerkasse bei gleichzeitiger Berücksichtigung dringlicher anderer Pflichten, z. B. der Familie gegenüber, ist überaus schwierig zu erfassen, geschweige denn in eine Formel zu bringen. Es existirt kein Maß der Steuerfähigkeit, nur Anhaltspunkte für die Bestimmung derselben und zwar Vermögen und Reineinkommen sind vorhanden, wobei gleichzeitig im Einzelnen individuelle Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Je größer Einkommen und Vermögen, desto größer ist die Steuerfähigkeit und zwar steigt letztere progressiv bei proportional steigendem Einkommen und Vermögen, da bei größeren Einkommen der für Befriedigung dringlicher Bedürfnisse erforderliche Theil desselben kleiner ist, als bei kleineren Einkommen. Die Bedeutung des Vermögens als Kriterium für die Steuerfähigkeit liegt darin, daß es in der Regel ohne Arbeitsaufwand erzielte, mit Sicherheit wiederkehrende, fortlaufende Erträge giebt. Im Allgemeinen kann gesagt werden, ein Steuersystem sei der Steuerfähigkeit entsprechend, also gut, wenn die Gesammtbelastung durch dasselbe eine in Bezug auf Reineinkommen und Vermögensbesitz des einzelnen Steuerzahlers progressive ist. Daß die in Riga bestehenden Verhältnisse diesem Ideal nicht entsprechen, ist evident. Die beiden bedeutendsten directen Steuern: die Immobiliensteuer und die Gewerbesteuer, werden nur nach dem Ertrage der durch sie betroffenen Objecte: Immobilien-, Handels- und gewerbliche Unternehmungen veranlagt, ohne Rücksicht darauf, wie viele Familien von diesen Erträgen leben müssen und welche Schulden auf dem Immobil lasten. Das mobile Vermögen wird nur in sehr unvollkommener Weise durch die Couponsteuer und die Contocorrentsteuer betroffen. Die Erbschaftssteuer und die Steuern vom Kaufpreise bei entgeldlicher Vermögensübertragung ꝛc. sind abgesehen von der principiellen Berechtigung der ersteren, nicht ausreichend, um eine genügende und gleichmäßig wiederkehrende Belastung des Vermögensbesitzes zu bilden. Die indirecten Steuern und Zölle prägraviren infolge ihrer Höhe und ihres Umfanges, die unteren Volksklassen in bedeutendem Grade. Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die vielfach relativ sehr hohen Gemeindeabgaben ebenfalls die ärmere Bevölkerung schwer drücken.

Aus dieser Prägravation der ärmeren Bevölkerungsklassen ergiebt sich als gebieterische Forderung, daß die untere Grenze der Steuerpflicht recht hoch angesetzt wird und überdies bei kleineren Einkommen die Größe der Familie ausreichende Beachtung findet, d. h. für jedes Kind und überhaupt für jede von dem Steuerzahler nachweisbar zu ernährende, erwerbsunfähige Person, mit Ausnahme der Frau, ein nicht zu gering zu bemessender Betrag von dem steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht wird. Schwieriger ist die Frage, ob und in welcher Weise die neu einzuführende Einkommensteuer mit den bestehenden directen Steuern in Einklang gebracht werden kann, ohne die Forderung gerechter Steuervertheilung zu verletzen. Wie bereits dargelegt, findet Herr von Schrenk „nichts Ungerechtes“ in dem gleichzeitigen Bestehen der alten Ertragssteuern und der neu einzuführenden allgemeinen Einkommensteuer und stützt sich hierbei auf die Zulässigkeit einer höheren Belastung fundirten Einkommens und darauf, daß derartige Steuercombinationen „fast allenthalben“ bestehen. (Fortsetzung folgt.)

mit sehr gemischten Gefühlen und einer Nervosität, die an bange Unruhe grenzt, erwartet werde," schreibt die „Now. Wr." u. A.:

„Auf den polnischen Protest gegen die Wreschener Vergewaltigung, der in Spendensammlungen für die Betroffenen Ausdruck fand, antwortete Preußen, indem es mit der Axt ausholte, um eine Fliege zu tödten: Wenn die Polen im Stande sind, 100,000 Mark zu Selbsterhaltungszwecken aufzubringen, so kann Preußen zu ihrer Vernichtung eine halbe Milliarde auswerfen! Zu seinem Erstaunen tödtet Preußen die Fliege nicht, statt dessen aber richtet es die staunende Aufmerksamkeit ganz Europas, fast der ganzen Culturwelt, auf diese Fliege. Das Spiel ist schon der Lichter werth, obwohl es mit einem Kopekensatz begann. Es wird die unvergeßliche Marienburger Rede gehalten: Deutschland droht schon nicht nur den Polen, sondern dem ganzen „Sarmatischen Stamm" — und nicht mehr mit der preußischen Kraft, sondern mit der Macht des gesammten deutschen Volkes, das inner- und außerhalb der deutschen Grenzmarken wohnt. Der laute Widerhall der Marienburger Rede tönt im gesammten Slawenthum wieder; die slawische Presse vereinigt sich zu einem noch nicht dagewesenen harmonischen Chorus;

Ausland.

Zum Ende des Krieges in Südafrika.

hat sich, wie wir dem „Rev. Beob." entnehmen, Dr. v. Rennenkampf, wohl einer der autoritativsten Beurtheiler also ausgesprochen:

„Was auch die unerschütterlichsten Männer unter den Buren zu der Ansicht, daß man Frieden machen müsse, zwang, war die Rücksicht auf die Frauen und Kinder, die Rücksicht auf die Zukunft des Burenstammes.

In den letzten 12 Monaten waren, meist in den Concentrationslagern 25,000 Frauen und Kinder gestorben, während die Gesammtzahl der während des Krieges um's Leben gekommenen Frauen und Kinder auf über 35,000 geschätzt wird, das bedeutet nicht weniger als 15 pCt. der Gesammtbevölkerung der Buren in den südafrikanischen Freistaaten. Und mit jeder Woche der Fortsetzung des Kampfes mußte in diesen Verhältnissen eine Verschlimmerung eintreten, zumal da es wieder dem Winter zuging. Zudem wuchs das Elend der nicht in den Concentrationslagern leidenden Familien immer mehr. Die immer enger gezogenen Blockhauslinien machten nicht nur die Versorgung der Commandos mit Nahrungsmitteln zu einer äußerst schwierigen, sondern erschwerten es auch den im Felde stehenden Kämpfern, ihren Familien, die in elenden Wellblechhütten zurückgeblieben waren, des Nachts das zum Leben Nothwendige zuzustellen. War es dann einmal glücklich gelungen, Frau und Kinder für einige Zeit dürftig zu verproviantiren, so kamen am Tage englische Soldaten oder Kaffern, plünderten und verbrannten die Lebensmittel und mißhandelten die Frauen und Mädchen, wofür Dr. v. Rennenkampf manches haarsträubende Beispiel anzuführen weiß.

Die Zustände waren mit einem Worte unhaltbar geworden. Da begannen auf Initiative der Engländer die Friedensverhandlungen. Die Buren 3 Millionen mußten aber angenommen werden, weil die Engländer sich mit dem Heiligenschein der Großmuth des Siegers schmücken wollten. Daß sie dabei während der Kriegsjahre Privatfarmen verkauft hatten und nun nach dem Friedensschluß, wie das vorauszusehen war, nur das Geld nach ihrer Berechnung zurückgaben, haben sie wohlweislich verschwiegen. Kurz, die Aussichten waren verzweifelt ungünstig, so ungünstig, daß selbst so besonnene Männer wie Steijn, de Wet und Kemp für die Fortsetzung des Krieges waren; aber bei der Mehrzahl der in Vereeniging versammelten Burenführer gewann die Ueberzeugung, daß eine Fortführung des Kampfes der Ausrottung des ganzen Burenstammes gleichkomme, die Ueberhand, und — die Friedensbedingungen wurden unterzeichnet. In einer Art Proclamation, die unseren Lesern bekannt ist, wurde der Schritt motivirt. Die Proclamation wurde in einer englischen Staatstypographie mit Lord Kitchener's Genehmigung gedruckt; Milner war dagegen, weil sie zu viel Beschämendes enthalte, namentlich in dem Anfangs- und Schlußpassus, der daran erinnert, daß die Buren nicht allein auf Grund ihrer Vergangenheit, sondern auch auf Grund der Opfer, die sie gebracht, berechtigten Anspruch auf Unabhängigkeit hätten.

Die Wirkung war eine deprimirende. Mit schwer verhaltener Wuth fügte man sich. Die Auslieferung der Waffen ging ganz still vor sich. Lord Kitchener hatte ganz Recht, wenn er in einer der Berathungen den Ausspruch that: Wir haben die Buren nicht besiegen können mit den Waffen; sie haben schließlich nachgeben müssen infolge zwingender Nebenumstände.

Das war das Ende des Krieges, der zwei blühende Länder in Wüsteneien verwandelt hat. Und doch dürfte es nicht das letzte Mal sein, daß auf den Gefilden Südafrikas Blut gefloßen ist."

Deutsches Reich.

Berlin. Die Abreise des Königs von Italien. Der König von Italien wohnte Sonntag früh 81. Regiments aufgestellt. Als der Zug einlief, präsentierte die Ehrencompagnie, die Regimentsmusik spielte die italienische Hymne. Der König entstieg dem Wagen in der Uniform seines Husaren-Regiments und schritt mit Gefolge die Front der Ehrencompagnie ab. Darauf nahm der König den Vorbeimarsch der Ehrencompagnie ab und begab sich dann unter den brausenden Hoch- und Hurrahrufen der Menschenmenge zu seinem Wagen, in dem auch Generaladjutant v. Lindequist Platz nahm. Unter dem Geleit einer Schwadron Husaren ging die Fahrt nach der Taunusanlage. Das Gefolge folgte in einer Anzahl weiterer Wagen. Auf dem ganzen Wege brachen die Zuschauer in stürmische Hochrufe aus. In der Taunusanlage hatte sich inzwischen das Husaren-Regiment № 13 in Linie zu zwei Gliedern in Parade aufgestellt. Brausende Hurrahrufe verkündeten das Herannahen des Königs. Die Musik spielte den italienischen Königsmarsch. Der König fuhr mit dem Generaladjutanten v. Lindequist zweimal im Schritt die Front des Regiments ab. Am rechten Flügel angekommen, verließ der König den Wagen und ließ das Regiment im Parademarsch vorbeiziehen. Dann bestieg der König wieder den Wagen und fuhr mit dem Gefolge zum „Hotel Imperial", wo eine Tafel von 50 Gedecken stattfand. Es wurden nur zwei kurze Trinksprüche ausgebracht. Oberstlieutenant v. Blumenthal führte aus, daß der König das Regiment von jeher ausgezeichnet und ihm durch sein heutiges Erscheinen im Kreise der Officiere einen Ehrentag bereitet habe. Dem dreifachen Hurrah auf den König folgte der italienische Königsmarsch. Sofort nach der Marcia Reale nahm König Victor Emanuel das Wort. Er verlas einen kurzen italienischen Trinkspruch; er freue sich, einige Augenblicke im Kreise seiner Husaren verweilen zu können, unter den Officieren des seinem Vater so lieben Regiments; er danke für den freundlichen Empfang und fasse den Dank in ein Hoch auf den obersten Kriegsherrn des deutschen Heeres zusammen: der

(Siehe Beilage.)

Und in dem Gedanken an ihn und ihr zukünftiges Glück lächelte sie vor sich hin.

Da ging die Thür auf und ihr Bräutigam erschien. Sie erhob sich und eilte ihm entgegen, sich an seine Brust zu werfen, doch ehe sie sich ihm genähert, hielt sie inne, denn er machte ein ganz finsteres Gesicht.

„Um Gotteswillen, was hast Du denn?"

Wie ein Richter blieb er steif vor ihr stehen, in einer Haltung, die sie noch nie an ihm gesehen. Er wehrte ihre Umarmung ab und fragte nur:

„Anna, was hast Du mit meiner Mutter und meinen Schwestern gehabt?"

[illegible] ließ

Währenddessen ging Anna mit ihrem Bräutigam nach Hause. Er hatte zuerst wie immer, ihren Arm genommen, aber als sie nichts sprach, ließ er sie allmählich los. Doch schließlich begann er zu reden. Er schlug einen seltsam belehrenden, schulmeisterlichen Ton an, sprach von Pflichten gegen die Eltern und Geschwister, von Familiensinn und Familienleben, von dem, was eine Frau alles thun müsse, wie sie sich einzufügen hätte, in Gedanken, Meinungen, Gewohnheiten, Ansichten

den dicken Leib, über den eine riesige Goldkette gespannt war:

„Was, aus dem Hungerleiderhause? Na, das fehlte auch noch!"

„Wenn ich denke, wie unser Leben sich so gefügt hat, was meinst Du dazu, Alte? Als ich noch junger Mann war, hätte ich mir's nicht träumen lassen, daß ich 'mal das Geschäft allein übernehmen könnte, und als ich das Geschäft hatte und wir jeden Abend, weißt Du noch, Mutter? Kassensturz machten und ängstlich rechneten, ob wir die Pacht wohl zahlen könnten und die Miethe und noch was übrig blieb zum Essen, da haben wir's uns doch nicht träumen lassen, daß unsere Anna 'mal Frau Spediteur werden könnte. Es ist doch ein wahrer Gottessegen!"

Frau Trollwitz nahm ihres Mannes Hand, hielt sie fest und sprach:

„Aber gearbeitet hast Du auch genug, Alter,

Düna-Zeitung.

№ 190.

Preis in Riga: 8 Rbl. jährlich, 4 Rbl. halbjährlich, 2 Rbl. vierteljährlich, 75 Kop. für 1 Monat.
Preis in's Haus geliefert: 10 Rbl. jährlich, 5 Rbl. halbjährlich, 2½ Rbl. vierteljährlich, 1 Rbl. monatlich
Preis durch die Post: 10 Rbl. jährl., 5 Rbl. halbjährlich 2½ Rbl. vierteljährlich, 1 Rbl. für 1 Monat.

Fünfzehnter Jahrgang.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage.
Insertionsgebühr: 10 Kop. (für's Ausland 30 Pfg.) auf der ersten Seite 40 Kop. (für's Ausland 1 Mark 20 Pf.) pro einspaltige Petitzeile oder deren Raum.
Die bis 11 Uhr Vormittags abgegebenen Anzeigen finden noch in der Abendnummer Aufnahme.

1902

Annahme von Abonnements und Inseraten im Inlande.

In Riga: im Comptoir der Müllerschen Buchdruckerei.
„ Mitau: Ferd. Besthorn. — Fr. Lucas'sche Buchh.
„ „ H. Allunan'sche Buch- u. Schreibm.-Hdlg.
„ St. Petersburg: N. Mattissen, Gr. Stallhofstr. 29.
„ „ J. & E. Metzl & Co., Central-Annon.-Exped., gr. Morskaja 11.
„ Moskau: J. & E. Metzl & Co., Centr.-Ann.-Exped., Miasnizkaja, Haus Sytsow.
„ „ N. Petschkowski, Petrowka, Nr. 8.
„ Jurjew: J. G. Krüger, Buchhandlung. — Schnakenburg's Verlag.
„ Fellin: F. Feldt.
In Dwinsk: Buchh. K. Josts. Bauske: Buchh. K. Stepermann.
„ Arensburg: Theod. Lange. Doblen: Buchh. J. Aumal.
„ Frauenburg: A. A. Ringalt-Wehssch.
„ Goldingen: Ferd. Besthorn. Windau: Th. G. Antmann.
„ Libau: G. D. Meyer. Talsen: Buchhandlung H. Low.
„ Luckum: A. Kreytenberg, Droguenhandlung.
„ Reval: Kluge & Ströhm, Buchhandlung. Hapsal: A. Koppel.
„ Pernau: Emil Arenfeldt. — J. W. Lackmann. Lemsal: Kalju.
„ Wolmar: E. G. Trey & Sohn; Julius Prahm.
„ Walk: M. Rudolff. Wenden: A. Plawsch.
„ Werro: W. v. Gaffron, Buch-, Kunst- u. Musikalienhandlung.
„ Wilna: Buchhandlung von E. Th. Lambeck.

Freitag, 23. August (5. September).

Preis pro Exemplar 5 Kop.

Annahme der Inserate im Auslande.

In Berlin: Rudolph Mosse, sowie in allen seinen Filialen in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, Frankreich und England.
„ „ Bernhardt Arndt, Annoncen-Exped., Mohrenstr. Nr. 26.
„ Hamburg: Haasenstein & Vogler, sowie in allen ihren Filialen in Deutschland, Oesterreich, den Capstadt, Frankreich und England.
In Dresden: „Invalidendank".
„ Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.
„ Stettin: G. Salomon.
„ London: Daby Davies & Co., 1 Finch Lane Cornhill E. C.
Lugo Hagin, 30, Lime street, E.
Publi Agence Havas, Place de la Bourse 2.

Abonnementspreis für's Ausland bei direkter Kreuzbandsendung: 15 Mk. jährlich, 7 Mk. 50 Kop. halbjährlich, 3 Mk. 75 Kop. vierteljährlich, 1 Rbl. 25 Kop. monatlich, bei Bestellung durch die deutschen Postämter 6 Mark 75 Pf. vierteljährlich.

Zur Frage der Einführung einer communalen Einkommensteuer in Riga.

(Schluß.)

Doch wie gesagt — die Höhe des Procentsatzes ist discutabel und könnte nur auf Grund eingehender Studien der Reinertrags-Verhältnisse festgestellt werden.

Eine Berücksichtigung der bestehenden Ertragssteuern bei Einführung einer communalen Einkommensteuer in Riga erscheint jedoch nicht nur aus Gründen gerechter Steuervertheilung erforderlich, sondern ist auch mit Rücksicht auf andere Verhältnisse zu befürworten. Der Werth der Immobilien in Riga könnte eventuell einen Rückgang erfahren, was im Verein mit bestehender Verschuldung auf die Immobilienbesitzer in ungünstigster Weise einwirken könnte. Die neue Einkommensteuer würde nämlich alles aus Immobiliarbesitz in Riga fließende Einkommen treffen, auch Einkommen solcher Personen, welche nicht in Riga leben. Diese würden nun vermuthlich bestrebt sein, ihren Besitz an in Riga belegenen Immobilien zu realisiren und ihr Vermögen anders anzulegen. Die Folge hiervon könnte ein Werthrückgang der Immobilien sein. Aehnliches, wenn nicht Schlimmeres steht vielleicht bezüglich der Entwicklung von Handel und Gewerbe zu befürchten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß eine Neubelastung von Handels- und gewerblichen Unternehmungen, wenn sie als drückend empfunden wird, die Uebersiedlung einzelner Unternehmungen in die mit Riga concurrierenden Hafenplätze Windau und Libau begünstigt und dadurch, wie durch Verhinderung von Neugründungen solcher Unternehmungen in Riga, die weitere Entwicklung Riga's hemmt. Die augenblicklichen Verhältnisse sind derart, daß die bisherige Hegemonie Riga's bedroht ist und die dringende Nothwendigkeit vorzuliegen scheint, Handel und Gewerbe durch entsprechende Einrichtungen und Maßnahmen zu fördern, nach Riga zu ziehen, und an Riga zu fesseln.

Es darf nicht vergessen werden, daß die Concurrenzhäfen Windau und Libau in mancher Hinsicht sich unter günstigeren Bedingungen entwickeln und daß daher eine umso größere Vorsicht und umso aufmerksamere Rücksichtnahme auf diese Concurrenz geboten ist.

Die anderen directen Steuern lassen sich ohne jede Schwierigkeit mit der einzuführenden Einkommensteuer vereinen.

Daß die Einführung einer Einkommensteuer, unter Berücksichtigung der bestehenden Ertragssteuern, wie oben dargelegt, auf das wärmste zu befürworten ist, braucht wohl nicht weiter auseinandergesetzt zu werden, denn es dürfte kaum irgend ein einigermaßen plausibler Grund angeführt werden können zu Gunsten der augenblicklichen Steuerfreiheit des Renten- und Arbeitseinkommens.

Die Stadt Riga braucht dringend neue Einnahmequellen und eine Einkommensteuer, in richtiger Weise veranlagt und mit Berücksichtigung bestehender hoher Steuern erhoben, würde ohne jeden Zweifel eine gute und mit den Jahren an Ergiebigkeit zunehmende Einnahmequelle bilden. Von finanziellem Standpunkte aus, kann daher die Einführung einer communalen Einkommensteuer nur entschieden befürwortet werden, wie Herr von Schrenck dies auch thut.

In dritter Reihe betrachtet Herr von Schrenck die Einführbarkeit einer communalen Einkommensteuer mit Rücksicht auf ihre steuertechnische Seite. Hierbei wendet Herr von Schrenck seine Aufmerksamkeit fast ausschließlich der Frage zu, ob das Culturnivean der Einwohner Rigas für die Einführung der Einkommensteuer genügend hoch ist, welche Frage Bejahung findet. Leider unterläßt es Herr von Schrenck auf andere m. E. überaus wichtige und bedeutungsvolle Fragen einzugehen und zwar speciell auf die Fragen, wer soll einkommensteuerpflichtig sein (subjective Steuerpflicht) und was soll steuerpflichtig sein (objective Steuerpflicht). Diese Fragen sind gerade für eine communale Einkommensteuer von sehr großer Bedeutung, von weit größerer Bedeutung als für eine staatliche Einkommensteuer. Letztere beherrscht ein größeres Gebiet, das gegen andere Gebiete, andere Staaten bedeutend schärfer abgegrenzt ist, als es für eine Commune wie Riga ist. Eine Aenderung des Wohnortes kommt für eine staatliche Einkommensteuer nur in Betracht, wenn sie eine Auswanderung in sich schließt. Für eine communale Einkommensteuer, wie sie in Riga eingeführt werden soll, kommt jede Wohnortsänderung einer Auswanderung gleich. Ueberdies ist zu berücksichtigen, daß die in Riga einzuführende Einkommensteuer einen particulären Charakter hätte, insofern als in der nächsten Nachbarschaft Rigas, z. B. an den Strandorten, keine Einkommensteuer erhoben wird. Bei den preußischen communalen Zuschlägen zur Einkommensteuer spielen diese Verhältnisse keine so große Rolle, da eben überall solche Zuschläge erhoben werden. Die subjective Steuerpflicht muß daher so festgesetzt werden, daß diesen Verhältnissen, auch insbesondere der in den wohlhabenderen Kreisen im Sommer üblichen Massenauswanderung in die Sommerfrischen Rechnung getragen wird. Es darf einerseits keine zu kurze Frist für die Befreiung von der Steuerpflichtigkeit durch Wegzug aus Riga normirt werden, wenn man wohl auch nicht wird so weit gehen dürfen, wie das preußische Gesetz, welches preußische Staatsbürger erst nach zweijähriger Abwesenheit von der Einkommensteuerpflichtigkeit befreit. Andererseits ist bezüglich der Frist, innerhalb welcher die Steuerpflichtigkeit nach Riga übergesiedelter Personen eintritt, zu unterscheiden, ob dieselben zum Zwecke des Erwerbs sich in Riga niederlassen oder nicht und für erstere Kategorie diese Frist möglichst kurz anzusetzen, während für Personen, welche in Riga nur als Consumenten und nicht als Erwerbende auftreten, liberalere Bestimmungen zu gelten hätten und eine längere Frist festzusetzen wäre, nach Ablauf welcher die Steuerpflichtigkeit eintritt.

Principiell wären als steuerpflichtig anzunehmen alle Personen, welche in Riga einen Wohnsitz haben oder ihrem Erwerb nachgehen, wie überhaupt alle Personen, welche aus Immobilien und Gewerbebetrieb in Riga Einkommen beziehen, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz. Von der Steuerpflicht zu befreien wären sämmtliche Staatsbeamte und Militairs — was übrigens auch zweifelsohne von der Regierung bei Bestätigung eines event. Projects verlangt werden würde. Und zwar wären diese Personen nicht nur bezüglich ihres Gehalts von der Einkommensteuerpflicht zu befreien, sondern auch bezüglich ihres sonstigen aus Privatvermögen fließenden Einkommens. Dies erscheint nothwendig, um die schon ohnehin vorhandene Abneigung der russischen Beamten besonders aus den höheren Ständen gegen die Versetzung nach Riga, nicht noch zu vermehren. Gleichzeitig wäre jedoch unbedingt nothwendig, festzustellen, daß sich diese Steuerfreiheit nur auf effectiv im Staatsdienst stehende Personen bezieht, da die vielen die Rechte des Staatsdienstes genießenden. aber nicht in demselben thätigen Personen (man denke nur an die Institutionen der Kaiserin Maria und ähnliches) auf eine Steuerfreiheit keinerlei Anrecht haben.

Was die Steuerpflichtigkeit der juristischen Personen anbetrifft, so wäre unbedingt daran festzuhalten, daß bei Actiengesellschaften nicht der Sitz der Verwaltung, sondern der Standort des Unternehmens für die Steuerpflichtigkeit maßgebend sein muß.

Bedeutend complicirtere Fragen dürften bezüglich der objectiven Steuerpflicht in praxi auftreten. Auch hier wird sich der particuläre Charakter einer event. communalen Einkommensteuer in störender Weise bemerkbar machen. Wenn für eine staatliche Einkommensteuer, wie z. B. für die preußische festgestellt wird, daß Einnahmen aus Immobiliarbesitz und Gewerbebetrieb im Auslande dem steuerpflichtigen Einkommen nicht zuzuzählen sind, so hat dies im Allgemeinen keine große Bedeutung, da die Summe dieser Einnahmen relativ gering ist. In Riga dürfte der Antheil dieser Einnahmen an dem Gesammteinkommen der Bevölkerung nicht so unbedeutend sein. Und trotzdem ist es unumgänglich, eine analoge Bestimmung zu treffen. (Beiläufig bemerkt: dieser Umstand wird von Herrn v. Schrenck bei seinen Calculationen des muthmaßlichen Ertrages einer Einkommensteuer nicht berücksichtigt, dürfte jedoch das Endresultat nicht unwesentlich beeinflussen.) Eine solche ist schon mit Rücksicht auf die nicht geringe Zahl von in Riga lebenden Gutsbesitzern nicht zu umgehen.

Nicht geringe Schwierigkeiten werden insbesondere dann auftreten, wenn es sich darum handeln wird, das steuerpflichtige Einkommen von Unternehmungen zu bestimmen, welche Filialen außerhalb Rigas haben; dasselbe gilt für die in Riga bestehenden Filialen auswärtiger Unternehmungen. In beiden Fällen wird es keine leichte Aufgabe der betr. Steuerbehörden sein, Steuerhinterziehungen zu begegnen.

Als feststehender Grundsatz würde bezüglich der objectiven Steuerpflicht anzusehen sein, daß nur Einkommen aus Grundbesitz und Erwerbsthätigkeit außerhalb Rigas im Gegensatze zu Einkommen aus Capitalvermögen, Betheiligung an gewerblichen Unternehmungen ohne Mitarbeit und dgl. objectiv steuerfrei sind.

Besondere Beachtung ist bezügl. subjectiver und objectiver Steuerpflichtigkeit jenen Personen zuzuwenden, welche ohne Erwerbsthätigkeit sich zeitweilig in Riga aufhalten. Keine geringe Zahl von Personen zieht während eines Theils des Jahres, besonders im Winter nach Riga, theils um der städtischen Vergnügungen willen, theils wegen der schulpflichtigen Kinder. Diese meist wohlhabenden Personen, vorwiegend livländische Gutsbesitzer würden bezüglich ihres Einkommens aus Grundbesitz Steuerfreiheit genießen, nicht aber bezüglich ihres Einkommens aus Capitalvermögen und dergleichen. Um nicht diesen temporairen „Fremdenzufluß" zu hemmen, müßte das Einkommensteuer-Reglement entsprechende Bestimmungen enthalten. Es wurde oben bereits angedeutet, daß für Personen, welche sich ohne Erwerbsthätigkeit in Riga aufhalten, eine längere Frist der Steuerfreiheit gelten müßte, als für Personen, welche sich in Riga des Erwerbes wegen ansiedeln. Das „Messen mit zweierlei Maaß" hat aber bedeutende Nachtheile, würde ohne Frage auch Steuerhinterziehungen mit sich bringen, daher ist der in dem Project des Rigaschen Raths von 1863, betreffend Einführung einer Stadteinkommensteuer enthaltene Grundsatz: Personen, welche sich im Stadtgebiet aufhalten, ohne daselbst früher weder ihren beständigen Aufenthalt, noch einen Erwerb gehabt zu haben, sollen, falls sie ohne erwerblich thätig zu sein, nur von ihren Revenüen leben, ohne Rücksicht auf ein etwaiges größeres Einkommen, allemal nur nach Maßgabe der örtlichen Ausgaben für ihren Hausstand besteuert werden, unter entsprechenden Modificationen zur Anwendung zu empfehlen.

Weiter kann hier auf die steuertechnische Seite der Frage der Einführbarkeit einer communalen Einkommensteuer in Riga nicht eingegangen werden. Daß von dieser Seite her keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen, dürfte meines Erachtens evident sein. Herr von Schrenk spricht sich hierüber nicht bestimmt aus und wenn er auch allem Anscheine nach dieser Ansicht ist, so sagt er doch mit Rücksicht gerade auf steuertechnische Momente, daß möglicherweise zunächst die Einführung einer Arbeitseinkommensteuer anzustreben sei. Dieser, übrigens auch von Herrn von Schrenk nicht sehr entschieden vertretenen, mehr referierend ausgesprochenen Ansicht ist nun auf das Entschiedenste zu widersprechen. Die Arbeitseinkommensteuer ist ein trauriger Nothbehelf, welcher überdies auf Einkommenstheilen und — Arten lastet, welche nur in seltenen Ausnahmefällen eine größere Steuerfähigkeit repräsentiren. Die Erhebungskosten und vor allem die Veranlagungskosten sind durchaus nicht viel geringer als die einer allgemeinen Einkommensteuer und der von Herrn v. Schrenck calculirte Ertrag von 135,000—160,000 Rbl. verhältnißmäßig so gering, daß der Nettovertrag einer solchen Steuer für die städtischen Finanzen kaum von erheblicher Bedeutung sein würde. Daß eine solche Steuer vom Standpunkte der Steuertheorie und gerechten Steuervertheilung nur abfällig beurtheilt werden kann, ist nach allem Vorhergesagten selbstverständlich.

Endlich, zum Schluß, erwähnt Herr v. Schrenck noch die „socialpolitische Frage" welche mit der Einführung einer allgemeinen communalen Einkommensteuer in Riga zusammenhängt, nämlich „ob und wieweit mit der Auferlegung neuer Lasten die Gewährung neuer Rechte zu verbinden ist, nämlich einerseits des activen und passiven Wahlrechts bei den Stadtverordnetenwahlen und andererseits des Anrechts auf Unterstützung und Verpflegung im Verarmungs- und Erkrankungsfalle". Herr v. Schrenck erwähnt hierzu nur, wem

die entsprechenden Rechte bisher zugeeignet sind ohne sich im Uebrigen zu dieser Frage zu äußern. Es ist auch dies ein überaus delicates, von dem Ständerecht und dem Steuerwesen außerhalb Rigas beeinflußtes Thema, auf welches hier einzugehen kein Anlaß vorliegt, umsoweniger, als diese Fragen socialpolitischen Charakters erst als Folge einer Einkommensteuer in Riga auftreten würden und auch erst nach Einführung derselben beantwortet werden könnten. Hier interessirten vor Allem die Fragen: ist die Einführung einer communalen Einkommensteuer in Riga nöthig, ist sie möglich und anzuempfehlen? Alle diese Fragen können und müssen bejaht werden, allerdings mit gewissen Einschränkungen bezüglich wünschenswerther und nothwendiger Berücksichtigung der bestehenden Ertragssteuern.

Es ist zu hoffen, daß das Project einer communalen Einkommensteuer in Riga nicht Project bleibt, sondern in Wirklichkeit umgesetzt wird, zum Nutzen der Stadtfinanzen und also auch aller Einwohner Rigas. Herr v. Schrenck aber hat sich in dieser Sache durch sein hier besprochenes Buch ein nicht zu unterschätzendes Verdienst erworben.

Dr. Robert Erhardt.

Inland.

Riga, 23. August.

Der Livländische Aerztetag tritt zu seiner XIV. Tagung Montag, den 2. September, 9 Uhr Morgens in Fellin zusammen, der Stadt, wo vor 14 Jahren die Idee zur Gründung der Aerztetage entstanden ist.

Die Tagesordnung ist folgende:

Montag, den 2. September:

I. Sitzung von 9—1 Uhr Vormittags.

1) Rechenschaftsbericht des Vorstandes.

2) Bestimmung der Zeit und des Ortes für den nächsten Aerztetag.

3) Wahlen laut § 8 der Statuten.

4) Vorträge und Discussion über folgende Themata:

a. Zur Frühoperation der Appendicitis. (L. Bornhaupt, Riga.)

b. Ueber Intermittens im Kindesalter. (H. Bosse, Riga).

c. Bericht der Gesellschaft zur Bekämpfung der Tuberkulose über den derzeitigen Stand der Frage. (H. Bosse, Riga und J. Meyer, Jurjew).

d. Ueber die Fürsorge für unbemittelte Lungenkranke. (A. Treu, Lindheim).

e. „Febris gonorrhoica acutissima". J. Blindreich, Riga).

II. Sitzung von 3—7 Uhr Nachmittags.

1) Bericht über die Thätigkeit der auf dem VII. Aerztetag gewählten Commission in Sachen der Fürsorge für Geisteskranke. (A. Behr, Riga).

2) Besichtigung des Asyls für Epileptiker und Idioten in Marienhof und Bericht des Anstaltsarztes. (Dr. Schwartz, Fellin).

3) Verlesung des Protokolls der heutigen Sitzungen.

Dienstag, den 3. September.

III. Sitzung von 9—1 Uhr Vormittags.

Ausstellung des Berliner Medicinischen Waarenhauses (Filiale in Odessa) unter Vermittelung des Instrumentenmachers Vollmer.

1) Vorträge und Discussionen über folgende Themata:

a. Ueber oberflächliche Plattenepithelwucherungen auf den Schleimhäuten des Uterus und der Vagina. (E. Graubner, Jurjew).

b. Extractionen aus Beckenendlagen und Perforation des nachfolgenden Kopfes. (E. Hörschelmann, Rappin).

2) Bericht über die Thätigkeit der „Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra". (Prof. Dehio, Jurjew).

3) Vorträge und Discussionen über folgende Themata:

a. Ueber die Verbreitung und die Bekämpfung der Lepra in Estland. (A. Kupfer, Kuda).

b. Einiges zur Differentialdiagnose der Lepra. (Hirschberg, Riga).

Curator des Kaukasischen Lehrbezirks geführt; außerdem habe ich als Experiment lettische Kinder russischen Lehrern, die kein Lettisch verstanden, zum Unterrichten überwiesen. Sowohl der Schriftenwechsel, als auch die durchgeführten Experimente haben zu einer Verneinung der Frage geführt. Auch die Balten, die alle Methoden, den Letten das Deutsche zu lehren, erprobt haben — auch sie begannen den Unterricht mit dem lettischen Alphabet."

Um Mißverständnissen vorzubeugen, fügt dem die „Nordlivl. Ztg.", der wir Obiges entnehmen, hinzu, wäre in Bezug auf den letzten Satz daran zu erinnern, daß „die Balten", so lange das Schulwesen in ihrer Hand lag, nie die Entnationalisirung der Esten und Letten als Zweck der landischen Volksschulen hingestellt, sondern lediglich allgemein bildende Ziele in diesen Schulen verfolgt haben.

— **Personalien.** Das Ehrenabzeichen für unbescholtenen Dienst haben unter Anderem erhalten: für 60 Jahre: Viceadmiral Baron Olaf Stackelberg; für 50 Jahre: Senateur Wirkl. Geheimrath Paul Schulz, Präses eines Departements der Kasaner Gerichtspalate, Geheimrath Nikolaus Riedmann, älterer Regierungsrath der Jekaterinoslawschen Gouvernementsregierung, Wirkl. Staatsrath Michael Ascheberg, der Inspector des Rodionow'schen Fraueninstituts in Kasan, Wirkl. Staatsrath Heinrich Krellenberg; für 40 Jahre: General der Infanterie a. D., Sergius Kolbe, Ingenieur, Generallieutenant Nikolai Stahlmann, Chef der 29. Infanteriedivision, Generallieutenant Dsitschkanez, Inspector der Festungsartillerie, Woldemar Reinthal, Kriegsingenieur, Generalmajor Michael Haller, die Wirkl. Staatsräthe: Dirigirender der Olonezschen Acciseverwaltung, Gerhard v. Reitz, Dirigirender des Archangelskschen Controlhofes, Nikolaus Rogenbau, Oberlehrer emer. am Petersburger 5. Gymnasium, Valentin Rosenberg, das Mitglied der Kasaner Gerichtspalate, Woldemar Behr, ständiges Mitglied des Conseils der Nikolaibahn, Theodor Dittmar, der Oberarzt des Petersburger Peter-Pauls-Hospitals, Dr. med. Adolf Metzler; die Staatsräthe: Oberlehrer am 2. Kiewer Gymnasium, Leopold Krafft, Kalligraphielehrer des 1. Petersburger Gymnasiums, Wilhelm Brock, Veterinär Karl Rehnelt, Chef des Moskauer Centralgefängnisses, Obrist Paul Metzner; die Collegienräthe: Geschäftsführer der Kanzlei der Kaiserlichen Eremitage, Nikolai Schlodhauer, älterer Taxator Otto Magnus Johann Knauth, Forstmeister zu Werro, Karl Oskar Hausmann; die Hofräthe: Forstmeister zu Kolberg, Heinrich Eltzberg, Secretair des Orelschen Alexander-Instituts, Victor Reinhardt; die Collegienassessoren: Forstmeister zu Bers-Zihpulhof in Kurland, Heinrich v. Erzdorff-Knpffer, der Packhausinspectoradjunct des Revaler Zollamts, Friedrich Johannsen, Notarius publ. zu Riga, Collegiensecretair Karl Julius Stamm.

Nordlivland. Die August-Ausstellung, deren Eröffnung heute früh erfolgt ist, verspricht, der „Nordlivl. Ztg." sehr interessant und sehenswerth zu werden. Neben der Thierschau, den in großer Anzahl ausgestellten landwirthschaftlichen Maschinen, den Producten der Haus-Industrie und der fast die ganze große Halle füllenden Meiereiausstellung wird vor Allem die Raubthier-Ausstellung in der großen Rotunde, die entschieden den clou der diesjährigen Ausstellung bildet, die volle Aufmerksamkeit auf sich lenken. Die ganze Rotunde ist in äußerst naturwahrer und künstlerischer Weise in Wald und Feld verwandelt worden. Es sind hier 6 verschiedene Scenerien vorgeführt, in denen die für eine jede derselben charakteristischen Raubthiere, wie sie in Wirklichkeit hausen, vertheilt sind. In der Mitte der Rotunde erhebt sich ein stattlicher Hochwald, der den größeren Raubthieren zum Aufenthalt dient. — Diese auf Initiative des Livländischen Jagdvereins mit bewundernswerthem Kunstsinn und Acribie in's Werk gesetzte sehr reichhaltige Ausstellung

livländischen Wegeau-Commission Se. Excellenz den Herrn Livländischen Gouverneur, General-Major Paschkow. Mit den Gesang der Kaiserhymne in russischer und estnischer Sprache fand die officielle Feier ihren Abschluß. Es wurde alsdann eine Ausfahrt mit dem neuen Dampfer unternommen, bei welcher derselbe, trotz des recht frisch wehenden Windes und der bewegten See, sich durch ruhigen Gang auszeichnete. Nach der Rückkehr folgten die eingangs genannten Herren einer liebenswürdigen Einladung des Herrn Landraths Baron Buxhoewden zum Diner auf das Gut Kuiwast, wo der für die Verkehrsverhältnisse Oesels so ereignißvolle Tag bei einem opulenter Mahl und perlendem Sect seinen Abschluß fand Wie wir hören, hat Landrath Baron Buxhoeyden noch an demselben Abend Se. Excellenz den Herrn Gouverneuren, der bekanntlich gegenwärtig im Auslande weilt, telegraphisch über die Vollziehung der Indienststellung des Eisbrechers benachrichtigt. Der Eisbrecher „General Surowzew" bewerkstelligt unter normalen Verhältnissen die Fahrt über den großen Sund mit dem Prahmboot im Schlepptau in nur 35 Min., woraus erhellt, welchen Fortschritt die Installirung des Dampfers auch im Sommer für unsere Verkehrsverhältnisse bedeutet, da auch in dieser Jahreszeit durch widrige Winde oder Sturm bisher häufig Verkehrsstockungen eintraten und eine Ueberfahrt von 3—4 Stunden Dauer durchaus nicht zu den Seltenheiten gehörte.

Petersburg. Eine russische Schule in Berlin wird, wie die „Birsh. Wed." berichten, mit Beginn dieses Lehrjahres von einem Herrn Aresjew eröffnet werden. Die Schule ist dazu bekimmt, die Kinder der zahlreichen in Berlin und überhaupt in Deutschland lebenden Russen zum Eintritt in eine Mittelschule in Rußland vorzubereiten, sie soll daher eine Gymnasial- und eine Realabtheilung haben.

— **Um eine schöne Hoffnung ärmer** geworden sind die vielgeprüften Post- und Telegraphenbeamten. Wie die „Nowosti" hören, hat das Project der Erweiterung der Etats im Post- und Telegraphenressort höheren Orts als verfrüht die Bestätigung nicht erhalten.

Warschau. Die Propinationsentschädigung wird, laut dem betr. Reglement in Baar oder in 4proc. Rente nach dem Ermessen des Finanzministers ausgezahlt. Vom 1. Jannar 1898 wurde die Entschädigung in Rentenpapieren nach dem Nominalwerth ausgezahlt. Infolge von Beschwerden der Propinatoren über durch die Coursdifferenz bedingte Verluste, hat das Ministerium verfügt, die weiteren Zahlungen in Baar zu entrichten, die Verluste der Propinatoren genau festzustellen und sie für dieselben zu entschädigen.

(Warsch. Dnewn.)

Odessa. Oberstlieutenant Grimm, der bekanntlich vom Warschauer Militär-Bezirksgericht zu Zwangsarbeit verurtheilt wurde, befindet sich, den „Od. Now." zufolge, zur Zeit in Odessa, um mit anderen Arrestanten demnächst nach Sachalin deportirt zu werden.

Tula. Graf Leo Tolstoi arbeitet zur Zeit an einem neuen Roman „Chadshi-Murat", der seinem Ende entgegengeht. Die Fabel des Romans ist dem Kriegsleben im Kaukasus in den 50er Jahren entnommen.

Stawropol. Interessante Verhältnisse behandelt eine Correspondenz der „Pet. Wed." aus dem Stawropolschen Gouvernement (Kaukasus). Im Jahre 1894 hatten 60 Familien (etwa 500 Seelen) von russischen Baptisten aus den Gouvernements Cherson, Mohilew und Taurien in Mashara ca. 5300 Dessiatinen Kronsland für 6 Jahre gepachtet. In kurzer Zeit hatten die Uebersiedler mit bedeutendem Kostenaufwand (das Bohren zweier Brunnen kostete ihnen ca. 1000 Rubel) das Land urbar gemacht und sich häuslich eingerichtet, als nach Ablauf der Pachtfrist der Pachtcontract seitens der Administration nicht mehr erneuert wurde. Die Brunnen wurden verschüttet und die Colonisten mußten abziehen. Wohin? Die Einen gingen nach dem Akmolinskgebiet, nach Transkaspien, andere nach Deutschland, wo sie sich ansiedeln wollen. Indessen sind in demselben Gouvernement, im Dorfe

Ausland.

Kaiser Wilhelm in Posen.

R. D. Berlin, 3. September.

Der Kaiser hat gestern Nachmittag in Posen seinen feierlichen Einzug gehalten. Aus den heute vorliegenden Berichten ist nicht zu erkennen, daß der Empfang des Kaiserpaares in irgendeiner Beziehung den Geist stummer Auflehnung hat hervortreten lassen, den, wie es hieß, die polnischen Elemente bei dieser Gelegenheit zu offenbaren willens gewesen sein sollen. Die polnischen Magnaten sind schließlich zu gute Diplomaten, um offen gegen den officiellen Wind, der von der Höhe des Thrones weht, zu segeln. Sie haben von jeher ihre Erfolge dadurch zu erreichen gesucht, daß sie mit dem Winde in ihrer Art vorwärtszukommen bestrebt waren. Das ist natürlich nur solange möglich, als die ganze Richtung nicht ihren Wünschen zuwiderläuft. Wie aber durch geschicktes Lavieren und heuchlerische Loyalität Schwierigkeiten sich überwinden lassen, haben die Polen unter Caprivi bewiesen. Damals haben die zum Kaiserlichen Hoflager zugelassenen polnischen Granden es trefflich verstanden, die junge Begeisterung des Kaisers für den Ausbau der deutschen Marine sich zu Nutze zu machen. Herr von Koscielski, mit dem Spitznamen „Admiralski", entwickelte einen verdächtigen Eifer in der Vertretung selbst der weitestgehenden Kaiserlichen Wünsche bezüglich Vermehrung der Flotte und stieg dadurch so an Ansehen und Gunst beim Monarchen, daß die verantwortlichen Steuerleute Bedenken trugen, einen scharfen Curs gegen das Polenthum einzuschlagen. Draußen in den polnischen Landestheilen wuchsen infolgedessen der Uebermuth und die Ueberhebung der nationalistischen polnischen Elemente, bis eines schönen Tages der unvermeidliche Rückschlag erfolgte. „Admiralski" und Freunde verschwanden ohne Abschiedsgesang aus den Hofkreisen und in den Ministerien wurde die Bekämpfung des Polonismus zu einer wichtigen Staatsaction erhoben. Also wie gesagt, die Polen sind zu schlau, um thatsächlich gegen den Kaiser sich aufzulehnen, daher läßt sich mit Sicherheit voraussehen, daß sie den von einer fanatischen nationalpolnischen Presse ihnen anempfohlenen Weg der Demonstration nicht beschreiten werden. Weniger taktische Berechnung ist allerdings von den bürgerlichen Kreisen in Posen zu erwarten; in diesen mag hier und da aus der „Nationaltrauer" kein Hehl gemacht werden, im Effect fällt es aber nicht in's Gewicht, ob wirklich einige tausend Einwohner ihre Häuser während der Kaisertage ungeschmückt lassen oder nicht. Der Gesammteindruck freudigen Willkommens wird dadurch nicht beeinträchtigt. So war es auch in Posen. Sogar der Erzbischof Stablewski, dem von seinen Landsleuten die Rolle des Protestlers zugemuthet worden war, hat es vorgezogen, anstatt den Grollenden zu spielen, zum Empfange des Kaiserpaares zu erscheinen. Auch er wird sich gesagt haben, daß bei dem Charakter des Kaisers das Frondiren eine aussichtslose Kampfesweise sei, viel eher kann man sich einen Erfolg versprechen von fügsamem Gehorsam und liebreichen unterwürfigen Worten.

Es ist kein Geheimniß, daß die straffe Polenpolitik der preußischen Regierung von dem Kaiser gebilligt wird. Welche höfische Einflüsse auf die Wandlung in der Willensrichtung des Monarchen eingewirkt haben, ist nicht bekannt, doch haben die Polen selbst durch ihr Verhalten nach Kräften zu dem Rückschlage mitgewirkt. Als die polnische Presse unumwunden ihre letzten Ziele enthüllte und von der Selbstherrlichkeit eines „untheilbaren" Polens zu phantasiren begann, wurde man sich in Berlin der politischen Zukunftsgefahr klar, die mit der bemerkenswerthen wirthschaftlichen Erstarkung des Polenthums allmählich emporwächst. Man kann den Polen die Anerkennung nicht vorenthalten, daß sie mit dem ihnen verliehenen Pfunde ausgezeichnet gewuchert haben. Durch zähe Arbeit, rücksichtslose Ausnützung aller Erwerbsmöglichkeiten, vor Allem aber durch ein erstaunlich kräftiges Solidaritätsgefühl haben sie sich emporgearbeitet, während die

in Posen aufnehmen. Die politische Tragweite dieser Kaiserreise ergiebt sich schon aus dem Umstande, daß der Reichskanzler für die ganze Dauer des Aufenthalts der kaiserlichen Familie in Posen gleichfalls dorthin beordert ist. Die Inscenirung der Posener Festtage soll den entschlossenen Willen des Kaisers und seiner Regierung bekräftigen, die Ostmarkenpolitik mit Ernst und Energie fortzuführen. Die Staatsklugheit wird verhüten, daß hierbei eine unzulässige Härte Platz greift. Die Ansprache des Kaisers bei seinem Einzuge in Posen läßt an ihrem versöhnlichen Tone deutlich erkennen, daß Gerechtigkeit, nicht Laune oder gar Gehässigkeit auch fernerhin die Zügel der Regierungspolitik in den Ostmarken führen wird.

Deutsches Reich.

Berlin. Die Kaisertage in Posen. Die bereits im Auszug mitgetheilte Erwiderung des Kaisers auf die Begrüßungsansprache des Oberbürgermeisters Witting hatte folgenden Wortlaut:

„Empfangen Sie den Dank der Kaiserin und meinen für den freundlichen Empfang seitens der Stadt und die Ausschmückung, wie die Gesinnungen, denen Sie soeben beredten Ausdruck verliehen haben. Ich freue mich von Herzen, daß heute ein anderes Bild meinen Augen sich zeigen wird als damals in diesen trüben Tagen, als die Wellen des Stromes sich gegen und zum Theil über Ihre Häuser dahinwälzten. Was diese Stadt und dieses Land sind, verdanken sie der Arbeit der preußischen Könige. Ich, als ihr Nachfolger werde auch an meinem Theil, wie ich es damals schon bei der Sitzung im Magistratssaal gethan, es an Sorge für die Stadt und Unterstützung in ihrer Entwickelung nicht ermangeln lassen. In seinen Entwickelungsbestrebungen ist Posen in ein Stadium getreten, in welchem es mit den bisherigen Abgrenzungen nicht mehr auskommen kann. Zu eng ist der Gürtel ihres Gewandes geworden, zu klein die Mauerkrone für ihr Haupt. Ich habe infolge dessen heut eine Ordre vollzogen, wonach das Rayongesetz ein für alle Mal fällt, (brausende Hurrahrufe) und ich erwarte von der Einsicht des Oberbürgermeisters, des Magistrats und der Stadtverordneten, wie von dem Patriotismus der Einwohner, daß die Stadt nun mit allen Kräften an ihre Entwickelung Hand anlegt und daß sie dieser großen Wohlthat sich würdig zeigen wird. Ich hege keinen Zweifel, daß binnen Kurzem sich Straßen und Häuserquartiere erheben werden, welche auch den Aermeren ein besseres und menschenwürdigeres Dasein ermöglichen werden, als die Wallischei es jetzt thut. Ich hoffe, daß die bösen alten Stadttheile verschwinden werden. Ich bitte Sie in meinem und der Kaiserin Namen den herzlichsten und innigsten Dank für die Stimmung und Begrüßung sowie für den Empfang der Stadt Posen auszusprechen. Ich danke Ihnen und der gesammten Bürgerschaft dadurch, daß ich Ihnen die Hand reiche."

Ueber den äußeren Eindruck der Einzugsfeier und ihren weiteren Verlauf wird noch gemeldet: Der Einzug des Kaisers in Posen übertraf alle Erwartungen. Dichte Menschenmengen, welche die Straßen anfüllten, empfingen den Kaiser überall mit stürmischer Begeisterung. In den Straßen war fast jedes Haus reich mit deutschen und preußischen Fahnen geschmückt. Die wenigen polnischen Häuser, welche keinen Schmuck angelegt hatten, verschwanden völlig in der Masse der decorirten Häuser. Die Nachricht, daß die Rayonbeschränkung aufgehoben worden sei, erweckte allgemeine Freude, ohne Unterschied der Nationalität.

Der Reichskanzler wurde beim Vorüberfahren von den Deutschen mit lauten Zurufen begrüßt. Der Erzbischof Dr. v. Stablewsky war, obwohl leidend, zum Empfang der Civilbehörden erschienen, welchen auch Fürst Radolin beiwohnte. Der Schloßhauptmann von Posen, Graf von Hutten-Czapski, ritt beim Einzug neben

Düna-Zeitung.

№ 187.

Preis in Riga: 8 Rbl. jährlich, 4 Rbl. halbjährlich, 2 Rbl. vierteljährlich, 75 Kop. für 1 Monat.
Preis in's Haus geliefert: 10 Rbl. jährlich, 5 Rbl. halbjährlich, 2½ Rbl. vierteljährlich, 1 Rbl. monatlich.
Preis durch die Post: 10 Rbl. jährl., 5 Rbl. halbjährlich 2½ Rbl. vierteljährlich, 1 Rbl. für 1 Monat.

Fünfzehnter Jahrgang.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage.
Insertionsgebühr: 10 Kop. (für's Ausland 30 Pfg.), auf der ersten Seite 40 Kop. (für's Ausland 1 Mark 20 Pf.) pro einspaltige Petitzeile oder deren Raum.
Die bis 11 Uhr Vormittags abgegebenen Anzeigen finden noch in der Abendnummer Aufnahme.

1902

Annahme von Abonnements und Inseraten im Inlande.

Riga: im Comptoir der Müllerschen Buchdruckerei.
Mitau: Ferd. Besthorn. — Fr. Lucas'sche Buchh. H. Allunan'sche Buch- u. Schreibm.-Hdlg.
St. Petersburg: N. Mattissen, Gr. Stallhofstr. 29. L. & C. Mejzl & Co., Central-Annon.-Exped., gr. Morskaja 11.
Moskau: L. & C. Mejzl & Co., Centr.-Ann.-Exped., Mjasnizkaja, Haus Sytow. N. Petschkowski, Petrowka, Nr. 6.
Jurjew: J. G. Krüger, Buchhandlung. — Schnakenburg's Verlag.
Fellin: F. Feldt.
In Dwinsk: Buchh. K. Joseb. Bauske: Buchh. K. Stepermann.
„ Arensburg: Theod. Lange. Doblen: Buchh. J. Aumal.
„ Frauenburg: A. A. Ringait-Wehjsch.
„ Goldingen: Ferd. Besthorn. Windau: Th. G. Autmann.
„ Libau: C. D. Meyer, Lassen: Buchhandlung H. Tow.
„ Luckum: A. Kreutzenberg, Droguenhandlung.
„ Reval: Kluge & Ströhm, Buchhandlung. Hapsal: A. Koppel.
„ Pernau: Emil Kreusfeldt. — J. W. Laakmann. Lemsal: Kalja.
„ Wolmar: C. G. Trey & Sohn; Julius Prahm.
„ Walk: M. Rudolff. Wenden: A. Plamisch.
„ Werro: W. v. Gaffron, Buch-, Kunst- u. Musikalienhandlung.
„ Wilna: Buchhandlung von C. Th. Lambeck.

Annahme der Inserate im Auslande.

In Berlin: Rudolph Mosse, sowie in allen seinen Filialen in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, Frankreich und England.
„ „ Bernhardi Arndt, Lauenen-Exped., Mohrenstr. Nr. 35.
„ Hamburg: Haasenstein & Vogler, sowie in allen ihren Filialen in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, Frankreich und England.
In Dresden: „Invalidendank".
„ Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.
„ Stettin: G. Salomon.
„ London: Daby Davies & Co., 1 Finch Lane Cornhill E. C.
Agg. Haasle, 30, Rue Notre Dame, P.
Paris: Agences Havas, Place de la Bourse 2.

Abonnementspreis für's Ausland bei direkter Kreuzbandsendung: 15 Rbl. jährlich, 7 Rbl. 50 Kop. halbjährlich, 3 Rbl. 75 Kop. vierteljährlich, 1 Rbl. 25 Kop. monatlich, bei Bestellung durch die deutschen Postämter 6 Mark 75 Pf. vierteljährlich.

Dienstag 20. August (2. September).

Preis pro Exemplar 5 Kop.

Zwei Camera's in einer

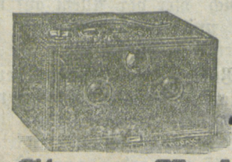

Nr. 2. Stereo Kodak.
Preis Rbl. 35,
giebt stereoscopische oder auch Einzelaufnahmen 9 × 9 cent. gross. Verbindet die stereoscopische Photographie in ihrer grössten Einfachheit mit dem allgemein bekannten Laden bei Tageslicht.

Käuflich bei allen Händlern.

Actien-Gesellschaft
KODAK
St. Petersburg, Grosse Stallhofstrasse 1.
Moskau, Petrowka, Haus Michalkoff.

Zur Frage der Einführung einer communalen Einkommensteuer in Riga.

Da die vielen Aufgaben, welche die Rigasche Stadtverwaltung zu erfüllen hat, mit den Mitteln, welche aus den bestehenden Einnahmequellen fließen, zu erfüllen absolut unmöglich ist, die Erfüllung der Mehrzahl dieser Aufgaben, und zwar insbesondere der kostspieligsten, aber eine unabweisbare Nothwendigkeit bildet, muß die Frage nach einer Erhöhung der städtischen Einnahmen als eine der wichtigsten, wenn nicht überhaupt als die wichtigste Frage im communalen Leben Rigas bezeichnet werden. In Anbetracht dessen wurde im vorigen Jahre von der Stadtverwaltung eine Commission eingesetzt, welche Reformvorschläge in Bezug auf das städtische Einnahmebudget zwecks Erhöhung desselben machen sollte. Diese Commission hat die Einführung einer communalen Einkommensteuer vorgeschlagen. Es dürfte daher eine weitere Thätigkeit der Stadtverwaltung zur Realisation dieses Projectes zu erwarten sein. Unter diesen Umständen ist die Broschüre des Herrn B. v. Schrenck: „Einkommensteuer in Riga" von besonderem Interesse. In derselben wird zunächst eine Uebersicht über die Finanzlage Rigas gegeben und die der Stadtverwaltung bevorstehenden Aufgaben und deren voraussichtliche Kosten werden kurz aufgeführt. Hierauf folgt eine „Darlegung, die als Vorstudie zur Frage der Einführung einer Stadteinkommensteuer in Riga betrachtet sein und als solche Materialien und Gesichtspunkte zur weiteren Erörterung dieser Frage liefern will" (p. 12).

In diesen Worten liegt das Programm des Buches. Der Verfasser hat in der Wahl desselben durchaus das Richtige getroffen. Es wird Material geboten, um sich mit der Frage vertraut zu machen und zwar in einer Form, wie es dem Zweck einer Beurtheilung des Projects der Einführung einer Einkommensteuer in Riga durch die interessirten Kreise entspricht. Studien in finanzwissenschaftlichen Specialwerken sind nicht Jedermanns Sache und da die projectirte Einkommensteuer die weitesten Kreise der Einwohner Rigas betreffen wird, ist es überaus wünschenswerth, daß Herrn v. Schrenck's Buch unter den Interessenten bekannt wird und aufmerksame Leser findet.

Der weitaus größte Theil des Buches wird von einer Darlegung der allgemeinen Einkommensteuern in Preußen und Sachsen, sowie der partiellen Einkommensteuern — Arbeitseinkommensteuern in einigen anderen deutschen Bundesstaaten eingenommen. Ferner werden die bisherigen Projecte einer staatlichen Einkommensteuer in Rußland und das Project des Rigaschen Raths aus dem Jahre 1863 betr. Einführung einer Stadteinkommensteuer besprochen, das projectirte Reglement der letzteren ist sogar in extenso wiedergegeben. Auch die in Finnland früher erhobene staatliche und die augenblicklich dort bestehenden städtischen Einkommensteuern finden Erwähnung. Dieses Material ist geschickt gruppirt und übersichtlich dargelegt und wird durch zahlreiche statistische Daten und Tabellen illustrirt.

Es ist absolut unmöglich, über diesen Theil des Buches zu referiren. Der bedeutende Umfang des oben recapitulirten Materials bringt es mit sich, daß Herr v. Schrenck seine Schilderungen so knapp wie möglich halten mußte. Ein weiteres Zusammenschneiden der Darlegungen, um dieselben hier wiederzugeben, erscheint ausgeschlossen. Die betreffenden Theile der Broschüre könnte und sollte ein solches Referat doch nicht ersetzen und sei daher an dieser Stelle nochmals die Lectüre des Buches allen Interessenten nochmals auf das Angelegentlichste empfohlen.

Ebenso unmöglich ist es hier auf den letzten sichtiger und soweit möglich auf vorhandene Daten, sowie auf Analogien gegründeter Versuch einer Berechnung des muthmaßlichen Ertrages einer allgemeinen und desjenigen einer partiellen Arbeitseinkommensteuer gemacht wird. Herr v. Schrenck betont selbst, daß die von ihm „anzustellenden Calculationen mit dem stetigen Vorbehalt aufzunehmen sind, daß es sich durchweg nur um Muthmaßungen handelt." Es wird im Weiteren noch Gelegenheit sein, über diese Berechnungen und deren Resultate zu sprechen.

Es muß indeß gesagt werden, daß Herr v. Schrenck das Programm seiner Schrift, wie es in den oben citirten Worten: „Darlegung, die als Vorstudie zur Frage der Einführung einer Stadteinkommensteuer in Riga betrachtet sein und also solche Materialien und Gesichtspunkte zu weiterer Erörterung dieser Frage liefern will", enthalten ist, nur zum Theil durchgeführt hat. Das „Material" ist unvollständig, insofern die bereits bestehenden Steuern, ohne Berücksichtigung welcher m. E. die Frage gar nicht zu lösen ist, durchaus ungenügende Beachtung finden. Bei Besprechung der Einführbarkeit einer communalen Einkommensteuer in Riga in Bezug auf die gerechte Vertheilung der Steuerlast wird Gelegenheit sein hierauf weiter einzugehen. Ferner ist zu bemerken, daß Herr von Schrenk zwischen selbstständigen communalen Einkommensteuern und communalen Einkommensteuern als Zuschlägen zu staatlichen Einkommensteuern nicht genügend scharf unterscheidet und daher den Fragen und Schwierigkeiten, welche sich daraus ergeben, daß in Riga eine selbstständige, sich nicht an eine bestehende staatliche Einkommensteuer anlehnende, communale Einkommensteuer einzuführen wäre, kaum Beachtung schenkt. Auch hierauf soll im weiteren noch eingegangen werden.

Vor der Darlegung der bestehenden Einkommensteuern in den einzelnen deutschen Bundesstaaten 2c. gibt Herr von Schrenk eine knappe theoretische Abhandlung über das Wesen der Einkommensteuer und deren Arten und Formen. Ein kurzes Referat hierüber erscheint angebracht.

Die Einkommensteuer ist eine directe Steuer, d. h. sie wird von demjenigen gezahlt, welcher sie auch tragen soll, im Gegensatze zu den indirecten Steuern, welche von Personen entrichtet werden, die diese Steuern auf andere Personen abwälzen z. B. die von Tabakfabrikanten zu zahlende Tabakaccise. Ferner ist die Einkommensteuer eine persönliche Steuer, eine Subjectsteuer, d. h. sie wird nach Personen veranlagt und erhoben, während die Objectsteuern auf Objecte, wie Immobilien gelegt werden. Die Objectsteuern sind meist sog. Ertragssteuern, d. h. der Ertrag bestimmter Objecte, wie Immobilien u. dgl. wird besteuert. Die Einkommensteuer ist als die vollendetste Form der directen Steuern überhaupt und der Personalsteuern insbesondere zu bezeichnen. Sie hat sich aus der primitivsten Form der Personalsteuern, aus der Kopfsteuer, d. h. einer alle Steuerzahler mit absolut gleichen Beträgen belastenden Abgabe entwickelt. Das Mittelglied dieser Entwickelung bildet die Klassensteuer, bei welcher die Steuerzahler nach äußeren Merkmalen, wie Beruf, sociale Stellung, Wohnort 2c. in Klassen getheilt und für die Steuerzahler jeder Klasse ein bestimmter für jede Klasse verschiedener Steuerbetrag festgesetzt ist. Hier wird also die Steuerfähigkeit der Belasteten wenn auch in unvollkommener Weise bereits berücksichtigt. Eine solche Klassensteuer nähert sich mitunter einer Einkommensteuer in hohem Grade, nämlich, wenn bei Vertheilung der Steuerzahler in die einzelnen Klassen, deren Einkommensverhältnisse als Grundlage dienen. Ein solches Mittelding zwischen Klassensteuer und Einkommensteuer ist auch die von der Rigaer Stenergemeinde erhobene Klassensteuer, welche von Herrn von Schrenck eingehend besprochen wird. Die Klassensteuer kann jedoch naturgemäß nie vollständig in eine Einkommensteuer übergehen, da sie eine höchste Klasse, einen höchsten Steuerbetrag kennt, während bei der Einkommensteuer der Steuerbetrag ohne obere Grenze in Abhängigkeit vom steuerpflichtigen Einkommen steigt. Eine rein äußerliche durch steuertechnische Gründe bedingte Aehnlichkeit zwischen Einkommensteuer und Klassensteuer besteht darin, daß auch bei ersterer Klassen und zwar Einkommenklassen gebildet werden, innerhalb deren derselbe bestimmte Steuerbetrag erhoben wird, z. B. nach dem Tarif des preußischen Einkommensteuergesetzes für die das Einkommen von 2100 Mark bis 2400 Mark umfassende Klasse 36 Mark. Die Klassen steigen bei der Einkommensteuer von einem bestimmten Einkommen an um bestimmte Beträge ohne obere Grenze, z. B. in Preußen von 100,000 Mark an um je 5000 Mark, bei gleichzeitigem Steigen der Steuer um je 200 Mark. Es hat dies seinen Grund darin, daß die ziffernmäßige Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens in vielen Fällen doch nur annäherungsweise möglich ist. Wenn die Klassengrenzen nahe genug an einander liegen, ist die innerhalb der einzelnen Klasse event. stattfindende Ungleichmäßigkeit der Belastung minimal. Die allgemeine Einkommensteuer, d. h. die von allen Einkommenempfängern, physischen und juristischen Personen erhobene und schmiegt sich der Steuerfähigkeit des von ihr Belasteten auf das Engste an, vor Allem, weil sie die Möglichkeit darbietet, besondere den einzelnen Steuerzahler belastende Verpflichtungen, wie z. B. größere Kinderzahl, Versorgung erwerbsunfähiger Angehöriger, große Verschuldung 2c. bei der Steuerveranlagung zu berücksichtigen. Ebenso ist es bei der Einkommensteuer möglich, fundirtes und unfundirtes Einkommen, d. h. Einkommen aus Besitz ertragbringenden Vermögens und Einkommen aus persönlicher Arbeit zu unterscheiden und verschieden hoch zu belasten, was praktisch dadurch erreicht werden kann und in einzelnen Fällen auch erreicht wird (z. B. Italien), daß z. B. unfundirtes Einkommen nur mit einem Bruchtheil seines Betrages als steuerpflichtiges Einkommen veranlagt wird. Endlich ist im Hinblick auf die Anpassung an die Steuerfähigkeit noch die Möglichkeit einer progressiven Gestaltung des Steuertarifs zu erwähnen. Die Einkommensteuer kann alle Einkommen in gleichem Verhältnisse belasten — proportionale Einkommensteuer — oder aber bei größeren Einkommen auch einen procentual höheren Steuersatz in Anwendung bringen — progressive Einkommensteuer. Letzteres ist entschieden ein berechtigtes Verfahren. Es ist unbestreitbar, daß die indirecten Steuern und Zölle auf den ärmeren Bevölkerungsklassen weit schwerer lasten als auf den wohlhabenderen und daß ferner von einem größeren Einkommen unverhältnißmäßig mehr für Steuerzwecke abgegeben werden kann, ohne den Steuerzahler empfindlich zu belasten. Auch die Möglichkeit, kleine Einkommen gänzlich unbesteuert zu lassen (sog. steuerfreies Existenzminimum) ist als ein nicht hoch genug zu veranschlagender Vorzug der Einkommensteuer zu erwähnen. Als solcher ist auch noch die Beweglichkeit der Einkommensteuer, d. h. die Möglichkeit, den Steuersatz dem Finanzbedarf anzumessen, zu nennen. Dieser Vorzug der Einkommensteuer ist praktisch nur in England zu finden. Die zum Besten der Communen erhobenen Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer sind naturgemäß variabel.

Als Mangel der Einkommensteuer ist vor Allem zu bezeichnen, daß sie in persönliche Verhältnisse eindringt und die Gefahr mit sich bringt, daß der gewissenlosere Steuerzahler, welcher ein zu kleines Einkommen declarirt, dem Gewissenhafteren gegenüber prämiirt wird. Allerdings ist diese Gefahr durchaus nicht so bedeutend, wie gewöhnlich angenommen wird und kann durch Gesetzgebung und richtige Steuerveranlagungspraxis auf ein Minimum reducirt werden.

Die Ausführungen des Herrn von Schrenck darüber, ob und aus welchen Gründen

führung einer communalen Einkommensteuer in Riga erforderlich und opportun ist, sind leider in mancher Beziehung unzureichend. Ausführlich wird nur die Finanzlage Riga's besprochen und die daraus sich ergebende Nothwendigkeit der Erschließung neuer Einnahmequellen dargelegt. Von Interesse ist insbesondere die Aufstellung der Kosten für die von der Stadt zu erfüllenden dringlichsten Aufgaben. Herr von Schrenck nennt als solche (p. 1):

1)	Die elektrische Station nebst Leitungen zu Beleuchtungszwecken, sowie behufs Abgabe von Energie an Privatconsumenten	1,000,000 Rbl.
2)	Gedeckte Verkaufshallen auf Märkten	1,000,000 „
3)	Gasanstalt für das linke Dünaufer	500,000 „
4)	Kasernen	750,000 „
5)	Erweiterung der Canalisation	3,707,000 „
6)	Grundwasserversorgung	3,693,000 „
7)	Oeffentliche Bedürfnißanstalten	50,000 „
8)	Drei Elementarschulgebäude	300,000 „
9)	Stadthaus	1,000,000 „
10)	Erweiterung des Gasrohrnetzes	350,000 „
11)	Erbauung eines zweiten städtischen Krankenhauses in der Mitauer Vorstadt	500,000 „
12)	Erbauung von drei Feuerwehrdépôts	150,000 „
13)	Straßenneubau und Straßenverbreiterung	2,000,000 „
14)	Erbauung einer festen Brücke über die Düna	3,000,000 „
	Summa	18,000,000 Rbl.

Ob alle diese Ausgaben nun absolut nothwendig sind oder nicht, darüber läßt sich in Bezug auf einzelne Posten m. E. discutiren. Jedenfalls ist der weitaus größte Theil desselben für die Befriedigung allerdringlichster Bedürfnisse erforderlich, wie Canalisation, Grundwasserversorgung, Reform der Märkte, Bau von Schulen und einem zweiten Krankenhause. Die Aufbringung der erforderlichen 18 Millionen Rubel würde für Verrentung (4½ pCt.) der Amortisation (1 pCt.) jährlich die Ausgaben der Stadt um 990,000 Rbl. erhöhen. Dieser Betrag wird nur zum Theil durch Einnahmen aus den Neuanlagen gedeckt werden können, der größere Theil — Herr von Schrenck meint, mindestens ¾ Mill. Rbl. — wird aus allgemeinen Mitteln zu bestreiten sein.

Dem gegenüber bieten die städtischen Einnahmen folgendes Bild. Im Jahresdurchschnitt der Periode 1895—1898 entfielen von den Gesammteinnahmen der Stadt auf

Erwerbseinkünfte	1.243.652,13 Rbl.	od. 36,12	%
Steuern	1.039.417,31 „	„ 30,19	%
Gebühren u. Beiträge	634.349,31 „	„ 18,42	%
Versch. Einnahmen	28.632,53 „	„ 0,83	%
Capitalentnahmen.			
Anleihen	497.110,46 „	„ 14,44	%
Sa.:	3.443.161,56 Rbl.	od. 100,00	%

Was speciell die Steuern anbetrifft, so werden nach dem Budget pro 1902 folgende Einnahmen erwartet:

Immobiliensteuer	864,000 Rbl.
Handels- und Gewerbesteuer, in engerem Sinne	82,329 „
Tracteursteuer	103,520 „
Pferdesteuer	49,000 „
Hundesteuer	10,000 „
Urkundensteuer	24,000 „
Strafgelder für verspät. Steuerzahlungen	11,000 „
Sa.:	1,143,849 Rbl.

Eine bedeutende Steigerung der vorhandenen Erwerbseinkünfte (Einnahmen aus Stadtforsten und Stadtgütern, dem städtischen Dampferverkehr ꝛc.) ist nicht zu erwarten. Ebensowenig können die Einnahmen aus Gebühren und Beiträgen (Kurkosten, Schulgeld u. dergl.) wesentlich erhöht werden. Nur der Steuereingang kann gesteigert werden, aber wie aus dem Wesen der oben angeführten einzelnen Steuern hervorgeht, nicht durch Erhöhung einer oder der anderen derselben, sondern nur durch Einführung neuer Steuern. Die Immobiliensteuer ebenso die Tracteursteuer sind bereits sehr hoch und können kaum weiter erhöht werden. Die Höhe der Zuschläge zur staatlichen Gewerbesteuer ist gesetzlich normirt und hätte eine auf gesetzgeberischem Wege zu bewirkende Erhöhung derselben bei dem geringen Ertrag dieser Zuschläge auch nur relativ geringe Bedeutung. Die anderen Steuern liefern so geringe Beträge, daß sie hier garnicht in Betracht kommen können. Es folgt also mit Nothwendigkeit, daß nur die Einführung neuer Steuern die Einnahmen der Stadt um wesentliche Summen erhöhen kann. (Fortsetzung folgt.)

Inland.

Riga, 20. August.

— Se. Excellenz Landmarschall Baron F. von Meyendorff ist gestern Vormittag aus Petersburg zurückgekehrt.

— Personalien. Der ältere Gehilfe des Rigaschen Hafenchefs, Lieutenant der Flottenreserve, Kammerjunker Nasimow hatte am 14. August das Glück, sich Ihren Majestäten, dem Kaiser und der Kaiserin Maria Feodorowna vorzustellen. (Reg.-Anz.)

B. Dahlen. Das geistliche Concert, das zu Gunsten der Anschaffung einer Orgel in der neuerbauten Parochialschule am vorigen Sonntag, den 18. August c., in der Dahlenschen Kirche veranstaltet wurde, hat einen sehr zufriedenstellenden Verlauf genommen. Dank der mäßigen Eintrittspreise, war die Kirche sehr besetzt. Da das Unternehmen nicht nur in materieller Beziehung dienen, sondern auch einen höheren Genuß den Besuchern bieten sollte, so hatte der örtliche Herr Pastor es so angeordnet, daß zum zweiten Theile des Concerts, bestehend aus noch 10 Programmnummern, alle Gemeindeglieder unentgeltlich zugelassen wurden und somit auch die weniger bemittelten Personen sich die Darbietungen dieser Veranstaltung zu Nutze ziehen konnten. Ein solches Vorgehen ist den Kirchenvorständen auch anderer landischen Gemeinden sehr zu empfehlen, insbesondere dort, wo solche Concerte zum ersten Male, wie dieses in Dahlen der Fall war, ausgerichtet werden. Beziehentlich der ausführenden Rigaer Musikkräfte ist zu bemerken, daß sich die Leistungsfähigkeit des von Herrn J. Thurs geleiteten gemischten Gesangchores in einem prächtigen Ensemble zeigte. Auch die natürliche Ungezwungenheit in der Ueberwindung technischer Schwierigkeiten flößte Respect ein. Ebenso waren die Violin-Vorträge des Herrn J. Reinhold von durchgreifender Tonschönheit und Exactheit. Herr J. Thurs trug einige Beethoven'sche und Schubert'sche Compositionen auf der Posaune, wie auch Merk's Präludium und Bach's Fuge C-dur auf der Orgel vor. Die Haupteigenschaften des Spiels dieses talentvollen jungen Mannes waren eine wohlgeübte Technik, bemerkenswerthe Genauigkeit in der Nüancirung und Selbstbeherrschung im Spiel. — Zu Gunsten des obigen Zweckes hat das Concert eine Einnahme von ca. 170 Rbl. erreicht.

Mitau. Personalien. Dr. med. Hermann K. Hildebrand ist zum Arzt an der von der Kurländischen Ritterschaft in der Nähe von Mitau begründeten Irrenanstalt mit den Rechten des Staatsdienstes ernannt worden; Dr. med. J. A. G. Kleinberg, mit denselben Rechten, zum Arzte am Curort Baldohn.

Liban. Eine Neuerung im Feuerlöschwesen, die bisher bei uns zu Lande unbekannt war, ist soeben in Liban, der „Lib. Ztg." zufolge, mit Erfolg probirt worden. Es handelt sich um einen Anzug für einen Schlauchführer, um in den Herd des Feuers gelangen zu können: Vor den Augen des Publicums wurde einer der Feuerwehrmänner in einen inwendig mit Gummi gefütterten Anzug gekleidet und ihm ein Helm aufgesetzt, der außer zwei mit Marienglas versehenen Gucklöchern zwei Schläuche aufwies, einen zum Luftzuführen, der vor dem Munde endete und an dessen anderem Ende sich ein Blasebalg befindet; derselbe dient auch als Sprachrohr, um mit den Außenstehenden in Verbindung bleiben zu können. Der andere Schlauch mündet auf der Spitze des Helmes, wo er in eine Brause ausläuft, die den Feuerwehrmann unaufhörlich von allen Seiten mit Wasser berieselt. Während des Ankleidens waren vier große Holzkapel, die mit Petroleum getränkt waren, in Brand gesteckt worden, um an diesem Brandobjecte den neuen Apparat zu erproben. Der so ausgerüstete Feuerwehrmann ging ruhig in das brennende Viereck hinein und griff energisch das Feuer an, ohne von der Gluth und den Flammen verdrängt zu werden. Wir können unsere Freiwillige Feuerwehr nur dazu beglückwünschen, daß sie als erste in Rußland diese überaus praktische Neuerung, die im vorigen Jahre zum Feuerwehr-Congresse in Berlin berechtigtes Aufsehen machte, eingeführt hat.

Goldingen. In Sachen der Goldingenschen Stadtverordnetenwahlen bringt die Nr. 185 der „Deenas Lapa" etwa Nachstehendes: „Endlich kommt es doch zu Stadtverordnetenwahlen in Goldingen am 28. August und die Karten zum Eintritt werden den Wählern am 21. August ausgereicht werden. Welche Partei wird nun siegen, die lettische oder die deutsche? Diese Frage ist von großer Bedeutung für unsere Stadt. Bleiben die Bisherigen am Ruder, so bleibt es beim Alten, Jedermann Bekannten, nämlich dabei, daß die Väter der Stadt sich nicht für das Wohl der Kinder, sondern dafür interessiren, daß das Deutschthum überall grüne und blühe. Als Beweis sei nur das in früheren Jahren weithin bekannte Goldingensche Gymnasium angeführt. Als in den baltischen Provinzen die Schulreform eingeführt wurde, so waren, dank dem Deutschthum der Stadtväter, die Tage desselben gezählt. Die Stadt verlor dadurch überaus viel und selbst die Einwohnerzahl verringerte sich bedeutend. Da es aber schwer war, ohne Schule auszukommen, so bemühte sich das Stadthaupt um Wiedererlangung des Gymnasiums, aber nur eines solchen, in welchem der deutsche Geist waltet. Damit war die Schulverwaltung nicht einverstanden und erst nach langen Verhandlungen ist jetzt der Stadt der Bescheid geworden, daß es gestattet sei, in den baltischen Städten auf allgemeiner Grundlage Gymnasien zu eröffnen. Mithin hat nun die Stadt erreicht, was sie wollte. Aber betrachtet man die Sache von der anderen Seite, so muß gesagt werden, die Stadt Goldingen wird niemals ein Gymnasium haben, so lange die jetzige Verwaltung am Ruder sein wird, denn auf allgemeiner Grundlage gestattete auch der frühere Curator Lawrowski die Eröffnung eines Gymnasiums, aber die Stadt war damit nicht zufrieden, sie wünschte, daß einige Besonderheiten zugelassen werden. Wenn auch der örtliche Anzeiger jetzt ausruft „Gott sei Dank", so hat das wenig zu sagen, denn die jetzigen Stadtväter werden niemals ein Gymnasium auf allgemeiner Grundlage eröffnen, werden immer darnach streben, eins mit mancherlei Besonderheiten zu haben, ein solches, das im Geiste der deutschen Partei geleitet werden kann.

Noch ein anderer Beweis für das Deutschthum in Goldingen. In der Töchterschule, in welcher die Abiturientinnen das Recht einer Hauslehrerin erhalten, befindet sich keine einzige Lettin, wenigstens wird lettischer Religionsunterricht in ihr nicht ertheilt. Was für Gründe liegen da vor? sollten wirklich in Goldingen selbst und in der Umgegend die Menschen noch so ungebildet sein, daß noch kein einziger Mann die Wichtigkeit der Mädchenausbildung erkannt hätte? Sollte in der That noch solche Finsterniß dort herrschen? Gewiß nicht!

Bedenkt man das Alles, so drängt sich einem unwillkürlich die Frage auf: wie konnten die Wähler der niederen Klasse so lange solches ertragen? Ihre Interessen wurden jedenfalls niemals in Betracht gezogen. Daher müssen jetzt, da es zu neuen Wahlen kommt, Alle, die das Wahlrecht haben, am 21. August im Rathhause ihre Eintrittskarten ausnehmen und am 28. August solche Männer zu Stadtverordneten wählen, die die allgemeinen Interessen und nicht blos die einer Partei im Auge haben. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß kein Deutscher zu wählen sei. Nimmermehr! Man mag Deutsche und zwar in einer ihnen angemessenen Zahl zu Stadtverordneten wählen. Die Hauptsache bleibt — welche Anschauungen der Mensch hat und ob er im Stande ist, zum Wohl der Stadt zu arbeiten. Hoffen wir, daß es der lettischen Partei, wenn sie in völliger Einmüthigkeit vorgeht, solches zu erringen gelingen wird!" —

Ein öderes und haltloseres Geschreibsel als das obige ist uns seit Langem nicht begegnet. In einem Athemzuge wird constatirt, daß mit dem Eingehen des alten ritterschaftlichen Gymnasiums in Goldingen „die Stadt viel verloren habe, ja die Einwohnerzahl zurückgegangen sei" und dann werden wiederum die rastlosen Bemühungen der bisherigen Stadtvertretung um Wiedereröffnung eines städtischen Gymnasiums discreditirt. Zugestehen muß der Scribent zwar, daß der Stadt das Recht zu einem Gymnasium vom Senat eben zugesprochen ist, aber das genirt ihn nicht mit Emphase auszurufen: Goldingen wird niemals die Schule bekommen — so lange... ja so lange — die neue Schule den „deutschen Geist" beibehalten wolle!! Wir hatten gedacht, er habe „deutsche Unterrichtssprache" schreiben wollen, aber nein: er weiß ja so gut wie wir, daß davon jetzt nicht die Rede ist und flüchtet sich hinter die Animosität gegen den bösen „deutschen Geist". Was mag das wohl für ein Geist sein? Versteht der Herr darunter, daß die Stadtverwaltung nicht nur den Säckel aufthun soll, um zu zahlen und wieder zu zahlen, sondern ihr als ideeller Vertreterin der Eltern ein Recht auf die Lehrerbesetzung eingeräumt wird, wie solches in den unter dem Finanzministerium stehenden Schulen anstandslos geschieht, so sollte doch jede Stadtverwaltung, ob nun Letten oder Deutsche in ihr prävaliren, diesen „deutschen Geist" acceptiren. Vielleicht dämmert dem Herrn auch so eine kleine Ahnung darüber auf, daß eine Stadt, wie Goldingen, gar nicht in der Lage ist, ein Gymnasium zu erhalten, wenn zum Ersten das Vertrauen vieler Eltern zu den pädagogischen Leistungen fremder Lehrer fehlt und zum Anderen einflußreichen und capitalkräftigen Factoren die eventuelle Betheiligung an der Schule dadurch unmöglich gemacht wird, daß man ihnen zumuthet, mit unverwüstlichem Optimismus das Portemonnaie zu ziehen und im Uebrigen der Devise zu folgen: „Turr mutti un klaus kungam", so verdeutscht heißt: „Halt's Maul und gehorche!" — Ebenso albern ist die Geschichte mit der Töchterschule. Es will uns scheinen, daß der Herr in der „Deenas Lapa" seine lettischen Landsleute gar zu schwach taxirt. Die Parole, die er ausgiebt, ist zu fadenscheinig! Weshalb aber die „Deenas Lapa" Derartigem ihre Spalten öffnet? Ja, weshalb?!

Dwinsk. Mord in Folge unmäßigen Alkoholgenusses. Am 15. August c. um 3 Uhr Nachts wurde in dem verkehrsreichsten Stadttheil von Dwinsk, unweit des Rigaer Bahnhofes, auf der Ecke der Bolotnaja und der Petersburger Straße der leblose Körper eines etwa 19—20jährigen jungen Mannes aufgefunden. Bei der Besichtigung der Leiche wies diese auf der rechten Seite am Halse eine tiefe und breite Wunde auf und eine Stichwunde in der rechten Schläfe. Der Kleidung nach zu urtheilen gehörte der Ermordete zu den weniger bemittelten Klassen der Bevölkerung. Die sofort eingeleitete Untersuchung stellte nur bald fest, daß der ermordete junge Mensch die ganze Nacht in Gesellschaft zweier Burschen gezecht hatte, dann, wie solches nur zu oft bei übermäßigem Alkoholgenusse geschieht, mit ihnen auf der Straße in Streit gerathen war. Schwerverletzt hatte der Unglückliche noch einige Schritte auf der Straße gemacht, worauf große Blutspuren auf dem Pflaster hinwiesen, war dann gestürzt und sofort verschieden. Die beiden Mörder sind bereits ermittelt und den Behörden überliefert.

Antonopol (Kreis Dwinsk). In der Umgegend der Station Antonopol, der Petersburg-Warschauer Eisenbahn, etwa 50—60 Werst in der Luftlinie von der livländischen Grenze entfernt, waren mehrere Fälle, wo Wölfe weidende Viehheerden angefallen hatten, constatirt worden; dieser Umstand veranlaßte die Landpolizei mit Unterstützung der umliegenden Gutsbesitzer eine größere Treibjagd auf diese Feinde unserer Hausthiere zu veranstalten, die, wie der „Dwinsk Listok" berichtet, am 11. August c., um 1 Uhr Nachmittags stattfand. Bedauerlicher Weise war es nicht möglich gewesen die erforderliche Anzahl von Treibern zusammenzubringen. Es waren nur etwa 150 Mann erschienen. Die Zahl der Jäger betrug 50. Es wurden zwei Baue umstellt und etwa zehn junge Wölfe auf die Linie getrieben, von denen sechs erlegt und zwei angeschossen wurden, während die übrigen beiden durchgingen, da sie auf Gelegenheitsjäger heranskamen. Sonntag, den 18. August sollte eine neue Jagd auf dem Boden des Gutsbesitzers Herrn Bogomoletz unter Beihilfe von militairischen Jagdcommandos veranstaltet werden, die hoffentlich mit günstigerem Resultat geendet hat.

Petersburg. Kammerherr Wirkl. Staatsrath William von Greigh, Erbherr auf Schloß Weesen in Kurland, ist in Petersburg, wo er seinen Wohnsitz hatte, in der Nacht vom 16. auf den 17. August verstorben. Der Dahingeschiedene war Anfang der siebziger Jahre Dirigirender des Livländischen Cameralhofes und galt als ein humaner, vornehm denkender Mann, der sich hier vor Allem auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes seiner Zeit hervorragende Verdienste erworben hat.

— Die Vorlesungen über Literatur, Geschichte, Nationalöconomie, Physik und Physiologie, die im Laufe des Schuljahres 1900—1901 von den Lehrern der Wilnaer mittleren Lehranstalten organisirt wurden, um Jedermann die Möglichkeit zu geben, seine Kenntnisse zu bereichern resp. aufzufrischen (in Riga wird derselbe Zweck von der „Commission für öffentliche Vorlesungen am Russischen literärischen Cirkel" verfolgt) sind, nach vorgelegter Berichterstattung, vom Gelehrtencomité des Ministeriums der Volksaufklärung durchaus gutgeheißen worden. Infolgedessen hat der Minister der Volksaufklärung sich circulariter an die Curatoren der Lehrbezirke gewandt, mit dem Hinweis, daß solche der amerikanischen „University Extension" analoge Veranstaltungen in allen Lehrbezirken erwünscht wären, und zwar müßte das Programm der Curse ein systematischeres sein, so daß die Hörer nicht nur oberflächliche Kenntnisse erhalten könnten. („Warsch. Dnewn.")

— Zum Schutze des Justizressorts gegen das Eindringen von Personen, die nicht die nöthige Achtung vor dem Gesetz haben, hatte das Ministerium der Volksaufklärung, angesichts der Universitätsunruhen vom Jahre 1869, nach Vereinbarung mit dem Justizministerium, verfügt, daß den Absolventen der juridischen Falultät bei der Auszeichnung des Diploms noch eine besondere Bescheinigung beigegeben werde. Nunmehr ist, wie einem Circulair des Curators des Kasaner Lehrbezirks zu entnehmen, die Fassung dieser Bescheinigung etwas abgeändert worden und zwar soll sie von nun an lauten: „Vorliegende Bescheinigung ist dem Absolventen der juridischen Facultät N. N. ausgestellt worden, zum Zeugniß dessen, daß er als Studierender der Universität an solcher Art ungesetzlichen Kundgebungen, die eine offene Mißachtung des Gesetzes oder der festgesetzten Obrigkeit documentieren, nicht Theil genommen hat." Folgen die Unterschriften des Rectors, des Decans und des Inspectors. (Kas. Telegr.)